

34
(CCH-VL)
S

SAMMLUNG

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

Kantons Wallis

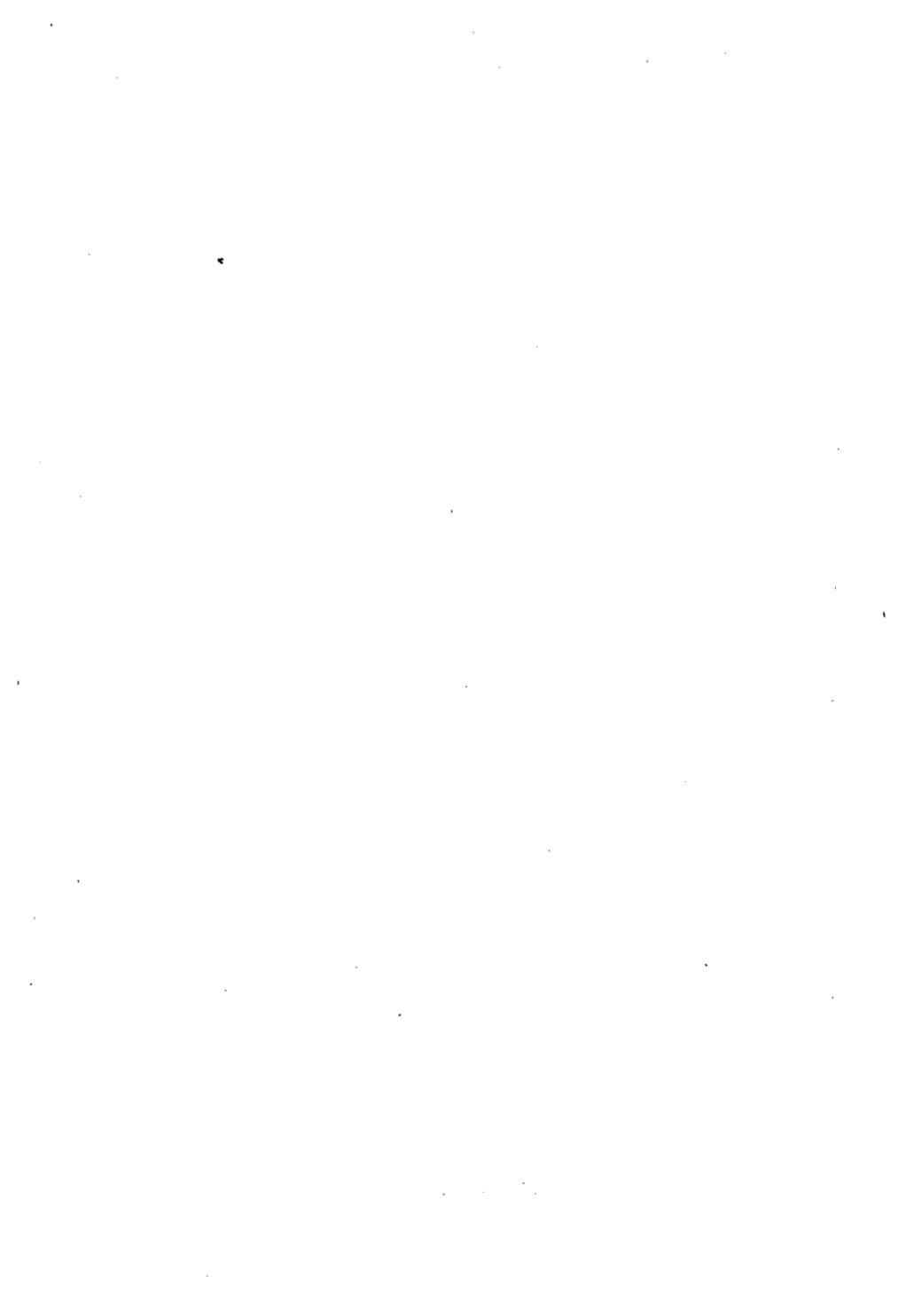
von 1934-1935

BAND XXXIV



Sitten
Buchdruckerei A. Beeger
1936

SA 581



Verzeichnis

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.,

die im Band XXXIV enthalten sind.

Verfassung.

	Seite
Teilrevision der Verfassung vom 11. November 1920	55

Gesetze.

Vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe	56
Vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen	64
Vom 17. Januar 1933, betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern	130

Dekrete.

Vom 8. Februar 1934, betreffend die Herabsetzung der Gehälter	6
Vom 7. Februar 1934, das die vorübergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kostenvoranschlags vorsieht	14
Vom 7. Februar 1934, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Meters nach Blatten	15
Vom 7. Februar 1934, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Bisp nach Bürchen	16
Vom 7. Februar 1934, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Aproz nach Fey	18
Vom 7. Februar 1934, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Courtier nach Sarreyer	19
Vom 7. Februar 1934, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Martinach nach Salvan	20

	Seite
Vom 10. Februar 1934, betreffend die Korrektioꛎ der Wispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Balen	21
Vom 10. Februar 1934, betreffend Abänderung der Gemeindegrenze von Gradetsch und Vens	22
Vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektioꛎ des Ragesbaches auf Gebiet der Gemeinde Gradetsch	42
Vom 18. Mai 1934, über die Abänderung des Art. 14 des Dekretes vom 5. März 1923, bereits abgeändert durch das Dekret vom 19. Mai 1926 betreffend die Bekämpfung der Rebplaus und den Wiederaufbau des Rebgeländes	43
Vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektioꛎ des Triftbaches und der Wispe in Zermatt	44
Vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektioꛎ der Straße zweiter Klasse von Zermatt nach Schwarzsee, im Innern der Ortschaft Zermatt	46
Vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektioꛎ der Gemeindestraße erster Klasse Gundis-Sanetschpaf, Abschnitt des Dorfes Dailion bis zum Dorfe Pomirond, mit Anschlu an die Weiler La Fontaine und Le Rey, auf Gebiet der Gemeinde Gundis	48
Vom 16. November 1934, betreffend die Erhöhung der Rhonebrücke der Gemeindestraße erster Klasse Saxon-Sailion	98
Vom 16. November 1934, betreffend die Erstellung einer Wasserversorgung zur Bepriklung und Bewässerung der Rebberge von Charrat	100
Vom 2. März 1935, betreffend Anwendung der Maßnahmen, die im Dekrete vom 8. Februar 1934 bezüglich der Herabsetzung der Gehälter vorgesehen sind, im Jahre 1935	126
Vom 2. März 1935, betreffend Abänderung der Artikel 21, 32 und 33 des Dekretes vom 15. Mai 1931 über den Zivildienst	127
Ergänzung des Dekretes vom 2. März 1935, betreffend Anwendung der Maßnahmen, die im Dekrete vom 8. Februar 1934 bez. der Herabsetzung der Gehälter vorgesehen sind, im Jahre 1935	128
Vom 2. März 1935, betreffend die Ausdehnung auf das Jahr 1935 der Bestimmungen des Dekretes vom 7. Februar 1934, das vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Kostenvoranschlages vorsieht	152
Vom 22. Mai 1935, betreffend den passiven Vuffschuß der Zivilbevölkerung	158
Vom 23. Mai 1935, betreffend die Korrektioꛎ der Furkastraße (Rantonsstraße) im Innern der Ortschaft Brig	161

	Seite
Vom 23. Mai 1935, betreffend die Gewährung eines Zusatzbeitrages für die Straße von Bissioie nach St. Luc	162
Vom 24. Mai 1935, betreffend die Korrektio n des St. Barthelémy-Baches	163
Vom 24. Mai 1935, betreffend die Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Ernen nach Binn	166
Vom 24. Mai 1935, betreffend die Erweiterung der Kredithilfe zu Gunsten notleidender Landwirte	167
Vom 23. Mai 1935 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärpflichtersatz	175
Vom 26. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Straße Montana-Station-Pas de l'Ours	188
Vom 28. Juni 1935, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der zur Sicherung des Winterbetriebes der Martigny-Chatelard-Bahn notwendigen Arbeiten	189
Vom 28. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Straße Saron-Capinhaut, auf der Strecke Gottesfren-Gemeindehaus Saron	191
Vom 28. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Kantonsstraße St. Gingolph-Brig, im Westen der Stadt Sitten	193
Vom 22. Mai 1935, über die Steuerrefur se	203
Vom 13. November 1935, betreffend die Korrektio n der Sionne, auf Gebiet der Gemeinde Sitten	228
Vom 14. November 1935, betreffend die Korrektio n der Dranse, auf Gebiet der Gemeinde Bovernier	230
Vom 14. November 1935, betreffend die Korrektio n der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Almagell	231

Beschlüsse.

Vom 9. Januar 1934, betreffend die Inkräftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Chippis	1
Vom 16. Januar 1934, betreffend Abänderung des Art. 34 des Reglementes vom 13. Februar 1925 betreffend die Bergführer	1
Vom 23. Januar 1934, betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung	2
Vom 23. Januar 1934, bezüglich der Volksabstimmung vom 11. März 1934 über die teilweise Revision des Art. 85bis der Verfassung vom 11. November 1920	4

	Seite
Vom 30. Januar 1934, betreffend die Erstellung des Grundbuchs in der Gemeinde Troistorrens	5
Vom 27. Februar 1934, betreffend die Wahl des Herrn Darbel- lay Paul in Viddes, als Abgeordneter auf den Großen Rat	9
Vom 2. März 1934, betreffend die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen	23
Vom 28. März 1934, betreffend die Verhängung der verschärften Viehsperré über die Gemeinde St. Gingolph-Schweiz und die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	25
Vom 30. März 1934, betreffend Entlassung des Walliser Bür- gers Blanchoud Henri aus dem Schweizerbürgerrecht	27
Vom 6. April 1934, betreffend Einberufung des Großen Rates	27
Vom 17. April 1934, betreffend Subvention von Rebbergen mit amerikanischen Rebsehlungen	31
Vom 10. April 1934, betreffend die Kontrolle des Verjandes von Spargeln	33
Vom 1. Mai 1934, betreffend Errichtung der Gemeinde Jnden zu einem eigenen von Varen getrennten Zivilstandskreise	35
Vom 5. Mai 1934, betreffend Errichtung der Gemeinde Gri- menz zu einem eigenen, von Bissioie getrennten Zivilstands- kreise	36
Vom 9. Mai 1934, betreffend Verkoauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlö- sungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere	36
Vom 15. Mai 1934 widerrufend den Beschluß vom 28. März 1934, betreffend Verhängung der verschärften Viehsperré über die Tiere mit gespalteneu Klauen der Gemeinde St. Gingolph, ausgedehnt über das Vieh der Gemeinde Vou- vry	38
Vom 29. Mai 1934, bezüglich der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934, betreffend : 1. das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe, 2. das Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen	39
Vom 2. Juni 1934, betreffend Entlassung des Ranzer Gottlieb aus dem Schweizerbürgerrecht	40
Vom 2. Juni 1934, zur Verordnung über die Arbeits- und Ru- hezzeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer vom 4. De- zember 1933	41

	Seite
Vom 18. Juni 1934, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Troistorrens	47
Vom 6. Juli 1934, betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der obern Rhone	52
Vom 6. Juli 1934, betreffend Straßensignalisation und Aufstellung von Reklametafeln am Rande der Straßen	53
Vom 6. Juli 1934, betreffend Teilrevision der Verfassung	56
Vom 23. August 1934, betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1934	80
Vom 8. September 1934, betreffend die Kontrolle der Ernte und des Versandens von Obst, das für den Handel bestimmt ist	91
Vom 8. September 1934, betreffend die Kontrolle und den Versand von Saurer	92
Vom 12. September 1934, betr. den Eidgenössischen Betttag	93
Vom 14. September 1934, betreffend die Anwendung der Bundesvorschrift bez. die Gebührenerhebung für Aufenthalt der Ausländer	93
Vom 22. September 1934, betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Couturier Pierre aus dem Schweizerbürgerrecht	94
Vom 24. September 1934, betreffend Einberufung des Großen Rates	95
Vom 15. Oktober 1934, betreffend die Entlassung des Walliser-Bürgers Mottiez François-Xavier aus dem Schweizerbürgerrecht	96
Vom 19. Oktober 1934, betreffend Feststellung der kantonalen Beisteuer an die Arbeitslosenversicherungskassen für das Jahr 1935	97
Vom 20. November 1934, betreffend Verbot des Tragens von Waffen auf Gebiet der Gemeinde Agent	101
Vom 21. Dezember 1934, betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1935	109
Vom 21. Dezember 1934, betreffend Festsetzung der Gebühren der Monatspatente für die Fischerei für die im Kantone nicht wohnsäßigen Schweizerbürger und für die weniger als 10 Jahre wohnsäßigen oder nicht wohnsäßigen Ausländer	110
Vom 21. Dezember 1934, betreffend die Entlassung des Walliser-Bürgers König Friedrich aus dem Schweizerbürgerrecht	110
Vom 11. Januar 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 24. Januar 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April	

	Seite
1907, betreffend die Militärorganisation (Neuordnung der Ausbildung)	112
Vom 18. Januar 1935, betreffend Abänderung des Art. 37, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1913 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und die Gebühren der Waisenämter	114
Vom 23. Januar 1935, betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Praz Jean-Jacques aus dem Schweizerbürgerrecht	115
Vom 26. Januar 1935, betreffend die Wahl des Hrn. Eduard Eyer als Abgeordneter auf den Großen Rat	116
Vom 30. Januar 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	116
Vom 8. Februar 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	117
Vom 11. Februar 1935, betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Romaillet P. L. aus dem Schweizerbürgerrecht	117
Vom 18. Februar 1935, betreffend Entlassung des Samatter Silvius aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Naters	118
Vom 22. Februar 1935, betreffend den Verkauf im Kanton von einheimischen Rebfehligen, die aus Phylloxera-Gebiet stammen	120
Vom 22. Februar 1935, betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Mabillard Alphonse aus dem Schweizerbürgerrecht	121
Vom 27. Februar 1935, betreffend die Wahl eines Suppleanten auf den Großen Rat	121
Vom 15. März 1935, betreffend Entlassung des Willy Bischof aus dem Schweizer Bürgerrecht	122
Vollziehungsbeschluß vom 20. März 1935 über die Banken und Sparkassen, der die kantonale Instanz bestimmt, die in Stundungs- im Konkurs- und Nachlassverfahren betr. Banken und Sparkassen zuständig ist	123
Vom 12. März 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Verkehrsteilungsgesetz)	123
Vom 9. April 1935, betreffend die Kontrolle des Versandes von Spargeln	128
Vom 6. April 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern	131
Vom 12. April 1935, betreffend den Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Ar-	

	Seite
fenlösungen (Blei- und Natriumarjeniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere	135
Vom 16. April 1935, betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebsehligen	137
Vom 19. April 1935, betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1935	139
Vom 19. April 1935, betreffend die obligatorische Impfung vom Jahre 1935	141
Vom 12. April 1935, betreffend der Schutz der Aesche im Walliser-Rhonegebiet	142
Vom 9. April 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	143
Vom 19. April 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 2. Juni 1935 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	143
Vom 23. Mai 1935, betreffend die Entlassung des Walliser Bürgers Fernand Tornay aus dem Schweizerbürgerrecht	146
Abänderungsbeschluß vom 23. Mai 1935 zur Vollziehungsverordnung zum Gesehe betreffend kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen vom 27. Oktober 1916	146
Vom 29. Mai 1935, betreffend den Versand von Obst und Gemüse, das für den Handel bestimmt ist	148
Vom 3. Juni 1935, betreffend Anordnung einer Sammlung zu Gunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres	153
Vom 8. Juni 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 14. Juli 1935 bezüglich des Dekretes vom 22. Mai 1935 über die Steuerreforme	155
Vom 8. Juli 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	156
Vom 17. Juni 1935, betreffend die Wahl eines Großrats-Erstmannes	157
Vom 17. Juni 1935, betreffend den Führer- und Trägertarif	157
Vom 22. Juni 1935, betreffend Veröffentlichung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 1. und 2. Juni 1935 über das Volksbegehren betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	158
Vom 2. Juli 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Chippis-Brie und den Einweg auf der Straße Vex-Mayens von Sitten	181
Vom 15. Juli 1935, durch den vorübergehend verboten wird, im Gebiete der Gemeinde Heremence Konferenzen abzuhalten	181

Vom 18. Juli 1935, betreffend Durchführung der Bundesvorschriften über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtlücken	182
Vom 18. Juli 1935, betreffend das Baden und die Schiffahrer	183
Vom 19. Juli 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung	184
Vom 25. Juli 1935, betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der obern Rhone	186
Vom 21. August 1935, betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935	194
Vom 4. September 1935, betreffend den Eidgenössischen Böttig	207
Vom 4. September 1935, betreffend den Handel mit Tafeltrauben	208
Vom 11. September 1935, betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat für die Legislaturperiode 1935 bis 1939	210
Vom 11. September 1935, betreffend die Wahl der Abgeordneten für den Nationalrat für die Legislaturperiode 1935 bis 1939	211
Vom 11. September 1935, betreffend die Kontrolle der Ernte und des Verstandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist	215
Vom 1. Oktober 1935, betreffend die Organisation der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	219
Vom 9. Oktober 1935, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Val d'Iliez	220
Vom 7. Oktober 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	221
Vom 9. Oktober 1935, betreffend die Ernennung der eidgenössischen Geschworenen für die Periode 1935 bis 1941, und Widderrufung des Beschlusses vom 23. September 1935	222
Vom 9. November 1935, betreffend die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion	225
Vom 22. November 1935, betreffend den Bezug der Hundetaxe	226
Vom 30. November 1935, durch welchen Herr Rudolph Metry als Abgeordneter auf den Nationalrat proklamiert wird	228
Vom 23. Dezember 1936, betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Mettan Louis Maurice aus dem Schweizerbürgerrecht	232
Vom 23. Dezember 1935, betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1936	233

	Seite
Ausführungsbeschluß vom 17. Dezember 1935 zum Bundesgesetz vom 15. Januar 1934 über die Bundesstrafrechtspflege	234
Vom 17. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für Lastwagen auf der Rawylstraße vom Mollens nach Montana-Bermala-Grans	236
Vom 31. Dezember 1935, welcher den Verkehr mit Motorfahrzeugen für die Rechnung von Drittpersonen sowie von Motorfahrzeugen mit mehr als 7 Plätzen und einem Totalgewicht von über 3,5 Tonnen auf der Staße Stalden (Illas) nach St. Niklaus untersagt	237
Vom 21. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für schwere Lastwagen (von 3,500 Kf. an, Ladung inbegriffen) auf der Straße St-Pierre des Clages : Dvornnaz, von der Sägerei Gry bis zu den Mayens von Chamofon	238
Vom 29. Juni 1935, betreffend die Kontrolle des Erdbeerenverbandes	238
Vom 9. Juli 1935, betreffend die Kontrolle des Aprikosenverbandes	238

Verordnungen.

Vollziehungsverordnung vom 3. April 1934 zum Bundesratsbeschluß über die eidgenössische Krisenabgabe	28
Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1934 zur Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933	41
Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1929, betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte	89
Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1929, betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte	110

Reglemente.

Vom 9. Februar 1934, betreffend die Reiseentschädigung und Taggelder der staatlichen Beamten und Angestellten	7
Vom 10. Februar 1934, betreffend teilweise Abänderung des Reglementes der Normalschulen vom 12. März 1909	10
Vom 8. Juni 1934, betreffend den Motormagenverkehr auf der Straße von Naters nach Blatten	49
Ausführungsreglement vom 17. Mai 1934 zum kantonalen Dekrete vom 14. Mai 1932 bezüglich der Vollziehung der Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose	50

	Seite
Abänderung des Reglementes vom 13. Februar 1925, betreffend den Bergführerberuf	96
Vollziehungsreglement zur Bundesverordnung vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 23. August 1934, abgeändert den 6. November und 7. Dezember 1934	102
Reglement betreffend die Bergführer, Träger und Skiführer	104
Reglement vom 22. Mai 1934, betreffend den Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen . . .	111
Reglement über die Fachprüfung der Fürsprecher-Kandidaten .	149
Reglement vom 29. Mai 1935, betreffend den Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen . .	165
Reglement vom 2. März 1935, betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates	168
Reglement vom 11. September 1935, betreffend die Sommer-schulen	216
Reglement vom 27. September 1935, betreffend die Bildung einer kantonalen Kommission für den passiven Luftschutz . .	217



Beschluß,

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Chippis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Chippis gemäß den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Eingesehen, daß die Fristen für die Auflegung der Register abgelaufen sind;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Einzigster Artikel. — Das Grundbuch wird in der Gemeinde Chippis in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwahrer desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Im Falle einer Teilung von Grundstücken wird dem Grundbuchauszug noch ein vom Nachführungsgeometer des Kreises erstelltes Teilungsverbal samt Zeichnung beigelegt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Beschluß

vom 16. Januar 1934,

betreffend Abänderung des Art. 34 des Reglementes vom 18. Februar 1925 betreffend die Bergführer.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Zwecks Erreichung von Einsparungen im Kostenvoranschlage,

Beschließt:

dem oberwähnten Artikel folgende Fassung zu geben.

Art. 34. — Der Staat beteiligt sich an der Bezahlung der Prämien durch Gewährung von Fr. 3.— pro Police.

Sitten, den 16. Januar 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
H. de Preux.

Beschluß

vom 23. Januar 1934,

betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung ;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 20. März 1900, betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens ;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiet beauftragt ;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 16. Januar 1934, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 11. März 1934 und, wo nötig, auf den Vortag festsetzt ;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908, und derjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern ;

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 11. März 1934 10.30 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesgesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als sich aufhaltender wohnsätziger Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Das Bundesgesetz, welches Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in der Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und unter Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an dem das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1928 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Januar 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen den 25. Februar, 4. und 11. März 1934 in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
R. de Breux.

Beschluß

vom 23. Januar 1934,

bezüglich der Volksabstimmung vom 11. März 1934 über die teilweise Revision des Artikels 85bis der Verfassung vom 11. November 1920.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 11. März 1934, 10.30 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Artikels 85 bis der Verfassung auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbalis an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale und der telegraphischen Depeschen werden mit einer Buße von 10 Fr. belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beschwerden, in betreff der Abstimmung, sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Januar 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen den 25. Februar, 4. und 11. März 1934, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Erstellung des Grundbuchs der Gemeinde Troistorrens.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

in Gemäßheit des Art. 286 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B., verordnet die öffentliche Auflegung der verschiedenen Aktenstücke betreffend das Grundbuch der Gemeinde Troistorrens. Die Aktenstücke werden auf dem Grundbuchamte von Monthey vom 5. Februar bis 17. März 1934 aufgelegt. Sie können an jedem Werktag von 8 bis 12 Uhr unter der Aufsicht des Grundbuchverwalters eingesehen werden, der die notwendige Auskunft erteilt.

Ein Doppel des Diegenchaftsverzeichnisses, das als Steuerregister zu gelten hat, und ein Doppel des neuen Planes können beim Registrator von Troistorrens eingesehen werden.

Die Beteiligten sind aufgefordert, ihre Einsprachen gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Diegenchaftsregister und die Grundbuchblätter bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten während der Auflegungsfrist schriftlich im Grundbuchamte geltend zu machen.

„Nicht geltend gemachte eintragungspflichtige Rechte können innert dieser Frist auf dem Einspruchwege noch geltend gemacht werden.“

„Nach Ablauf der Auflagefrist wird angenommen, daß die nicht angemeldeten Rechte im Grundbuche nicht eingetragen werden sollen und es treten die Folge ein, die im Art. 44 Abs. 1 des Schlußtitels des B. G. B., vorgesehen sind“.

Sitten, den 30. Januar 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

R. de Frey.



De k r e t

vom 8. Februar 1934,

betreffend die Herabsetzung der Gehälter.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons ;

Eingesehen die dringende Notwendigkeit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte unverzüglich wieder herzustellen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Alle vom Staate oder seinen Anstalten ausbezahlten Gehälter und Löhne, alle Zulagen, Gebühren, Honorare, Taggelder und andern Entschädigungen, die entweder durch Gesetz oder durch Beschlüsse, Vereinbarungen oder Reglemente festgesetzt sind, erfahren für das Jahr 1934 eine Herabsetzung nach den Bestimmungen folgender Artikel.

Der Gehaltsabbau für die Angestellten der Kantonalbank wird durch die Organe der Bank durchgeführt, wobei allen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Art. 2. — Die auf Grund des Abs. 1 des vorstehenden Artikels erfolgte Gehaltsherabsetzung beträgt 6 % und erstreckt sich auf alle Magistraten, Angestellten, Beamten und Arbeiter des Staates und seiner Anstalten.

Art. 3. — Für die festen Gehälter der Angestellten, die ihre ganze Arbeitszeit dem Staate oder seinen Anstalten widmen, ist jedoch ein Betrag von Fr. 2000.— von dieser Herabsetzung ausgenommen, und für jedes Kind unter 18 Jahren wird die Herabsetzung um $\frac{1}{2}$ % vermindert.

Art. 4. — Die Gehälter und Entschädigungen, die dem Lehrpersonal ausbezahlt werden, erfahren eine Herabsetzung von 6 %.

Ein Betrag von Fr. 1200 ist jedoch von jeglicher Herabsetzung ausgenommen.

Für jedes Kind unter 18 Jahren wird die Herabsetzung um $\frac{1}{2}$ % vermindert.

Art. 5. — Alle durch ein Gesetz oder Dekret festgesetzten Gehälter, die von den Gemeinden bezahlt werden, werden ebenfalls um 6 % herabgesetzt.

Art. 6. — Das vorliegende Dekret erhält rückwirkende Kraft auf den ersten Januar 1934 und wird bis Ende 1934 gültig sein.

Der Große Rat kann durch einen Beschluß die in diesem Dekrete vorgesehenen Maßnahmen auf die Jahre 1935 und 1936 ausdehnen.

Art. 7. — Das vorliegende Dekret, das dringlicher Natur und nicht von allgemeiner Tragweite ist, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

So angenommen im Großen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1934.

Der Präsident des Großen Rates :

Alb. Delaloye.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Sägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons Sonntag, den 25. Februar 1934, veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 16. Februar 1934.

Der Vize-Präsident des Staatsrates :

Gisler.

Der Staatskanzler :

H. de Preuz.

Reglement

vom 9. Februar 1934,

betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder der staatlichen Beamten und Angestellten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Gingesehen die finanzielle Lage des Kantons ;

Gingesehen die Notwendigkeit, alle Ausgaben auf das Notwendigste zu beschränken und die bisher ausgerichteten Entschädigungen den Verhältnissen anzupassen,

Beschließt:

Art. 1. — Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung führen Reisen außerhalb des Amtssitzes nur aus, wenn die Ausübung der mit ihrer Stellung verbundenen Obliegenheiten dies durchaus notwendig macht.

Der Departementsvorsteher hat für jeden einzelnen Fall die Bewilligung zu erteilen.

Art. 2. — Bei Reisen außerhalb des Amtssitzes haben die Beamten und Angestellten Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- a) Im Kanton: Fr. 7.— für einen ganzen Tag;
Fr. 3.— für einen halben Tag;
Fr. 5.— für Uebernachten.
- b) Außerhalb des Kantons: Fr. 10.— für den ganzen Tag;
Fr. 5.— für den halben Tag;
Fr. 5.— für Uebernachten.
- c) Rückvergütung der effektiven Reiseauslagen (Billet 3. Kl.)

Art. 3. — Bei einer Abwesenheit von 6 und mehr Stunden und wenn zugleich das Mittagessen auswärts eingenommen werden muß oder sich die Abwesenheit bis in die Zeit nach 21 Uhr erstreckt, darf ein Taggeld für den ganzen Tag, bei einer Abwesenheit von 4 bis 6 Stunden ein solches für einen halben Tag berechnet werden.

Kein Taggeld darf berechnet werden bei einer Abwesenheit von weniger als vier Stunden, sowie, ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit, bei einer Entfernung von weniger als 6 Kilometer vom Amtssitz. In diesem Falle werden nur die Reiseauslagen vergütet.

Art. 4. — Beamte, die ermächtigt sind, für Dienstreisen eigene Automobile zu benutzen, erhalten, unter Wegfall der unter lit. c. genannten Reiseentschädigung, folgende Vergütung:

- a) bei einer Jahresleistung des Wagens unter 2000 Km.
40 Rp. pro Km.
- b) bei einer Jahresleistung des Wagens von 2000—6000 Km.
35Rp. pro Km.
- c) bei einer Jahresleistung des Wagens von 6000—8000 Km.
33 Rp. pro Km.
- d) bei einer Jahresleistung des Wagens von über 8000 Km.
30 Rp. pro Km.

Die Rechnungen sind monatlich der Buchhaltung einzureichen; die Vergütungen werden am Ende des Jahres auf Grund der vom Wagen für Dienst- und Privatreisen durchfahrenen Gesamtkilometerzahl errechnet und ausbezahlt.

Art. 5. — Berechtig, eigene Automobile zu benutzen, sind:

- a) der Straßeningenieur;
- b) der Ingenieur für die Gebirgsstraßen;
- c) der Chef der Automobilkontrolle.

In Notfällen kann der Vorsteher des Departementes des Innern ausnahmsweise den Kantonsarzt und den Kantonstierarzt ermächtigen, ihre eigenen Automobile zu benutzen.

Art. 6. — Die dem Baudepartement und der landwirtschaftlichen Schule in Chateauneuf zugeteilten Automobile stehen zur Verfügung des Staatsrates und haben die von diesem angeordneten Fahrten ohne Rechnungstellung auszuführen. Im übrigen dürfen diese Automobile nur zu Dienstreifen benützt werden.

Art. 7. — Die durch diesen Beschluß nicht berührten Artikel der bestehenden Reglemente bleiben in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, in der Sitzung vom 31. Oktober 1933, um am 1. Januar 1934 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
R. de Preuz.

Vom Großen Rate in seiner Sitzung vom 9. Februar 1934 zu Sitten genehmigt.

Der Präsident des Großen Rates :
Ab. Delaloye.

Die Schriftführer :
Jul. Weißen — Ch. Hügler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Reglement wird im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons Sonntag, den 25. Februar 1934, veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 16. Februar 1934.

Der Vize-Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
R. de Preuz.

Beschluß

vom 27. Februar 1934,

betreffend die Wahl des Herrn Darbellay Paul in Viddes als Abgeordneter auf den Großen Rat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Rücktritt des Herrn Camille Pouget in Orsieres, als Abgeordneter des Bezirkes Entremont ;

Eingesehen die Art. 24 und 25 des Wahlgesezes vom 20. November 1920 ;

Ermägend, daß sämtliche Kandidaten der Liste 1 (Konservative Partei) des Bezirkes Entremont gewählt worden sind und daß von den Ersatzmännern Herr Darbellay Paul in Viddez am meisten Stimmen erhalten hat,

Beschließt :

Herr Darbellay Paul, in Viddez, wird als Abgeordneter auf den Großen Rat erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Februar 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Teilweise Abänderung des Reglementes der Normalschule vom 12. März 1909.

(vom 10. Februar 1934.)

Aufnahmeprüfungen.

Art. 8. — Uebersteigt die Zahl der aufzunehmenden Schüler diejenige der verfügbaren Plätze, so werden bloß diejenigen Kandidaten zugelassen, die sowohl in bezug auf Betragen, als auf Bildung und erzieherische Anlagen die besten Noten erhalten haben.

Auch dem Gesundheitszustand des Kandidaten wird Rechnung getragen.

Art. 9. — Das Datum der Aufnahmeprüfungen für die Normalschule wird wenigstens vierzig Tage vorher durch eine zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben.

Art. 10. — Die Kandidaten haben sich spätestens 20 Tage vor der schriftlichen Prüfung beim Erziehungsdepartement einschreiben zu lassen.

Art. 11. — Um in die Normalschule aufgenommen zu werden, muß der Kandidat im Aufnahmejahr mindestens 15 und höchstens 25 Jahre alt sein.

Jedem Aufnahmege such sind folgende Schriftstücke beizulegen :

- a) der Geburtschein des Kandidaten ;
- b) das Schulbüchlein ;
- c) ein vom Präsidenten der Schulkommission oder Gemeindepräsidenten und Direktor der Lehranstalt, wo der Kandidat vorbereitet wurde, ausgestelltes Reumunds- und Fähigkeitszeugnis ;

Diese Zeugnisse sind auf einem durch das Erziehungsdepartement gelieferten, einheitlichen Formular auszustellen ;

b) ein vom Schularzte ausgestelltes Zeugnis.

Der Aktenstoß eines jeden Kandidaten wird, nach dessen Prüfung, der Direktion der Normalschule übermittelt.

Art. 12. — Der Kandidat, der sich keiner Entlassungsprüfung unterzogen, der jedoch eine Mittelschule besucht hat, muß gleichzeitig mit den im vorhergehenden Artikel vorgeesehenen Schriftstücken auch die an der besuchten Anstalt erhaltenen Noten vorweisen.

Die vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht bestandene Prüfung ersetzt die Entlassungsprüfung.

§ 3. Aufnahmeprüfung.

Art. 13. — Die Aufnahmeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Dieselbe wird vor einem aus Mitgliedern der kantonalen Kommission für den Volksunterricht gebildeten Prüfungsausschusse abgelegt.

Die schriftliche Prüfung findet für das Oberwallis in Brig, für das Mittelwallis (Bezirke Siders, Ering, Sitten und Gundi) in Sitten und für das Unterwallis in Martigny statt.

Der Bericht über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen ist unter Beilage der Liste derjenigen Kandidaten, die zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden können, unverzüglich dem Departemente zu übermitteln.

Schriftliche Prüfung.

Art. 14. — Die schriftliche Prüfung umfaßt ein Vierfaches, nämlich :

a) ein Diktat von ungefähr einer Seite, dessen Inhalt einem klassischen Schriftsteller entnommen ist. Dieser Inhalt, zuerst laut vorgelesen, wird langsam diktiert und nachher noch einmal gelesen. Die Punkte werden diktiert. Unrichtigkeiten in der übrigen Interpunktion werden höchstens als ein ganzer Fehler berechnet, sofern der Sinn des Satzes dadurch nicht geändert wird.

Für Durchsicht und Verbesserung ihrer Arbeit wird den Kandidaten die nötige Zeit belassen.

b) Einen kleinen Aufsatz : Einfache Erzählung, kurze Beschreibung, gewöhnlicher Brief.

c) Eine Rechnungsaufgabe : Lösung von drei Rechnungsbeyspielen über die vier Spezies, das metrische System, Bruchrechnungen, Zinsberechnung.

d) Eine Zeichnung.

Für die Beurteilung der Schrift wird der Aufsatz herangezogen.

Art. 15. — Für den Aufsatz und die Rechnungsaufgabe wird je $1\frac{1}{2}$ Stunde und für jede andere Aufgabe werden $\frac{1}{4}$ Stunden eingeräumt.

Die Noten für den Aufsatz und die Rechnungsaufgabe werden mit einer Höchstzahl von 20 Punkten, diejenigen der andern Aufgaben mit einer solchen von 10 Punkten berechnet. Jeder Kandidat, der nicht 60 % der Totalpunktzahl für die schriftliche Prüfung erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Acht Tage nach der schriftlichen Prüfung werden die zugelassenen Kandidaten des französisch-schweizerischen Kantonsteils nach Sitten und diejenigen des deutschen Kantonsteils nach Brig einberufen, um dort die mündliche Prüfung abzulegen.

Mündliche Prüfung.

Art. 16. — Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer :

- a) Religionsunterricht : Katechismus, Bibel (altes und neues Testament).
- b) Geläufiges, verständiges und verständliches Lesen eines Textes. Erklärung des Sinnes der Wörter, der Sätze und eines ganzen Abschnittes.
- c) Elementarkenntnisse der Muttersprache : Hauptregeln der Sprach- und Satzlehre, Wortzergliederung.
- d) Rechnung. Übung in den 4 Spezies mit ganzen- und Dezimalzahlen. Brüche, Dreifachrechnungen, metrisches System, Kopfrechnen.
- e) Geschichte und Geographie : die denkwürdigsten Begebenheiten der Schweizergeschichte, besondere Geographie des Wallis und allgemeine Schweizergeographie.
- f) Kenntnisse im Solfeggieren, ein leichtes Lied, wobei die gesangliche Fähigkeit geprüft wird. Außer den oberwähnten Fächern haben die Mädchen vor der Handarbeitsinspektorin eine Handarbeitsprüfung abzulegen.

Art. 17. — Jeder mündlichen Prüfung werden 10 Minuten gewidmet und die Note wird auf eine Maximalzahl von 10 Punkten berechnet. Auf Ersuchen der Kommissionsmitglieder dürfen die Lehrer der Normalschule bei den mündlichen Prüfungen behilflich sein. Diese Bestimmung ist auch auf die Handarbeitsprüfung anwendbar.

§ 4. Beurteilung der Prüfungen.

Art. 18. — Die schriftliche Prüfung wird in der in Art. 15 vorgesehenen Art und Weise bewertet.

Art. 19. — Jedes Diktat, das mehr als 6 Fehler aufweist, fällt außer Betracht.

Die Prüfung in der Rechtschreibung wird folgendermaßen bewertet :

für ein Diktat ohne Fehler	10 Punkte
" " " mit einem Fehler	9 "
" " " " und einem Teil eines F.	8 "
" " " " zwei Fehlern	7 "
" " " " zwei Fehlern und einem Teil eines F.	6 "
" " " " drei Fehlern	5 "
" " " " drei Fehlern und einem Teil eines F.	4 "
" " " " vier Fehlern	3 "
" " " " fünf Fehlern	2 "
" " " " sechs Fehlern	1 "
" " " " mehr als sechs Fehlern	0 "

Art. 20. — Bei der Korrektur der Prüfungsaufgaben und der Feststellung der Fehler soll die Kommission sich von der Erfahrung leiten lassen, daß es oft gerechter ist, die Fehler abzuwägen, als dieselben zu zählen.

Art. 21. — Die auf die Betonungszeichen, großen Buchstaben und Verbindungszeichen sich beziehenden Fehler werden, wenn es sich nicht um die Anwendung einer Regel handelt, nur als $\frac{1}{4}$ Fehler berechnet.

Art. 22. — Der Kandidat, der in der Muttersprache und im Rechnen eine gute Arbeit geleistet hat, der für das Zeichnen und die Schönschrift jedoch als zu schwach betrachtet wird, wird nicht sofort ausgeschlossen, sofern er auf dem Verzeichnisse der zur mündlichen Prüfung zugelassenen Kandidaten in der ersten Hälfte der Rangordnung steht.

Art. 23. — Der Kandidat, der bei der mündlichen Prüfung nicht 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht, wird nicht in das Verzeichnis der aufzunehmenden Schüler genommen.

Art. 24. — Die Ungültigkeit einer Prüfung, sei es der schriftlichen oder der mündlichen, zieht den Ausschluß nach sich.

Das erste Trimester, von Ostern bis Ende Juni, ist für die in die Normalschule ausgenommenen Kandidaten als Probezeit zu betrachten.

Ein Schüler, der während dieser Zeit nicht befriedigt, kann von der Professorenkonferenz ausgeschlossen werden; der Rekurs an das Erziehungsdepartement bleibt jedoch vorbehalten, ist aber innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides der Konferenz einzureichen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Januar 1934.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Genehmigt vom Großen Rate zu Sitten, den 10. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates:

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtige Teilrevision des Reglementes betreffend die Normalschulen vom 12. März 1909 wird im Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

der die vorübergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kostenvoranschlages vorzieht.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons;

Eingesehen die dringende Notwendigkeit, das Gleichgewicht des Kostenvoranschlages wieder herzustellen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Alle durch Gesetze oder Dekrete festgesetzten Beisteuern, die an Gemeinden oder Private regelmäßig entrichtet werden müssen, können für das Jahr 1934 um höchstens 20% herabgesetzt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dieser Beisteuern werden für die genannte Periode in diesem Sinne revidiert werden.

Art. 2. — Die Jagd- und Fischereipatente und die Hundetaxen werden für das Jahr 1934 im folgenden Verhältnis erhöht:

a) Jagd:

Die Patentgebühr beträgt 55 Fr. pro Jahr für die Jagd auf Wild jeder Art, und Fr. 38.— für die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere allein.

b) Fischerei:

Der Preis der Fischereipatente wird festgesetzt wie folgt:

A. Für die wohnsässigen Schweizer und die mindestens seit 10 Jahren im Kanton wohnsässigen Ausländer:

	Jahrespate	Monatspate	Sonn- und Festtage
--	------------	------------	-----------------------

a) allgemeines Patent (Rhone, Bäche und Kanäle)	Fr. 48.—	31.—	20.—
b) Rhone und Bäche	24.—	18.—	12.—
c) Kanäle	30.—	18.—	12.—

B. Für die nicht wohnsässigen Schweizer und die seit weniger als 10 Jahren im Kanton wohnsässigen Ausländer: Allgemeines Jahrespate Fr. 90.—.

C. Für die im Kanton nicht wohnsässigen Ausländer: Allgemeines Jahrespate Fr. 120.—.

Das Patent für den Krebsfang wird auf Fr. 12.— festgesetzt.

Für die unter lit. B. und C. erwähnten Personen können Monatspatente ausgestellt werden.

c) Hundetage.

Diese Tage wird von Fr. 8.— auf Fr. 10.— erhöht.

Art. 3. 2. Absatz, des Vollziehungsdekretes vom 19. Mai 1926 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz vom 10. Juni 1925;

Art. 30 der Ausführungsverordnung vom 5. Mai 1914 zum Fischereigesetz und

Art. 38 des Finanzgesetzes vom 10. November 1903 sind im obgenannten Sinne abgeändert.

Art. 3. — Der Große Rat kann die in diesem Dekrete vorgesehenen Maßnahmen durch Beschluß auf die Jahre 1935 und 1936 ausdehnen.

Das vorliegende Dekret, das dringender Natur und von nicht allgemeiner Tragweite ist, tritt sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen — Ch. Häler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

betreffend die Gewährung einer Zusatz-Beisteuer für die Straße von Blatten nach Naters.

Der Große Rat des Kantons Wallis.

Eingesehen das Dekret vom 21. November 1929, durch welches für den Bau der Straße von Naters nach Blatten eine kant. Beisteuer von 45 % gewährt wurde ;

Erwägend, daß die Ausführung dieser Arbeiten mehr kosten wird, als im ursprünglichen Kostenvoranschlage vorgesehen ist ;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die mutmaßlichen Kosten der Straße von Naters nach Blatten belaufen sich gemäß dem von der Abteilung für Bergstraßen des Departementes des Innern aufgestellten neuen Kostenvoranschlage auf Fr. 530,000.—.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 21. November 1929 beteiligt sich der Kanton an den Erstellungskosten dieser Straße mit einer Höchstbesteuer von Fr. 238,500.—, was einer Besteuer von 45 % der tatsächlichen Kosten, bis zu einem maximalen Kostenbetrage von Fr. 530,000.—, entspricht.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

betreffend die Gewährung einer Zusatzbesteuer für die Straße von Bisp nach Büschchen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 25. November 1927 betreffend Gewäh-

zung einer kantonalen Beisteuer von 45% für den Bau der Straße von Bisp nach Bürchen ;

Erwägend, daß die Ausführung dieser Arbeiten mehr kostet, als im ursprünglichen Kostenvoranschlage vorgesehen ist ;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die mutmaßlichen Kosten der Straße von Bisp nach Bürchen werden gemäß dem neuen, von der Abteilung für Bergstraßen des Departementes des Innern ausgearbeiteten Kostenvoranschlage auf Fr. 700,000 erhöht.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 25. November 1927 beteiligt sich der Kanton an den Erstellungskosten dieser Straße mit einer Höchstbeisteuer von Fr. 315,000.—, was einer Beisteuer von 45% der tatsächlichen Kosten, bis zum Höchstbetrage von Fr. 700,000.— entspricht.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Häler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

betreffend die Gewährung einer Zusatz-Beisteuer für die Straße von Aproz nach Fey.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 25. November 1927, durch welches für die Erstellung der Straße von Aproz nach Fey eine Beisteuer von 35 % gewährt wurde ;

Erwägend, daß die Ausführung dieser Arbeiten mehr kosten wird, als im ursprünglichen Kostenvoranschlage vorgesehen ist ;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die mutmaßlichen Kosten der Straße von Aproz nach Fey belaufen sich gemäß dem von der Abteilung für Bergstraßen des Departementes des Innern ausgearbeiteten neuen Kostenvoranschlage auf Fr. 300,000.—.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 25. November 1927 beteiligt sich der Staat an den Erstellungskosten dieser Straße mit einer Höchstbeisteuer von Fr. 105,000.—, was einer Beisteuer von 35% der tatsächlichen Kosten, bis auf einen maximalen Kostenbetrag von Fr. 300,000.— entspricht.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Gähler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

**betreffend die Gewährung einer Zusatz-Beisteuer für die Straße von
Courtier nach Sarreyer.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 22. November 1928, durch welches für die Erstellung der Straße von Courtier nach Sarreyer eine Beisteuer von 35 % gewährt wurde ;

Erwägend, daß die Ausführung dieser Arbeiten mehr kosten wird, als im ursprünglichen Kostenvoranschlag vorgeesehen ist ;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die mutmaßlichen Kosten der Straße von Courtier nach Sarreyer belaufen sich gemäß dem von der Abteilung für Bergstraßen des Departementes des Innern ausgearbeiteten neuen Kostenvoranschlag auf Fr. 200,000.—.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 22. November 1928 beteiligt sich der Staat an den Erstellungskosten dieser Straße mit einer Höchstbeisteuer von Fr. 70,000.—, was einer Beisteuer von 35 % der tatsächlichen Kosten, bis auf einen maximalen Kostenbetrag von Fr. 200,000.— entspricht.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :

Dr. W. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

A. de Preux.

Dekret

vom 7. Februar 1934,

betreffend die Gewährung einer Zusatz-Beisteuer für die Straße von
Martinach nach Salvan.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 25. November 1927, durch welches für den Bau der Straße von Martinach nach Salvan eine kant. Beisteuer von 45% gewährt wurde;

Erwägend, daß die Ausführung dieser Arbeiten mehr kosten wird, als im ursprünglichen Kostenvoranschlage vorgesehen ist;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die mutmaßlichen Kosten der Straße von Martinach nach Salvan belaufen sich gemäß dem von der Abteilung für Bergstraßen des Departementes des Innern aufgestellten neuen Kostenvoranschlage auf Fr. 1,000,000.—.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 25. November 1927 beteiligt sich der Kanton an den Erstellungskosten dieser Straße mit einer Höchstbeisteuer von Fr. 450,000.—, was einer Beisteuer von 45% der tatsächlichen Kosten, bis zu einem maximalen Kostenbetrage von Fr. 1,000,000.— entspricht..

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates:

Dr. V. Petrig.

Die Schriftführer:

Zul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

R. de Preng.

Dekret

vom 10. Februar 1934,

betreffend die Korrektio'n der Wispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Balen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektio'n der Flüsse und ihrer Seitengewässer ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saas-Balen ;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge ;

Eingesehen den Bundesratsbeschuß vom 15. März 1927 betreffend die Gewährung einer Beisteuer von 40% der tatsächlichen Ausgaben bis zum Höchstbetrage von Fr. 20,000.—, d. h. 40% des mutmaßlichen Kostenvoranschlages von Fr. 50,000.— ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten der Wispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Balen werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser auf Fr. 50,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinde Saas-Balen, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 20% der tatsächlichen Ausgaben, dies gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes.

Art. 4. — Die Auszahlung dieser Beisteuer erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 2000 Fr und insoweit, als der Staat über die notwendigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innert einer Frist von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, vollendet sein.

Art. 7. — Die Gemeinde Saas-Balen hat für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorschüsse zu leisten.

Art. 8. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 10. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates :
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Dekret

vom 10. Februar 1934,

betreffend Abänderung der Gemeindegrenzen von Gradetsch und Lens.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen Art. 26 der Kantonsverfassung;

Erwägend, daß es im Interesse der Gemeinden Gradetsch und Lens liegt, der bisherigen Zugehörigkeit bezüglich Gebietshoheit des Dorfes St. Clement dadurch ein Ende zu machen, daß es einer einzigen Gemeinde zugeteilt wird;

Eingesehen die Beschlüsse der Gemeinderäte und Urversammlungen von Gradetsch und Lens vom 17. Mai 1931, 10. Juni 1931 und 30. September 1932, durch welche das Projekt bezüglich Zuteilung des ganzen Dorfes St. Clement zur Gemeinde Lens genehmigt worden ist,

Beschließt:

Art. 1. — Die Abgrenzung des Gebietes der Gemeinden Gradetsch und Lens wird auf Grund der zwischen den interessierten Gemeinden getroffenen Vereinbarung gemäß dem erstellten Plane abgeändert.

Art. 2. — Die Gemeinden haben unverzüglich die für die Grenzberichtigung auf dem Terrain nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 3. — Das vorstehende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 10. Februar 1934.

Der 2. Vize-Präsident des Großen Rates:
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Beschluß

vom 2. März 1934,

betreffend die Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Art. 1. — Die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen **Öffentliche** des Staates und seiner Dienstabteilungen erfolgt in der **Submission.** Regel auf Grund einer öffentlichen Submission im Amtsblatte.

Art. 2. — In folgenden Fällen kann von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand genommen werden: **Ausnahmen.**

- a) Für Bauarbeiten, deren Kostenvoranschlag Fr. 10,000.— nicht übersteigt oder für Lieferungen oder andere Arbeiten im Werte von weniger als Fr. 1000.—;
- b) wenn die Arbeiten in Regie ausgeführt werden;
- c) wenn eine unverzügliche Vergabe infolge Naturereignisse oder anderer gerechtfertigter Gründe geboten ist;
- d) wenn es sich um eine Ergänzung bereits unternommener Arbeiten handelt;
- e) wenn es sich um durch Patente geschützte Leistungen oder um solche, die besondere berufliche Fähigkeiten erfordern, handelt.

Art. 3. — Findet eine Vergabe ohne öffentliche **Aus-** **Beschränkte** schreibung statt, so sollen, soweit möglich, von mehreren **Submission.** kurrenten Offerten eingeholt werden.

Art. 4. — 1. Die **Submissionstermine** **Fristen.** sollen denart ange-
setzt werden, daß die Bewerber genügend Zeit haben, ihre
Offerten sorgfältig auszurechnen.

2. Die den Bewerbern zur Verfügung gestellten Dokumente sollen alle notwendigen Angaben enthalten, um ihre Offerte in voller Kenntnis der Sache berechnen zu können.

Ortschau. 3. Bei der Ausschreibung von Bauarbeiten wird in der Regel eine Ortschau vorgesehen.

Offerten. Art. 5. — Die auf besonderm Stempelpapier erstellten Offerten sind verschlossen an die Adresse und auf das in der Ausschreibung angegebene Datum einzureichen.

2. Solange die Submissionsfrist nicht abgelaufen ist, kann jede Offerte zurückgezogen werden.

Eröffnung der Offerten. Art. 6. — 1. Die Eröffnung der Offerten betreffend Bauarbeiten, deren Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 10,000 erreicht, findet in Anwesenheit der zu diesem Zwecke in der Ausschreibung eingeladenen Bewerber statt.

Anlässlich der Eröffnung der Offerten wird den Bewerbern vom Totalbetrage einer jeden Submission Kenntnis gegeben.

2. In den andern Fällen werden die Offerten vom Vorsteher des zuständigen Departementes oder von einem von demselben zu diesem Zwecke delegierten Beamten geöffnet.

Submissionstabelle. Art. 7. — 1. Nach der Eröffnung der Submissionen werden dieselben überprüft und, soweit möglich, auf eine gleiche Basis gebracht.

2. Unterläßt es ein Bewerber, irgend einen Preis der Eingabe anzugeben, so wird für denselben der von den Konkurrenten berechnete Höchstpreis eingeseht.

3. Nach der Vergebung, wovon die Bewerber in Kenntnis gesetzt werden, können diese inneri der Frist von acht Tagen von der Vergleichstabelle der Submissionen Einsicht nehmen.

Haftung. Art. 8. — In der Regel sind die Bewerber während einer Frist von zwei Monaten an ihre Offerten gebunden.

Zuschlag. Art. 9. — 1. Die vergebende Behörde wählt nach freiem Ermessen unter den Bewerbern, indem sie sich von nachstehenden Grundsätzen leiten läßt :

- a) Preis, der einem erfahrenen und fleißigen Unternehmer gestattet, tadellose Arbeit zu leisten, wobei seinen Arbeitern ein Normallohn und ihm selbst der gerechte Gewinn, auf den er Anspruch hat, gewährleistet sind ;
- b) vom Unternehmer gebotene Gewähr für gute Ausführung der Arbeiten, Zahlungsfähigkeit und korrektes Geschäftsgebahren ;
- c) befriedigende Ausführung früher übertragener Arbeiten ;
- d) gerechte Abwechslung zwischen den Konkurrenten ;
- e) bei gleichen Bedingungen den Unternehmern der Gegend einzuräumender Vorzug.

Abnorme Offerten. 2. Abnorm tiefe Offerten können in Betracht gezogen werden, wenn die Bewerber in der Lage sind, ihre Preise durch besondere Umstände zu rechtfertigen, die unabhängig sind von den bezahlten Löhnen und den den Arbeitern auferlegten Arbeitsbedingungen. In diesem Falle wird eine besondere, auf diese Umstände sich beziehende Klausel in den Werkvertrag aufgenommen.

Art. 10. — Abgewiesen werden Offerten :

- a) die den Submissionsbedingungen nicht entsprechen ;
- b) die einen Mangel an Erfahrung oder an Fachkenntnissen seitens des Bewerbers erkennen lassen ;
- c) die erwiesenermassen als Akt unlauteren Wettbewerbs betrachtet werden müssen.

**Abzuweisende
Offerten.**

Art. 11. — Zu ihrer Orientierung kann die vergebende Behörde von den Berufsverbänden eine Normalofferte und von den Konkurrenten die detaillierte Berechnung ihrer Submissionspreise einverlangen.

Art. 12. — Für die vom Staate subventionierten und von der Kantonsverwaltung vergebenen Arbeiten wird nach Möglichkeit dem Antrag des Subventionsberechtigten Rechnung getragen, sofern dieser Antrag auf den oberwähnten Grundfähen beruht.

Antrag.

Art. 13. — Der vorliegende Beschluß findet auch entsprechende Anwendung auf alle vom Staate subventionierten, jedoch nicht vom Staatsrate zu vergebenden Arbeiten.

Art. 14. — Der Staatsrat entscheidet in einziger Instanz im Administrativverfahren über alle Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Beschlusses Anlaß gibt.

Streitigkeiten.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 2. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Beschluß,

vom 28. März 1934,

betreffend die Verhängung der verschärften Viehsperre über die Gemeinde St. Gingolph-Schweiz und die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde St. Gingolph-Schweiz und die drohende Verschleppungsgefahr;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 und die Art. 63 und folg. der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. April 1921;

Entsprechend den: Art. 225 der Eidgen. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920;

Willens, die Verseuchung des Viehes in jener Gegend zu vermeiden;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Art. 1. — Die verschärfte Viehsperre wird verhängt über das Rin-
dergeschlecht, die Schafe, Ziegen und Schweine der Gemeinde St-Gin-
golph-Schweiz.

Demzufolge darf kein Tier der erwähnten Arten aus dem gesperr-
ten Gebiete ausgeführt werden.

Die Katzen und Hühner sind einzuschließen; die Hunde sind an der
Leine zu führen.

Art. 2. — Die Eigentümer haben die von der Maul- und Klauen-
seuche befallenen Tiere während 8 Monaten isoliert und eingesperrt
zu halten.

Zuwiderhandelnde werden für den angerichteten Schaden verant-
wortlich gemacht.

Art. 3. — Das Abschachten der angesteckten Tiere wird vorbehalten.

Die auf gesperrtem Gemeindegebiet aufgefundenen und umherirren-
den Tiere werden mit Beschlag belegt, wenn nicht durch die Polizeior-
gane abgeschlachtet.

Der fehlbare Eigentümer wird mit einer Buße bestraft.

Art. 4. — Die Eigentümer von Tieren mit gespaltenen Klauen sind
gehalten, dem Viehinspektor unverzüglich das Auftreten oder auch nur
den Verdacht eines Falles der ansteckenden Krankheit anzuzeigen.

Art. 5. — Es ist den Viehhändlern und Mehrgern untersagt, sich in
die angesteckten Gegenden zu begeben.

Art. 6. — Tiere, Lokale, Dünger, Plätze, Wege und alle Gegenstän-
de, Werkzeuge, Kleider u. s. w., die durch die Maul- und Klauenseuche
berührt werden, sind zu desinfizieren.

Art. 7. — Das Departement des Innern wird beauftragt, sämtliche
zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses notwendigen Maßnah-
men zu treffen.

Die Gemeindebehörden, Viehinspektoren und Fleischhauer, sowie die
Kantonspolizei sind je für ihren Amtskreis mit der Vollziehung der
vorstehenden Maßnahmen betraut.

Art. 8. — Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen dieses Be-
schlusses werden mit einer vom Departemente des Innern auszuspre-
chenden Buße, die bis auf Fr. 2000.— gehen kann, bestraft; sie sind über-
dies für den verursachten Schaden verantwortlich.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1934, um im
Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Bezirkes Monthey
bekannt gegeben zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
Echer.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluß

vom 30. März 1934,

betreffend Entlassung des Walliser Bürgers Blanchoud Henri aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Eingesehen das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, eingereicht vom Walliser-Bürger Blanchoud Henri, geboren am 11. Mai 1911 in Lyon, Sohn des Blanchoud Joseph und der Jeanne Paula Valentine geb. Lombard, wohnhaft in Lyon;

Eingesehen die Belege, woraus hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, daß er nach franz. Recht handlungsfähig und daß ihm das französische Staatsbürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß gegen das Entlassungsgesuch keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Blanchoud Henri, geb. am 11. Mai 1911, Sohn des Raymond Joseph und der Jeanne Paula Valentine, geb. Lombard, wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Sitten entlassen.

Diese Entlassung schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 30. März 1934.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Troillet.

Der Staatskanzler:

R. de Preuz.

Beschluß

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Eingesehen Artikel 38 der Verfassung,

Beschließt:

Art. 1. — Der Große Rat ist auf den 14. Mai 1934 zur ordentlichen Matfession einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, beim Kollegium, um 8 Uhr versammeln.

Um 8.15 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe celebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. April 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Troillet.

Der Staatskanzler :

R. de Preng.

Tagesordnung der 1. Sitzung :

1. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht.
2. Periodische Wahlen.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesratsbeschluss über die eidg. Krisenabgabe
(vom 3. April 1934).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1934 über die eidg. Krisenabgabe ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet :

A. Organisation.

Art. 1. — Die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über die eidg. Krisenabgabe obliegt dem Finanzdepartemente. Sie wird im Kanton durch folgende Organe gewährleistet :

- a) die kantonale Krisenabgabeverwaltung ;
- b) die Kreis-Einschätzungskommissionen ;
- c) die Gemeindeverwaltungen ;
- d) die kantonale Rekurskommission.

Kantonale Krisenabgabeverwaltung.

Art. 2. — Die kantonale Krisenabgabeverwaltung wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen, der für die Dauer dieser Geschäfte das zu diesem Zwecke nötige, vom Staatsrate zu bezeichnende Personal zur Verfügung gestellt wird.

Art. 3. — Der kantonalen Verwaltung obliegen alle Geschäfte, die die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffen und die nicht einem anderen Organe zugewiesen sind.

Ihre Obliegenheiten umfassen besonders :

- 1) Die Organisation der Vollziehung des Bundesratsbeschlusses und der gegenwärtigen Verordnung, sowie die Ausarbeitung der Reglemente, Anleitungen und Kreisreiben betreffend die Anwendungseinzelheiten ;

- 2) das vorbereitende Verfahren für die Einschätzung und die Erstellung der provisorischen Verzeichnisse der bekannten und mutmaßlichen Abgabepflichtigen ;
- 3) die Ueberwachung und die Kontrollführung über die Tätigkeit der Einschätzungskommissionen ; die auf dem Kantonsgebiete einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die eidg. Krisenabgabe ;
- 4) die Einschätzung der in Art. 5 der vorstehenden Verordnung erwähnten Abgabepflichtigen ;
- 5) die Ausübung des in Art. 127 des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Beschwerderechtes ;
- 6) die an die eidg. Krisenabgabeverwaltung und an die Kantonsbehörden zu richtenden Korrespondenzen und Berichte, sowie allgemein alle Kanzleiarbeiten betreffend die eidg. Krisenabgabe ;
- 7) den Verkehr mit den Amtsstellen anderer Kantone ;
- 8) den Einzug der Abgabe sowie die eventl. Betreibungen ;
- 9) den Erlaß der Abgaben innert den in Art. 146, zweiter Absatz, des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Schranken ;
- 10) die Buchführung ;
- 11) die Klassierung und die Aufbewahrung der auf die eidg. Krisenabgabe sich beziehenden Aktenstücke.

Art. 4. — Die Kosten der Organisation, der Einschätzung und des Bezuges der Abgabe werden dem dem Kantone zufallenden Anteil entnommen.

Die Staatskasse hat die nötigen Vorschüsse zu leisten.

Einschätzungsorgane.

Art. 5. — Die Einschätzung der juristischen Personen, sowie diejenige der in Art. 5 des Bundesratsbeschlusses unter Ziffer 1, litt. c) und d), und Ziffer 3 bezeichneten Personen obliegt der kantonalen Krisenabgabeverwaltung.

Art. 6. — Die Einschätzung der anderen Abgabepflichtigen, d. h. der in Art. 5, Ziff. 1, litt. a) und b) des Bundesratsbeschlusses erwähnten Personen erfolgt durch die Kreiscommissionen.

Art. 7. — Der Kanton wird in drei Einschätzungskreise eingeteilt, nämlich :

in den Kreis Oberwallis, umfassend die Bezirke Goms, Ostlich- und Westlich-Maron, Brig, Visp und Leuf ;

in den Kreis Mittelwallis, umfassend die Bezirke Siders, Ering, Sitten und Gundis ;

in den Kreis Unterwallis, umfassend die Bezirke Entremont, Martinach, St-Moritz und Monthey.

Art. 8. — In jedem Kreis wird eine Einschätzungskommission von drei Mitgliedern und zwei Erfahrungsmännern ernannt.

Diese Kommissionen werden vom Staatsrate ernannt, der auch den Präsidenten einer jeden Kommission bezeichnet.

Art. 9. — Die Beschlüsse der Einschätzungskommissionen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Alle nützlichen Anweisungen sind ihnen von der kantonalen Krisenabgabeverwaltung zu erteilen.

Art. 10. — Die Gemeindeverwaltungen können dazu verhalten werden, sich bei diesen Kommissionen vertreten zu lassen, um bezüglich der Einschätzung ihrer Abgabepflichtigen ihre Vormeinung abzugeben; auf Begehren haben sie alle für die Einschätzung der Abgabepflichtigen nützlichen Auskünfte zu erteilen und der kantonalen Verwaltung jene Personen zu bezeichnen, die im Begriffe sind, den Kanton zu verlassen oder die durch ihr Gebaren den Bezug der Krisenabgabe gefährden oder zu gefährden versuchen.

Rekursinstanz.

Art. 11. — Es wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt, bestehend aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die durch den Staatsrat ernannt werden. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission wird vom Staatsrate bezeichnet.

B. Obliegenheiten der verschiedenen Organe.

Art. 12. — Die kantonale Krisenabgabeverwaltung, die Einschätzungskommissionen und die Rekursinstanz haben sich für die Anwendung materiellen Rechts und bezüglich Verfahren an die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses zu halten.

C. Bezug der Abgabe.

Art. 13. — Die kantonale Krisenabgabeverwaltung ist mit dem Bezuge der von der Einschätzungsbehörde festgesetzten Abgaben sowie mit dem Inkasso der Bußen und Verzugszinsen beauftragt.

Art. 14. — Die Fälligkeits- und Zahlungstermine der Abgabe werden den Interessenten durch Veröffentlichung im Amtsblatt und an den Gemeindeauskragungsorten zur Kenntnis gebracht.

D. Verschiedene Verfügungen und Strafbestimmungen.

Art. 15. — Die Organe der Kantonspolizei sowie die Beamten des Kantons und der Gemeinden sind gehalten, der kantonalen Krisenabgabeverwaltung auf ihr Begehren alle Auskünfte, die derselben von Nutzen sein könnten, unentgeltlich zu erteilen.

Art. 16. — Die im Ausland wohnenden Abgabepflichtigen dürfen ihre in der Schweiz gelegenen Güter, ihre geschäftlichen Betriebe, ihren Anteil an Kommanditgesellschaften nicht veräußern, bevor sie die gänzliche Abgabe entrichtet oder Sicherheit geleistet haben.

Die Notare, Grundbuchbeamten, Steuerregisterhalter und Handelsregisterführer haben, bevor sie Urkunden verschreiben, Eintragungen oder Handänderungen vornehmen, von den Gesuchstellern den Ausweis über die Entrichtung der Krisenabgabe zu verlangen und, falls ein solcher nicht beigebracht werden kann, die kantonale Krisenabgabeverwaltung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 17. — Die Beamten der kantonalen Krisenabgabeverwaltung sowie die Mitglieder der Einschätzungs- und Rekurskommissionen haben über die Verhältnisse der Abgabepflichtigen und über die Verhandlungen

in den Behörden Stillschweigen zu beobachten. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann einen Verweis, eine Ordnungsbusse bis zu 50 Fr., die Einstellung im Amte oder die Absetzung von demselben nach sich ziehen, Strafen, die durch den Staatsrat ausgesprochen werden.

Art. 18. — Die Mitglieder der Einschätzungs- und Rekursorgane haben in allen Fällen bezüglich ihrer eigenen Abgabe oder derjenigen ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade einschliesslich in Ausstand zu treten. Sie sind ablehnbar, wenn zwischen ihnen und dem Abgabepflichtigen Beziehungen bestehen, die Verpflichtungen oder eine gewisse Abhängigkeit nach sich ziehen.

Das Ablehnungsbegehren erfolgt durch einfache Anzeige an den Präsidenten der betreffenden Behörde.

Die Einschätzungs- oder Rekurskommission entscheidet selbst darüber, ob das Gesuch begründet ist oder nicht.

Art. 19. — Die Akten im Krisenabgabeverfahren unterliegen den Stempelabgaben der Kantone nicht.

Art. 20. — Die Mitglieder der Einschätzungs- und Rekurskommissionen beziehen ein Taggeld von 15 Fr. pro Tag und 8 Fr. pro Halbttag. Die Entschädigung für das Uebernachten auswärts beträgt 5 Fr. Die tatsächlichen Reisekosten werden ihnen zurückvergütet.

Art. 21. — Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 3. April 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
M. Troillet.

Der Staatskanzler:
R. de Prez.

Vorstehende Vollziehungsverordnung ist vom eidg. Finanzdepartement am 10. April 1934 genehmigt worden.

Die Staatskanzlei.

Beschluss

vom 17. April 1934,

betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen
Rebseklingen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen Art. 16 des Dekretes vom 5. März 1923 betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau der Rebberge;

Zwecks Zuwendung der eidgenössischen und kantonalen Besteuern an die Rebbergbesitzer für das Jahr 1933;

Eingesehen die sachbezügliche Bundesverordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird für das Jahr 1934 eine Beisteuer bis zum Höchstbetrage von 40 Rappen pro Quadratmeter gewährt (eigenthümliche und kantonale Beisteuer), für Reben, die mit gepfropften amerikanischen Rebschlingen angelegt wurden, welche Schlinge der Phylloxera Widerstand leisten und die mit amtlich anerkannten Arten gepfropft wurden.

Art. 2. — Die Einteilung der Gemeinden in bezug auf die Scala der Beisteuer wird auf Antrag der kantonalen Weinbaukommission durch das Departement des Innern vorgenommen.

Art. 3. — Beisteuern erhalten diejenigen Rebberge, die im Frühjahr 1934 mit gepfropften Rebschlingen angepflanzt wurden, oder jene, die nicht gepfropft angepflanzt, aber deren Schlinge im Jahre 1934 auf dem Boden gepfropft werden.

Art. 4. — Die amerikanischen Rebschlinge, die als Ersatz bestimmt sind, haben kein Anrecht auf eine Beisteuer. Das gleiche gilt für Pflanzungen, die von andern Personen, als Rebzüchtern, angelegt werden und diese Rebschlinge ohne Ermächtigung selbst produzieren. Eine Ausnahme besteht für die Gemeinden, in denen der Kampf gegen die Reblaus aufgeheben ist.

Von der Beisteuer sind zudem ausgeschlossen:

a) die mit amerikanischen und einheimischen Rebschlingen gemischten Pflanzungen;

b) Spezialitäten wie: Dole, Pinot blanc, Malvoisie, Arvine, Amigne, Johannisberg, Ermitage usw., die nicht an geeigneten Orten gepflanzt werden;

c) die Pflanzungen mit Weißweinschlingen von geringerer Qualität als Fendant oder Rhin. (Sylvaner).

d) die mit Zwischenkulturen und amerikanischen Rebschlingen gemischten Pflanzungen, besonders Gemüse, Hackfrüchte usw.

Art. 5. — Die Eigentümer, die der gesetzlichen Beisteuer teilhaftig zu werden wünschen, müssen sich bis spätestens am 5. Mai beim Schreibamt der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, einschreiben.

Die betr. Formulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie werden vom Departement des Innern, Abteilung für Weinbau, geliefert. Die Gemeindekanzlei wird bezüglich Differenzen im Maß, die sich aus anerkanntem Irrtum oder Unterlassung aus den Vorjahren ergeben, alle nötige Auskünfte erteilen.

Jede verspätete Anzeige wird nicht in Betracht gezogen.

Art. 6. — Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Angaben, die ihnen durch die Eigentümer gemacht werden, sowohl in bezug auf die Oberflächen, als auf die Katasterbezeichnungen, usw. an Ort und Stelle genau zu prüfen. Sie sind für Fehler, die hieraus entstehen könnten, verantwortlich.

Die Oberflächen von unkultivierten Böden können nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Bund und der Staat behalten sich das Recht der Kontrolle der von den Gemeinden und den Interessenten gemachten Angaben vor.

Art. 7. — Die Gemeindefürsorge richten die Subventionsgesuche mit einer Zusammenstellung in zwei Doppeln, versehen mit dem Gemeindestempel und der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers, bis spätestens am 21. Mai an das kantonale Weinbauamt in Sitten.

Auf besonderes Verlangen wird den Gemeinden, die bis zum obgenannten Datum ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, eine Frist gewährt.

Art. 8. — Die Ausrichtung der Besteuern erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 9. — Die durch eidgenössische oder kantonale Besteuern wieder aufgebauten Rebberge müssen — außer bei höherer Gewalt — mindestens während 15 Jahren in Stand erhalten werden. Eigentümer, die Rebberge vor Ablauf dieser Frist wieder ausrotten lassen, sind verpflichtet, die bezogene Besteuer zurückzuerstatten. Im Falle des Verkaufes eines wiederaufgebauten Rebberges muß der Verkäufer den Käufer von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Departemente die Namen der Eigentümer mitzuteilen, welche diese Ausrottung vornehmen.

Art. 10. — Die amerikanischen Pflanzungen sollen die nötige Pflege haben. Das Nichtentwurzeln (d. h. die Bildung der Wurzeln auf dem Pfropfreis) sowie andere schwere Nachlässigkeiten können die Zurückerstattung der Besteuer zu Folge haben.

Art. 11. — Der Ertrag in Rebbergen, für die Besteuern ausgemessen wurden, muß ebenfalls durch amerikanische Secklinge erfolgen. Das Einlegen dieser Reben ist verboten.

Die Pflanzweite sollte in der Regel nicht weniger als 0.90×0.80 , d. h. 1,4 Secklinge pro m² enthalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. April 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 22. April 1934, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
Echer.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluß

vom 10. April 1934,

betreffend die Kontrolle des Versandtes von Spargeln.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die im Einverständnis zwischen den Produzenten und den Händlern unter dem Namen „Walliser-Obstverband“ geschaffene Organisation,

Beschließt:

Art. 1. — Wer Spargeln einkauft, die zum Verkaufe außerhalb des Kantons bestimmt sind, hat hiezu beim Departemente des Innern die Bewilligung einzuholen; eine Ausnahme hiervon wird gemacht für die Mitglieder des Verbandes der Walliser Obsthändler (Unex), der dem Walliser Obstverband angeschlossen ist.

Art. 2. — Die festzusetzenden Bedingungen bezüglich der Art und Weise der vom Produzenten in den Handel zu bringenden Produkte, sowie die Versand-Kontrolle werden durch die vom Walliser Obstverband geschaffene Zentralstelle gewährleistet, die einzig berechtigt ist, die offiziellen Kontrollmarken auszubändigen, welche ausschließlich für die Mitglieder des Verbandes der Walliser Obsthändler bestimmt sind.

Art. 3. — Die nicht zum obgenannten Verbands gehörigen Händler haben kein Anrecht auf die offiziellen Kontrollmarken, unterliegen aber immerhin der Kontrolle durch die Zentralstelle und haben an die Kosten dieser Kontrolle beizutragen, und sich den Weisungen, die ihnen von der Zentralstelle erteilt werden, zu fügen.

Art. 4. — Jeder der Kontrolle durch die Zentralstelle entzogene Versand ist zurückzuweisen und mit der im Artikel 6 vorgesehenen Buße zu belegen.

Art. 5. — Jedes Bündel oder — bei offener Ware — jede Packung muß mit einer der Qualität der Ware entsprechenden Etikette versehen sein.

Die Bündel sind vorerst im untern Teile mit pergamentähnlichem Papier zu umgeben, das die Verdunstung der Spargeln verhindert.

Die Etikette ist auf dem Papier aufzukleben. Bei offener Ware ist sie an einer beliebigen, aber immer sichtbaren Stelle anzubringen.

Der Standard für Spargeln ist folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|------------|--|
| a) | 1. Auswahl | Minimaldicke 40 mm.
Länge 18—24 cm. |
| b) | 2. Auswahl | Minimaldicke 25 mm.
Länge 15—20 cm. |

Die Spargeln 1. Auswahl von mehr als 22 cm. Länge sind in Bündeln zu versenden.

Die Bündel sind in neuer Verpackung des gewählten Typs zu versenden.

Die 1. und 2. Auswahl dürfen nur weiße, geradlinige Spargeln, mit nicht allzu gefärbten Spitzen, nicht aufgeblichte und nicht gewaschene, aber auch nicht erdige Spargeln enthalten. Gebrochene, hohle, aufgeblühte, zu reife, rostige und, um zu den vorgenannten Qualitäten gezählt zu werden, zu zarte Spargeln, gelten als Ausschuß-Ware.

Art. 6. — Jede Herstellung offizieller Kontrollmarken und deren Verwendung, sowie die zu Verwechslungen führenden Nachahmungen werden mit einer Buße von Fr. 10.— bis 500.— bestraft, Buße, die vom Departemente des Innern ausgesprochen wird; der Rekurs innert 10 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 7. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. April 1934, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Beschluß

vom 1. Mai 1934,

**betreffend Errichtung der Gemeinde Jnden zu einem eigenen, von
Baren getrennten Zivilstandskreise.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des von der Gemeindebehörde Jnden gestellten Begehrens auf Errichtung dieser Gemeinde zu einem eigenen, von Baren getrennten Zivilstandskreise ;

In Anbetracht dessen, daß die Gemeinde Jnden selbst eine unabhängige Pfarrei bildet ;

Nach Einsicht des Dekretes vom 15. Mai 1931 über die Organisation des Zivilstandsamtes ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Gemeinde Jnden bildet vom 1. Juli 1934 an für sich allein einen Zivilstandskreis.

Art. 2. — Der Beamte des neuen Kreises kann sich auf Kosten der Gemeinde Jnden vom Zivilstandsbeamten von Baren einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden Einschreibungen, vom Datum der Errichtung dieser Gemeinde zur Pfarrei an gerechnet, verlangen.

Für den Fall, daß die Gemeinde Jnden einen vollständigen Auszug aller Akten, die den Zivilstand ihrer Angehörigen vor der Errichtung zur Pfarrei betreffen, zu erhalten wünscht, wird ihr der Zivilstandsbeamte von Baren gegen gebührende Entschädigung eine beglaubigte Abschrift zukommen lassen.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen zu Sitten, den 1. Mai 1934, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
J. Escher.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Beschluß

vom 5. Mai 1934,

**betreffend Errichtung der Gemeinde Grimentz zu einem eigenen, von
Bissoie getrennten Zivilstandskreise.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des von der Gemeindebehörde Grimentz gestellten Begehrens auf Errichtung dieser Gemeinde zu einem eigenen, von Bissoie getrennten Zivilstandskreise;

In Anbetracht dessen, daß die Gemeinde Grimentz selbst eine unabhängige Pfarrei bildet;

Nach Einsicht des Dekretes vom 15. Mai 1931 über die Organisation des Zivilstandsamtes;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Grimentz bildet vom 1. Juni 1934 an für sich allein einen Zivilstandskreis.

Art. 2. — Der Beamte des neuen Kreises wird sich auf Kosten der Gemeinde Grimentz vom Zivilstandsbeamten von Bissoie einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden Einschreibungen, vom Datum der Errichtung dieser Gemeinde zur Pfarrei an gerechnet, auszuhändigen lassen.

Für den Fall, daß die Gemeinde Grimentz einen vollständigen Auszug aller Akten, die den Zivilstand ihrer Angehörigen vor der Errichtung zur Pfarrei betreffen, zu erhalten wünscht, wird ihr der Zivilstandsbeamte von Bissoie gegen gebührende Entschädigung eine beglaubigte Abschrift zukommen lassen.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen zu Sitten, den 5. Mai 1934, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
H. de Preng.

Beschluß

vom 9. Mai 1934,

**betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat),
Nikotin (Tabakbrühe) und andere.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Willens, die Landwirte bei der Bekämpfung der Schmarotzer der Reben und Obstbäume wirksam zu unterstützen;

Eingesehen die Referenzen über den Wert und die Wirksamkeit obgenannter Produkte ;

Nach Anhörung des Sanitätsrates ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Der Verkauf von Arsenprodukten zur Behandlung von Reb- und Baumkrankheiten ist den öffentlichen Apotheken, den landwirtschaftlichen Gesellschaften und den Gemeinden vorbehalten.

Das Departement des Innern kann Handelsleute ermächtigen, solche Produkte zu verkaufen, wenn sie das Gesuch stellen und die Garantien bieten, die vom Kantonslaboratorium verlangt werden.

Der Transport von Arsenprodukten durch den Verkäufer selbst darf in keinem Falle mittelst eines Fahrzeuges geschehen, das zur Beförderung von Nahrungs- oder Futtermitteln dient.

Das Bestäuben mit Arsenprodukten in Pulverform ist ausdrücklich untersagt.

Art. 2. — Die Verwendung von Arsenprodukten zur Behandlung von Reb- und Baumkrankheiten ist immerhin nur dort erlaubt, wo die Obstbäume und die Reben nicht irgendwelche Kultur überdecken, die zum Gebrauch von Menschen und Tieren bestimmt ist (Erdbeeren, Gemüse, Futter, usw.).

Art. 3. — Die Behandlung mit Arsenprodukten findet an folgenden Zeiten statt :—

- a) Rebgelände : vom Ende der Weinlese bis zum Ende der Blütezeit ;
- b) Apfelbäume, Birnbäume, Pflaumenbäume, Pfirsichbäume : von der Zeit nach der Gesamternte der Früchte bis drei Wochen nach der Blütezeit ;
- c) Kirschbäume, Aprikosenbäume, Mandelbäume : von der Zeit nach der Gesamternte der Früchte bis zum Ende der Blütezeit ;
- d) Runkelrüben : bis einen Monat nach der Veretzung oder Umpflanzung ;
- e) Weiden : zu jeder Zeit ;
- f) Bäume und Bäumchen der Baumschulen : zu jeder Zeit, aber unter der Bedingung, daß sie keine Früchte tragen, die für den Gebrauch bestimmt sind ;
- g) Kartoffeln : bis zu einer Woche vor der Ernte.

Art. 4. — Die Verpackungen, die für den Verkauf und den Transport von Arsenprodukten bestimmt sind, müssen aus Eisen bestehen und dürfen keine größere Dosis enthalten, als daß sie für eine Lösung von 100 Litern bestimmt ist. Diese Verpackungen dürfen nicht in Magazinen geteilt werden.

Sie müssen mit einer Etikette versehen sein, die mit roten Buchstaben auf weißem Grunde die Worte „Lebensgefährliches Gift“ enthält. Eine zweite Etikette muß einen Totenkopf tragen.

Art. 5. — Es ist verboten, dem Publikum schädliche Substanzen, wie z. B. Nikotin (Tabakbrühe) in Gefäßen zu verabfolgen, die für den Be-

bensmittelgebrauch bestimmt sind (Wein-, Bier-, Limonade-, Mineralwasserflaschen usw.). Es ist denjenigen, die diese Produkte anwenden, ebenfalls verboten, sie in den vorerwähnten Behältern aufzubewahren.

Die Lösungen von Nikotin und Tabakbrühe müssen 7,5% oder 15% reines Nikotin enthalten. Gehaltsschwankung 0,5%.

Die Behälter von Nikotinlösungen müssen mit einer Etikette versehen sein, die mit roten Buchstaben auf weißem Grunde die Worte „Lebensgefährliches Gift“ enthält. Eine zweite Etikette muß einen Totenkopf tragen.

Die Kontrolle über den Handel und die Verwendung von Arsenprodukten zum Schutze gegen tierische und pflanzliche Parasiten wird dem Kantonslaboratorium übertragen. Dieses wird gemeinsam mit der kantonalen Station für Entomologie in mehreren Gegenden des Kantons verschiedene Proben von verwendeten Arsenprodukten u. a. erheben. Diese werden analysiert und die Ergebnisse der Analyse können veröffentlicht werden.

Jeder Käufer ist für Unglücksfälle verantwortlich, die durch das Wegwerfen einer leeren Büchse entstehen können.

Art. 6. — Das Departement des Innern, Abteilung für Hygiene, ist beauftragt, die Vollziehung dieses Beschlusses zu überwachen.

Art. 7. — Jede Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluß wird mit einer Buße belegt, die sich bis auf Fr. 500.— belaufen kann. Diese Buße wird durch das Departement des Innern ausgesprochen. Sie kann bei Rückfällen verdoppelt werden.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Mai 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eiser.

Der Staatskanzler:
H. de Prez.

Beschluß

vom 15. Mai 1934,

widerrufend den Beschluß vom 28. März 1934, betreffend Verhängung der verstärkten Viehsperre über die Tiere mit gespaltenen Klauen der Gemeinde St. Gingolph, ausgedehnt über das Vieh der Gemeinde Bourry.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bericht des Kantonskierarztes, aus dem hervorgeht, daß in den obgenannten Gemeinden seit mehr als drei Wochen keine neuen Fälle von Maul- und Klauenseuche weder festgestellt noch angezeigt worden sind;

Da die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsperiode abgelaufen ist;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Einziger Artikel. — Die Sperrmaßnahmen, die über das Vieh mit gespaltene Klauen der Gemeinden St. Gingolph-Schweiz und Vouvré verhängt worden sind, sind widerrufen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Mai 1934, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Escher.

Der Staatskanzler:
H. de Preng.

Beschluß

vom 29. Mai 1934,

bezüglich der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934 betreffend:

1. das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;
2. das Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
Auf den Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 1. Juli 1934, 10 ½ Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der vorgenannten Gesetze auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verhals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsrathhalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einfindung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von Fr. 10 belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 5. — Unfällige Beschwerden, in betreff der Abstimmung, sind innerst sechs Tagen, nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 28. Mai 1908, 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1928 anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. Mai 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 17., 24. Juni und 1. Juli 1934, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Eiser.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Beschluß

vom 2. Juni 1934,

betreffend Entlassung des Manzer Josef Gottlieb aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, eingereicht vom Walliser Bürger Manzer Joseph Gottlieb, geboren am 15. Februar 1913 in London, Sohn des Manzer Gottlieb und der Josephine Bily geb. Nyter, ledig, heimatberechtigt in Glis, wohnhaft in London;

Eingesehen die Belege, woraus hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, daß er nach britischem Recht handlungsfähig und daß er das britische Staatsbürgerrecht erworben hat;

Eingesehen, daß gegen das Entlassungsgesuch keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Manzer Joseph Gottlieb, geb. am 15. Februar 1913, Sohn des Gottlieb und der Josephine Ely geb. Ryter, wohnhaft in London, wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Glis entlassen.

Diese Entlassung schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, am 2. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Ausführungsbeschluss

vom 2. Juni 1934,

zur Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen
Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das Justiz- und Polizeidepartement bildet die im Art. 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 betreffend die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vorgesehene kantonale Amtsstelle.

Art. 2. — Der Motormagenbesitzer ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Motorfahrzeugführern die nötigen Kontrollhefte für Arbeits- und Präsenzzeit zu verschaffen.

Diese Kontrollhefte können auf der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten zum Preise von Fr. 2.— bezogen werden.

Art. 3. — Das Kontrollheft ist vom Fahrzeugführer stets mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Art. 4. — Die Kontrolle wird von der Kantonspolizei ausgeübt.

Art. 5. — Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 betreffend die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

Art. 6. — Die Strafbehörden, sowie das Verfahren sind diejenigen, die in den Art. 25 und folgenden der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 vorgesehen sind.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 2. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Eiser.

Der Staatskanzler :
H. de Brenx.

Dekret

vom 18. Mai 1934,

betreffend die Korrektio'n des Naves-Baches, auf Gebiet der Gemeinde
Gradetsch.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anwendung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die
Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Gradetsch ;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom
Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten des Naves-Baches, auf Gebiet
der Gemeinde Gradetsch, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die auf Fr. 18,000.— veranschlagten Kosten dieser Arbeiten
gehen zu Lasten der Gemeinde Gradetsch, auf deren Gebiet sie ausge-
führt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes
mit einer Beisteuer von 20%, worin die 10% Extrabeisteuer zur
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbegriffen sind.

Art. 4. — Die Auszahlung dieser Beisteuer erfolgt im Verhältnis
zum Fortschreiten der Arbeiten, die Beisteuer zur Bekämpfung der Ar-
beitslosigkeit inbegriffen.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht des
Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — Außer der Territorialgemeinde hat sich gemäß den im Ge-
setze betreffend Korrektio'n der Flüsse und deren Seitengewässer vorge-
sehenen Bestimmungen die Kantonsstrasse an den Kosten dieses Werkes
zu beteiligen.

Art. 7. — Der von den Drittinteressierten geschuldete Betrag ist nach
Vollendung der Arbeiten an die Gemeinde zu bezahlen, die den Beitrag
des Staates auf Grund der vom Baudepartemente ausgestellten An-
weisungen prorata der ausgeführten Arbeiten vorzuschleßen hat.

Art. 8. — Der Anteil der Interessierten wird gemäß Art. 6 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9. — Die Arbeiten sind innert der Frist von einem Jahre vom Inkrafttreten dieses Dekretes an zu vollenden.

Art. 10. Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Mai 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen. — Ch. Högler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

Gisler.

Der Staatskanzler :

H. de Preug.

Dekret

vom 18. Mai 1934,

über die Abänderung des Artikels 14 des Dekretes vom 5. März 1929, bereits abgeändert durch das Dekret vom 19. Mai 1926, betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau des Rebgebietes.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Verbreitung der Reblaus im Walliser Rebgebiete ;

Eingesehen die Lage des Reblausfonds ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Einzigster Artikel. — Der Artikel 14 des Dekretes vom 5. März 1929, bereits abgeändert durch das Dekret vom 19. Mai 1926, wird abgeändert wie folgt :

Art. 14. — Wenn die von der Reblaus (*Phylloxera*) befallenen Reben laut Vorschrift des gegenwärtigen Dekretes ausgerottet werden, so sind die in Betracht kommenden Eigentümer nach dem Werte der vernichteten hangenden Ernte zu entschädigen.

Diese Entschädigung darf nicht höher sein als 80 % des Wertes der voraussichtlichen Ernte. Diese Ausrottung zieht keine andere Entschädigung nach sich.

Für ertraglose Nebeln wird die Entschädigung von der Schatzungskommission nach den vom Departement des Innern und für Landwirtschaft aufgestellten Normen festgesetzt.

Für mit amerikanischen Seshlingen beplanzte Nebgrundstücke kann die Entschädigung bis 100 % des Wertes der vernichteten Ernte gehen.

Die in diesem Dekret festgesetzten Entschädigungen werden für ein und dasselbe Nebgrundstück nur einmal bezahlt.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Mai 1934.

Der Präsident des Großen Rates:
Maurice Delacoste.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Eliker.

Der Staatskanzler:
H. de Preng.

Dekret

vom 18. Mai 1934,

betreffend die Korrektio'n des Triftbaches und der Bilspe in Zermatt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anwendung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektio'n der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Zermatt;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1934, durch welchen eine Beisteuer von 35% der wirklichen Kosten im Höchstbetrage von 9100 Fr., d. h. 35% der mutmaßlichen Kosten von Fr. 26,000, gewährt werden;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten des Triftbaches und der Wispe in Bermatt werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser auf Fr. 26,000.— veranschlagten Arbeiten, d. h. Fr. 20,000.— für den Triftbach und Fr. 6000.— für die Wispe, fallen zu Lasten der Gemeinde Bermatt, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 20 %, worin die 10 % Extrabeisteuer zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbegriffen sind.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt, insoweit als der Staat über die nötigen Kredite verfügt, in aufeinanderfolgenden Jahresraten von höchstens 1000 Fr., die Beisteuer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit inbegriffen.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt werden.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innert einer Frist von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, vollendet sein.

Art. 7. — Die Gemeinde ist ermächtigt, die Arbeiten innert einer kürzeren Frist ausführen zu lassen, indem sie für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorschüsse leistet.

Art. 8. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Mai 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Echer.

Der Staatskanzler:
H. de Preng.

Dekret

vom 18. Mai 1934,

betreffend die Korrektio*n* der Stra*ße* 2. Klasse von Zermatt nach Schwarzsee, im Innern der Ortschaft Zermatt.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Zermatt ;

Erwägend den schadhafte*n* Zustand dieser Stra*ße* ;

In Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 betreffend Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Stra*ßen* ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Korrektio*n* der Gemeindestra*ße* 2. Klasse von Zermatt nach Schwarzsee, im Innern der Ortschaft Zermatt, wird als Werk öffentlichen Nutze*n*s erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Zermatt, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3. — Gemäß dem vom Baudepartemente ausgearbeiteten Kostenvoranschlage belaufen sich die Kosten dieser Arbeiten auf 18,000 Fr., unter Abzug der öffentlichen Wegearbeiten für das Innere der Ortschaft.

Art. 4. — Der Staat beteiligt sich an den tatsächlichen Kosten dieser Korrektio*n* mit einer Beisteuer von 20 %, worin die 10 % Extrabeisteuer zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbegriffen sind.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt, insoweit als der Staat über die nötigen Kredite verfügt, in aufeinanderfolgenden Jahresraten von höchstens 1000 Franken, die Beisteuer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit inbegriffen.

Art. 6. — Die Arbeiten werden unter der Leitung des Baudepartementes ausgeführt und müssen innert einer Frist von 2 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, ausgeführt sein.

Art. 7. — Die Gemeinde Zermatt ist ermächtigt, die Arbeiten innert einer kürzeren Frist auszuführen zu lassen, indem sie für die Anteile des Staates den Vorschuß leistet.

Art. 8. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. Mai 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Begeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Eiser.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Beschluß

vom 8. Juni 1934,

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Troistorrens.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Troistorrens gemäß den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Eingesehen, daß die Fristen für die Auflegung der Register abgelaufen sind;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Das Grundbuch wird in der Gemeinde Troistorrens in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwahrer desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Im Falle einer Teilung von Grundstücken wird dem Grundbuchauszug noch ein vom Nachführungsgeometer des Kreises erstelltes Teilungsverbal samt Zeichnung beigelegt.

Begeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eiser.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Dekret

vom 18. Mai 1934,

betreffend die Korrektio*n* der Gemein*de*straße 1. Klasse Gundi*s*-Sanetschpa*ß*, Abschnitt des Dorfes Daillon bis zum Dorfe Pomirond, mit Anschluß an die Weiler La Fontaine und Le Rey, auf Gebiet der Gemeinde Gundi*s*.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Gundi*s* ;

Erwägend den schadhaf*ten* Zustand dieser Straße ;

In Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 betreffend Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Korrektio*n* der Gemein*de*straße 1. Klasse von Gundi*s* zum Sanetschpa*ß*, Abschnitt vom Dorfe Daillon zum Dorfe Pomirond, mit Anschluß an die Weiler La Fontaine und Le Rey, auf Gebiet der Gemeinde Gundi*s*, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der Gemein*de* Gundi*s*, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3. — Gemäß dem von der Gemein*de* Gundi*s* unterbreiteten und vom Baudepartemente genehmigten Kostenvoranschlage belaufen sich die Kosten dieser Arbeiten auf Fr. 110,000.—.

Art. 4. — Der Staat beteiligt sich an den tatsächlichen Kosten dieser Korrektio*n* mit einer Beisteuer von 50 %, worin die 10 % Extrabeisteuer zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbegriffen sind.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt, insoweit als der Staat über die nötigen Kredite verfügt, in aufeinanderfolgenden Jahresraten von höchstens 8000 Franken, die Beisteuer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im*be*griffen.

Art. 6. — Die Arbeiten werden unter der Leitung des Baudepartements ausgeführt und müssen innert einer Frist von 7 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, ausgeführt sein.

Art. 7. — Die Gemein*de* Gundi*s* ist ermächtigt, die Arbeiten innert einer kürzeren Frist ausführen zu lassen, indem sie für die Anteile des Staates den Vorschuß leistet.

Art. 8. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates :

Dr. S. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates:

Escher.

Der Staatskanzler:

R. de Preng.

Reglement

vom 8. Juni 1934,

betreffend den Motorwagenverkehr auf der Straße Naters-Blatten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Motorwagenverkehr auf der Straße Naters-Blatten wird folgendermaßen geregelt:

Bergfahrt: von Naters nach Blatten während den ungeraden Stunden (z. B. von 7 bis 8 Uhr).

Talfahrt: von Blatten nach Naters während den geraden Stunden (z. B. von 8 bis 9 Uhr).

Art. 2. — Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit einer Buße von Fr. 20 bis 200 geahndet.

Der Rekurs an den Staatsrat innert 15 Tagen ist vorbehalten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Escher.

Der Staatskanzler:

R. de Preng.

Ausführungs-Reglement

vom 17. Mai 1934

zum kantonalen Dekret vom 14. Mai und 19. November 1932 bezüglich der Vollziehung der Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

1. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.
2. Bundes-Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Art. 1. — Die im Art. 1bis des kant. Dekretes vorgesehene Kommission ist zusammengesetzt aus :

- 1) dem Vorsteher des Departementes des Innern ;
- 2) dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes ;
- 3) dem Kantonsarzt ;
- 4) dem Präsidenten der medizinischen Gesellschaft des Kantons Wallis ;
- 5) dem Direktor des einen oder andern Kreisospitals, dessen Wahl der Staatsrat zu Beginn jeder Legislaturperiode trifft ;
- 6) dem Präsidenten der vereinigten Walliser-Ligen gegen die Tuberkulose ;
- 7) dem Präsidenten des Verbandes der Walliser Krankenkassen.
- 8) einem Vertreter der Secours mutuels ;
- 9) einem vom Staatsrate zu ernennenden Lungenfacharzt.

Art. 2. — Diese Kommission versammelt sich mindestens einmal im Jahre und zwar je zu Beginn des Jahres ; die Einberufung erfolgt durch das Departement des Innern.

Art. 3. — Die für die Erkennung der Tuberkulose nötigen bakteriologischen Untersuchungen werden einem bakteriologischen Institute im Kanton anvertraut.

Art. 4. — Jedermann, der mit den in Art. 11 des Dekretes erwähnten Desinfektionsmaßnahmen betraut ist, hat dem Departement des Innern alljährlich einen Bericht über die Vollziehung dieser Maßnahmen zuzustellen.

Art. 5. — Der Schularzt oder ein vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes bezeichneter Arzt ist gehalten, seine Besuche und Untersuchungen der Schüler, des Lehrpersonals und des ganzen zu den Erziehungsanstalten gehörenden Personals im Verlaufe des Monats nach Schulbeginn durchzuführen.

Anlässlich eines jeden Besuches entledigt er sich der im 2. Absatz des Art. 19 des Dekretes vorgesehenen Verpflichtungen.

Art. 6. — Jedes von der Schule oder Anstalt ausgeschlossene Kind kann in dieselbe nur dann wieder aufgenommen werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis erwiesen ist, daß es für seine Umgebung nicht mehr ansteckungsgefährlich ist.

Dem Schularzte ist von diesem ärztlichen Zeugnisse Kenntnis zu geben.

Art. 7. — Das Departement des Innern kann die für die Unterbringung eines Kindes erforderlichen ärztlichen Zeugnisse durch einen von ihm bezeichneten Arzt überprüfen lassen.

Die ärztliche Beobachtung der untergebrachten Kinder wird entweder dem Bezirksarzte oder dem Schularzte anvertraut, die dem Departement des Innern je nach den Umständen alljährlich einen oder mehrere Berichte über den Gesundheitszustand des zu beobachtenden Kindes zu unterbreiten haben.

Art. 8. — Das in Ansteckungsgefahr lebende und in Vollziehung des Art. 284 des B. G. B., des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose, des Art. 41 dessen Bundes-Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 und des Art. 27 des kant. Dekretes vom 14. Mai und 19. November 1932 entfernte Kind ist entweder in einer Anstalt oder in einer Familie unterzubringen, wo es laut ärztlichen Zeugnissen, die vom Departement des Innern verlangt und überprüft werden können, nicht der Gefahr ausgesetzt ist, angesteckt zu werden.

Art. 9. — Alle Maßnahmen zum Vollzuge der Art. 11 des Bundesgesetzes, 42 seiner eidg. Vollziehungsverordnung und 28. des kant. Dekretes werden den Gemeinden anvertraut, die dieselben durch Vermittlung ihrer Gesundheitskommissionen ausführen lassen; diese Kommissionen haben zu diesem Zwecke, je nach den Umständen, einen Arzt oder eine Krankenschwester, die Hauspflege besorgt, zuzuziehen.

Die Aufsicht oder der Vollzug dieser Maßnahmen ist Sache des Regierungsrathalters des Bezirkes, der diesbezüglich alljährlich einen eingehenden Bericht an das Departement des Innern zu richten hat.

Art. 10. — Die Gemeindeverwaltung kann untersagen, Lokale zu bewohnen, die als geeignet erachtet werden, die Verbreitung der Tuberkulose zu begünstigen.

Sie hat für diese Lokale die unbedingt notwendigen Verbesserungen vorzuschreiben und gestattet deren Benutzung erst nach Ausführung dieser Verbesserungen.

Art. 11. — Der Staat ist zuständig, um alle einzelnen Maßnahmen betreffend die Vollziehung der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Tuberkulose zu treffen.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates :
M. Troillet.

Der Staatskanzler :
H. de Preug.

Genehmigt vom Großen Rate in seiner Sitzung vom 17. Mai 1934.

Der Präsident des Großen Rates :
Maurice Delacoste.

Die Schriftführer :
Zul. Weissen. — Ch. Hägler.

Vorstehendes Ausführungs-Reglement wird ins Amtsblatt eingedruckt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

Efcher.

Der Staatskanzler :

H. de Freng.

Beschluß

vom 6. Juli 1934,

betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der oberen Rhone.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß vom 5. Juli 1929 betreffend das Verbot der Fischerei in der oberen Rhone und ihren Zuflüssen von ihrem Ursprun-ge bis zur Einmündung des Weißwassers (Fiescherbach) ;

Eingesehen die verschiedenen Berichte über die Versuche um Akkli-matation der Regenbogenforelle in diesem Teile des Flusses ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt :

Art. 1. — Das Fischen mit der Angel in der oberen Rhone ist mit-telest einer besonderen Ermächtigung, von 6 bis 19 Uhr, an den Samsta-gen und Sonntagen vom 28. Juli bis 30. September 1934 und am 15. August 1934 gestattet, und zwar auf den nachstehend bezeichneten Teil-strecken des Flusses :

1. von der Einmündung des Fiescherbaches bis zur Brücke von Biel;
2. von der Brücke von Münster bis zur Brücke von Obergesteln.

Auf allen andern Teilstrecken der Rhone, sowie in allen Zu-flüssen von der Einmündung des Fiescherbaches aufwärts ist die Fische-ri verboten.

Art. 2. — Es ist zudem untersagt, die verbotenen Flußstrecken sowie diejenigen der Zuflüsse mit einem montierten Fischereigerät zu be-gehen.

Art. 3. — Die Gebühr dieses Spezialpatentes ist festgesetzt wie folgt:

- a) für die wohnsäßigen Schweizerbürger und die mindestens seit 10 Jahren im Kantone wohnsäßigen Ausländer : Fr. 10.—
- b) für die nicht wohnsäßigen Schweizerbürger und die seit weni-ger als 10 Jahren wohnsäßigen Ausländer : Fr. 20.—
- c) für die nicht wohnsäßigen Ausländer : Fr. 30.—

Eine Preisermäßigung von Fr. 4.— auf obige Gebühren wird denjenigen Personen gewährt, die bereits im Besitze eines Fischereipatentes für die Rhone und Flüsse sind. Dafür ist das betreffende Patent vorzumeissen.

Art. 4. — Ueberdies wird eine Wiederbevölkerungsgebühr von 2 Fr. pro Spezialpatent erhoben.

Art. 5. — Das Spezialpatent wird den Bewohnern des Bezirkes Goms durch den Bezirksseinnnehmer, den übrigen Personen durch die Staatskasse in Sitten ausgestellt. Die Photographie des Gesuchstellers ist auf dem Patente anzubringen.

Art. 6. — Zuwiderhandlungen werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglementes betreffend die Fischerei bestraft.

Art. 7. — Ein Exemplar dieses Beschlusses wird dem Spezialpatent beigelegt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 6. Juli 1934, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz

Beschluß

vom 6. Juli 1934,

betreffend Straßensignalisation und Aufstellung von Reklametafeln am Rande der Straßen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 4 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr ;

Eingesehen die Bundesverordnung über die Straßensignalisation vom 17. Oktober 1932 ;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschließt :

Straßensignale.

Art. 1. — Für die Signalisation des Straßenverkehrs dürfen nur die in der Bundesverordnung vom 17. Oktober 1932 vorgesehenen Signale verwendet werden.

Art. 2. — Das Baudepartement ist die mit der Ausführung der Straßensignalisierung beauftragte kantonale Behörde.

Art. 3. — Ohne Bewilligung des Baudepartementes darf auf einem öffentlichen Wege sowohl innerhalb als außerhalb der Ortschaften kein Signal aufgestellt werden. Das Departement ist befugt, das Entfernen, Versetzen oder Abändern der Signale zu jeder Zeit zu verlangen, wenn es dies als notwendig erachtet.

Art. 4. — Die Kosten für Beschaffung, Aufstellung und Unterhalt der Signale außerhalb der Ortschaften werden verteilt wie die Unterhaltskosten der Straße, an der sie aufgestellt sind.

Im Innern der Ortschaften gewährt der Staat für Lieferung und Aufstellung der Hinweis-signale eine Beisteuer von 50 % ; andere Signale fallen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 5. — Die Beschaffungs-, Aufstellungs- und Unterhaltskosten der vorübergehend aufgestellten Gefahr-, Verbot- und Hinweis-signale fallen zu Lasten des Erstellers des Werkes, das die Reparatur verursacht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Eigentümer der Straße.

Art. 6. — Alle der Bundesverordnung über den Straßenverkehr nicht entsprechenden Signale sind zu entfernen oder abzuändern und zwar vor dem 31. Dezember 1934.

Art. 7. — Es ist verboten, aufgestellte Signale zu versetzen, zu beschädigen oder zu entfernen. Werden Schäden verursacht, so ist der Täter dafür haftbar.

Art. 8. — Die verursachten Schäden werden als Eigentumsverletzung betrachtet und gemäß Strafgesetz geahndet.

Reklametafeln.

Art. 9. — Als Reklametafeln gelten alle graphischen, plastischen oder leuchtenden Darstellungen, die der Öffentlichkeit zu Auskunfts-, Anzeige- oder Reklamezwecken augenfällig dargeboten werden.

Art. 10. — Das Anbringen dieser Reklametafeln an den Straßensignalen oder auf den Straßen ist verboten. Eine Ausnahme kann im Innern der Ortschaften nur für die Hinweis-signale gemacht werden.

Am Rande öffentlicher Wege ist das Aufstellen von Reklametafeln, insoweit sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden, unter folgenden Vorbehalten gestattet :

Art. 11. — Außerhalb der Ortschaften :

1. Eine Reklametafel, die von einem öffentlichen Wege aus sichtbar ist, darf nicht ohne Bewilligung des Baudepartementes aufgestellt werden.
2. Die Reklametafeln sind in einer Entfernung von mindestens 10 M. vom äußern Straßenrande aufzustellen.
3. Die gleiche Distanz ist einzuhalten für die an Gebäulichkeiten, Einfriedigungsmauern oder andern Gegenständen angebrachten Reklametafeln, wenn die Aufschrift dazu beitragen könnte, die Aufmerksamkeit des Straßenbenutzers so abzulenken, daß dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet würde.

4. An unübersichtlichen Orten oder sonst gefährlichen Stellen und wenn die Reklametafeln die Wirksamkeit der Straßensignale benachteiligen, wird das Baudepartement eine solche Aufstellung völlig verbieten.

Art. 12. — Im Innern der Ortschaften :

Die Bewilligung für Aufstellen von Reklametafeln wird von der Gemeinde nach Einholung des Gutachtens des Baudepartements erteilt. Dieses letztere behält sich das Recht vor, jegliche Reklame entfernen oder abändern zu lassen, die für die Verkehrssicherheit eine Gefahr bilden könnte.

Art. 13 — Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses nicht entsprechenden Reklametafeln sind vom Eigentümer auf den 31. Dezember 1934 zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Baudepartement ohne Voranzeige die Entfernung dieser Tafeln auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 14. — Es bleiben vorbehalten die im kantonalen Geseze vom 14. November 1929 über das Reklamewesen und in dessen Ausführungsreglement vom 21. Januar 1930 vorgesehenen Bestimmungen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 6. Juli 1934, um im Amtsblatte eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates ·
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Teilrevision

der Verfassung vom 11. November 1920.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Abstimmung über die Zweckmäßigkeit, den Artikel 85bis der Verfassung vom 11. November 1920 teilweise zu revidieren ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Im Artikel 85bis, erster Absatz, der Verfassung vom 11. November 1920 werden die Worte „alle drei Jahre“ gestrichen.

Art. 2. — Diese Abänderung hat rückwirkende Kraft und ist auf die Wahl des Ständerates vom Monat Oktober 1932 anwendbar.

So angenommen in zweiter Lesung im Großen Rate zu Sitten, den 24. Mai 1933.

Der Präsident des Großen Rates :
Abb. Delaloye.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Juni 1934, betreffend die Teilrevision der Verfassung vom 11. November 1920 (Art. 85bis), veröffentlicht in Nr. 4 vom 26. Januar 1934, aus dem hervorgeht, daß diese Teilrevision mit 14,155 Ja gegen 6,402 Nein auf 26,018 Stimmende angenommen wurde;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschließt:

Die Teilrevision der Verfassung vom 11. November 1920 (Artikel 85bis), angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 1934, wird als vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. Juli 1934, um ins Amtsblatt eingetrückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Echer.

Der Staatskanzler:
H. de Preux

Gesetz

vom 6. Juli 1932

über die Wasserläufe.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge;

Eingesehen Art. 17 der Verfassung des Kantons Wallis;

Eingesehen das Interesse, alle für den Bau, die Korrektion und den Unterhalt der Wasserläufe veröffentlichten Vorschriften in einem Hauptgesetze zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und zu ergänzen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Erstellung, die Verbauung und der Unterhalt der in das öffentliche Eigentum gehörenden Wasserläufe und ihrer Ufer unterstehen dem gegenwärtigen Gesetze.

Art. 2. — Zum öffentlichen Eigentum des Kantons gehören: die Rhône und der Lemanssee. Die Flüsse, die Bäche und die von den Ge-

meinden erstellten Entsumpfungskanäle gehören in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.

Der Haupt-Entsumpfungskanal ist derjenige, der sich direkt in den Leman oder in die Rhone ergießt.

Art. 3. — Das Baudepartement hat unter der Aufsicht des Staatsrates die technische und administrative Leitung für alle in Ausführung dieses Gesetzes zu treffenden Maßnahmen.

Art. 4. — Die Rechtsverhältnisse der anstoßenden Grundstücke, besonders was die Aufsandungen, Anschwemmungen und die Ufer- und Inselbildung betrifft, werden durch das Zivilrecht geregelt.

2. Kapitel.

Aufsicht und Polizei.

Art. 5. — Die Aufsicht und Polizei über die Wasserläufe wird unter der Kontrolle des Baudepartementes von den Gemeinden ausgeübt.

Art. 6. — Zu diesem Zwecke ernennt der Staat in jedem der drei Kantonsteile einen Kommissaren für die Bäche und Flüsse, und Aufseher für die Rhone, den Lemansee und die Entsumpfungskanäle.

Art. 7. — Die Kommissare und Aufseher haben wenigstens einmal im Jahre, entweder im Herbst oder im Frühjahr, alle Wasserläufe ihres Kreises einer Inspektion zu unterziehen; in Dringlichkeitsfällen haben sie sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und werden hiezu einen Vertreter der interessierten Gemeinden einberufen.

Das Baudepartement ist von jeder Inspektion in Kenntnis zu setzen und kann sich von einem seiner Ingenieure vertreten lassen.

Art. 8. — Jede Inspektion bildet Gegenstand eines Berichtes, der innert Monatsfrist dem Baudepartement zustellen ist und von diesem auch den interessierten Gemeinden übermittelt wird.

Art. 9. — Ueber einem Wasserlauf und in der unmittelbaren Nähe eines solchen darf ein Bau nur mit Bewilligung des Departementes, das seinerseits auch die Gemeinde anhört, errichtet werden.

Das Departement kann den Abbruch jeder ohne Ermächtigung ausgeführten Baute oder Arbeit auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Art. 10. — Unter Vorbehalt bestehender Rechte ist es untersagt, ohne Bewilligung der Gemeindebehörde Material aus dem Bette der Wasserläufe zu nehmen oder solches in dasselbe zu führen, das Wasser zu Bewässerungszwecken oder für jeden andern Gebrauch abzuleiten, oder Wasser mittels Kanälen oder andern Einrichtungen zuzuführen.

Diese Erlaubnis wird im Rahmen der vom Baudepartemente erhaltenen Weisungen und Reglemente von der Gemeindebehörde erteilt.

Art. 11. — Führt ein Zweigkanal, ein Wasserlauf oder ein Graben, die in einen Hauptkanal münden, Geschlebe mit sich, so muß dasselbe unverzüglich durch die Gemeinde oder die Gemeinden, auf deren Gebiet diese Zuflüsse liegen, weggeschafft werden. Die daherigen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden zu tragen, das heißt von den Gemeinden, auf

deren Gebiet sich der Hauptkanal und die Nebentäle befinden. Wenn die Gemeinden sich über die Verteilung nicht einigen können, so entscheidet der Staatsrat. Die Eigentümer, denen der Unterhalt solcher Zuflüsse obliegt, können zur Bezahlung der Kosten ebenfalls herbeigezogen werden.

Art. 12. — Bewaldeter Grund und Boden am Ufer entlang, sowie anderer Grund und Boden, dessen Erträge gemäß Rechtstitel und Brauch für den Unterhalt der Wasserarbeiten dienen, dürfen ohne Entschädigung des Baudepartementes nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die bewaldeten Terrains am Ufer entlang, sowie die auf dem Bett eines Wasserlaufes gewonnenen Terrains können durch Staatsratsbeschluß für eine beschränkte Zeit mit bestimmten Dienstbarkeiten belastet werden.

Den privatrechtlichen Eigentümern wird jedoch auf dem Expropriationswege eine Entschädigung bezahlt. Wo die Sicherheit es verlangt, kann der Staatsrat die Verwendung der am Ufer liegenden Immobilien für die Anpflanzung von Holz für die Dämme, sowie deren Expropriation zu diesem Zwecke anordnen.

Die Kulturart und die Ausbeutung dieses Bodens stehen unter der Kontrolle des Baudepartementes, das diesbezügliche Reglemente ausarbeiten und Instruktionen erlassen kann.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auch auf den am Ufer liegenden bewaldeten Boden, der Eigentum des Staates ist, anwendbar.

Art. 13. — Die Eigentümer am Ufer entlang sind gehalten, die durch die Aufsicht, die Erstellung oder den Unterhalt der wasserbaulichen Werke bedingten Durchgänge und -Führen durch ihren Grund und Boden zu dulden, sowie das für die Ausföhrung des Werkes erforderliche Material ablagern zu lassen. Auf jedem Ufer eines Hauptkanals wird, soweit sich dies rechtfertigt, ein Weg erstellt werden.

Den in Betracht fallenden Eigentümern wird eine angemessene Entschädigung bezahlt. Wenn sich die Parteien hierüber nicht einigen können, wird die Entschädigung nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Expropriation festgesetzt.

Art. 14. — Das Flößen von Einzelstämmen ist auf jedem Wasserlaufe, wo Schutzarbeiten mit Bundes-, Staats- oder Gemeindefubsidien ausgeföhrt worden sind, untersagt.

In den andern Fällen kann das Baudepartement das Flößen gestatten und zu diesem Zwecke eine Gebühr erheben, die für den Unterhalt der Bäche verwendet wird.

3. Kapitel.

Expropriationen.

Art. 15. — Staat oder Gemeinden sind berechtigt, die zur Ausföhrung der projektierten Arbeiten nötigen Terrains auf dem Expropriationswege zu erwerben.

Art. 16. — Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens sind anwendbar.

4. Kapitel.

Bau- und Korrektionsarbeiten.

Art. 17. — Die Korrektion oder die Erstellung von Wasserläufen wird in jedem einzelnen Falle durch den Großen Rat dekretiert.

Sie wird jedoch durch den Staatsrat beschlossen, wenn die vorgesehenen Kosten den Totalbetrag von 20,000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 18. — Das Baudepartement läßt ein Vor-Projekt der auszuführenden Arbeiten und dessen Kostenvoranschlag ausarbeiten.

Die Pläne und Kostenvoranschläge werden im allgemeinen alle Arbeiten umfassen, welche in der am betreffenden Werke interessierten Gegend vorausszusehen sind.

Diesem Vor-Projekt müssen die zum Verständnis und zur Rechtfertigung der beantragten Vorkehren notwendigen Karten, Pläne, Profile und Dokumente, sowie ein Forstbericht betreffend Bewirtschaftung und Aufforstung beigelegt werden. Der Aktenstoh wird dem Staatsrat eingehändigt, der denselben zur Genehmigung des Projektes und Beteiligung an den Werkkosten gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 und dem Ausführungsreglement vom 8. März 1879 der Bundesbehörde übermittelt.

Art. 19. — Die Korrektions- und Erstellungsarbeiten gehen unter Vorbehalt des Art. 42 dieses Gesetzes zu Lasten derjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet dieselben ausgeführt werden.

Art. 20. — Die Arbeiten werden vom Staate mit 25 % der tatsächlichen Auslagen, und vom Bund in dem von den Bundesbehörden festgesetzten Verhältnis subventioniert.

Art. 21. — Weisen die auszuführenden Arbeiten jedoch für das Abflußverhältnis der Rhone einen allgemeinen Nutzen auf, kann der Beitrag des Staates höchstens 30 % der tatsächlichen Kosten des Werkes erreichen.

Diese Erhöhung kann auch den Gemeinden für diejenigen Arbeiten zuerkannt werden, die sie nicht ausführen können, ohne dadurch ihre Finanzlage zu gefährden.

Art. 22. — Mit Ausnahme der Wasserleitungs-gesellschaften und der Eigentümer von Bewässerungsanlagen haben die öffentlich- oder privatrechtlichen juristischen Personen und die Industrien, insofern sie aus den Arbeiten einen unmittelbaren Vorteil ziehen, an die Kosten einer Erstellung oder einer Verbauung beizutragen, wenn sie sich im Wasserbe- reich befinden oder Rechte auf den Wasserlauf besitzen.

Art. 23. — Der Wasserbereich umfaßt :

- a) alle Berghänge, deren Wasser sich in den Talweg, d. h. in das hydrographische Einzugsgebiet des Wasserlaufes ergießt ;
- b) den ganzen überschwemmten Boden, d. h. den durch die Anschwemmungen der Bäche gebildeten Schuttkegel.

Art. 24. — Der Große Rat wird auf dem Dekretswege die gemäß dem Art. 22 an das Werk beitragenden juristischen Personen und Industrien bezeichnen. In den im zweiten Alinea des Art. 17 vorgesehenen Fällen fällt diese Aufgabe dem Staatsrate zu.

Art. 25. — Der Staatsrat wird nach Kenntnisnahme der Vormeinung der Rhone-Kommission den Anteil der Interessenten festsetzen, indem der Beitragsmöglichkeit und dem Interessengrade jedes Einzelnen Rechnung getragen wird.

Art. 26. — Bei der Erstellung eines Haupt-Entsumpfungskanals können die interessierten Gemeinden die aus diesen Arbeiten Vorteil ziehenden Grundeigentümer verhalten, an das Werk beizutragen.

In diesem Falle benachrichtigen sie den Staatsrat hievon vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Art. 27. — Der Beitrag der Grundeigentümer wird unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat vom Gemeinderate festgesetzt. Er darf in keinem Falle 50 % der der Gemeinde obliegenden Kosten, abgesehen von den Zinsen, und 60 % des Mehrwertes des Bodens übersteigen.

Art. 28. — Der Beitrag der Eigentümer soll im Verhältnis zum erzielten Mehrwerte stehen.

Art. 29. — Der Mehrwert wird bestimmt durch die Differenz zwischen dem bei Beginn der Arbeiten geltenden und dem nach deren Vollendung revidierten Katasterwerte.

Art. 30. — Dieser Wert wird von den Gemeinden festgesetzt; der Rekurs an den Staatsrat innert 20 Tagen seit der Zustellung des Entschlusses der Gemeinde ist vorbehalten.

5. Kapitel.

Unterhalts-Arbeiten.

Art. 31. — Der Unterhalt der Wasserläufe obliegt auf ihrem Gebiet den Gemeinden.

Die Bestimmungen des Art. 43 des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 32. — Der Staat gewährt zu diesem Zwecke für die Wasserläufe, die Gegenstand einer durch den Großen Rat dekretierten Korrektur gebildet haben, oder vom Staatsrate beschlossen wurden, einen Beitrag von 50 %. In den andern Fällen wird die Beisteuer auf 20 % festgesetzt.

Art. 33. — Die juristischen Personen und die Industrien, die verhalten wurden, an das Werk beizusteuern, können auch dazu verhalten werden, sich an den Unterhaltskosten zu beteiligen.

Art. 34. — Die Wasserläufe, deren Erstellung oder Korrektur subventioniert worden ist, müssen von den am Ufer liegenden oder belasteten Gemeinden gemäß dem Ausführungsprofil in ihrer Breite und Tiefe erhalten werden.

Art. 35. — Die Böschungen der Entsumpfungskanäle müssen auf die alljährliche Inspektionsperiode durch Abmähen oder Ausreißeln der kraut- oder holzartigen Pflanzen gesäubert werden.

Die Kanalsohle wird von Kräutern, Pflanzen oder jeder andern natürlichen oder künstlichen Ablagerung, die sich dort gebildet und ein Steigen des Wassers und dessen Zurückdrängen verursacht hat, gesäubert.

Art. 36. — Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Baudepartement jedes für den Wasserlauf nachtheilige Vorkommnis unverzüglich zur Kenntniß zu bringen. Das Departement prüft im Einverständnis mit den Gemeinden die auszuführenden Arbeiten.

Art. 37. — Auf Grund der Berichte der Kommissare oder Aufseher stellt das Departement jeder interessierten Gemeinde in Form einer Verordnung eine detaillierte Aufstellung der auf ihrem Gebiete auszuführenden Arbeiten zu.

Art. 38. — Bei Nichtausführung oder nachtheiliger Verspätung in der Ausführung der erteilten Aufträge wird das Baudepartement diejenigen Maßnahmen treffen, die es gegenüber den saumseligen Gemeinden als notwendig erachtet. Nötigenfalls läßt es die Arbeiten auf Kosten derselben ausführen.

6. Kapitel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 39. — Die Studienkosten für die Erstellung und den Unterhalt der Wasserläufe werden vom Staate und den Gemeinden zu gleichen Theilen getragen.

Bei Ausführung der Arbeiten werden diese Kosten mit denjenigen des Werkes verbucht.

Art. 40. — Nötigenfalls kann das Departement während der Dauer der Arbeiten den Betrieb von wasserbaulichen Werken einstellen.

Art. 41. — Die interessierten Gemeinden, Burgerschaften oder Geseilschaften haben den unbebauten Boden und die Steine und Steinbrüche, die ihnen gehören, unentgeltlich abzutreten, und zwar in dem Maße, als diese für die Erstellung der Korrektionsarbeiten und für deren Unterhalt notwendig sind.

Art. 42. — Die dem Staate, den Eisenbahnen oder Dritten gemäß Urteil, Vertrag oder gehörig festgestelltem Brauch obliegende Eindämmungspflicht bleibt vorbehalten, was die Kosten für Bau, Korrektion und Unterhalt der Wasserläufe betrifft.

Art. 43. — Bei drohender Ueberschwemmungsgefahr sind alle Gemeinden und die Privatpersonen aus der Nachbarschaft gehalten, unverzüglich Hilfe zu leisten durch Stellung von Arbeitern und des notwendigen Materials.

In Abwesenheit des Vertreters des Baudepartementes übernehmen die Gemeindebehörden die Leitung der Arbeiten. Ein jeder hat sich ohne Vorbehalt den erteilten Anordnungen zu fügen; später kann jedoch für die gelieferten oder von der Behörde verlangten Materialien Entschädigung verlangt werden.

Art. 44. — Wenn das Wasser über die Ufer tritt und eine Richtung einschlägt, die für die Straße gefährlich werden kann, sind die Gemeinden gehalten, unverzüglich die nötigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Sie beziehen dafür die im Gesetze vorgesehenen Beisteuern.

Art. 45. — Das Baudepartement ist ermächtigt, für die Ausführung teilweiser Eindämmungsarbeiten die Anregung zu machen, sofern diese Arbeiten für den Schutz einer Straße, einer Brücke, eines öffentlichen

Platzes, von Besitzungen oder von Eigentum, die vom Wasser bedroht sind, unbedingt notwendig und dringend sind. Die Kosten werden nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundätzen verteilt.

Art. 46. — Die Aufforstung und Berasung aller Berghänge, die sich hierfür eignen, ist vom Staate und den Gemeinden möglichst rasch durchzuführen.

Der Weidgang in diesen Gebieten wird von der zuständigen Behörde geregelt.

7. Kapitel.

Straf-Bestimmungen.

Art. 47. — Es ist untersagt :

- a) Wegweiser, Pflocke, Pfähle, Wassermesser und andere ähnliche Gegenstände, die mit Erlaubnis der zuständigen Behörde angebracht und für die wasserbaulichen Arbeiten bestimmt sind, zu versetzen, zu entfernen oder zu zerstören ;
- b) die Eindämmungsarbeiten zu beschädigen ;
- c) Schutzarbeiten oder auch nur provisorische Arbeiten abzubrechen oder zu beschädigen ;
- d) auf den Abhängen und Ufern der Wasserläufe ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Sachen abzulagern ;
- e) die zum Schutze des Wasserlaufes bestimmten Pflanzungen abzuschneiden oder zu fällen ;
- f) ohne besondere Ermächtigung der zuständigen Behörde in der Nähe Ausgrabungen zu machen, durch welche die Ufer oder der Wasserlauf selbst gefährdet werden könnten.

Die Zuwiderhandelnden werden, unbeschadet des Erfasses des angerichteten Schadens, mit einer Buße von Fr. 1 bis 200 bestraft.

Art. 48. — Unbeschadet des Erfasses des angerichteten Schadens werden zudem mit einer Buße von 1 bis 200 Fr. bestraft :

- a) diejenigen, die entgegen dem Art. 9 dieses Gesetzes ohne die im Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung Bauten und Arbeiten ausgeführt haben, die geeignet sind, den Wasserlauf zu ändern ;
- b) diejenigen, die entgegen dem Art. 10 dieses Gesetzes Materialien weggeschafft oder abgelagert, oder ohne Ermächtigung Wasser ab- oder zugeleitet haben ;
- c) diejenigen, die entgegen dem Art. 12 ohne Ermächtigung des Staates die Kulturart oder die Verwendung des erwähnten Bodens ändern ;
- d) diejenigen, die entgegen dem Art. 14 dieses Gesetzes flößen ;
- e) diejenigen, die bei drohender Ueberschwemmungsgefahr und entgegen dem Art. 43 sich den Anordnungen der Behörden und Angestellten nicht fügen.

Art. 49. — Jede Uebertretung der behördlich erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Anordnungen, welche die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zum Gegenstand haben, wird mit einer Buße von Fr. 1 bis 100.— bestraft.

Art. 50. — Alle beeidigten Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei und besonders die Aufseher und Kommissare sind verpflichtet, über die bezüglich Polizei der Wasserläufe zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretungen Strafverbal aufzunehmen.

Art. 51. — Die Strafverbale werden in zwei Doppelten auf Stempelpapier ausgefertigt und dem Regierungstatthalter des Bezirkes durch das Baudepartement zugestellt. Bis zum Beweise des Gegenteils sind sie glaubwürdig.

Art. 52. — Der Regierungstatthalter setzt den Uebertreter in Kenntnis und fordert ihn auf, seine Einreden innert der Frist von 8 Tagen geltend zu machen.

Er schreitet zur Untersuchung, zum Zeugenverhör, zu den Schätzungen und Gutachten.

Die Zeugen und Sachverständigen werden beeidigt.

Art. 53. — Der Regierungstatthalter bezieht eine Entschädigung von Fr. 4.— für jede Sitzung und, falls er sich anderwärts begeben muß, die Reise-Entschädigung.

Die Zeugen und Sachverständigen werden gemäß dem Tarif betreffend die Gerichtskosten entschädigt.

Art. 54. — Der Entscheid des Regierungstatthalters wird dem Finanzdepartemente und mittelst eingeschriebenem Brief, dem Uebertreter zugestellt.

Art. 55. — Der Einzug der Bußen und Kosten, sowie gegebenenfalls der Entschädigungen wird vom Finanzdepartemente durch Vermittlung des Bezirksbeamten bewerkstelligt.

Art. 56. — Wird die Buße nicht bezahlt, so wird sie in Gefängnis umgewandelt, wobei ein Tag Gefängnis für 10 Fr. oder den Bruchteil von 10 Fr. Buße berechnet wird.

Art. 57. — Die Buße wird bis auf den dem Angeber zufallenden Drittel der Staatskasse entrichtet.

Art. 58. — Alljährlich in der letzten Woche des Monats Dezember senden die Regierungstatthalter dem Baudepartemente ein Verzeichnis der von ihnen ausgesprochenen Bußen ein.

Art. 59. — Alle früheren einschlägigen Gesetze, Beschlüsse und Dekrete sind widerrufen.

Also angenommen in 2. Besung im Großen Räte zu Sitten, den 6. Juli 1992.

Der Präsident des Großen Rates :
Prosper Thomas.

Die Schriftführer :
Jul. Wetken. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934, veröffentlicht in Nr. 28 vom 13. Juli 1934, aus dem hervorgeht, daß das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe mit 6303 Ja gegen 3675 Nein auf 10486 Stimmende angenommen wurde;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934, wird als vollziehbar erklärt um am 1. Januar 1935 in Kraft zu treten.

Begeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. August 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Escher.

Der Staatskanzler:
H. de Preng.

Gesetz

vom 1. Februar 1933

über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den vom Staatsrate unterbreiteten Gesetzesentwurf;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Gesetz von 1904 zu revidieren,

Beschließt:

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Straßen und Wege, die unter dieses Gesetz fallen, sind öffentliches Eigentum.

Art. 2. — Ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde dürfen die Kantons- und Gemeindestraßen nicht belegt werden. Diese Ermächtigungen werden nur auf Zusehen hin erteilt und können Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.

Art. 3. — Ohne Bewilligung des Staatsrates dürfen keine neuen öffentlichen Verbindungswege eröffnet werden. Ausnahmen hiervon machen die im Artikel 38 und 40 vorgesehenen Straßen und Wege.

Daselbe gilt für jede Straßenabsperrung oder Aenderung des Traffes.

2. Kapitel.

Klassifikation der Straßen.

Art. 4. — Die Straßen und öffentlichen Wege werden in vier Klassen eingeteilt, nämlich in :

- a) Kantonsstraßen ;
- b) Gemeindestraßen ;
- c) Saumwege ;
- d) Flurwege.

Art. 5. — Die Klassifikation aller Straßen wird Gegenstand eines besondern Dekretes des Großen Rates bilden.

Dieses Dekret wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden.

3. Kapitel.

Kantonsstraßen.

1) Einteilung.

Art. 6. — Zu den Kantonsstraßen gehören :

- a) die internationalen und interkantonalen Durchgangsstraßen vom letzten Dorfe weg, durch das sie führen, oder die Straßen über einen Paß im Innern des Kantons von den zwei letzten Dörfern beiderseits der Paßhöhe weg ;
- b) die Straße von St. Gingolph nach Brig und die hauptsächlichsten Gebirgsstraßen bis zum letzten Dorfe, das an eine internationale oder interkantonale Straße angeschlossen ist.

2) Bau.

Art. 7. — Die Mindestbreite der Kantonsstraßen, und zwar der Fahrbahn, beträgt 6 M. In den Kehren soll diese Breite zunehmen.

Bei Neuerstellungen kann, sofern die Umstände es rechtfertigen und besonders bei Bergstraßen, von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

Die bestehenden Straßen, die nicht die vorgesehene Breite haben, werden in ihrer Klassifikation beibehalten, sofern sie den Anforderungen des Artikels 6 entsprechen.

Art. 8. — Der Bau von Kantonsstraßen wird, wenn die Gesamtkosten Fr. 20,000.— übersteigen, durch ein Dekret des Großen Rates und wenn die Kosten diesen Betrag nicht erreichen, durch einen Beschluß des Staatsrates angeordnet.

Art. 9. — Die Kosten für den Bau der Kantonsstraßen obliegen :

- a) für die internationalen oder interkantonalen Durchgangsstraßen vom letzten Dorfe weg, durch das sie führen; dem Staate. Immerhin können in bestimmten Fällen die interessirtesten Gemeinden durch ein Dekret des Großen Rates zu Beitragsleistungen herangezogen werden ;

- b) für die übrigen Hauptstraßen in der Ebene oder in den Bergen bis zum letzten Dorfe:
zu 7/10 dem Staate und
zu 3/10 den Gemeinden der interessierten Gegend.

Art. 10. — Der Große Rat, auf Antrag des Staatsrates, bezeichnet in dem in Art. 8 vorgesehenen Dekrete diejenigen Gemeinden der beteiligten Gegend, welche an die Kosten beizutragen haben.

Art. 11. — Das Baudepartement stellt unter den Gemeinden einen Verteilungsplan auf, indem es Rechnung trägt:

- a) den steuerpflichtigen Gesamtwerten jeder Gemeinde;
- b) der Schuldenlast jeder Gemeinde;
- c) den Vorteilen, welche das projektierte Werk für das Gebiet jeder Gemeinde, je nach Entfernung und Zugangsmöglichkeiten, haben kann.

Art. 12. — Der vom Baudepartement auf vorstehenden Grundlagen erstellte Verteilungsplan bildet Gegenstand einer Untersuchung. Das Ergebnis dieser Untersuchung und die Reklamationen, zu denen dieselbe Anlaß geben kann, werden dem Staatsrate unterbreitet, der in letzter Instanz entscheidet.

4. Kapitel.

Gemeindestraßen.

1) Umschreibung.

Art. 13. — Gemeindestraßen sind jene öffentlichen Fahrwege, welche Gemeinden unter sich und die Dörfer oder eine Fremdenstation mit einer fahrbaren Kantons- oder Gemeindestraße verbinden. Es kann nur eine einzige Straße, welche zwei Gemeinden unter sich und ein Dorf oder eine Fremdenstation mit einer klassifizierten Straße verbindet, als Gemeindestraße zugelassen werden.

2) Bau.

Art. 14. — Die Mindestbreite der Gemeindestraßen beträgt 4 M. nutzbare Fahrbahn.

Eine Ausnahme bilden die bestehenden Straßen, sowie diejenigen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend Erstellung von Straßen und Wegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen, erstellt werden.

Art. 15. — Die Kosten für die Erstellung der Gemeindestraßen obliegen den Gemeinden der interessierten Gegend.

Art. 16. — Erweist sich der Bau einer Gemeindestraße als notwendig, so kann der Große Rat bezw. der Staatsrat denselben auf Grund der vorgenommenen administrativen Untersuchung anordnen. Die Bankosten werden unter die Gemeinden der interessierten Gegend verteilt.

Art. 17. — Das Baudepartement erstellt den Verteilungsplan für die Kosten auf folgender Grundlage.

- a) die Gemeinde, deren Gebiet von der Straße beansprucht wird, hat 35 % der auf ihrem Gebiete verausgabten Kosten zu übernehmen;

- b) die Gemeinden der beteiligten Gegend, mit Einschluß der Territorialgemeinde, übernehmen 65 % der Kosten.

Die Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 finden auf die Gemeindestraßen Anwendung.

Art. 18. — Der Staat gewährt den Gemeinden an den Bau von Gemeindestraßen außerhalb von bewohnten Ortschaften eine Beisteuer von 50 %.

Der Staatsrat entscheidet über die Begehren für Beiträge unter Fr. 10,000.—; wenn der verlangte Beitrag diese Summe übersteigt, so kann er nur durch Dekret des Großen Rates bewilligt werden.

Die Arbeiten müssen zur freien Bewerbung ausgeschrieben und unter der Leitung des Baudepartementes ausgeführt werden.

5. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen für Kantons- und Gemeindestraßen.

1) Besonderer Beitrag.

Art. 19. — Unter der Bedingung, daß die Arbeiten unter der Leitung des Staates ausgeführt werden, erhalten die Gemeinden, welche an den Kantons- oder Gemeindestraßen im Innern der Ortschaft eine Wiederherstellung oder einen Neubau der Straße vornehmen, einen Beitrag von 50 %. Den gleichen Beitrag erhalten die Gemeinden, welche auf Grund eines anerkannten Entwicklungsplanes zur Verlegung von Kantons- und Gemeindestraßen schreiten.

Die Beteiligung des Staates erstreckt sich auf den Bau und die Herstellung der Straßen und Trottoirs, unter Ausschluß der städtischen Nebenarbeiten (Kanalisierungen, Abfuhrkanäle), der Erstellung des Kostenvoranschlages und der Pläne.

Projekt und Kostenvoranschlag müssen von der Gemeinde vorgelegt und vom Baudepartement genehmigt sein.

2) Wiederherstellungs- und Umbauarbeiten.

Art. 20. — Die Wiederherstellungs- und Umbauarbeiten an den Kantons- und Gemeindestraßen werden durch Dekret des Großen Rates angeordnet, wenn die Kosten Fr. 20,000.— für Kantonsstraßen und Fr. 10,000.— für Gemeindestraßen übersteigen, und durch Beschluß des Staatsrates, wenn die Ausgaben diese Summen nicht übersteigen.

Art. 21. — Die Kosten für Wiederherstellung, Umbau und Erweiterung der Kantons- und Gemeindestraßen sind zu übernehmen:

- a) für die internationalen und interkantonalen Straßen vom letzten Dorfe, durch das sie führen, weg: vom Staate. Immerhin können in besondern Fällen die interessierten Gemeinden durch Dekret des Großen Rates zur Beitragsleistung an die Kosten herangezogen werden;
- b) für die in Art. 6 lit. b) und Art. 13 aufgezählten Straßen werden die Kosten wie folgt verteilt:
7/10 zu Lasten des Staates,
3/10 zu Lasten der Gemeinden der interessierten Gegend, gemäß den Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12.

Der Große Rat, auf Antrag des Staatsrates, bezeichnet in seinem Dekrete die Gemeinden der beteiligten Gegend, die zur Tragung der Kosten herbeizuziehen sind.

3) Unterhalt.

Art. 22. — Der Unterhalt der Kantons- und Gemeindestraßen obliegt für die unter Art. 6 lit. a) genannten Straßen ausschließlich dem Staate; für die unter Art. 6 lit. b) und Art. 13 erwähnten dem Staate und den Gemeinden. Diese Arbeiten werden vom Baudepartemente ausgeführt.

Die Kosten für Aufsicht und Inspektion der unter Art. 6 lit. b) und Art. 13 erwähnten Straßen übernimmt der Staat.

Art. 23. — Den Gemeinden obliegt die Schnee- und Eisabräumung auf einer für die Sicherstellung des Verkehrs genügenden Breite.

Das Baudepartement wird im Einverständnis mit den Gemeinden für diese Schneeabräumung sorgen. Der Staat kann sich an den Kosten der Abräumung bis zur Höhe von 50% beteiligen, wenn diese von ihm im allgemeinen Interesse angeordnet worden ist.

Art. 24. — Alle andern Kosten für den Unterhalt der in Art. 6 unter lit. b) und in Art. 13 verzeichneten Straßen und für die Befolgung der Straßenwärter werden

zu 9/10 vom Staate,

zu 1/10 von den Gemeinden getragen.

Diese letztern Kosten sind auf die Gesamtheit aller Gemeinden des Kantons, deren Gebiet von einer Kantons- oder Gemeindestraße beansprucht wird, in der Weise zu verteilen, daß Rechnung getragen wird :

- a) der kilometrischen Länge der zu unterhaltenden Straßen,
- b) dem Gesamtsteuerwert der überbauten Liegenschaften,
- c) der Bevölkerungszahl.

Die Verteilung wird vom Staatsrate alljährlich vorgenommen.

Art. 25. — Im Innern der bewohnten Ortschaften obliegt der Unterhalt der Kantonsstraßen und Gemeindestraßen ausschließlich den Gemeinden.

Diese Straßenstücke werden nach Einvernahme der beteiligten Gemeinden vom Baudepartemente bezeichnet, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat.

In Fällen ungenügenden Unterhaltes oder von Nachlässigkeit abseits der Gemeinden werden die Arbeiten auf Kosten der fehlbaren Gemeinde, nachdem diese durch eingeschriebenen Brief in Verzug gesetzt worden ist, durch das Baudepartement in Regie ausgeführt.

Art. 26. — Die Wärter der Kantonsstraßen werden auf den Vorschlag des Baudepartementes vom Staatsrate ernannt.

Die Straßenwärter für die Gemeindestraßen werden im Einverständnis mit den Gemeinden vom Baudepartemente ernannt.

Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so entscheidet der Staatsrat.

Ein vom Staatsrate ausgearbeitetes Reglement setzt die Pflichten und Obliegenheiten der Straßenwärter fest.

4) Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27. — Gemeinden, Bürgerschaften und Alpengenossenschaften treten den unbebauten Gemeinde- und Bürgerboden, dessen Inanspruchnahme für die Erstellung der Kantons- oder Gemeindestraßen, sowie der Ablagerungsplätze nötig ist, unentgeltlich ab.

Sie stellen auch die Kießgruben und Steinbrüche, die sie auf Gemeindeboden besitzen, unentgeltlich zur Verfügung, insoweit dieselben für den Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Straßen benötigt werden.

Art. 28. — Die Kosten für Studien, Vorarbeiten und Aufsicht beim Bau und bei der Wiederherstellung der Straßen werden vom Staate im gleichen Verhältnis wie die Kosten des Gesamtwerkes getragen.

Zimmerhin haben für die Gemeindestraßen die Gemeinden unentgeltlich die notwendigen Hilfsarbeiter, Werkzeuge und Materialien zu liefern.

Wenn die Gemeinden aus eigenem Verschulden das Werk innert 2 Jahren nicht ausführen, so haben sie die unter Absatz 1 erwähnten Kosten allein zu tragen.

Art. 29. — Die Eigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau oder die Korrektion einer Straße einen Mehrwert erfahren, können verhalten werden, an die Kosten dieses Baues oder dieser Korrektion beizutragen. Dieser Beitrag wird gemäß Zusatz-Gesetz vom 26. November 1900 zum Gesetze vom 1. Dezember 1887 betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens festgesetzt.

Zimmerhin kann dieser Beitrag in keinem Falle 40% des Mehrwertes außerhalb bewohnter Ortschaften und 60% des Mehrwertes im Innern derselben übersteigen. Dieser Beitrag geht zu Gunsten des Gesamtwerkes.

Art. 30. — Die den Eigentümern geschuldete Entschädigung für Bodenparzellen und Gebäulichkeiten, welche beim Bau, der Korrektion oder der Wiederherstellung einer Straße benötigt werden, ist zum voraus und auf Grund des Gesetzes betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens festzusetzen.

Dabei kann von der Schatzungskommission die Umschichtung solcher Parzellen in der Nachbarzone der Straße in Aussicht genommen werden, welche zu klein sind, um eine rationelle Bewirtschaftung zu gestatten.

Art. 31. — Die Auszahlung erfolgt auf Grund eines Vermessungsplanes und eines Verzeichnisses, das den Wert der Liegenschaften und den Betrag der Entschädigungssummen enthält.

Nach Vollendung des Werkes werden Plan und Verzeichnis von einem Geometer in der im Reglemente betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vorgeschriebenen Form erstellt und auf der Gemeindekanzlei zwecks Untersuchung hinterlegt.

Der Tag der Hinterlegung dieser Aktenstücke wird durch Mitteilung im Amtsblatte bekanntgegeben, und den Interessenten zwecks Anbringung ihrer Einsprachen eine Frist von 15 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Einsprache mehr in Betracht gezogen.

Vom Tage der Bestiznahme des Bodens oder der Gebäulichkeiten bis zum Tage der Auszahlung wird den Eigentümern für die geschuldete Summe ein Zins zu 5 % vergütet.

Art. 32. — Wird durch die Arbeiten eine Bewässerungsanlage oder ein Durchgang abgeschnitten, so können auf Boden Dritter Bewässerungs- und Durchgangsdienlichkeiten errichtet werden. Die Entschädigung wird gemäß Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens bestimmt.

Art. 33. — Gegenteilige Uebereinkunft und bestehende Rechte ausgenommen, ist der Unterhalt der Stütz- und Wandmauern zu Lasten des Staates und der Gemeinden, im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am übrigen Unterhalt der Straße.

Art. 34. — Obliegt der Unterhalt einer Mauer einem angrenzenden Eigentümer und macht dieser die notwendigen Ausbesserungen nicht, so können der Staat oder die Gemeinden dieselben ausführen lassen, sobald die Dringlichkeit dieser Maßnahme durch ein Gutachten festgestellt ist. Je nach der Natur des Bodens und den Kosten der Arbeiten kann zudem das bestehende Profil geändert werden.

Der Staat und die Gemeinden haben das Recht, vom fehlbaren Eigentümer die ganze oder teilweise Rückvergütung der durch die Ausbesserung verursachten Kosten zu verlangen.

Art. 35. — Wenn für ein in der Nähe einer Straße befindliches Terrain die Gefahr eines Erdbebens oder einer natürlichen Verschiebung besteht, so ist der Staat oder die Gemeinde berechtigt, gegen angemessene Entschädigung auf diesem Boden die notwendigen Arbeiten auszuführen.

Art. 36. — Verursacht ein Eigentümer den Rutsch oder Einsturz, kann Staat oder Gemeinde ihm die nötigen Arbeiten auferlegen. Diese Arbeiten können auch von Amtes wegen und auf Kosten des fehlbaren Eigentümers ausgeführt werden, wenn deren Dringlichkeit durch ein Gutachten festgestellt ist.

Art. 37. — Brücken, Stege und Durchlässe unterstehen denselben Bestimmungen wie die Straßen, zu denen sie gehören. Der Staat bezahlt für Wiederherstellung von Brücken den gleichen Beitrag wie für neue Brücken, sofern dieselben aus Stein, Eisen oder Eisenbeton ausgeführt werden, bei Ausführung in Holz dagegen nur die Hälfte.

6. Kapitel.

Saumwege.

Art. 38. — Als Saumwege, die vom Staate einen Beitrag erhalten können, werden betrachtet :

- a) die Wege, die über einen internationalen, interkantonalen oder interkommunalen Bergpaß führen ;
- b) die Wege, die ein Dorf einer Gemeinde oder ein wichtiges Fremdenzentrum mit der Kantons- oder Gemeindestraße verbinden, wenn dieser Ort keine Fahrstraße besitzt.

Art. 39. — Bau, Wiederherstellung und Unterhalt dieser Wege obliegen den Gemeinden. Der Staat beteiligt sich daran mit einer Beisteuer von höchstens 50 %.

Auf Verlangen und im Einverständnisse der interessierten Gemeinden ernannt das Baudepartement für diese Saumwege Straßenwärter.

Die daraus sich ergebenden Kosten gehören zu den Auslagen für Unterhalt.

Wenn der Staat einen Beitrag gibt, dürfen die Arbeiten nur mit Bewilligung des Baudepartementes unternommen werden.

7. Kapitel.

Flurwege.

Art. 40. — Alle andern Fahrstraßen oder Saumwege, die nicht in die Klasse der Kantons- oder Gemeindestraßen oder Saumwege gehören, sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen und werden als Flurwege angesehen.

Bau und Unterhalt dieser Wege sind zu Lasten der Gemeinden.

8. Kapitel.

Straßenpolizei.

Art. 41. — Die Straßenpolizei auf den Kantons- und Gemeindestraßen ist Sache des Staates, welcher sie durch eines seiner Departemente ausführen läßt.

Die Polizei auf Saum- und Flurwegen und den andern Straßen steht den Gemeinden zu.

Alle Bestimmungen betreffend die Kantons- und Gemeindestraßen sind durch die Gemeinden auch anwendbar auf die Saum- und Flurwege und anderen Straßen.

Art. 42. — Unter Beobachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente steht jedermann das Recht zu, die öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen.

Art. 43. — Das Baudepartement oder die Gemeinden können vorübergehend den Verkehr auf einer Straße unterlagen.

Art. 44. — Wer durch Fahrzeuge die Straße übermäßig abnutzt, sie beschädigt oder verunreinigt, oder wer solche Transporte ausführen läßt, kann zu den Kosten der Wiederinstandsetzung herbeigezogen werden. Ueber solche Fälle entscheiden das Baudepartement oder die Gemeinden; der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 45. — Gemeinden, welche im Sinne der Bestimmungen der Art. 43 und 44 vorgehen, haben sich darüber mit dem Baudepartemente zu verständigen.

Art. 46. — Der Staatsrat erläßt ein Reglement, das die Polizeivorschriften enthält über den Verkehr der Motorfahrzeuge, der Fahrräder, Fuhrwerke, Karren, Handwägelchen, der Reiter, Herden, Fußgänger usw.

Die Bundesvorschriften über diesen Verkehr werden davon nicht berührt.

Art. 47. — Dieses Reglement bezeichnet auch die Behörden, welche mit der Ahndung der Uebertretungen und Vergehen gegen die Verkehrspolizei beladen sind.

Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Großen Rates.

Art. 48. — Es ist verboten, durch Arbeiten, Einfriedigungen, Ablagerungen oder sonstwie auf den Straßenkörper oder die Straßenseiten überzugreifen, dort weiden zu lassen, oder irgendwelche Arbeiten privaten Interesses ohne Erlaubnis auszuführen.

Art. 49. — Es ist ebenfalls verboten, ohne Ermächtigung Steine, Erde oder Rasen von der Straße wegzunehmen, damit die Straßengräben auszufüllen oder zu verstopfen, sowie ohne Ermächtigung des Baudepartementes oder der Gemeinden, die sich darüber mit dem Departemente zu verständigen haben, Wegweiser oder Reklameschilder aufzustellen.

Art. 50. — Wer Brücken, Durchlässe, Grenzsteine, Geländer, Baumpflanzungen, Wegweiser und Anschlagesschilder beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 51. — Die Beschädigungen werden als Eigentumsverletzungen angesehen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen.

Art. 52. — Jedes auf den Straßen verkehrende Fahrzeug oder Gespann soll von einem Lenker, der sich dafür eignet, geführt werden.

Art. 53. — Das Schleifen von Holz ist auf Straßen nur gestattet, wenn die Bahn durch eine genügende Schnee- oder Eisdecke geschützt ist.

Der der Straße zugefügte Schaden geht zu Lasten des Urhebers.

Art. 54. — Ohne Bewilligung des Baudepartementes für Kantons- und Gemeindestraßen und der Gemeindebehörde für die Saum- und Flurwege ist verboten :

- a) auf Abhängen, die in eine Straße münden, Holz herunterzulassen ;
- b) in der Nähe einer Straße Holz auszuheuten, sofern daraus für dieselbe oder den Verkehr irgendwelche Gefahr erwächst ;
- c) mit landwirtschaftlichen Traktoren ohne Radreifen zu fahren.

Die Bewilligung enthält die vom Gesuchsteller zu erfüllenden Sicherheitsvorkehrungen.

Art. 55. — Der Verkehr der Tram- und Straßenbahnen wird durch eigene Gesetze und Reglemente geregelt.

9. Kapitel.

Öffentliche Wege und angrenzender Boden.

1) Mauern, Einfriedigungen und Pflanzungen.

Art. 56. — Mauern längs der Straßen und Wege dürfen an den durch die Verwaltung festgesetzten Bauhöhen nicht höher als 1 M. 20 über der Straßenkante erstellt oder wiederhergestellt werden, insofern es sich nicht um Einschlußmauern eines Hofes, eines Gartens oder eine andere direkt an ein Wohnhaus angrenzende Umschwenke handelt. In diesem Falle kann die Totalhöhe auf 1 M. 80 gebracht werden.

Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 57. — Stachelbrahtzäune längs der Straßen müssen mindestens 1 M. 50 vom Straßenrande entfernt sein.

Art. 58. — Auf dem an Straßen angrenzenden Grund und Boden dürfen Fruchtbäume erst in einer Entfernung von 2 M. und Waldbäume (Nuß- und Kastanienbäume inbegriffen) in einer solchen von 3 M. von der Grenzlinie gezogen werden.

Das Baudepartement kann dort, wo die Sicht ungenügend ist, und in Kurven größere Abstände vorschreiben.

Diese Bäume müssen wenigstens 10 M. von einander abstehen mit Ausnahme der Steinobstbäume, für welche der Abstand 8 M. beträgt. Der Abstand von gedrängten Pflanzungen zur Bildung von Baumgruppen und Schutzwänden muß mindestens 6 M. von der Grenze weg betragen.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Spalier- und Zwergebäume, sowie Gesträuche in Gärten längs der öffentlichen Wege.

Sie finden auch keine Anwendung auf Baumpflanzungen und Baumreihen, die der Staat und die Gemeinden längs der Straßen anlegen lassen. Immerhin dürfen Bäume, die näher als 6 M. von Wohnhäusern gepflanzt werden, 7 M. Höhe nicht übersteigen und müssen auf mindestens 3 M. von den Fassaden zurückgeschnitten werden.

Art. 59. — Staat und Gemeinden sind berechtigt, Einfriedigungen längs der Straßen und Wege, die sich in schlechtem Zustande befinden, ausbessern oder, wenn der Eigentümer sich weigert, dies zu tun, dieselben wegnehmen zu lassen.

Art. 60. — Baumäste, welche auf die Straßen überragen, müssen bis auf die Höhe von mindestens 4 M. 50 über dem Straßenbett entfernt werden.

Art. 61. — Führen Kantonsstraßen durch Wälder oder solchen entlang, so müssen diese letztern auf eine Breite von 6 M. niedergelegt werden.

Das Baudepartement kann diese Breite herabsetzen, wenn Sicht und Bodenbeschaffenheit es angezeigt erscheinen lassen.

Es kann von diesen Bestimmungen auch solche Wälder ausnehmen, die längs der Straße an Steilhängen liegen, oder das Landschaftsbild verschönern.

Art. 62. — Lebende Hecken dürfen nicht näher als auf 50 Cm. von der Grenze der Kantons- und Gemeindeftraßen gepflanzt werden.

Grünhecken längs der Straßen sind alljährlich im April zurückzuschneiden; sie dürfen nicht um mehr als 1 M. 20 die Straßenkrone überragen und die Aeste dürfen über die Grenzlinie nicht hinausgehen.

Eine Ausnahme hiervon ist zulässig für Grünhecken, die einen Hof, einen Garten oder eine andere unmittelbar an ein Haus grenzende Umschwenke einschließen. In diesem Falle kann die Totalhöhe auf höchstens 1 M. 80 gebracht werden.

Sollen Grünhecken höher erstellt werden, so sind sie um soviel weiter zurückzusetzen, als die Hälfte der überschrittenen Höhe ausmacht.

Art. 63. — Das Baudepartement kann dort, wo die Sicht ungenügend ist und in Kurven die Art der Einfriedigung und für Mauern und Becken geringere Höhen vorschreiben.

Der Refers an den Staatsrat ist vorbehalten.

2) Wasserleitungen.

Art. 64. — Es ist untersagt, Wasser auf den Straßenkörper zu leiten oder auf demselben zu führen.

Ebenso ist es untersagt, in die Straßengräben und Straßenrinnen Abwasser aus Jauchegruben, W. C., Küchen, Käsereien, Waschküchen, Werkstätten, Molkereien usw. einfließen zu lassen. Solches Wasser ist immer durch unterirdische Leitungen abzuführen.

Die Bewässerungsleitungen längs der Straßen und Wege müssen derart erhalten werden, daß den letztern kein Schaden entsteht. Das Baudepartement oder die Gemeinde kann die Verlegung dieser Leitungen und andere notwendig erscheinende Maßnahmen verlangen.

Art. 65. — Fließt Regen oder Schneeschmelzwasser natürlicherweise auf die Straßen, so gehört dasselbe längs ihren Eigenschaften den anstößenden Grundeigentümern.

Gräben und Rinnen und andere für den Abfluß dieses Wassers nötige Anlagen können nicht ohne Ermächtigung des Baudepartementes ausgeführt werden, wenn es sich um Kantons- oder Gemeindestraßen handelt, und bei Flurwegen nicht ohne diejenige der Gemeindebehörde.

Art. 66. — Wasserföhren, die Kantons- oder Gemeindestraßen durchqueren oder diesen entlang führen, dürfen nicht ohne Bewilligung des Baudepartementes erstellt werden.

Für die Saum- und Flurwege wird diese Bewilligung von der Gemeinde erteilt.

Die Eigentümer haben für die Erstellungskosten aufzukommen und die Werke in angemessenem gutem Zustande zu erhalten.

Art. 67. — Diese Bewilligungen werden auf freien Widerruf hin erteilt.

Art. 68. — Jeder Grundeigentümer ist gehalten, das Bewässerungswasser so zu leiten und zu überwachen, daß es sich nicht über die Straße ergießt.

Art. 69. — Es ist untersagt, die zur Ableitung des Wassers bestimmten Straßengräben und Straßenrinnen zu verstopfen.

Anstöße, die Einfahrten in ihr Eigentum zu erstellen wünschen, sind gehalten, die von den Straßenaufsehern bezeichneten Installationen auszuführen und dieselben ständig in gutem Zustande zu erhalten.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die verschiedenen Anlagen zur Ausnützung des Wassers der Abzugsanäle, des Regen- und andern Wassers, das sich natürlicherweise auf die Straßen ergießt.

3) Anlagen, Werkplätze und andere Anlagen.

Art. 70. — Es ist untersagt, öffentliche Wege und was zu denselben gehört (Abfängen, Mauern, Bäume, Einfriedigungen, Gräben, Was-

verfahren, Wegweiser, Grenzsteine usw.), mißbräuchlich zu benutzen, d. h. sie auf irgend eine Art durch Anhäufung zu versperren, sie zu verunreinigen, zu beschädigen oder den Verkehr zu beeinträchtigen.

Schäden, die daraus erfolgen, und eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Uebertreters.

Art. 71. — Die Gemeindebehörden können unter Anzeige an das Baudepartement ausnahmsweise die vorübergehende Ablagerung von Holz und anderm Material auf den Gemeindestraßen gestatten, unter der Bedingung jedoch, daß der Verkehr und der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt werden, und durch die Ablagerung die Straße auf höchstens einen Drittel ihrer Breite belegt wird.

Für die Kantonsstraßen werden diese Ermächtigungen durch das Baudepartement ausgestellt.

Der Ermächtigungsschein enthält die zu erfüllenden Bedingungen und die durch den Interessenten zu treffenden Maßnahmen. Diese Ablagerungen werden durch Beleuchtung kenntlich gemacht.

Wenn sich daraus ein vollständiger Verkehrsunterbruch ergibt, ist auf dem anstößenden Grundstück ein gefahrloser Durchgang zu eröffnen; ist dies nicht möglich, so hat der Straßenaufseher oder die Gemeinde für die notwendigen Bekanntmachungen und die Umleitung zu sorgen. Alle hieraus erfolgenden Kosten sind zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 72. — Material, das ohne Ermächtigung abgelagert wurde und dessen Eigentümer nicht bekannt ist, kann von amteswegen weggeschafft und nach vorangegangener Anzeige im Amtsblatt verkauft werden. Ist der Eigentümer bekannt, so darf dies erst geschehen, nachdem er durch eingeschriebenen Brief aufgefordert wurde, das Material innert 15 Tagen wegzuschaffen.

Art. 73. — Die Stangen der elektrischen, telegraphischen und telephonischen Leitungen sind, nach Verständigung mit dem Baudepartement, außerhalb der Fahrbahn und der Straßengraben aufzustellen, und zwar derart, daß dadurch die Abzugsgräben und Straßenrinnen nicht verstopft werden.

Luftleitungen und Drähte sind wenigstens 6 M. über der Straßenkrone anzubringen.

Art. 74. — Längs der Straßen und öffentlichen Wege dürfen auf einer Entfernung von mindestens 15 M. weder Anlagen gemacht noch Gegenstände aufgestellt werden, die durch ihre Bestimmung, ihren Anblick, durch ihre Bewegung, durch Lärm oder Ausdünstung den Verkehr behindern, Vorübergehende belästigen, oder Pferde und andere Quattiere scheu machen.

Hierunter fallen auch die Bienenstöcke.

Die Anlage oder die Erhaltung von Zeichen, Bächen, Ablagerungen, Mißhöfen, usw. am Rande oder in nächster Nähe der Straßen bedürfen der Bewilligung durch das Baudepartement.

Diese Bewilligung ist an die Bedingung geknüpft, daß der Eigentümer:

- a) für die Ablagerungen eine Mauer von mindestens 90 Cm. über der Straßenkrone erstelle, und Stoffe, die auf die Straße fallen könnten, hinter der Mauer gehalten werden;

b) zwischen Straße und Teich oder Lache eine Abzäunung von mindestens 1 M. 20 Höhe errichte.

• Art. 75. — Die Auffichtung von Brettern und anderm Material in der Höhe von mehr als 2 M. ist ohne Ermächtigung des Baudepartementes bis auf 3 M. von der Straßengrenze weg nicht gestattet.

Unter keinen Umständen darf hiedurch bei Straßenbiegungen und Straßenabzweigungen die Aussicht verdeckt werden.

Art. 76. — Die Straßenanlieger dürfen an ihrem Grund und Boden keine Veränderungen vornehmen, wodurch die Haltbarkeit der Straße oder die Verkehrssicherheit leidet.

Art. 77. — Es ist untersagt, ohne Ermächtigung des Baudepartementes Steinbrüche anzulegen, Arbeiten von Ausgrabungen, Auffüllungen, Abtragungen, Aushöhlungen in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen vorzunehmen.

Bis auf eine Entfernung von 6 M. von der Straßengrenze weg dürfen unterhalb der Straßen ohne Ermächtigung des Baudepartementes Ausgrabungen (Ausbeutung von Steinbrüchen usw.) von dauerndem Charakter nicht ausgeführt werden.

Die Ausgrabung soll gegen die Straßenseite hin eine Böschung bilden, deren Grundfläche gleich der Höhe ist.

Art. 78. — Ausgrabungen, die in einer Entfernung von weniger als 6 M. von öffentlichen Straßen und Wegen ausgeführt werden, sind genügend abzusperren zum Schutze des Verkehrs und zur Verhütung von Unfällen.

Untertirdische Aushöhlungen dürfen ohne Ermächtigung des Baudepartementes erst in einer horizontalen Entfernung von 50 M. von der Straßengrenze weg eröffnet oder weitergeführt werden.

Dieser Ermächtigung hat eine Untersuchung voranzugehen.

10. Kapitel.

Bauten und Baulinien längs den Kantons- und Gemeindestraßen.

Art. 79. — Ohne Ermächtigung des Baudepartementes darf auf Eigenschaften, die an eine Straße grenzen, weder ein Wohnhaus noch sonst ein Gebäude erstellt werden, sei es im Innern von Ortshäusern oder außerhalb von solchen.

Die Gemeindebehörde ist vorgängig einzuvernehmen.

Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 80. — Das Baugesuch muß für alle Bauten, die weniger als 20 M. vom Straßenrande entfernt sind, gestellt werden; demselben müssen ein Situationsplan sowie eine Skizze (Ansicht) der Fassaden beiliegen.

Die Gebäulichkeiten sind parallel zur Straßenaxe zu stellen in einer Entfernung von dieser letztern von mindestens 9 M. bei Kantonsstraßen und 6 M. bei Gemeindestraßen.

Bei Bergstraßen kann an Abhängen eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen gemacht werden, nur darf die Distanz nie we-

niger als 4 M. betragen. Vordach oder ein Teil der Baute dürfen um 2 M. vorragen, unter der Bedingung, daß die freie Höhe vom Boden aus gemessen, mindestens 4.50 M. erreicht.

Für öffentliche Garagen, die mehr Platz nötig haben, beträgt die Entfernung von der Straßengrenze weg mindestens 8 M.

Das gleiche gilt für die Reparaturwerkstätten.

Für die Privatgaragen beträgt die Entfernung von der Straßengrenze weg 3 bis 4 M.

Art. 81. — Die Befugnisse der Gemeindebehörden betreffend Bau- und Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

Art. 82. — Allen Ermächtigungen hat eine Untersuchung, die bekannt gemacht wird, voranzugehen.

Art. 83. — Die Gebäude längs der Straßen sind derart zu unterhalten, daß für die Straße weder Nachteile noch Gefahr entstehen können. Wenn dießbezügliche Aufforderungen an fehlbare Eigentümer ohne Erfolg geblieben sind, kann das Baudepartement, oder im Einverständnis mit diesem, die Gemeinde die Vornahme der notwendigen Ausbesserungen auf Kosten des Eigentümers anordnen; sie können auch Gebäude, die einzustürzen drohen, abreißen lassen und zwar ohne Entschädigung.

Art. 84. — Das Wasser von Dächern, die der Straße zugekehrt sind, soll mittels Abfallröhren bis auf den Boden geleitet werden.

Das Baudepartement, oder im Einverständnis mit diesem die Gemeinden, können Rännel und Abfallröhren auf Kosten des Eigentümers anbringen lassen, wenn dieser durch eingeschriebenen Brief vergeblich hiezu aufgefordert worden ist.

11. Kapitel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 85. — Gefährliche Tiere müssen, sobald sie nicht eingesperrt sind, in geeigneter Weise unschädlich gemacht werden. Auf den Straßen müssen sie an der Leine geführt werden.

Art. 86. — Die Abfuhr von Jauche oder andern abgestandenen Flüssigkeiten hat mittels gänzlich undurchlässigen Fässern oder Kisten zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltungen können den hiebei zu befolgenden Weg festsetzen.

Art. 87. — Ohne Ermächtigung des Baudepartementes darf auf Kantons- und Gemeindestraßen keinerlei Arbeit in Angriff genommen werden.

Für das Innere von Ortschaften ist diese Bewilligung von der Gemeindebehörde zu erteilen.

Die Bewilligung enthält auch die daran geknüpften Bedingungen, notwendigenfalls auch eine solche für Versicherung gegen zivilrechtliche Haftpflicht.

Die Straßen können, insoweit als die Umstände es gestatten, und mit einer dießbezüglichen Ermächtigung, zur Legung von Abzugskanälen,

Wasser- oder Gasleitungen, Kabeln, oder elektrischen Leitungen, Decauville-Geleisen u. s. w. benutzt werden.

Diese Einrichtungen sollen in der Regel längs dem Straßenrande und nur ausnahmsweise auf der Fahrbahn gestattet werden.

Ein Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten; der Entscheid derselben hat eine amtliche Untersuchung voranzugehen.

Die Anlagen dürfen in keiner Weise den Unterhalt der Straße beeinträchtigen oder Umänderungen an derselben, welche von der Behörde als angezeigt erachtet werden, behindern.

Mehrauslagen, welche solche Anlagen zur Folge haben, sind von den Interessenten zu tragen.

Art. 88. — Es ist untersagt, irgendwie die Arbeit und die Sicherheit der mit dem Straßenunterhalt beschäftigten Personen zu beeinträchtigen. Namentlich ist verboten:

- a) auf der Straße abgelagerte Materialien anderswo hinzubringen;
- b) Einrichtungen, Pflöcke, Absteckpfähle, Aufschriften u. s. w. die wegen Arbeiten oder im Interesse des Verkehrs aufgestellt wurden, zu zerstören, zu beschädigen oder wegzuschaffen;
- c) die zwecks Korrektur oder Bau von Straßen gesteckten Pflöcke und Pfähle u. s. w. wegzunehmen oder zu versehen.

Den Eigentümern werden die aus der Absteckung entstehenden Schäden vergütet.

12. Kapitel.

Aufsicht und Ahndung der Uebertretungen.

Art. 89. — Die Oberaufsicht über die Straßen ist Sache des Staatsrates; er übt dieselbe durch das Baudepartement aus und erläßt die notwendigen Vollziehungsverordnungen.

Art. 90. — Sämtliche beedeten Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, insbesondere die Straßenwärter und Landjäger, sind verpflichtet, über die ihnen in Sachen Straßenpolizei zur Kenntniss gelangenden Uebertretungen Strafverbale aufzunehmen.

Art. 91. — Die Strafverbale werden auf Stempelpapier in zwei Doppeln ausgefertigt und für die Kantons- und Gemeindestraßen dem Regierungstatthalter, und für die Saum- und Flurwege und die Straßen im Innern der Ortschaften dem Gemeindepräsidenten zugestellt.

Der Regierungstatthalter spricht, nachdem er den Uebertreter angehört hat, die Buße aus, die 250 Franken nicht übersteigen kann. Der Sachschaden wird vom Baudepartemente eingeschätzt und zwar unabhängig von der ausgesprochenen Buße. Der Rekurs an den Staatsrat innert 15 Tagen bleibt vorbehalten.

Der Gemeindepräsident oder ein hiefür bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates spricht eine Buße aus, die 50 Franken nicht übersteigen kann und setzt den Schaden fest. Im Falle einer Bestreitung innert 15 Tagen hat das Polizeigericht über den Fall endgültig zu entscheiden.

Art. 92. — Der Regierungsstatthalter hat den Uebertreter über den ihm zur Last gelegten Tatbestand in Kenntnis zu setzen und fordert ihn auf, innert 15 Tagen seine Bemerkungen anzubringen.

Er schreitet zur Untersuchung, zum Verhöre der Zeugen, die beeidet werden, zu den Schätzungen und Gutachten.

Art. 93. — Der Regierungsstatthalter bezieht eine Entschädigung von zwei Franken für jede Sitzung und gegebenen Falles die Reisevergütung.

Die Zeugen werden nach dem Tarif der Gerichtskosten entschädigt.

Art. 94. — Der Entscheid des Regierungsstatthalters wird dem Finanzdepartemente zugestellt und mittelst eingeschriebenen Briefes dem Uebertreter.

Art. 95. — Der Einzug der vom Regierungsstatthalter ausgesprochenen Bußen, der Kosten und eintretenden Falles der Entschädigungen ist Sache des Finanzdepartementes, das diesen Einzug durch die Bezirks-einnehmer ausführen läßt.

Art. 96. — Nichtbezahlte Bußen werden in Gefängnis umgewandelt, wobei ein Tag Gefängnis für 5 Franken Buße oder den Bruchteil von 5 Franken berechnet wird.

Art. 97. — Die vom Regierungsstatthalter ausgesprochenen Bußen und der vom Uebertreter für den einer Kantonsstrafe angerichteten Schaden bezahlte Betrag fallen in die Staatskasse.

Der für die Beschädigungen an einer Gemeindeftraße bezahlte Betrag gehört der Territorialgemeinde.

Art. 98. — Die Regierungsstatthalter übermitteln jedes Jahr in der letzten Woche Dezember dem Baudepartemente ein Verzeichnis der von ihnen ausgesprochenen Bußen.

13. Kapitel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 99. — Der Staatsrat ist ermächtigt, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen, bereits bestehende Pflanzungen (Bäume, Hecken), die den Vorschriften des Art. 58 hiervor nicht entsprechen, zu gestatten, wenn sie dazu bestimmt sind, die Wohnungen gegen Staub oder andere auf die unmittelbare Nähe der Straßen zurückzuführende Unannehmlichkeiten zu schützen.

Das gleiche gilt für die bestehenden Pflanzungen, soweit sie ohne die Sicht zu behindern, den Bürgersteigen Schatten geben oder die Gegend verschönern.

Art. 100. — Der Staatsrat entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben kann.

Art. 101. — Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung, soweit es nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Fahr- und Motorradverkehr zuwiderläuft.

Art. 102. — Das Gesetz vom 1. Dezember 1904 und alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Reglemente sind widerrufen.

Art. 108. — Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beladen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Februar 1933.

Der Präsident des Großen Rates :
Prosper Thomas.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen. — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934, veröffentlicht in Nr. 28 vom 13. Juli 1934, aus dem hervorgeht, daß das Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen mit 6866 Ja gegen 3325 Nein auf 10486 Stimmende angenommen wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

Beschließt :

Das Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934, wird als vollziehbar erklärt, um am 1. Januar 1935 in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. August 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Beschluß

vom 23. August 1934,

betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1934.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz und die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. November 1925;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 7. August 1931 über die Jagdbannbezirke und Wildkaple ;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 19. Mai 1926 betreffend die Jagd;

Nach Einvernahme des kantonalen Jägerausschusses;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Dauer der Jagd ist festgesetzt wie folgt:

- a) die allgemeine Jagd: vom 10. September bis zum 1. Dezember einschließlich;
- b) die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere: vom 10. September bis zum 25. September;
- c) die Jagd auf Rehe: vom 10. September bis zum 10. Oktober.

Art. 2. — A. Ist verboten die Jagd auf:

- a) Steinböcke;
- b) Hirsche;
- c) Reh- und Gemskitzen im ersten Lebensjahre und die sie begleitenden Muttertiere;
- d) Murmeltierkälbchen (Tiere im ersten Lebensjahre);
- e) Fgel;
- f) Auer- und Birchhennen;
- g) Sämtliche in Art. 2 des eidgen. Jagdgesetzes nicht angeführten Vogelarten, welche in der Schweiz als Stand-, Strich-, Mist- oder Zugvogel oder als Wintergäste vorkommen.

B. Die Jagd auf Rehe ist im Bezirke Siders und im ganzen Oberwallis verboten.

C. Die Jagd auf Murmeltiere ist auf dem Gebiete der Gemeinde Vouvry verboten.

D. Die Jagd auf Gemsen ist zwischen dem Arbbach und dem Triftbach (Gemeinde Zermatt) verboten.

E. Die Jagd auf Wild im Schnee, durch Verfolgung der Spuren, ist untersagt.

Art. 3. — Nachstehende kantonale Bannbezirke werden beibehalten:

Gegend Aletsch-Bietschhorn, das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist (vergrößert):

Lütchenlücke, nördl. großer Aletschfirn, nördl. Concordiaplatz, Grüneck, Groß Grüneckhorn, Finsteraarhornhütte, östl. Fiescherfirn, östl. Rand Fieschergletscher, Gletscherende, hinüber zum Seebach, dem Seebach hinauf bis Martisberger-Wasserleitung, der Martisberger-Wasserleitung entlang zum untern Weg von Bettmeralp herkommend, den Weg nach Bettmeralp, dem untern Weg entlang nach Hotel Niederalp, den Weg hinunter nach Dorfgraben, Dorfgraben hinunter bis Sahlbrüggli, den Alpweg hinunter bis unterer Waldrand, dem untern Waldrand entlang bis Oberried, Oberdähl, den Waldweg hinauf nach dem Kohlplatz, östlicher Felsrand hinunter nach Driest, gerade hinunter zum Massifin, Unter Tal, Raters Bitsch, den Weg nach Geimen, hinauf zum Hohgebirg, dem südl. Rand entlang bis Altstafel, den Milchbach hinun-

ter bis Oberste Birgischer Wasserleitung, dieser entlang bis Wanngraben, hinunter zum Mundbach, Kehlgraben hinauf bis Sevitschuggen, Kleurpe, Spießenweg, Billiboden, dem Brischerweg entlang bis Finnenbach, Finnenweg hinunter bis oberste Wasserleitung, Oberste Wasserleitung entlang bis Weistanngraben, Balfschiederbach, hinunter bis zum großen Felsabsturz beim Sid, dann westwärts bis oberste Wasserleite (Neuwerk) nach abwärts der Wasserleite entlang bis Kreuzungspunkt mit Waldweg nach Veiggern im Dählwald, Veiggerenweg aufwärts bis Manchi, Manchi abwärts bis Bahnlinie B. L. E., der Bahnlinie westwärts entlang bis Sackgraben, alte Dienststraße B. L. E. bis Rarnerkumme, Bahnlinie B. L. E. bis Hohenntunnel Südportal, Fußweg um den Tunnel herum in durchwegs gleicher Höhe wie Bahnlinie bis Hohenntunnel Nordportal, Bahnlinie B. L. E. bis Bahnbrücke über die Lonza, Lonza aufwärts bis Einmündung des Flüelibaches, dem Flüelibach entlang aufwärts bis zu seiner Quelle, Südrand des Kastlerwaldes entlang, aufwärts bis Gattenmannli, dem Grat entlang in südöstlicher Richtung bis Hohgleifen, dem Grat entlang in nordöstlicher Richtung zum Wilerhorn, Bietshorn, Breitlauthorn, Breithorn, Schjenhorn, Distelhorn, Sattelhorn, Lötchenlücke.

Im Bezirk Visp: die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) (abgeändert) Westen: die Vispe zwischen dem Täsch- und dem Verchbach; Süden: der Täschbach bis zur Einmündung des Rotbaches; der Rotbach und, die gleiche Richtung verfolgend, der Weingartengletscher, das Mischabeljoch; Osten: das Mischabeljoch, Täschhorn, Domjoch und Dom; Norden: vom Dom hinunter über den Festigletscher zum Verchbach und dieser Bach bis zur Vispe.

b) Norden: von der Vispe bei der Bielbrücke den Arbgraben hinauf bis zum obern Waldbrand; Osten: der Waldbrand bis zum Findelnbach, die Wiesen in der Nähe des Dorfes Findelns begriffen; Süden: der Findelnbach bis zu dessen Einmündung in die Vispe; Westen: die Vispe bis zur Bielbrücke.

c) Der Findelnbach und der Findelngletscher, Cima di Jazzi, Stockhorn und Gornergletscher; Süden: Gornergletscher und Bodengletscher; Westen: der Weg von Findelns, Hotel Findelngletscher bis zum Bodengletscher.

d) Norden: der Arbbach bis zum Obergabelhorn; Osten: der Zmuttgletscher bis zur Dent d'Herens; Süden: Tete de Valpeline, Tete Blanche; Westen: Wandfluh, Dent Blanche, Mont Durand, Obergabelhorn.

Im Bezirk Veuf: das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

Osten: vom großen Gemmigrachen in südlicher Richtung der Fuß der Felsen, Geißweg, Fischgraben, die Felsenlinie oberhalb Füh bis Bennongraben, südliche Abzweigung des Bennongrabens hinauf bis zur Felswand, Fuß der Felswand bis zur Kellerfluh.

Süden: von dort in westlicher Richtung bis Südrand des Plammiboden, Punkt 2126.

Westen: von dort dem Rücken entlang in nordwestl. Richtung bis Erhebung Punkt 2570. Von dort in gerader Linie am Westfuße des Zajtthorns vorbei zum Trubelnsstock, dem Grat entlang in nördl. Richtung bis zum Schwarzhorn.

Norden: Von dort in gerader Linie zum Daumenhubel (Punkt 2345), Gemmitrachen.

Im Bezirk Siders: a) das Gebiet, das begrenzt ist wie folgt:

Süden: eine Linie, ausgehend vom Dorfe Lens über den gegenwärtigen Weg bis nach Chermignon; von diesem Dorfe über die neue Straße bis nach Montana-Village; von diesem Dorfe bis zur Haltestelle von Blusch S. M. B.; Norden: die Straße, die Montana-Station durchquert, vom Bahnhof S. M. B. bis zum Hotel du Pas de l'Dur; Osten: das Geleise der S. M. B.-Bahn; Westen: der Weg von Lens zum Pas de l'Dur über die Sägerei.

b) Das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist: Straße Gradetsch-Bahnhof-Gradetsch-Dorf mit Verlängerung bis zum Waschkanal von Grone im Westen; im Süden: der genannte Kanal und der Kanal von Gradetsch bis zu seiner Einmündung in die Rhone; im Norden: die Rhone.

Im Bezirk Sitten: das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

Osten: der Weg, westlich der Badanstalt, der die Straße von Aproz und die Rhone verbindet; Norden: der Weg längs des Abfluskanals bis zur Straße von Aproz, sodann diese Straße bis zur Rhone; Süden: die Rhone.

In diese zwei letztern Bannbezirke der Ebene dürfen die Jäger die Laufhunde eindringen lassen und die Hasen beim Herauskommen schießen.

Im Bezirk Gundis: das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

Vom Mont Carre zum Dgengebach, dieser Bach bis zur Wasserfuhr von Bey; diese Wasserfuhr bis zur Prinke; die Prinke bis zur Abzweigung der beiden Prinke, diejenige von Tortin hinauf zum Col de la Chaux und Monts de Sion zum Mont Fort; vom Mont Fort die Grenze des eidg. Bannbezirkes entlang bis zu den Monts Rosets; von diesem Punkte der Grat über den Metailler, Bec de la Monteau, Greppon Blanc, Crete d'Esserke, Mont de Laueray, Mont Rouge und Mont Carre.

In den Bezirken Martinach und Entremont: die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) Bannbezirk Pierre-a-Voir (abgeändert): im Osten, von der Wasserfuhr von Saxon die Mulde aufwärts bis zum Col de la Marlenaz; von dort in gerader Linie bis zur Wasserfuhr von Levron; diese Wasserfuhr bis zur Chute; von dort das Couloir de Comba d'Ane entlang; zu unterst dieses Couloirs den Weg entlang bis zu den Maiefässen von Neir-Feur; der Weg von Neir-Feur bis zu unterst der Vernays; von dort der Bach von Vernays der zum Gipfel der Bliffers führt (Höhe 1995); vom Gipfel der Bliffers die Grenzlinie der Gemeinden Volleges und Saxon (abgegrenzt durch den Waldeinschnitt) bis zum Weg von Peutys, von dort den Weg entlang bis zu den Alphütten von Boveresse, von dort bis zur Wasserfuhr von Saxon, die Wasserfuhr von Saxon bis zum Ausgangspunkt.

b) Bannbezirk Mont Ravoire: Das rechte Ufer des Trient von der Brücke von Bernavaz bis zum Dorfe Trient; von Trient die Forclazstraße bis zum Col de la Forclaz; vom Col de la Forclaz der Weg nach der Alpe von Prensaz; von der Stelle, wo dieser Weg in die Wiesen einmündet, der Grat der Felspartien oberhalb des Trient-

tales bis zum Ursprung des Fußweges von Preysaz nach Charravez ; von diesem Punkte dieser Fußweg bis zur Pointe de Gottreux der Grat du Mont d'Ottan zum Ausgangspunkte.

c) Die Dranse von Bagnes vom Zusammenfluß des Merdesonbaches bis zum Brusonbach ; dieser Bach bis zum Weg, der von Chable nach den Maiensäffen von Barmes führt ; dieser Weg über les Barmes und Le Magenzet bis zu den Maiensäffen von Moay ; von dort der Weg des Scex Blanc bis zum Plan Cotille ; von dort der Bach von Chamaille zur Leitung der Kraftwerke von Orstieres ; die Leitung der Kraftwerke bis zum Wasserschloß ; von dort eine Linie bis zur Einmündung des Merdesonbaches.

Im Bezirk **St. Morig** : das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist :

Von Vernayaz die Straße von Salvan, diese entlang bis zum Orte „Le Besa“ ; von diesem Punkte der Felsgrat, der die Gemeinden Vernayaz und Salvan abgrenzt, bis zur Tete des Cretes (Mont Violon 1048) ; von dort die Grenze der beiden Gemeinden entlang, die Schlucht von Alltest aufwärts bis zum Greppon ; von dort der Weg bis Nant de l'Eschelle ; von dort diesem Graben entlang bis zur „tresjute“ der Gorges Noires ; von dort hinunter bis la Balma, Kantonstraße und diese hinauf nach Vernayaz, Ausgangspunkt.

Im Bezirk **Monthey** : die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind :

a) (abgeändert) : Rechtes Ufer der Vieze ; das ganze Gebiet auf dem rechten Ufer der Vieze zwischen der Kantonstraße im Norden, dem Nant de Choex bis zur Petite Dent oder Valerette ; im Westen, der Bach von Chretien bis zur Petite Dent ; im Norden, die Vieze.

b) (abgeändert) Gebiet Monthey und Collombey : im Süden, die Straße Collombey-St. Triphon, von der Eisenbahnlinie S. B. B. bis zur Rhone ; im Westen, von der Eisenbahnlinie S. B. B. bis zum Bahnübergang der Boverie (einst Carraux) ; von diesem Bahnübergang den Weg entlang bis zum Pont des Lanches ; von dieser Brücke zur Charbonniere über den Weg des Nles und von der Charbonniere bis zur Rhone den Pfad entlang.

Die „Gouille des Charbonniers“ mit einem Landstreifen von 10 M. ringsum ist von dieser Reserve ausgeschlossen.

c) Gebiet Bionnaz (abgeändert) : im Osten, der Kanal Stockalper ; im Süden, die Gressaz ; im Westen, die Kantonstraße ; im Norden, die Straße Bionnaz-Aigle.

Art. 4. — Es werden folgende kantonale Bannbezirke geschaffen :

Im Bezirke **Visp**, sämtliches Gebiet zwischen dem Roßwang bis zum Embdbach mit Gebirg, Gebiet der Gemeinde St. Niklaus, resp. Roßwang-Brunegghorn-Baarhörner-Rothorn-Furgwänghörner-Schwarzhorn-Emdbach-Vispe. Die Vispe macht die Talgrenze.

Im Bezirke **Leuf**, das Gebiet das wie folgt begrenzt ist : Osten, Westgrenze des beibehaltene Banngebietes (Trubelinstock-Plamnis) und in deren Verlängerung nach Süden das Felsband östl. Gulantschi-graben-Gulantschi bis Bahnlinie S. B. B. ; Süden, Bahnlinie S. B. B. in westlicher Richtung bis Bezirksgrenze Leuf-Siders ; Westen, Bezirksgrenze Leuf-Siders in nördlicher Richtung ; Norden, Bezirksgrenze Leuf-Siders bis zum Trubelinstock.

Im Bezirke Sitten, das Gebiet das wie folgt begrenzt ist: Norden, der Bisse von Salins; Westen, der Bisse von Salins bis zu seinem Zusammenfluß mit der Dgenke; Süden, die Dgenke bis zu ihrem Zusammenfluß mit dem Bisse de Veg, dann der Bisse von Veg; Osten, der Weg, der von Salins d'en Haut zum Bisse von Salins führt; von dort die Runse bis zum Bisse von Veg.

Art. 5. — In den durch die vorhergehenden Artikel umschriebenen Bannbezirken, sowie in denjenigen, die durch Verordnung des Bundesrates vom 7. August 1931 betr. die Jagdbannbezirke und Wildasyle geschaffen wurden, ist die Jagd verboten.

Art. 6. — Die Jagd mit jeder Art von Hunden, mit Ausnahme der Jagd mit dem Vorstehhund, ist verboten hinten im Val Ferrex, jenseits des eidgenössischen Bannbezirkes.

Art. 7. — Die Jagd ist untersagt im ganzen infolge der Maul- und Klauenseuche unter Viehsperre gesetzten Gebiete und zwar für die Dauer dieser Sperre.

Art. 8. — Die Jagd mit der Frettwiesel ohne Ermächtigung des mit der Jagd beauftragten Departementes ist untersagt.

Art. 9. — Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirksnehmern, den andern Personen von der Staatskasse ausgestellt. Die Gesuchsteller legen ihre Photographie bei, die auf dem Patente angebracht wird.

Jede Photographie, die nicht deutlich und von normaler Größe ist, wird zurückgewiesen.

Die Gebühren für die Patente sind wie folgt festgesetzt:

- a) für die im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger: für Wild jeder Art, Fr. 55.—, für die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere allein, Fr. 38.—;
- b) für die nicht im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger, Fr. 160;
- c) für Ausländer, die wenigstens seit 10 Jahren im Kanton wohnsässig sind, Fr. 110.—;
- d) für Ausländer, die seit mehr als drei Monaten und weniger als 10 Jahre im Kanton wohnsässig sind, Fr. 160;
- e) für nicht im Kanton wohnsässige Ausländer, Fr. 210.—.

Jeder Jäger muß der Staatskasse oder dem Bezirksnehmer bei der Entgegennahme des Jagdpatentes nebst der Gebühr, die im Art. 4 des kantonalen Dekretes vorgesehene Versicherungsprämie bezahlen.

Jeder Jäger mit Hund muß überdies für den Hund die kantonale Taxe bezahlen.

Art. 10. — Die Jagd auf Enten und Wasserwild, ohne Hund, entlang der Rhone und den Kanälen der Ebene, wird vom 15. Dezember bis Ende Februar den Inhabern des allgemeinen Patentes durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 20.— an die Staatskasse bewilligt und andern Personen durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 40.—.

In den Bannbezirken ist diese Jagd untersagt.

Art. 11. — Die Jagd auf dem Genfersee vom 15. Dezember bis Ende Februar wird den Inhabern des allgemeinen Patentés durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 10.— an die Staatskasse bewilligt, andern Personen durch Bezahlung einer besondern Bewilligung im Betrage von Fr. 20.—.

Art. 12. — Der Jäger muß das Patent bei sich tragen und dasselbe auf Verlangen eines jeden Agenten, der mit der Jagdpolizei betraut ist, vorweisen.

Die Quittung betreffend die Bezahlung der Patentgebühr allein gibt kein Anrecht zum Jagen.

Art. 13. — Die Jagd auf Dachse ist im allgemeinen Jagdpatente inbegriffen. Sie ist außerhalb der allgemeinen Jagdzeit verboten. Den Personen, die aber die Jagd auf Dachse allein zu betreiben wünschen, wird eine besondere Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 20.— erteilt. In diesem Falle soll diese Jagd ohne Schußwaffe stattfinden; sie ist nachts gestattet.

Art. 14. — Ist es für die Jäger unmöglich, sich auf einem andern Wege auf ein Jagdgebiet zu begeben als durch Banngebiet, müssen sie hiezu die gewöhnlich begangenen Wege benutzen und dürfen sich von denselben nicht entfernen; sie müssen überdies ihre Hunde an der Leine führen und das Gewehr muß entladen sein.

Jedes Vorgehen, das darauf ausgeht, Wild aus einem Schongebiet herauszulocken, ist verboten.

Art. 15. — Es ist erlaubt, am Tage vor der Eröffnung der Jagd sowie an Sonntagen und Feiertagen, von Mittag an, sich mit entladener Waffe nach hochgelegenen Jagdgebieten zu begeben, unter Benutzung der ordentlichen Wege.

Es ist verboten, für die Jagd auf Gamsen und Murmeliere Repetierwaffen oder Waffen mit Kugeln von unter 9 Millimeter Kaliber zu verwenden.

Art. 16. — Die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter von den Wohnungen herumirrenden Katzen können getötet werden.

Jeder Besitzer eines auf freiem Felde in einer Entfernung von mehr als 30 Meter von den Wohnungen herumirrenden Hundes wird gebüßt.

Jeder auf dem Felde herumirrende Hund, dessen Eigentümer unbekannt ist, wird beschlagnahmt. Ist es nicht möglich, denselben einzufangen, kann er auf Weisung des Departementés des Innern getötet werden.

Die Dressur von Vorstehhunden kann unter Bedingungen, die vom Departement des Innern festzusetzen sind, gestattet werden.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Inhaber von Jagdbewilligungen während der Zeit, in der die Jagd offen ist.

Art. 17. — Das Departement des Innern kann die Bewilligung erteilen, Tiere, die keinem besondern Schutz unterstellt sind, gefangen zu nehmen und gefangen zu halten.

Art. 18. — Folgende Prämien werden für die Erlegung der schädlichen Vögel ausbezahlt:

- a) für die Hähner, die Raben, die Elstern, die schwarzen Krähen und die Dohlen: Fr. 0.50 für jedes Stück;
- b) für die Habichte, die Sperber, die Baum- und Wanderfalken: Fr. 2.— für jedes Stück.

Der ganze Vogelförper muß auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abgegeben werden und zwar spätestens 15 Tage nach Schluß der Jagd.

Art. 19. — Jedes Aussetzen von Wild ist der Bewilligung des Staates unterworfen, der für die zum Schutze der Landwirtschaft notwendigen Maßnahmen sorgt.

Falls Kulturschäden festgestellt werden, kann das mit der Jagd beauftragte Departement Treibjagden organisieren.

Art. 20. — Der Verkauf von Wildbret ist vom 5. Tage nach Schluß der betreffenden Jagd verboten.

Das Hausieren mit Wildbret ist ohne Hausierbewilligung jeder Person, die nicht im Besitze des Patentes ist, und für jedes Wildbret, das nicht durch den Jäger selbst erlegt worden ist, verboten.

Jedermann, der Wildbret zu trocknen oder zu konservieren wünscht, hat die Verpflichtung, dies der Polizei innert 5 Tagen nach Schließung der für dieses Wild in Frage kommenden Jagd, zwecks Kontrolle, anzuzeigen.

Art. 21. — Der vorliegende Beschluß beeinträchtigt die Rechte des Saastales, Bezirk Visp, betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Art. 22. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den in den Jagdgesetzen vorgesehenen Bußen geahndet.

Art. 23. — Die Flurhüter, das vereidigte Forstpersonal des Staates und der Gemeinden haben inbezug auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz die gleichen Pflichten und Rechte, wie die Agenten der Kantonspolizei und die vereidigten Wildhüter.

Art. 24. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut.

Art. 25. — Der Beschluß vom 18. August 1933 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1933 ist widerrufen.

So beschloßen im Staatsrate zu Sitten, den 23. August 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. September 1934, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Voretan.

Der Staatskanzler:

H. de Freng.

Beilage zum obigen Beschluß.

Eidgenössische Bannbezirke.

(Bundesreglement vom 7. August 1931).

Bannbezirk Mont-Pleureur.

Grenzen: Von Fionnay der Wasserleitung der G. D. S. entlang bis zum Bach von Sarrayer, diesem Bach nach aufwärts bis zum P. 2465, von dort zum Gletscher von La Chauz, zum Mont Fort (3332) und zum Bec des Stagnes (3211), von hier in gerader Linie bis La Bouille und auf die Monts Rosets, der Grat von hier zum Col d'Alleves, der Allevesbach bis zur Digence, die Digence aufwärts bis zum nördlichen Darbonnetrebach, dieser Bach bis zum Gletscher und zum Paß von Darbonneire, von hier in gerader Linie zum Mont de l'Etoile, von hier ostwärts zum Coutazbach, dieser Bach bis zur Borgne, die Borgne aufwärts zum Punkt 1709, der von der Petite Dent de Beiffvi herkommende Bach, der Grat über Dents de Beiffvi, Dent Perroc, Dent de Talion, Aiguille de la Esa, Punkte 3628, 3507, 3396, der zum Plan de Bertol (2616) absteigende Grat, vom Plan de Bertol in gerader Linie zum Mont Collon (3644), zum Pigne d'Arolla (3801), über den Col de la Serpentine (3546), den Mont Blanc de Seilon (3873) zur Ruinette (3879), von hier den Südostkamm nach bis Punkt 3046 und längs dem Brennegletscher und -bach bis zur Drance. Die Drance abwärts bis zum Südrand der Moräne des Zesettagletschers, der Südrand dieses Gletschers bis zur Tour de Vouffine (P. 3387), der Kamm des Grand Combin (P. 4317, P. 4188, P. 3625), der Col des Maisons Blanches, der Ostrand des Corbassiere Gletschers über die Punkte 3145, 3122 und 2916, von hier der nordwestliche Rand des Boheresse-Gletschers, der Boheresse-Bach bis zur Drance, die Drance abwärts bis Fionnay.

Bannbezirk Val Ferret.

Grenzen: Die Drance d'Entremont vom Zusammenfluß mit der Drance de Ferret aufwärts bis zur Brücke von Brettemort, von hier die Einfriedigung der Privatgüter und weiter das Felsband am Fuße der Cotes du Cret und der Alpen von Le Cret und La Vetta bis zum Bach von Les Planards, dieser Bach bis zum Col des Planards, von hier der Bach, der die Alp Les Ars dessus von der Alp Plan de la Chauz trennt, bis zur Drance de Ferret, die Drance abwärts bis zur Einmündung des Amonabaches, dieser Bach aufwärts zum Neuvagletscher und weiter über Punkt 2663, 2990, 2974, Le Tour Noir (3839), Aiguille d'Argentiere (3905), von hier über Punkt 3543, 3068, 2913, 2790, längs dem Südrand des Saleinazgletschers und längs dem Saleinazbach zur Drance de Ferret, dieser Bach abwärts bis zum Zusammenfluß mit der Drance d'Entremont.

Bannbezirk Haut de Crn.

Grenzen: Der Grat vom Oldenhorn ostwärts über die Punkte 2788, 2766, 2771 bis Punkt 2763 von hier in südlicher Richtung die gerade Linie bis zur Tete de Terre Noire und weiter der Grat über la Fava, Mont Gond, Ser Rond bis zur Kapelle von St. Bernhard; von hier der Felsrücken bis zur Lizerne beim Behr der Wasserleitung von Ardon, von hier in gerader Linie bis zur Wegscheide des Versanweges und des Talweges, von hier der Fußweg, der nach La Rouziaz und Reimiaz führt, der Weg von Reimiaz zu den Matensässen von Algerin und zum Crnbach, von hier zur Wasserleitung von Applene, diese Wasserleitung bis zur Rosenze, die Rosenze aufwärts bis zur

Wasserleitung von Pathiers, die Wasserleitung von Pathiers bis zum Couloir du Grand Tzenet, dieses Couloir aufwärts bis zum Weg von Chamojenze, dieser Weg abwärts bis zur Wasserleitung von Biedzoz, diese Wasserleitung bis zur Salenze (P. 1601), die Salenze abwärts bis zur Wasserleitung von Tzou, diese Wasserleitung bis zur Grande Creuse, der Weg der Grande Creuse bis zum Punkt 2035, von hier bis zur Sena (P. 2183), der Grat bis zur Grande Garde (P. 2144), von der Grande Garde zur Hütte von Louifine (P. 1620), der Weg von Louifine bis zu Punkt 1896 und von hier der Grat bis zur Dent de Fullg, weiter über Grand Chavalard, Fenestral bis zur Tete Noire und von hier die Kantonsgrenze gegen Waadt bis zum Oldenhorn.

Abänderung

der Verordnung vom 3. Dezember 1929,

betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schularzte.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

hat in seiner Sitzung vom 8. September 1934 beschlossen, Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1929 wie folgt abzuändern :

Artikel 2. — Der Schularzt hat nachstehende Obliegenheiten :

- a) er überwacht in dem ihm anvertrauten Kreise den Gesundheitszustand sämtlicher Schüler der öffentlichen Schulen und aller übrigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie des Lehrpersonals und des Aufsichtspersonals, das direkt mit den Schülern in Berührung kommt;
- b) er hat jedes zweite Jahr das Lehrpersonal nachbezeichneter Anstalten einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen : Primarschulen, Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Gewerbeschulen, Kollegien, Normalschulen.

Jedes Jahr bei Schulbeginn findet eine Untersuchung nachbezeichneter Schüler statt :

- Primarschulen : die Schüler des 1., 3., 5. und 7. Schuljahres ;
- Fortbildungsschulen : die Schüler des ersten Kurses ;
- Haushaltungsschulen : die Schülerinnen des ersten Kurses ;
- Gewerbeschulen : die Schüler des ersten Jahrganges ;
- Kollegien : die Schüler der 1. Rudiment und der 1. Rhetorik ;
- Normal-, Handels- und Industrieschulen : die Schüler des ersten Kurses.

Die Lehrer oder Schüler der übrigen Klassen oder Kurse, denen der Schularzt im Vorjahre eine Spezialbehandlung verordnete, werden erneut einer Untersuchung unterzogen;

- c) er führt für jede dieser untersuchten Personen ein eigenes Personenblatt;
- d) er verordnet die Beobachtung, d. h. die ärztliche Beaufsichtigung jeder Person, bei der Verdachtsymptome hinsichtlich Tuberkulose bestehen;

- e) er verordnet die Entfernung aus der Schule oder jeder andern Erziehungsanstalt aller Personen, die mit für Drittpersonen gefährlicher Tuberkulose oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Er erteilt unverzüglich alle nützlichen Aufschlüsse über die im gegebenen Falle zu treffenden Maßnahmen;

- f) er erteilt den Schulkommissionen Ratschläge hinsichtlich aller die Schulhygiene betreffenden Fragen ;
- g) er trifft in Fällen auftretender Epidemien im Einverständnisse mit dem Schulinspektor und der Schulkommission die nötigen Anordnungen hinsichtlich Entfernung kranker Kinder aus der Schule oder Schließung derselben. Diese Maßnahmen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes;
- h) er kontrolliert die hygienischen Verhältnisse der Schullokale hinsichtlich Bau, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Mobiliar, Reinlichkeit, Umsonthe, usw.;
- i) er bringt das Lehrpersonal und die Schulkinder zur Anzeige, die sich nicht genügender Gesundheit erfreuen, um die Schule zu leiten, bezw. zu besuchen ;
- j) er meldet die anormalen Kinder, die in eigenen Anstalten untergebracht werden müssen, um eine ihrem Zustande angemessene und ihren Bedürfnissen entsprechende Erziehung und Bildung zu erhalten ;
- k) er sorgt, unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesundheitspolizei und der den Bezirksärzten zukommenden Befugnissen für die Ausführung der im Art. 187 und ff. des Reglementes vom 5. November 1910 betr. die Primarschulen enthaltenen hygienischen Vorschriften;
- l) er fertigt nach einem vom Erziehungsdepartemente aufgestellten Formular einen Bericht in zwei Doppeln über die Inspektion jeder Schule aus.

Innert Monatsfrist nach Eröffnung der Schule ist ein Doppel dem Erziehungsdepartemente, das andere dem Schulinspektor zuzustellen ;

- m) er erstattet am Ende des Schuljahres dem Erziehungsdepartemente einen eingehenden Bericht über seine Tätigkeit, die im Laufe der Schulbesuche gemachten Feststellungen, die getroffenen oder angerathenen Maßnahmen, sowie die Schulhygiene;
- n) er zeigt der ärztlich-pädagogischen Abteilung in Malewoz die schwererziehbaren oder gefährdeten Kinder an.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. September 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Eiser.

Der Staatskanzler :
H. de Freng.

Beschluß

vom 8. September 1934,

betreffend die Kontrolle der Ernte und des Verlandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend den Nutzen, den guten Ruf des Walliser Obstes zu schützen und zu heben;

In Vollziehung des Artikels 22 des kantonalen Beschlusses vom 17. Juni 1922, betreffend die Entwicklung und die Förderung der Baumaucht;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es ist verboten, nicht genügend reifes Obst, welches sich für den Verbrauch nicht eignet, zu sammeln, zu verkaufen, zu kaufen, zu transportieren und zum Verkaufe zu versenden.

Art. 2. — Unter Verhängung der im nachfolgenden Artikel 6 vorgesehenen Strafen dürfen Winterfrüchte, Tafelobst, Äpfel und Birnen, die für den Handel bestimmt sind, nicht vor folgenden Zeitpunkten gesammelt werden:

a) nicht vor dem 24. September für die Kanada-Reinette bis zu 700 M. Höhe und andere Arten von Reinetten.

Bei Bäumen, die ihre Früchte gut halten, ist es vorteilhaft, dieses Datum noch zurückzusetzen;

b) nicht vor dem 1. Oktober für die Kanada-Reinette oberhalb 700 M.;

c) nicht vor dem 1. Oktober für die Varietäten Fraurotacker, Winterzitronen, Weiße Calville, Pässe-Crassanne und Esperenz-Bergamotten.

Vor diesem Datum wird keine Ermächtigung erteilt.

Art. 3. — Der Transport von Tafelobst, das für den Verkauf bestimmt ist, darf nur in ausgefütterten Kisten und Körben, oder als Stützgut per Wagon erfolgen. Welches auch immer die Art des Verlandes sein mag, müssen die Früchte durch Stoff, Papier, Holzwohle, Stroh oder dergleichen von der Berührung mit den Wänden der Verpackung geschützt werden, damit sie keine Quetschungen erleiden.

Art. 4. — Die als Grundlage dienenden Masse (Standards) der Äpfel sind festgesetzt wie folgt:

Kanada-Reinetten	mindestens 70 mm. Durchmesser
Winterzitronen	" 65 mm. "
Fraurotacker	" " "
Reinette grise	" 60 mm. "
Reine des Reinettes	" " "

Für die übrigen, im gegenwärtigen Beschlusse nicht angeführten Sorten, gelten im wesentlichen die im Obsthandel zu befolgenden Vorschriften, die durch die Obst-Union in Zug erlassen worden sind.

Art. 5. — Nichtentsprechende Früchte, wie gesprenkelte, gefleckte, beschädigte, zu kleine, verunstaltete oder schlechgewachsene, werden zurückgewiesen.

Art. 6. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses können mit einer Buße von Fr. 20.— bis 200.— bestraft werden, unbeschadet der allfälligen Beschlagnahme des Obstes. Diese Bußen werden vom Departemente des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 10 Tagen.

Art. 7. — Die Kantonspolizei und die Organe der Gemeindepolizei sowie die amtlichen Obstkontrolleure sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und haben gegen Zuwiderhandelnde Strafverbal aufzunehmen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 8. September 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 16. und 23. September 1934, in den interessierten Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluss

vom 8. September 1934,

betreffend die Kontrolle und den Versand von Sauser.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Versand von Sauser darf nicht vor dem 12. September 1934 beginnen.

Art. 2. — Die Zuckering ist untersagt.

Art. 3. — Jede Gemeinde mit Sauserversand hat die Verpflichtung, am Bahnhof eine Kontrolle zur Ueberwachung des Sauserversandes zu organisieren.

Die Ausführung von Sauser mittelst Lastwagen wird vom Landjägerposten in St. Moritz kontrolliert.

Art. 4. — Die Kontrollorgane werden jeden Mittwoch und Samstag abends dem Departemente des Innern in Sitten die Statistik des Sauserversandes einsenden.

Art. 5. — Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. September 1934, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Beschluß

vom 12. September 1934,

betreffend den Eidgenössischen Betttag.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß der dritte Sonntag September eidgen. Betttag ist,

Beschließt:

Die Gemeinden werden eingeladen, Sonntag, den 16. September 1934, sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schließen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen während des ganzen Tages zu verbieten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 12. September 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Beschluß

vom 14. September 1934,

betreffend die Anwendung der Bundesratsvorschrift bezüglich der Gebührenhebung für Aufenthalt der Ausländer.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 26. März 1931, über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 27. April 1934 ;

Auf Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Kanton erhebt von den Ausländern die für die Auf-
enthalt- und Niederlassungsbewilligungen im Bundesratsbeschlusse vom
27. April 1934 vorgeesehenen Gebühren.

Art. 2. — Der Totalbetrag der Gebühren wird vom Kanton erho-
ben, der den Gemeinden folgende Anteile überläßt: (Gemeinde- oder
Kantonspolizei)

- a) Der Familienzuschlag, der ein Viertel der vorgeesehenen Gebühr
für eine einzelne Person beträgt.
- b) 1 Fr. von jeder Niederlassungsbewilligung für Ausländer, die
der eidgenössischen Kontrolle unterstellt sind.
- c) Die vorgeesehene Gebühr von 1 Fr. für spätere Einträge in schon
bestehenden Ausweisen (An- und Abmeldung, Adressänderung
für Ausländer.)

Art. 3. — Das Justiz- und Polizeidepartement ist für die Anwen-
dung von Art. 5 Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1934
auständig.

Art. 4. — Das Justiz- und Polizeidepartement hat für die Anwen-
dung des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses und für die Ausführung
des gegenwärtigen Beschlusses, der mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft
tritt, zu sorgen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 14. September 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Giser.

Der Staatskanzler:
R. de Frey.

Beschluß

vom 22. September 1934,

betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Couturier Pierre-Joseph
aus dem Schweizer-Bürgerrechte.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliser-Bürgers Couturier Pierre-Jo-
seph, geb. am 7. November 1895 in Chermignon, Sohn des Pierre-Jo-
seph und der Virginie-Antoinette, geb. Bonvin, heimatberechtigt in
Chermignon, wohnhaft in Regina, Kanada, Gesuch, betreffend Entlas-
sung aus dem Schweizer-Bürgerrechte für sich und seine Gattin Tillie,
geb. Saroka, geboren in Sheho, Kanada, am 8. August 1907;

Eingesehen die vorgelegten Belegstücke, aus denen hervorgeht, daß
der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach
dem kanadischen Gesetz handlungsfähig ist und daß ihm und seiner Gat-
tin das kanadische Bürgerrecht zugesichert ist;

Erwägend, daß keine Einsprachen erhoben worden sind;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Der Bürger Couturier Pierre-Joseph wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Chermignon entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechts nach sich, der sich auch auf die Gattin des Gesuchstellers erstreckt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. September 1934, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Efcher.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Beschluß

vom 24. September 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,
Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

Beschließt:

Art. 1. — Der Große Rat ist auf den 12. November 1934 einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, beim Kollegium, um 9 Uhr 30 versammeln.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. September 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Efcher.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Tagesordnung der ersten Sitzung:

Kostenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1935.

Botschaft betreffend ein Konversions- und Konsolidierungsanleihen.

Gesetzesentwurf betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

**Abänderung des Reglementes
vom 13. Februar 1925,
betreffend den Bergführerberuf.**

Einziger Artikel. — Artikel 34 des Reglementes vom 13. Februar 1925 betreffend den Bergführerberuf ist widerrufen, und die Artikel 35, 36, 37 und 38 werden ersetzt durch die Artikel 34, 35, 36 und 37.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. Oktober 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
H. de Freng.

B e s c h l u ß

vom 15. Oktober 1934,

betreffend die Entlassung des Walliser-Bürgers Francois-Xavier Mottiez aus dem Schweizer-Bürgerrechte.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliser-Bürgers Mottiez Francois-Xavier, Sohn des Xavier Mottiez und der Marie-Adèle, geb. Monnay, geboren in Daviaz oberhalb Massongex, bürgerberechtigt in Massongex, wohnhaft in Girouxville, Provinz Alberta, Kanada, Gesuch, betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte;

Eingesehen die vorgelegten Besegstücke, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach dem kanadischen Gesetze handlungsfähig ist und daß ihm das kanadische Bürgerrecht zugesichert ist;

Erwägend, daß keine Einsprachen erhoben wurden;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

B e s c h l i e ß t :

Der Bürger Mottiez Francois-Xavier wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Massongex entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nach sich, der sich aber weder auf die Gattin noch auf die Kinder des Gesuchstellers erstreckt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Oktober 1934, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
H. de Freng.

Beschluß

vom 19. Oktober 1934,

betreffend Feststellung der kantonalen Beisteuern an die Arbeitslosenversicherungskassen für das Jahr 1935.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Beisteuern an die Arbeitslosenversicherungskassen den gegenwärtigen Löhnen im Kantone anzupassen ;

Eingesehen die Bestimmungen des Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetze vom 11. Januar 1928 betreffend die Arbeitslosenversicherung,

Beschließt :

Art. 1. — Die kantonalen Beisteuern an die Arbeitslosenversicherungskassen werden nur bis zur Höhe folgender Maximaltagelder verabreicht :

Fr. 2.50 pro Tag für Ledige ;

Fr. 4.50 pro Tag für Verheiratete ohne Kinder ;

Fr. 5.50 pro Tag für Verheiratete mit Kindern.

Art. 2. — Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber einer Familie, mit der sie in Hausgemeinschaft leben, können den Verheirateten gleichgestellt werden.

Es werden als unterstützungspflichtig betrachtet, nur ledige Personen, die für den Unterhalt betagter und arbeitsunfähiger Eltern aufzukommen haben oder solche, die durch den Tod des Familienhauptes verpflichtet sind, zum Unterhalte minderjähriger Kinder beizutragen.

Im gleichen Haushalt darf nur eine Person als unterstützungspflichtig betrachtet werden.

Art. 3. — Ledige, die auf die Arbeitslosenunterstützung als Unterstützungspflichtige Anspruch erheben, haben an ihre Wohnortsgemeinde ein entsprechendes Begehren zu stellen.

Dieses Begehren wird dem Departemente des Innern zum Entscheide überwiesen. Es wird mit dem Gutachten der betreffenden Gemeindeverwaltung versehen.

Art. 4. — Die Gemeindebehörden haben dem Departemente des Innern die versicherten Arbeitslosen, die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sind oder die eine Nebenbeschäftigung betreiben (Handel, Wirtschaft, Heimarbeit usw.), sofort anzuzeigen.

In jedem einzelnen Falle wird das Departement des Innern entscheiden, ob der Betreffende berechtigt ist, die Arbeitslosenunterstützung weiter zu beziehen.

Art. 5. — Sämtliche Bescheinigungen der Arbeitgeber, die der Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung zu Grunde liegen, sind der be-

treffenden Gemeindebehörde zu unterbreiten, die durch ihr Visum die Richtigkeit der Angaben bezeugt.

Die Gemeinden sind verhalten, die Arbeitslosen, die Bescheinigungen von Arbeitsgebern vorweisen, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen, dem Departemente des Innern sofort anzuzeigen. Sie werden dafür verantwortlich gemacht, wenn in der Folge Bescheinigungen von Arbeitsgebern als falsch oder unrichtig anerkannt werden.

Art. 6. — Die kantonalen Beisteuern beziehen sich bloß auf die Ausgaben, die von den Arbeitslosenversicherungskassen während des Winters, d. h. für den Zeitabschnitt vom 15. November bis Ende Februar des folgenden Jahres bewilligt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können vom Departemente des Innern in gewissen besonderen Fällen gestattet werden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 19. Oktober 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Eicher.

Der Staatskanzler :
R. de Preug.

Dekret

vom 16. November 1934,

betreffend die Erhöhung der Rhonebrücke der Gemeindestrasse erster Klasse Saxon-Saillon.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom Jahre 1904 betreffend den Bau, den Unterhalt, die Klassifikation und die Polizei der Straßen und des Gesetzes von 1896 über die Flußverbauungen ;

Eingesehen die Dringlichkeit der Arbeiten zum Schutze der Rhoneebene von Martinach gegen Ueberschwemmungen ;

Auf Verlangen des Baudepartementes und des Eidgen. Wasserbauinspektorates ;

Eingesehen die vom Baudepartement aufgenommenen und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Be s c h l e s s t :

Art. 1. — Die Erhöhung der Rhonebrücke der Gemeindestrasse Saxon-Saillon und die Erstellung ihrer Zufahrten, auf Gebiet der Gemeinde Saillon, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß Plänen und Kostenvoranschlägen belaufen sich die mutmaßlichen Kosten dieser Arbeiten auf Fr. 55,000.— davon 21,500 Fr. für die Erhöhung der Brücke und Fr. 33,500.— für die Erstellung der neuen Zufahrten.

Art. 3. — Gemäß Art. 26 und 25 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 betreffend Bau und Unterhalt der Straßen beteiligt sich der Staat an diesen Arbeiten mit einer Beisteuer von 40 % der tatsächlichen Ausgaben, nach Abzug der für Wasserbauarbeiten gewährten Bundesbeisteuern.

Art. 4. — Die Auszahlung dieser Beisteuer erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 4000 Fr. und insoweit, als der Staat über die notwendigen Kredite verfügt. Die Gemeinde Sallion hat für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorschüsse zu leisten.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — In Vollziehung der im Art. 9 des Gesetzes betr. Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen und im Art. 3, Absatz 2, des Gesetzes von 1896 über die Flussverbauungen, haben neben der Territorialgenossenschaft die Gemeinden Saxon, Riddes, Charraz, Fully, Martinach-Stadt, Martinach-Burg und die Schweizerischen Bundesbahnen an die Kosten dieses Werkes beizutragen.

Art. 7. — Die Beiträge der Drittbeteiligten sind der Territorialgenossenschaft, die für den Anteil des Staates und des Bundes die Vorschüsse zu leisten hat, auf Grund der vom Baudepartemente ausgestellten Anweisungen im Verhältnis zu den ausgeführten Arbeiten auszurichten.

Art. 8. — Die Arbeiten sind mit der Bekanntmachung dieses Dekretes in Angriff zu nehmen.

Art. 9. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 16. November 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Dezember 1934.

Der Präsident des Staatsrates :

Elcher.

Der Staatskanzler :

H. de Preng.

Defret

vom 16. November 1934,

betreffend die Erstellung einer Wasserversorgung zur Besprikung und Bewässerung der Rebberge von Charrat.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Erstellung einer Wasserversorgung zur Besprikung und Bewässerung der Rebberge von Charrat von allgemeinem Interesse ist;

Auf Begehren der Gemeinde Charrat;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1929 betreffend die Verbesserung der Bewässerungsanlagen;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Wasserversorgung zur Bewässerung und Besprikung der Rebberge von Charrat genießt die Vorteile des Gesetzes vom 14. November 1929 betreffend die Verbesserung der Bewässerungsanlagen.

Art. 2. — Die Arbeiten umfassen:

- a) das Abteufen eines Brunnens im Grundwasser der Rhoneebene, samt Motor und Pumpe;
- b) die Erstellung von zwei Reservoirs im oberen Teile des Rebge-
ländes;
- c) die Erstellung eines Stahlröhren-Netzes zur Verteilung des Wassers in den verschiedenen Abschnitten des Rebberges.

Art. 3. — Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf Fr. 190,000.— gemäß dem kant. Amt für das Bodenverbesserungsweesen vorgelegten Projekt und Kostenvoranschlag.

Art. 4. — Es wird der Gemeinde Charrat für die Ausführung dieser Arbeiten ein kantonaler Beitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 57,000.— zugesichert.

Dieser Beitrag wird der im Artikel 10 des Gesetzes vom 14. November 1929 vorgesehenen Anleihe entnommen.

Art. 5. — Die Arbeiten müssen bis Ende Oktober 1936 spätestens fertig ausgeführt sein. Die gleiche Frist wird ebenfalls zur Einreichung der Rechnungen festgesetzt.

Art. 6. — Das vorliegende Defret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen im Großen Räte zu Sitten, den 16. November 1934.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Dezember 1934.

Der Präsident des Staatsrates:
Eiser.

Der Staatskanzler:
H. de Preug.

Beschluß

vom 20. November 1934,

**betreffend Verbot des Tragens von Waffen auf Gebiet der
Gemeinde Ayent.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Angesichts der blutigen Schlägereien, die in der Gemeinde Ayent stattgefunden haben;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. Das Tragen von Dolchen, dolchartigen Messern, Degenstöcken, Totschlägern, amerikanischen Ringen, Revolvern, Brownings, Bleistöcken und andern ähnlichen Waffen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis von Seiten des Justiz- und Polizeidepartementes auf dem Gebiete der Gemeinde Ayent untersagt.

Art. 2. — Jede Zuwiderhandlung gegen den vorliegenden Beschluß ist dem Justiz- und Polizeidepartemente zur Anzeige zu bringen, welches eine Strafe bis zum Betrage von Fr. 300.— auszusprechen hat. Im Nichtbezahlungsfalle ist die Strafe in Gefängnis umzuwandeln, wobei ein Tag Gefängnis mit 10 Fr. berechnet wird.

Art. 3. — Die widerrechtlich getragene Waffe wird auf alle Fälle beschlagnahmt, um an das Justiz- und Polizeidepartement abgeliefert zu werden.

Art. 4. — Gegen die vom Justiz- und Polizeidepartemente erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe derselben beim Staatsrate Rekurs eingereicht werden.

Art. 5. — Die Gemeinde- und Kantonspolizeiagenten haben für die Beobachtung der in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. November 1934, um in der Gemeinde Ayent veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eiser.

Der Staatskanzler:
H. de Preug.

Vollziehungsreglement

zur Bundesratsverordnung vom 9. März 1934

über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 23. August 1934, abgeändert den 9. November und 7. Dezember 1934.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 30 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über die außerordentlichen und vorübergehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt;

Eingesehen den Art. 8 der Bundesratsverordnung vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gewährung von Alters- und Hinterlassenenunterstützungen auf Grund von Art. 30 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 betreffend die vorübergehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Von dem dem Kanton Wallis zur wirksameren Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung gestellten Beträge werden $\frac{2}{3}$ für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Greise und $\frac{1}{3}$ zu Gunsten bedürftiger Witwen und Waisen verwendet.

Art. 2. — Die Unterstützungen werden an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, an bedürftige Witwen im Alter von unter 65 Jahren und an bedürftige, vaterlose oder vater- und mutterlose Waisen unter 18 Jahren gewährt. Diese Unterstützungen bestehen, in der Regel, in der Auszahlung einer Geldsumme.

Bleiben vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 5.

Die bedürftigen Witwen im Alter von über 65 Jahren beziehen einzig und allein die Unterstützungen für bedürftige Greise.

Art. 3. — Die Unterstützungen werden nur Personen schweizerischer Nationalität gewährt, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, und die aus eigenen Mitteln ihren persönlichen, sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht bestreiten können, die mit ihnen in Familiengemeinschaft wohnen und denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind.

Art. 4. — Die aus den Zuwendungen des Bundes an diese Personen gewährten Beiträge dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden, und ihre Auszahlung zieht namentlich nicht die im Artikel 6, litt. b, des Gesetzes vom 23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen nach sich.

Art. 5. — Bei Ausrichtung der Unterstützung ist den örtlichen und persönlichen Verhältnissen sowie den Familienverhältnissen, wie auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Bewilligung dieser Beihilfe dazu angetan ist, um zu verhüten, daß die Beteiligten der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Von den im vorliegenden Reglemente vorgesehenen Unterstützungen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch Urteil der gerichtlichen oder administrativen Behörde die bürgerlichen Ehren und Rechte aberkannt worden sind, sowie solche, die sich schlecht aufführen oder sich der Trunksucht oder der Trägheit hingeben.

Bei der Bemessung von Unterstützungen an Witwen mit Kindern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestehende Familiengemeinschaft mit der Mutter weiter geführt wird.

Art. 6. — Eine vom Staatsrate ernannte, fünfgliedrige kantonale Kommission ist mit der Verteilung der Bundessubvention beauftragt.

Diese Kommission amtet als Zentralstelle und wird dafür sorgen, daß die eine und gleiche Person nicht mehrmals die Bundessubvention bezieht. Sie wird zu diesem Zwecke ein Register der ausgerichteten Unterstützungen führen und mit den öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsseinrichtungen ständig in Fühlung bleiben.

Die Verteilungsliste wird dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 7. — Die Unterstützungen werden zweimal im Jahre verteilt.

Um berücksichtigt zu werden, müssen die Gesuche bis zum 1. Mai und 1. November an die Gemeindeverwaltungen des Wohnortes gerichtet werden, welche dieselben, mit Bericht und Gutachten, bis zum 15. Mai und 15. November der Zentralstelle zu überweisen haben.

Art. 8. — Die Zentralstelle, die für eine gerechte und billige Verteilung der Bundessubvention verantwortlich ist, wird dem Staatsrate nach jeder Hilfsaktion darüber ausführlich Bericht erstatten.

Art. 9. — Widerrufen.

Art. 10. — Das Departement des Innern ist beauftragt, durch Kreis Schreiben und Bekanntmachungen die nötigen Weisungen für die Uebergangszeit zu erteilen.

Art. 11. — Gegenwärtiges Reglement wird dem Bundesrate zur Genehmigung unterbreitet.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Dezember 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Freng.

Reglement, betreffend die Bergführer, Träger und Skiführer.

Organisation.

Art. 1. — Der Bergführer- und Trägerberuf steht unter der Aufsicht des Staatsrates.

Dieser übt seine Oberaufsicht durch das Justiz- und Polizeidepartement aus.

Art. 2. — Für alle Fragen, die auf diesen Beruf Bezug haben, wird das Departement von einer fünfgliedrigen Kommission verberichtet, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- 1 Delegierter des Departementes, der den Vorsitz führt;
- 2 Delegierte des Führerkorps;
- 2 Delegierte der Sektion Monte Rosa des Schweizer Alpen-Clubs.

Diese sogenannte „Führerkommission“ wird auf Antrag des Alpen-Clubs und des Führerkorps vom Staatsrate auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Sie gibt ihre Vermeinung über alle Fragen ab, die ihr durch das Departement unterbreitet werden oder über die Maßnahmen, die sie treffen zu müssen glaubt.

Sie besitzt überdies die Befugnisse, die ihr durch dieses Reglement übertragen sind.

Art. 3. — Die notwendige Ermächtigung zur Ausübung dieses Berufes wird unter der Form eines Diplom-Büchleins erteilt, das im Auftrage des Justiz- und Polizeidepartementes unterzeichnet ist.

Träger.

Art. 4. — Die Trägerbüchlein werden vom Justiz- und Polizeidepartement auf Antrag der Führerkommission verabsolgt.

Art. 5. — Derjenige, der den Trägerberuf ausüben will um Führer zu werden, hat sich jeweilen bis zum 31. März bei dem Justiz- und Polizeidepartement anzumelden.

Er muß das 18. Altersjahr erfüllt, und einen guten Leumund haben.

Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Art. 6. — Während den Kursen ist der Träger dem Führer unterstellt, und hat seinen Weisungen nachzukommen. Im Falle von Gehorsamsverweigerung hat der Führer dem Justiz- und Polizeidepartement Anzeige zu machen.

Art. 7. — Zeugnisse über Ausführung von Hochtouren müssen vom Touristen sowie vom Führer unterzeichnet sein.

Art. 8. — Die Träger stehen unter der Aufsicht der in ihrer Gegend wohnenden Führer.

Art. 9. — Es ist dem Träger untersagt, ohne Begleitung eines patentierten Führers, Touristen auf Hochtouren zu führen oder zu begleiten.

Unter Hochtouren versteht man Besteigungen, bei denen es üblich ist, das Seil zu gebrauchen.

Art. 10. — Träger, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, werden zum Führer-Kurse nicht zugelassen und sollen zur Bestrafung dem Justiz- und Polizeidepartement angezeigt werden.

Ueber Fälle, welche in diesem Reglemente nicht vorgesehen sind, entscheidet die Führerkommission, unter Vorbehalt der Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes.

Bildung der Berg- und Skiführer.

Art. 11. — Um den Kandidaten eine erfolgreiche Prüfung zu sichern, beschließt die Führerkommission im Einverständnis des Justiz- und Polizeidepartementes Berg- und Skiführerkurse zu veranstalten, die bestimmt sind, gute Berg- und Skiführer heranzubilden.

Die Organisation dieser Kurse wird dem S. A. C., Sektion Monte-Rosa, übertragen.

Art. 12. — Diese Kurse finden in der Regel alle drei Jahre im Frühjahr statt. Das Departement setzt die Zeit der Dauer auf Antrag der Kommission fest.

Art. 13. — Die Postulanten haben sich nach der im Amtsblatte erfolgten Anzeige beim Justiz- und Polizeidepartement anzumelden. Ihr Gesuch muß mit einem vom Gemeindepäsidenten ausgestellten Leumundszeugnis begleitet sein. Die Kandidaten haben überdies ihr Träger- sowie Militärbüchlein beizulegen.

Art. 14. — Um zu diesem Kurs und zur Prüfung zugelassen zu werden, muß man :

- a) Schweizerbürger sein;
- b) das Alter von 28 Jahren nicht überschritten, dasjenige von 22 Jahren aber erreicht haben und militärdiensttauglich sein;
- c) einen guten Ruf genießen;
- d) die zum Dienste erforderlichen physischen Kräfte besitzen, was durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen ist; in zweifelhaften Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
- e) mindestens seit zwei dem Kurse vorangehenden Jahren im Besitze eines Trägerbüchleins sein, in welchem mehrere bedeutende Hochtouren in Begleitung eines patentierten Bergführers eingetragen sind;
- f) zur Erlangung des Diploms als Bergführer ist ein Ausweis über Kenntnisse der Skt und des Gebirges im Winter erforderlich.

Die Amateure werden weder zu den Kursen noch zu den Prüfungen zugelassen.

Art. 15. — Die Fächer, welche im Kurse gelehrt werden, sind folgende :

- a) die Topographie des Kantons Wallis (Ortschaften, Täler, Gebirgsketten, Gletscher, Pässe, Höhen, natürliche Merkwürdigkeiten usw.),

indem besonders der Gegend, wo der Postulant wohnt, Rechnung getragen wird;

- b) die Schweizerischen Alpenketten, die bedeutendsten Erhebungen und Gipfel derselben, Richtung und Verzweigung der Ketten, die hauptsächlichsten Seebecken und wichtigen Ortschaften;
- c) eine genaue Kenntnis im Kartenlesen;
- d) die Pflichten der Führer gegen die Reisenden und Kenntnis des gegenwärtigen Reglementes;
- e) die elementaren Kenntnisse über die bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln und die hierbei anzuwendende Pflege.

Der Unterricht soll so praktisch wie möglich sein und wird mit Kursen ins Hochgebirge verbunden, um die erworbenen Kenntnisse zur Anwendung zu bringen und die physischen Fähigkeiten zu erproben.

Art. 16. — Die Führerkommission übermittelt das Prüfungsergebnis mit seiner Vormeinung über die Fähigkeiten der Kandidaten dem Justiz- und Polizeidepartemente.

Patentirte Berg- und Skiführer.

Art. 17. — Die Aufsicht über die patentirten Berg- und Skiführer ist organisiert:

- 1. durch die Kontrolle der Diplom-Büchlein;
- 2. durch die Kontrolle der Ausrüstungen und besonders der Seile;
- 3. durch die zeitweise Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse.

Art. 18. — Die Berg- und Skiführer sind verpflichtet, das Büchlein bei der Ausübung ihres Berufes bei sich zu tragen.

Art. 19. — Das Diplom-Büchlein ist paginiert und enthält:

- 1. das Diplom mit der Ordnungsnummer, den Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und die Photographie des Führers;
- 2. den Text des gegenwärtigen Reglementes;
- 3. den vom Staatsrate angenommenen Tarif;
- 4. Blätter zur Einschreibung der Kurse des Führers und zu Bemerkungen der Reisenden.

Die Vernichtung dieser Blätter wird als schwerer Fehler angesehen.

Art. 20. — Die Büchlein werden von der Führerkommission alljährlich nachgeprüft und visiert. Dieselbe erstattet dem Departemente Bericht.

Art. 21. — Die Kontrolle der Ausrüstungen und der Seile geschieht alljährlich vor dem 31. März auf Veranlassung der Führerkommission.

Diese übermittelt dem Departemente einen Bericht über ihre Inspektion.

Die geprüften Seile werden gekennzeichnet.

Der Gebrauch von schadhaften Seilen oder solchen, die nicht geprüft sind, wird mit den in Art. 29 und ff. vorgesehenen Bußen belegt.

Art. 22. Das Departement kann den Besuch von Spezialkursen für die diplomierten Führer obligatorisch erklären. Diese Kurse, haupt-

sächlich Samariterkurse, werden in den größern Zentren der Führer gegeben.

Art. 23. Das Departement läßt die physische Fähigkeit der eingeschriebenen Führer zeitweise durch eine ärztliche Prüfung kontrollieren. Es kann einen Führer jederzeit dieser Prüfung unterziehen.

Art. 24. — Ein Führer, der während fünf aufeinanderfolgenden Jahren aufgehört hat, seinen Beruf auszuüben, wird entlassen und sein Büchlein wird annulliert.

Immerhin kann er nach einem mit Erfolg bestandenem Führerkurs seinen Beruf wieder aufnehmen.

Pflichten der Führer.

Art. 25. — Die Führer sowie Träger sind verpflichtet, den Reisenden, die es verlangen, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Sie beachten ihnen gegenüber die größte Verschwiegenheit und Höflichkeit und fügen sich ihren Befehlen, insoweit diese mit der Sicherheit der Karavane vereinbar sind.

Art. 26. — Die Führer können keinen Lohn verlangen, der höher ist als der vom Staatsrate angenommene Tarif. Für Kurse, die im Tarif nicht erwähnt sind oder für neue Wege kann die Entschädigung des Führers immerhin durch ein gemeinsames Abkommen zwischen dem Führer und seinem Klienten festgesetzt werden.

Art. 27. — Die Hütten, welche gebaut wurden, um die Aufstiege zu erleichtern, stehen unter dem Schutze des Schweizerischen Alpen-Clubs und der Bergführer, die darüber wachen, daß sie keinerlei Schaden erleiden.

Die Führer vermerken im Hüttenbuch unter der Unterschrift des Touristen, den sie begleiten, den Zustand, in dem sie die Hütte bei ihrer Ankunft gefunden und jenen, in dem sie dieselbe verlassen haben.

Art. 28. — Bei Unglücksfällen haben die in der Ortschaft anwesenden Führer und, wenn sie hiezu aufgefordert werden, auch diejenigen der Nachbargemeinden an der Bildung von Nachforschung- oder Rettungskaravanan mitzuwirken. Diese Karavanan werden von den Hilfsstationen des Alpen-Clubs, der Gemeindebehörde und, bei deren Verhinderung, von den Ältesten der anwesenden patentierten Führer organisiert. Eine entsprechende Entschädigung, die von den Beteiligten oder in deren Ermangelung vom Staate und der Gemeinde zu entrichten ist, wird jedem einzelnen Falle durch das Departement nach Vorweisung der Führerkommission festgesetzt.

Disziplinarbestimmungen.

Art. 29. — Die Ausführung des Führergewerbes, ohne im Besitze eines Diploms zu sein, wird mit einer Buße bis zu 100 Fr. bestraft.

Art. 30. — Es ist den Führern und Trägern strengstens verboten, die Reisenden, welche sie begleiten, mit Geldangelegenheiten zu belästigen, weder unter der Form von Anleihen noch Geschenken und zwar unter Strafe der endgültigen Entziehung ihres Diplom-Büchleins.

Desgleichen ist es den Führern verboten, den Reisenden ihre Führerdienste anzutragen und zu versprechen, um sie aus Gewinnsucht an andere Führer abzutreten.

Art. 31. — Reisende, die sich wegen des Betragens ihrer Führer und Träger zu Klagen berechtigt fühlen, können dieselben an das Justiz- und Polizeidepartement richten oder an den betreffenden Regierungsstatthalter oder an das Komitee der Sektion Monte-Rosa.

Das Departement entscheidet nach Anhörung der Führerkommission.

Art. 32. — Führer und Träger, welche sich gegenüber den Reisenden nicht gehörig betragen, können mit einer Buße bis zu 50 Fr. oder mit der vom Justiz- und Polizeidepartement auszusprechenden zeitweiligen oder endgültigen Entziehung des Diploms bestraft werden.

In wichtigen Fällen kann die Buße mit dem Entzuge des Diploms verbunden werden und bei Rückfall wird immer die definitive Entziehung ausgesprochen.

Art. 33. — Wer trotz der vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochenen Entziehung des Diploms die Auslieferung seines Büchleins verweigert und fortfährt, das Führergewerbe auszuüben, wird mit einer Buße bis zu 200 Fr. bestraft. Der gleichen Buße verfällt, wer von einem ihm nicht angehörenden Diplom-Büchlein Gebrauch macht.

Für die in den Artikeln 29, 32 und 33 vorgesehenen Fälle ist der Refkurs an den Staatsrat vorbehalten.

Art. 34. — Die Weigerung, sich den Befehlen des Departementes zu unterwerfen, kann neben den in vorstehenden Artikeln vorgesehenen Bußen den zeitweiligen oder endgültigen Entzug des Diploms zur Folge haben.

Versicherungen.

Art. 35. — Die Gewährung des jährlichen Patentees ist dem Abschluß einer Unfallversicherung im Betrage von mindestens 4000 Fr. für Bergführer und 2000 Fr. für Träger unterworfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. — Der vom Staatsrate genehmigte Tarif für Bergkurse ist für die Führer und Träger obligatorisch.

Art. 37. — Die Führer müssen jedes lokale Reglement oder jede Uebereinkunft, welche die Beziehungen der Führer zu den Touristen beeinflusst, dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 38. — Die Ausübung des Führergewerbes auf Wallisergebiet ist, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, auch fremden Führern erlaubt, wenn sie nachweisen können, daß sie hiezu in ihrem Lande bevollmächtigt sind. Auf jeden Fall sind auch auf sie die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes anwendbar.

Art. 39. — Das Verzeichniß der patentierten Führer und Träger wird veröffentlicht und in den Berggasthöfen des Kantons und in den Hütten angeschlagen.

Art. 40. — Das Reglement vom 13. Februar 1925 betreffend die Bergführer ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Dezember 1934.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Beschluss

vom 21. Dezember 1934,

betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Vollziehungsverordnung zum Fischereigesetz vom 5. Mai 1934;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Eröffnung der Angelfischerei für das Jahr 1935 ist wie folgt festgesetzt :

a) Für die Rhone und Flüsse, von der Einmündung des Fiescherbaches talabwärts : am 1. Januar 1935;

b) Für die Kanäle, von der Staumwehr Susten talabwärts : am ersten Sonntag Februar 1935;

c) Für die Kanäle, von der Staumwehr Susten talaufwärts bis zur Einmündung des Fiescherbaches in die Rhone : am ersten Sonntag Mai 1935.

Art. 2. — Der Fischfang ist in der Saltina von der Saltinaschlucht (Grund) aufwärts zur Steinenalp (1800 M.) verboten.

Art. 3. — Ein Verzeichnis der verbotenen Kanäle wird dem Fischereipatente beigelegt werden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 21. Dezember 1934, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Beschluß

vom 21. Dezember 1934,

betreffend Festsetzung der Gebühren der Monatspatente für die Fischerei für die im Kantone nicht wohnsässigen Schweizerbürger und für die weniger als 10 Jahre wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Ausländer.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Artikels 2 des Dekretes vom 7. Februar 1934, betreffend die vorübergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kostenvoranschlages;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die Gebühren der Monatspatente für die Fischerei sind für nachstehende Kategorien festgesetzt wie folgt:

a) für die im Kantone nicht wohnsässigen Schweizerbürger und für die weniger als 10 Jahre wohnsässigen Ausländer:

- | | |
|--|----------|
| 1. allgemeines Patent (Rhone, Flüsse und Kanäle) | Fr. 36.— |
| 2. Patent für die Rhone und die Flüsse | „ 24.— |
| 3. Patent für die Kanäle | „ 24.— |

b) für die im Kantone nicht wohnsässigen Ausländer:

- | | |
|--|----------|
| 1. Allgemeines Patent (Rhone, Flüsse und Kanäle) | Fr. 42.— |
| 2. Patent für die Rhone und die Flüsse | „ 30.— |
| 3. Patent für die Kanäle | „ 30.— |

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 21. Dezember 1934, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluß

vom 21. Dezember 1934,

betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers König Friedrich aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliser-Bürgers König Friedrich, Sohn des Joseph und der Katharina, geb. Umherd, geboren am 2. August 1878 in Brig, heimatberechtigt in Siders, wohnhaft in Surrey, England, betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht;

Eingesehen die Belege, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach den englischen Gesetzen handlungsfähig ist und daß ihm und seiner Gattin das britannische Staatsbürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Der Bürger König Friedrich wird aus dem Bürgerrechte des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Siders entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nach sich und erstreckt sich auf die Gattin des Gesuchstellers, Frau Annie, geb. Bader.

Es beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Dezember 1934, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingedruckt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Eicher.

Der Staatskanzler:

R. de Preuz.

Reglement

vom 22. Mai 1934,

betreffend den Einweg-Verkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Art. 1. — Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist vom 1. Juni bis zum 30. September 1934 auf nachbezeichneten Straßen nur gemäß folgendem Fahrplan gestattet:

Straße Courtier-Fionnay.

Verbotene Auffahrt:
von 10.15 bis 11 Uhr
von 16.40 bis 17.30 Uhr

Verbotene Abfahrt:
von 8.30 bis 9.30 Uhr
von 14.30 bis 15.20 Uhr

Straße Les Ballettes-Champex.

Verbotene Auffahrt:
von 8 bis 9 Uhr
von 11.10 bis 12.10 Uhr
von 14 bis 15 Uhr
von 16.20 bis 18.20 Uhr

Verbotene Abfahrt:
von 10 bis 11 Uhr
von 13.10 bis 14 Uhr
von 16 bis 17 Uhr
von 18 bis 19 Uhr

Straße Vex-Magens von Sitten.

Auffahrt gestattet : Alle geraden Stunden (z. B. von 8 Uhr bis 9 Uhr).
Abfahrt gestattet : Alle ungeraden Stunden (z. B. von 7 Uhr bis 8 Uhr).

Die Führer von Motorfahrzeugen, die auf der Straße Vex-Heremence verkehren, sind gehalten, auf der Strecke Vex-Kreuzung Heremence-Magens von Sitten obigen Fahrplan einzuhalten.

Art. 2. — Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmungen werden mit einer vom Justiz- und Polizeidepartement auszusprechenden Buße von 20-200 Fr. bestraft; der Rekurs innert 15 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

So gegeben in: Staatsrate zu Sitten, den 22. Mai 1934, um im Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Beschluß

vom 11. Januar 1935,

betreffend die Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation (Renormierung der Ausbildung).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 20. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiet beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 3. Januar 1935, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 24. Februar 1935 und, wo nötig, auf den Vortag festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908, und derjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern ;

Beſchließt:

Art. 1. — Die Urverſammlungen ſind auf Sonntag, den 24. Februar 1935, 10.30 Uhr, einberufen, um ſich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesgeſetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt iſt jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigſten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Geſetzgebung des Kantons nicht ausgeſchloſſen iſt.

Wenn in dieſer Beziehung begründete Zweifel vorliegen, ſo muß jener, welcher an der Abſtimmung teilnehmen will, beweifen, daß er dieſes Recht beſitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt ſein Wahlrecht im Orte aus, wo er ſich aufhält, ſei es als Kantonsbürger oder als ſich aufhaltender wohnfähiger Bürger.

Art. 4. — Die Poſt-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampſſchiffbeamten und Angeſtellten, ſowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert ſind, an der gewöhnlichen Sonntagsabſtimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Geſetzes vom 20. November 1912 und den einſchlägigen Beſtimmungen der oberwähnten eidgenöſſiſchen Geſetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Das Bundesgeſetz, welches Gegenſtand der Abſtimmung bildet, ſowie die Stimmzettel, ſind bei dem Gemeindepräſidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem ſtimmbfähigen Bürger ein Exemplar zuſtellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in der Gemeinde wirklich Wohnſitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlſiſte dieſer Gemeinde eingeſchrieben werden und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdeſtoweniger zur Abſtimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis beſitzt, daß er durch die kantonale Geſetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeſchloſſen iſt.

Art. 7. — Die Liſten der Wahlregister müſſen wenigſtens während einer Woche vor der Abſtimmung öffentlich ausgeſtellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht iſt unterſagt.

Art. 9. — Die Abſtimmung hat geheim und unter Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung ſchreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeſchriebenen Formulare ein Abſtimmungsverbal ausgefertigt, deſſen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterſchrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbalſ einge-tragenen Zahlen korrigiert oder ausgeſtrichen werden, müſſen ſie, um keinen Zweifel übrig zu laſſen, unten gänzlich in Buchſtaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abſtimmung wird ein Doppel des Verbalſ an das kantonale Departement des Innern geſandt, während ein zweites

Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzulenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an dem das Resultat amtlich veröffentlicht, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehene Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. Januar 1935, um ins Urtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 10., 17. und 24. Februar 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Eiser.

Der Staatskanzler :
R. de Frey.

Beschluß

vom 18. Januar 1935,

betreffend Abänderung des Artikels 37, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1913 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und die Gebühren der Waisenämter.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Einziger Artikel. — Der Artikel 37 der vorerwähnten Verordnung wird folgendermaßen abgeändert :

Alle zwei Jahre vor dem 15. März, nimmt der Bezirksberichtsteller eine Inspektion der Bücher und der Archive der Waisenämter der

Gemeinden seines Kreises vor; bei diesem Anlasse prüft er deren allgemeine Amtsführung während den zwei verfloffenen Jahren.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Januar 1935, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :
Efcher.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Beschluß

vom 23. Januar 1935,

betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Praz Jean-Jacques aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliser-Bürgers Praz Jean-Jacques, Sohn des Jean-Jacques und der Anna, geb. Theoduloz, geboren in Vesponnaz, wohnsäßig in London, betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht für sich und seine Gattin Dorothy Mary, geb. Fellingham, geboren am 22. Juli 1890 in Swindon;

Eingesehen die Belege, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach den britischen Gesetzen handlungsfähig und daß ihm das britische Staatsbürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Der Bürger Praz Jean-Jacques wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Vesponnaz entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nach sich und erstreckt sich auf die Gattin des Gesuchstellers, Frau Dorothy-Mary Praz, geborene Fellingham.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Januar 1935, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Efcher.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Beschluß

vom 26. Januar 1935,

betreffend die Wahl des Herrn Eduard Eyer, Präsident in Virgisch
als Abgeordneter auf den Großen Rat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinschied des Herrn Anton Umherd, in Glis, Abgeordneter des Bezirkes Brig;

Eingesehen die Artikel 24 und 25 des Wahlgesetzes vom 20. November 1920;

Erwägend, daß, nachdem Herr Josef Steiner in Nied-Brig am 16. Mai 1933 als Abgeordneter proklamiert wurde, von den nicht gewählten Kandidaten der Liste 1 (Katholisch-Konservative Volkspartei) des Bezirkes Brig Herr Eduard Eyer in Virgisch am meisten Stimmen erhalten hat,

Beschließt:

Herr Eduard Eyer, in Virgisch, wird zum Abgeordneten auf den Großen Rat als gewählt erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. Januar 1935.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Beschluß

vom 30. Januar 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß des Großen Rates vom 12. November 1934,

Beschließt:

Art. 1. — Der Große Rat ist auf Montag, den 11. Februar 1935, einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, um 9 Uhr 30 versammeln.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 30. Januar 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Eyer.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Reorganisation der Staatsverwaltung;
2. Kostenvoranschlag für das Jahr 1935;
3. Gesetzesentwurf betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

Beschluß

vom 8. Februar 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß des Großen Rates vom 12. November 1934,

Im Einverständnis mit der Spezialkommission,

Beschließt :

Art. 1. — Der Beschluß vom 30. Januar, womit der Große Rat auf den 11. Februar 1935 einberufen wird, ist widerrufen.

Art. 2. — Der Große Rat ist auf den 25. Februar 1935 einberufen.

Art. 3. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, um 9 Uhr 30 versammeln.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Februar 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Escher.

Der Staatskanzler :
R. de Freng.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Reorganisation der Staatsverwaltung.
2. Kostenvoranschlag für das Jahr 1935.
3. Gesetzesentwurf betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

Beschluß

vom 11. Februar 1935,

betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Romaillet Pierre-Louis, von Vens, aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliser-Bürgers Romaillet Pierre-Louis, Sohn des Jean-Baptiste und der Marie-Louise, geb. Emery, geboren den 28. Juni 1893 in Vens, daselbst heimatberechtigt, wohnsäßig in

Monte-Creec, B. C. Canada, betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht für sich, seine Gemahlin Louise-Edith, geb. Saemerow und seine Kinder :

Jean-Louis, geb. am 22. April 1931 in Kamloops,

Marie-Anne-Estelle, geb. am 1. Januar 1933, in Monte-Creec,

Louise-Abeline, geb. am 5. April 1934 in Kamloops;

Eingesehen die Belege, woraus hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach den kanadischen Gesetzen landlungsfähig und daß ihm und seiner Familie das kanadische Bürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt :

Der Bürger Romailier Pierre-Louis wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Lens entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechts nach sich und erstreckt sich auf die Gattin des Gesuchstellers und auf seine Kinder.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 11. Februar 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Egger.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Be sch l u ß,

betreffend Entlassung des Bamatter Silvius aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Raters.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Raters, eingereicht vom Walliser Bürger Bamatter Silvius, geboren in Basel am 6. August 1881, Sohn des Franz Xaver und der Anna-Maria Truttmann, Witwer, Bürger von Basel und von Raters, wohnhaft in Wembles, England;

Eingesehen die Belege, woraus hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, daß er nach den britischen Gesetzen handlungsfähig und daß ihm das britische Staatsbürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß gegen die Ausbürgerung des Bamatter keine Einsprache erhoben worden ist;

Eingesehen, daß der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Gesuchsteller aus dem Bürgerrecht des Kantons und der Stadt Basel bereits entlassen hat;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Bamatter Silvius wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Naters entlassen.

Diese Entlassung schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 18. Februar 1935, um dem Beteiligten angezeigt und im kantonalen Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Freng.

Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1929 betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

hat Art. 3 der vorerwähnten Verordnung wie folgt abgeändert:

Art. 3. — Die Jahresgebühren der Schulärzte werden festgesetzt wie folgt: Fr. 0.70 pro untersuchte Person, Reiseentschädigung einbegriffen, für die Gemeinden der Ebene.

Fr. 0.90 pro untersuchte Person, Reiseentschädigung einbegriffen, für Berggemeinden, wenn die zu besuchende Schule mehr als 3 Kilometer oder mehr als 45 Minuten Fußreise vom Wohnorte des Arztes entfernt ist und Fr. 0.70 bei Entfernungen bis zu drei Kilometer oder 45 Minuten Fußreise.

Für die Feststellung der Zone ist die zu diesem Zwecke aufgestellte eidgenössische Karte maßgebend.

Art. 2 der Verordnung betr. die Schulvisiten, abgeändert im Jahre 1934, bleibt weiterhin in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Februar 1935, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Freng.

Beschluß

vom 22. Februar 1935,

betreffend den Verkauf im Kanton von einheimischen Rebsehligen, die aus Phylloxera-Gebieten stammen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Gefahr der Verbreitung der Phylloxera durch den Transport nicht desinfizierter Rebsehlige;

Eingesehen die sachbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen;

Eingesehen die Vormeinung der kantonalen Weinbaukommission;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Art. 1. — Der Transport oder Verkauf und die Anpflanzung von einheimischen Rebsehligen, die aus den Bezirken Monthey, St. Moritz, Martinach, Gundis, Sitten und Siders, sowie aus der Gemeinde Aigent stammen, kann nur nach vorgängiger Desinfektion stattfinden.

Art. 2. — Der Transport oder Verkauf und die Anpflanzung, nach vorgängiger Desinfektion, von einheimischen Rebsehligen, die aus den Gemeinden der oberwähnten Bezirke und der Gemeinde Aigent stammen, darf indessen nur im Innern der resp. Gemeinde erfolgen. Der Transport von Gemeinde zu Gemeinde ist ohne besondere Bewilligung des Departementes, auszustellen von seinem Rebberg-Inspektor, verboten.

Art. 3. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer Buße belegt, die sich bis auf Fr. 500.— belaufen kann. Dieselbe wird durch das Departement des Innern ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat innert 10 Tagen bleibt vorbehalten.

Art. 4. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, am 22. Februar 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. März 1935, in allen Weinbau treibenden Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Eicher.

Der Staatskanzler:

H. de Preug.

Beschluß

vom 22. Februar 1935,

betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Mabillard Alphonse aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das durch den Bürger Mabillard Alphonse, heimatberechtigt in Chalais, wohnsäßig in Sweetwater, B. C. Kanada, eingereichte Gesuch betr. Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht;

Eingesehen die vorgelegten Belegstücke, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach den kanadischen Gesetzen handlungsfähig und daß ihm das kanadische Bürgerrecht zugesichert ist;

Erwägend, daß keine Einsprachen erhoben worden sind;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Der vorgenannte Mabillard Alphonse, geboren in Chalais am 11. Mai 1907, ledig, Sohn des Maurice Mabillard und der Virginie, geb. Bagnoud, heimatberechtigt in Chalais, wohnsäßig in Sweetwater, Kanada, wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Chalais entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nach sich.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, am 22. Februar 1935, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Gfher.

Der Staatskanzler:

H. de Freug.

Beschluß

vom 27. Februar 1935,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten-Suppleanten auf den Großen Rat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß Herr Rielle Francois, Großerat-Suppleant der liberal-radikalen Partei des Bezirkes Sitten, gestorben ist;

Eingesehen die Art. 24 und 25 des Wahlgesetzes vom 20. November 1920;

Erwägend, daß Herr Beytrison Edouard von Salins von den nicht-gewählten Kandidaten der liberal-radikalen Partei des Bezirkes Sitten die höchste Stimmenzahl erreicht hat,

Beschließt:

Herr Beytrison Edouard wird als Abgeordneter-Suppleant auf den Großen Rat erklärt.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, am 27. Februar 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 10. März 1935, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Ester.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Beschluß

vom 15. März 1935,

betreffend Entlassung des Willy Bischof aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, eingereicht vom Walliser Bürger Bischof Willy-Gustav, geboren am 4. Mai 1910, Sohn des Benjamin und der Emma geb. Garbe, ledig, heimatberechtigt in Salgesch, wohnhaft in Schönberg, Kreis Görlitz, Deutschland;

Eingesehen die Belege, woraus hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, daß er nach den deutschen Gesetzen handlungsfähig und daß ihm das deutsche Staatsbürgerrecht zugesichert ist;

Eingesehen, daß gegen die Ausbürgerung des Vorgenannten keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Bischof Willy-Gustav wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Salgesch entlassen.

Diese Entlassung schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 15. März 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Ester.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Vollziehungsbefehl

vom 20. März 1935

zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, der die kantonale Instanz bestimmt, die im Stundungs- im Konkurs- und Nachlassverfahren betr. Banken und Sparkassen zuständig ist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung der Bestimmungen der Artikel 29, Abs. 4, 36, Abs. 5 und 37 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, vom 8. November 1934;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Amtsbefugnisse des Stundungsgerichtes, des Konkursgerichtes und der Nachlassbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, werden gemäß den Artikeln 29, 36 und 37 des erwähnten Gesetzes, dem Kantonsgerichte als einzige kantonale Instanz übertragen.

Art. 2. — Die diesbezüglichen Entscheide des Kantonsgerichtes können an das Bundesgericht weitergezogen werden, insofern das Bundesgesetz oder die Vollziehungsverordnung die Weiterziehung vorbehalten.

Art. 3. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. März 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. März 1935, in sämtlichen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Beschluß

vom 12. März 1935,

betreffend die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen. (Verkehrsteilungsgesetz).

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezem-

ber 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 20. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiet beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1935, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 5. Mai 1935 und, wo nötig, auf den Vortag festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908, und derjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

B e s c h l e s s t :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 5. Mai 1935, 10.30 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesgesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als sich aufhaltender wohnsätziger Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Das Bundesgesetz, welches Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in der Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, sofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen der Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist unterlagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und unter Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverhal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verhals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verhals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verhale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf 100 Fr. bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an dem das Resultat amtlich veröffentlicht, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 12. März 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 21. und 28. April und 5. Mai 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Eiser.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Dekret

vom 2. März 1935,

betreffend Anwendung der Maßnahmen, die im Dekrete vom 8. Februar 1934 bezüglich der Herabsetzung der Gehälter vorgesehen sind, im Jahre 1935.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons und die Notwendigkeit, das Gleichgewicht des Kostenvoranschlages wieder herzustellen;

Eingesehen das Dekret vom 8. Februar 1934 betreffend die Herabsetzung der Gehälter und ganz besonders Art. 6 Absatz 2, genannten Dekretes, der bestimmt, daß der Große Rat durch einen Beschluß die in diesem Dekrete vorgesehenen Maßnahmen auf die Jahre 1935 und 1936 ausdehnen kann;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die im Dekret vom 8. Februar 1934 vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Herabsetzung aller vom Staate oder seinen Anstalten ausbezahlten Gehälter, Löhne, etc. werden auch im Jahre 1935 angewandt.

Art. 2. — Das vorliegende Dekret, das dringlicher Natur und nicht von allgemeiner Tragweite ist, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

So beschlossen im Großen Rate zu Sitten, den 2. März 1935.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:
Dr. Viktor Petrig.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 22. März 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Escher.

Der Staatskanzler:
H. de Preux.

Dekret

vom 2. März 1935,

betreffend Abänderung der Artikel 21, 32 und 33 des Dekretes vom
15. Mai 1931 über den Zivilstandsdiensft.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons;

Eingesehen die Dekrete vom 7. Februar und 8. Februar 1934, die die vorübergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kostenvoranschlages vorsehen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Be schließt:

Art. 1. — Der Artikel 21 des Dekretes vom 15. Mai 1931 über den Zivilstandsdiensft wird wie folgt abgeändert: „Die Staatskasse bezahlt den Inspektoren der Zivilstandsämter:

a) Für jede Inspektion oder Amtsübergabe, Reise- und Transportkosten inbegriffen, eine Entschädigung von 20 Fr.;

b) für jede Korrespondenz in Zivilstandsangelegenheiten: Fr. 1.50;

c) für den Bericht an das zuständige Departement: Fr. 10.— bis 20.—“.

Art. 2. — Der 1. Absatz des Artikels 33 des gleichen Dekretes wird wie folgt abgeändert: „Der jährliche Gehalt des Zivilstandsbeamten beträgt 30 Rappen pro Kopf und wird nach der in der vorangehenden eidgenössischen Volkszählung festgestellten Wohnbevölkerung des Kreises berechnet.“

Vorliegendes Dekret tritt sofort in Kraft.

So angenommen im Großen Rate zu Sitten, den 2. März 1935.

Der 1. Vizepräsident des Großen Rates:
Dr. Viktor Petrig.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen — Ch. Sägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Be schließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 22. März 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Escher.

Der Staatskanzler:
H. de Preuz.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

in Ergänzung des Dekretes vom 2. März 1935, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 1935, betreffend die Herabsetzung der Gehälter, Dekret, das nur das Prinzip der Herabsetzung der Gehälter für das Jahr 1935 festsetzt, bringt den Interessenten nachstehend die vom Großen Räte in seiner Sitzung vom 2. März 1935 gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis:

Regierungsstatthalter: Herabsetzung von 10% netto.

Professoren der Kollegien von Sitten und Brig: Herabsetzung von 8% netto, aber mit Familienzulage.

Lehrpersonal der Primarschulen: Aufrechterhaltung des Dekretes vom 8. Februar 1934, indem aber das Existenzminimum, für welches die Herabsetzung nicht in Betracht kommt, von Fr. 1200 auf Fr. 800 reduziert wurde.

Gerichtsbehörden: Aufrechterhaltung des Dekretes vom 8. Februar 1934.

Landjägerkorps und Personal der Strafanstalt: Aufrechterhaltung des Dekretes vom 8. Februar 1934.

Personal der Zeughäuser und Kasernen, Jagd- und Fischereiaufsicher, Straßenaufsicher, Straßenwärter und Arbeiter: Herabsetzung von 6% netto.

Uebrigcs Personal außerhalb der Zentralverwaltung: (Archaeolog, Feuerwehrinspektor, Abwart von Valeria, etc.) Herabsetzung von 10% netto.

Malevoz und Crete-Longue: Die Direktion wird eingeladen, eine neue Gehaltskala, in der eine Gesamtherabsetzung von 8% vorzusehen ist, zu unterbreiten.

Für das klassifizierte Personal der Zentralverwaltung hat der Große Rat eine Gesamtherabsetzung vorgesehen (siehe diesbezüglich das an das Personal der Zentralverwaltung gerichtete Rundschreiben).

Der Präsident des Staatsrates:

J. Gicher.

Der Staatskanzler:

R. de Preux.

Beschluß

vom 9. April 1935,

betreffend die Kontrolle des Verbandes von Spargeln.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die im Einverständnis zwischen den Produzenten und den Händlern unter dem Namen „Walliser-Obstverband“ geschaffene Organisation,

Beifließ:

Art. 1. — Wer Spargeln einkauft, die zum Verkaufe außerhalb des Kantons bestimmt sind, hat hierzu beim Departemente des Innern die Bewilligung einzuholen; eine Ausnahme hiervon wird gemacht für die Mitglieder des Verbandes Walliser Obsthändler (Unex), der dem Walliser Obstverband angeschlossen ist.

Art. 2. — Die festzusetzenden Bedingungen bezüglich der Art und Weise der vom Produzenten in den Handel zu bringenden Produkte, sowie die Versand-Kontrolle werden durch die vom Walliser Obstverband geschaffene Zentralstelle gewährleistet, die einzig berechtigt ist, die offiziellen Kontrollmarken auszuhandigen, welche ausschließlich für die Mitglieder des Verbandes Walliser Obsthändler bestimmt sind.

Art. 3. — Die nicht zum obgenannten Verbands gehörenden Händler haben kein Anrecht auf die offiziellen Kontrollmarken, unterliegen aber immerhin der Kontrolle durch die Zentralstelle und haben an die Kosten dieser Kontrolle beizutragen, und sich den Weisungen, die ihnen von der Zentralstelle erteilt werden, zu fügen.

Art. 4. — Jeder der Kontrolle durch die Zentralstelle entzogene Versand ist zurückzuweisen und mit der im Artikel 6 vorgesehenen Buße zu belegen.

Art. 5. — Jedes Bündel oder — bei offener Ware — jede Packung muß mit einer der Qualität der Ware entsprechenden Etikette versehen sein.

Die Bündel sind vorerst im untern Teile mit pergamentähnlichem Papier zu umgeben, das die Verdunstung der Spargeln verhindert.

Die Etikette ist auf dem Papier aufzukleben. Bei offener Ware ist sie an einer beliebigen, aber immer sichtbaren Stelle anzubringen.

Der Standard für Spargeln ist folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---------------|--|
| a) 1. Auswahl | Minimaldicke 40 mm.
Länge 18—24 cm. |
| b) 2. Auswahl | Minimaldicke 25 mm.
Länge 15—20 cm. |

Die Spargeln 1. Auswahl von mehr als 22 cm. Länge sind in Bündeln zu versenden.

Die Bündel sind in neuer Verpackung des gewählten Typs zu versenden.

Die 1. und 2. Auswahl dürfen nur weiße, geradlinige Spargeln, mit nicht allzu gefärbten Spitzen, nicht aufgeblühte und nicht gewaschene, aber auch nicht erdige Spargeln enthalten. Gebrochene, hohle, aufgeblühte, zu reife, rostige und, um zu den vorgenannten Qualitäten gezählt zu werden, zu zarte Spargeln, gelten als Ausschuß-Ware.

Art. 6. — Jede Herstellung offizieller Kontrollmarken und deren Verwendung, sowie die zu Verwechslungen führenden Nachahmungen werden mit einer Buße von Fr. 10.— bis 500.— bestraft, Buße, die vom Departemente des Innern ausgesprochen wird; der Rekurs innert 10 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 7. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1935, um ins Amtsblatt eingERICHTET zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preux.

Gesetz

vom 17. Januar 1933,

betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 664 Z. G. B. und Art. 220 des kant. Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912;

Eingesehen die Beratungen und Beschlüsse des Großen Rates vom 17. November 1930 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern;

Beschließt :

Art. 1. — Die öffentlichen Güter stehen unter der Hoheit des Staates (Art. 664, 1. Absatz, Z. G. B.).

Art. 2. — Die Kantonsstraßen, die Rhone, der Genfersee auf Wallisergebiet, seine Ufer und Häfen stehen im öffentlichen Eigentum des Staates.

Art. 3. — Die Straßen und öffentlichen Wege, mit Ausnahme der Kantonsstraßen, die Flüsse, die Bäche, die öffentlichen Kanäle, das der Kultur nicht fähige Land, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletscher stehen im öffentlichen Eigentum der Gemeinden.

Art. 4. — Die ledigen und herrenlosen Güter fallen an jene Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Art. 5. — Der Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Straßen, Plätze, Wasserläufe und Flussbetten, wird durch das kantonale, öffentliche Recht und die bestehenden Gebräuche und Verordnungen des Kantons und der Gemeinden geregelt (Art. 220 E. G. z. Z. G. B.).

Art. 6. — Rechte, die der Staat Drittpersonen auf Boden eingeräumt hat, welcher gemäß Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes als Eigentum der Gemeinden erklärt wird und welche in Rechtskraft getreten sind, bleiben bestehen.

Gebühren, welche der Staat auf Grund der von ihm erteilten Konzessionen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen hat, verbleiben dem Staate.

Art. 7. — Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, besonders die Art. 376 und 377 des Walliser-Zivilgesetzbuches, sind aufgehoben.

Art. 8. — Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird vom Staatsrate festgesetzt werden.

So angenommen in 2. Lesung im Großen Räte zu Sitten, den 17. Januar 1933.

Der Präsident des Großen Rates :
Prosper Thomas.

Die Schriftführer :
Jul. Weihen. — Ch. Haegler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Juni 1933, veröffentlicht in Nr. 27 des Amtsblattes vom 7. Juli 1933, aus dem hervorgeht, daß das Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern mit 7181 Ja gegen 4484 Nein auf 12,290 Stimmerde angenommen wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt :

Das Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1933, wird als vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Stäher.

Der Staatskanzler :
R. de Brenx.

Beschluß

vom 6. April 1935,

betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes ;

Eingesehen den Art. 1, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung des Kantons Wallis, betreffend die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 vorgesehenen Beschränkungen über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Straßen, welche dem Motorlastwagen- und Fahrradverkehr geöffnet sind, werden wie folgt klassiert;

A. Große Durchgangsstraßen mit Vortrittsrecht.

Gewicht 11 Tonnen, Breite 2 m. 20 (Gesellschaftswagen 2 m. 40)

Anzahl Plätze 30.

1. St. Ginpolph-Brig.
2. Brig-Gondo.
3. Porte du Ecex-Cheffel.

B. Hauptstraßen mit Vortrittsrecht.

	Anzahl Plätze	Gewicht	Breite
1. Gletsch-Furka	30	11 Ton.	2 m. 20
2. Gletsch-Grimfel	30 "	11 "	2 m. 20
3. Gletsch-Brig	18 "	7,5 "	2 m. 10
4. Siders-Montana	18 "	7,5 "	2 m. 10
5. Martinach-Gr. St. Bernhard	24 "	9 "	2 m. 20
6. Martinach-Forclaz-Chatelard	18 "	7,5 "	2 m. 10
7. Monthey-Morgins-Grenze	18 "	7,5 "	2 m. 10

C. Nebenstraßen

Anzahl Plätze 30, Gewicht 11 Tonnen, Breite 2 m. 20.

1. Gampel-Kantonstraße.
2. Ugarn-Kantonstraße.
3. Siders-Chippis.
4. Sitten-Brämis.
5. Sitten-Vex.
6. Sitten-Saviese.
7. Riddes-Leytron-Saillon-Fully-Martinach.
8. Saillon-Kantonstraße.
9. Fully-Bahnhof Charrat.
10. Charrat-Kantonstraße.
11. Charrat-Bison.
12. Sembrancher-Chable.
13. Vernayaz-Dorenaz.
14. Collonges-Evionnaz.
15. Massongex-Vex.
16. Collombey-Brücke-St. Triphon.

D. Nebenstraßen

Anzahl Plätze 18, Gewicht 7,5 Tonnen, Breite 2 m. 10.

1. Binnthalstraße (ausgebaute Strecke).
2. Naters-Blatten.
3. Brigerbad-Kantonstraße.
4. Valden-Kantonstraße.
5. Saastalstraße (ausgebaute Strecke).
6. Bisp-Stalden-St. Niklaus (ausgebaute Strecke).
7. Stalden-Törbel (ausgebaute Strecke).

8. Neubrück-Afersand.
9. Bisp-Bisperterminen (ausgebaute Strecke).
10. Bisp-Bürchen-Beneggen.
11. Bisp-Baltshieder.
12. Naron-Kantonsstraße.
13. Niedergelteln-Kantonsstraße.
14. Gampel-Hohstenn.
15. Susten-Leuf-Leuferbad.
16. Siders-Salgesch-Varen.
17. Siders-Miege.
18. Siders-Muraz.
19. Siders-Corin.
20. Granges-Chermignon-Montana Dorf (ausgebaute Strecke).
21. Granges-Lens-Cogne.
22. Siders-Ayer-Grimentz.
23. Biffiole-St. Luc.
24. Brämis-Grone-Chalais-Chippis.
25. Granges-Kantonsstraße.
26. Chalais-Moes.
27. St. Leonhard-Brämis.
28. Brämis-St. Martin-Trogne (ausgebaute Strecke).
29. Fontany-Nax-Bernamiege.
30. Vex-Heremence-Mache-Moto.
31. Vex-Mayens de Ston.
32. Vex-Hauderes.
33. Sitten-Agent.
34. Grimisuat-Urba.
35. Sitten-Mendaz.
36. Beuson-Benjonnaz.
37. Salins-Agettes-Mayens de Ston.
38. Chateauf-neuf-Kantonsstraße.
39. Pont de la Morge-Aproz-Fay (ausgebaute Strecke).
40. Pont de la Morge-Conthey-Aven-Senfine-Dailion.
41. St. Pierre des Clages-Chamofon.
42. Guercet-Kantonsstraße.
43. Martinach-Salvan.
44. Chables-Fionnay.
45. Volleges-Devron.
46. Bilette-Verbier.
47. Bilette-Montagnier.
48. Courtier-Sarrayer.
49. Orfieres-Val de Ferret.
50. Orfieres-Champey.
51. Ballettes-Champey.
52. Dorenaz-Collonges.
53. St. Maurice-Mex.
54. Rasses-Evionnaz.
55. Les Cases-Kantonsstraße.
56. St. Maurice-Lavey.
57. Massongex-Verosfaz.
58. Monthey-Choex.
59. Troistorrens-Champéry.
60. Collombey le Grand-Kantonsstraße.
61. Vionnaz-Marfaz.
62. Vionnaz-Revereulaz-Torgon.

C. Nebenstraßen

Anzahl Plätze 12, Gewicht 3,5 Tonnen, Breite 1 m. 80.

1. Fernven-Kantonsstraße.
2. Glis-Napoleonsbrücke.
3. St. German-Kantonsstraße.
4. Corin-Voc.
5. Montana Dorf-Blusch-Randogne.
6. Mayour-Pinsec.
7. Giffischstraße-Fang.
8. Giffischstraße-Souffillon.
9. Chippis-Bercorin.
10. Les Prasses-Heremencestraße.
11. Mollignon-Signese-Kantonsstraße.
12. St. Germain-Drone.
13. St. Germain-Chandolin.
14. Veysonnaz-Berrey.
15. Lentrion-Dyronnaz-Chamoson.
16. Saxon-Sapinhaut.
17. Martinach-Burg-Chemins-Vence-Sembrancher.
18. Ravoire-Forclazstraße.
19. Orient-Prailon.
20. Tete Noire-Les Feurs.
21. Litroz-Forclazstraße.
22. Chables-Bruson.
23. Chamoille-St. Bernardstraße.
24. Rappaz-St. Bernardstraße.
25. Praç sur Ny-Champerstraße.
26. Vers chez les Neufes-Champerstraße.

Art. 2. — Auf Grund einer besondern, vom Justiz- und Polizeidepartement erteilten Ermächtigung kann ausnahmsweise und für eine beschränkte Dauer von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Art. 3. — Die Straßenbenützer sind immerhin verpflichtet, sich der Straßen-, Brücken- und Verkehrs-Signalisation genau anzupassen.

Art. 4. — Der Staatsrat des Kantons Wallis, auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes, kann für bestimmte Straßen den Verkehr in einer Richtung festsetzen.

Art. 5. — Das Bundesdepartement wird beauftragt, die Signalisierung der Straßen auf Grund des gegenwärtigen Beschlusses durchzuführen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Echer.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Beschluß

vom 12. April 1935,

betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Willens, die Landwirte bei der Bekämpfung der Schmarotzer der Reben und Obstbäume wirksam zu unterstützen;

Eingesehen die Referenzen über den Wert und die Wirksamkeit obgenannter Produkte;

Nach Anhörung des Sanitätsrates;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Verkauf von Arsenprodukten zur Behandlung von Reb- und Baumkrankheiten ist den öffentlichen Apotheken, den landwirtschaftlichen Gesellschaften und den Gemeinden vorbehalten.

Das Departement des Innern kann Handelsleute ermächtigen, solche Produkte zu verkaufen, wenn sie das Gesuch stellen und die Garantien bieten, die vom Kantonslaboratorium verlangt werden.

Der Transport von Arsenprodukten durch den Verkäufer selbst darf in keinem Falle mittelst eines Fahrzeuges geschehen, das zur Beförderung von Nahrungs- oder Futtermitteln dient.

Das Bestäuben mit Arsenprodukten in Pulverform ist ausdrücklich untersagt.

Art. 2. — Die Verwendung von Arsenprodukten zur Behandlung von Reb- und Baumkrankheiten ist immerhin nur dort erlaubt, wo die Obstbäume und die Reben nicht irgendwelche Kultur überdecken, die zum Gebrauch von Menschen und Tieren bestimmt ist (Erdbeeren, Gemüße, Futter, usw.).

Art. 3. — Die Behandlung mit Arsenprodukten findet an folgenden Zeiten statt:

- a) Rebgelände: vom Ende der Weinlese bis zum Ende der Blütezeit;
- b) Apfelbäume, Birnbäume, Pflaumenbäume, Pfirsichbäume: von der Zeit nach der Gesamternte der Früchte bis drei Wochen nach der Blütezeit;
- c) Kirschbäume, Aprikosensäume, Mandelbäume: von der Zeit nach der Gesamternte der Früchte bis zum Ende der Blütezeit;
- d) Runkelrüben: bis einen Monat nach der Verjüngung oder Umpflanzung;
- e) Weiden: zu jeder Zeit;
- f) Bäume und Bäumchen der Baumschulen: zu jeder Zeit, aber unter

der Bedingung, daß sie keine Früchte tragen, die für den Gebrauch bestimmt sind ;

g) Kartoffeln : bis zu einer Woche vor der Ernte.

Art. 4. — Die Verpackungen, die für den Verkauf und den Transport von Arsenprodukten bestimmt sind, müssen aus Eisen bestehen und dürfen keine größere Dosis enthalten, als daß sie für eine Lösung von 100 Litern bestimmt ist. Diese Verpackungen dürfen nicht in Magazinen geteilt werden.

Sie müssen mit einer Etikette versehen sein, die mit roten Buchstaben auf weißem Grunde die Worte „Lebensgefährliches Gift“ enthält. Eine zweite Etikette muß einen Totenkopf tragen.

Art. 5. — Es ist verboten, dem Publikum schädliche Substanzen, wie z. B. Nikotin (Tabakbrühe) in Gefäßen zu verabfolgen, die für den Lebensmittelgebrauch bestimmt sind (Wein-, Bier-, Limonade-, Mineralwasserflaschen usw.). Es ist denjenigen, die diese Produkte anwenden, ebenfalls verboten, sie in den vorerwähnten Behältern aufzubewahren.

Die Lösungen von Nikotin und Tabakbrühe müssen 7,5 % oder 15 % reines Nikotin enthalten. Gehaltsschwankung 0,5 %.

Die Behälter von Nikotinlösungen müssen mit einer Etikette versehen sein, die mit roten Buchstaben auf weißem Grunde die Worte „Lebensgefährliches Gift“ enthält. Eine zweite Etikette muß einen Totenkopf tragen.

Die Kontrolle über den Handel und die Verwendung von Arsenprodukten zum Schutze gegen tierische und pflanzliche Parasiten wird dem Kantonslaboratorium übertragen. Dieses wird gemeinsam mit der kantonalen Station für Entomologie in mehreren Gegenden des Kantons verschiedene Proben von verwendeten Arsenprodukten u. a. erheben. Diese werden analysiert und die Ergebnisse der Analyse können veröffentlicht werden.

Bei allfälliger Beanstandung fällt die Analyse sowie die ausgesprochene Buße zu Lasten des Verkäufers.

Die Verkäufer sind gehalten, den Kontrollinstanzen unentgeltlich Muster zur Verfügung zu stellen.

Jeder Käufer ist für Unglücksfälle verantwortlich, die durch das Wegwerfen einer leeren Büchse entstehen können.

Art. 6. — Das Departement des Innern, Abteilung für Hygiene, ist beauftragt, die Vollziehung dieses Beschlusses zu überwachen.

Art. 7. — Jede Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluß wird mit einer Buße belegt, die sich bis auf Fr. 500.— belaufen kann. Diese Buße wird durch das Departement des Innern ausgesprochen. Sie kann bei Rückfällen verdoppelt werden.

So beschlossen im Staatsrate zu Stitten, den 12. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Beschluß

vom 16. April 1935,

betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebseglingen.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen Art. 16 des Dekretes vom 5. März 1923 betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau der Rebberge;

Zwecks Zuwendung der eidgenössischen und kantonalen Beisteuern an die Rebbergbesitzer für das Jahr 1935;

Eingesehen die sachbezügliche Bundesverordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es wird für das Jahr 1935 eine Beisteuer bis zum Höchstbetrage von 35 Rappen pro Quadratmeter gewährt (eidgenössische und kantonale Beisteuer) für Reben, die mit gepfropften amerikanischen Rebseglingen angelegt wurden, welche Secklinge der Phylloxera Widerstand leisten und die mit amtlich anerkannten Arten gepfropft wurden.

Wenn die bewilligten Kredite nicht genügen, so ist das Departement des Innern ermächtigt, den Beitrag herabzusetzen für Pflanzungen, die 1000 m² pro Eigentümer überschreiten.

Art. 2. — Die Einteilung der Gemeinden inbezug auf die Skala der Beisteuer wird auf Antrag der kantonalen Weinbaukommission durch das Departement des Innern vorgenommen.

Art. 3. — Beisteuern erhalten diejenigen Rebberge, die im Frühjahr 1935 mit gepfropften Rebseglingen angepflanzt wurden, oder jene, die nicht gepfropft angepflanzt, aber deren Secklinge im Jahre 1935 auf dem Boden gepfropft werden.

Art. 4. — Die amerikanischen Rebsecklinge, die als Ertrag bestimmt sind, haben kein Anrecht auf eine Beisteuer. Das gleiche gilt für Pflanzungen, die von andern Personen, als Rebzüchtern, angelegt werden und diese Rebsecklinge ohne Ermächtigung selbst produzieren. Eine Ausnahme besteht für die Gemeinden, in denen der Kampf gegen die Reblaus aufgegeben ist.

Von der Beisteuer sind zudem ausgeschlossen :

a) die mit amerikanischen und einheimischen Rebseglingen gemischten Pflanzungen;

b) Spezialitäten wie : Dole, Pinot blanc, Malvoisie, Arvine, Arvine, Johannisberg, Ermitage usw., die nicht an geeigneten Orten gepflanzt werden ;

c) die Pflanzungen mit Weißweinesecklingen von geringerer Qualität als Fendant oder Rhin. (Sylvaner).

d) die mit Zwischenkulturen und amerikanischen Rebschlingen gemischten Pflanzungen, besonders Gemüse, Hackfrüchte usw.

e) Anlagen an Orten, die sich für die Rebkultur nicht eignen.

Art. 5. — Die Eigentümer, die der gesetzlichen Beisteuer teilhaftig zu werden wünschen, müssen sich spätestens am 6. Mai beim Schreibamt der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, einschreiben.

Die betr. Formulare sind auf der Gemeindefkanzlei zu beziehen. Sie werden vom Departement des Innern, Abteilung für Weinbau, geliefert. Die Gemeindefkanzlei wird bezüglich Differenzen im Maß, die sich aus anerkanntem Irrtum oder Unterlassung aus dem Vorjahre ergeben, alle nötigen Auskünfte erteilen.

Für diejenigen Parzellen, die bereits zum zweiten Mal mit amerikanischen Sechlingen angelegt werden, ist ein eigenes Gesuch zu stellen.

Jede verspätete Anzeige wird nicht in Betracht genommen.

Art. 6. — Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Angaben, die ihnen durch die Eigentümer gemacht werden, sowohl in bezug auf die Oberflächen, als auf die Katasterbezeichnungen, usw. an Ort und Stelle genau zu prüfen. Sie sind für Fehler, die hieraus entstehen könnten, verantwortlich.

Die Oberflächen von unkultivierten Böden können nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Bund und der Staat behalten sich das Recht der Kontrolle der von den Gemeinden und den Interessenten gemachten Angaben vor.

Art. 7. — Die Gemeindeverwaltungen richten die Subventionsgesuche mit einer Zusammenstellung in zwei Doppelten, versehen mit dem Gemeindestempel und der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers, bis spätestens am 21. Mai an das kantonale Weinbauamt in Sitten.

Auf besonderes Verlangen wird den Gemeinden, die bis zum obgenannten Datum ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, eine Frist gewährt.

Art. 8. — Die Ausrichtung der Beisteuern erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 9. — Die durch eidgenössische oder kantonale Beisteuern wieder aufgebauten Rebberge müssen — außer bei höherer Gewalt — mindestens während 15 Jahren in Stand erhalten werden. Eigentümer, die Rebberge vor Ablauf dieser Frist wieder ausrotten lassen, sind verpflichtet, die bezogene Beisteuer zurückzuerstatten. Im Falle des Verkaufes eines wiederaufgebauten Rebberges muß der Verkäufer den Käufer von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Departement die Namen der Eigentümer mitzuteilen, welche diese Ausrottung vornehmen.

Art. 10. — Die amerikanischen Pflanzungen sollen die nötige Pflege haben. Das Richtentwurzen (d. h. die Bildung der Wurzeln auf dem Pfropfreis) sowie andere schwere Nachlässigkeiten können die Zurückerstattung der Beisteuer zu Folge haben.

Art. 11. — Der Ersatz in Rebbergen, für die Beisteuern ausgerichtet wurden, muß ebenfalls durch amerikanische Sechlinge erfolgen. Das Einlegen dieser Reben ist verboten.

Die Pflanzzette sollte in der Regel nicht weniger als 0.90×0.80 , d. h. 1,4 Setzlinge pro m² enthalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. April 1935, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Eisler.

Der Staatskanzler :
R. de Preuz.

Beschluß

vom 19. April 1935,

betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend den großen Schaden, den die Maikäfer an den Bäumen und an den Kulturen im allgemeinen verursachen ;

Eingesehen den kantonalen Beschluß vom 17. Juni 1922 betreffend die Entwicklung und Förderung der Baumzucht ;

Willens, zu diesem Behufe wirksame Maßnahmen zu treffen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — In allen Gemeinden, in denen der Flug der Maikäfer festgestellt wird, ist das Sammeln und die Vernichtung der Maikäfer obligatorisch erklärt.

Art. 2. — Das Sammeln und die Vernichtung der Maikäfer erfolgt unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltungen oder von Beamten, die sie hiezu ernennen. Die Behörde hat rechtzeitig die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit das Sammeln gleich bei Auftreten der ersten Maikäfer einsetzen kann. Das Sammeln ist während der ganzen Maikäferperiode durchzuführen, d. h. von ihrem ersten Auftreten an bis zum vollständigen Verschwinden.

Die Gemeinden haben Arbeiter einzustellen, die besonders mit dem Sammeln der Maikäfer auf Eichen, Pappeln, Ulmen, usw., außerhalb des Privateigentums beauftragt sind; diese Arbeiter haben das Sammeln auch auf den genannten im Privateigentum stehenden Bäumen zu besorgen, sofern diese Arbeit nicht vom Eigentümer selbst verrichtet wird.

Art. 3. — Das Sammeln der Maikäfer ist an allen Orten gestattet, mit Ausnahme der Höfe, Gärten und Einfriedungen, die an Wohnungen angrenzen, unter Vorbehalt jedoch der Haftung für verursachten Schaden.

Art. 4. — Für die Entgegennahme der gesammelten Maikäfer haben die Gemeindebehörden einige oder mehrere Abgabestellen zu schaffen; sie setzen auch die Tage und Stunden für die Entgegennahme fest.

Art. 5. — Die Gemeinden sind verpflichtet, täglich die gesammelten Maikäfer entgegenzunehmen und zu bezahlen. Dieselben sind zu vernichten und in einer gewissen Tiefe einzuscharren. Auf keinen Fall dürfen sie auf der Erdoberfläche liegen bleiben oder in Wasserläufe oder stillstehende Gewässer geschüttet werden.

Art. 6. — Zur Deckung der Kosten des Maikäferfanges sind die Gemeinden berechtigt, die diesbezügliche Gebühr zu erheben, die in der Gemeinde, in denen sich die Grundgüter befinden, zu entrichten ist.

Diese Gebühr wird auf Grund des Katasterwertes der Grundgüter (mit Ausnahme der Gebäude) berechnet und zu einem Ansätze pro 1000 festgesetzt, der den Kosten entspricht, die den Gemeinden durch das Sammeln und die Vernichtung der Maikäfer entstanden sind.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, für den Maikäferfang eine die dadurch verursachten Kosten übersteigende Gebühr zu erheben.

Art. 7. — Die gesammelten Maikäfer werden von den Gemeindeverwaltungen mit wenigstens Fr. 8.— pro 10 Kg. bezahlt.

Art. 8. — Die Gemeinden haben dem Departement des Innern bis zum 5. Mai 1935 über die für das Sammeln und Vernichten der Maikäfer getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

Art. 9. — Die Gemeindeverwaltungen sind zudem verpflichtet, bis spätestens den 15. Juli 1935 dem Departement des Innern in Sitten einen Bericht einzureichen, unter Angabe der Gesamtmenge der gesammelten Maikäfer, der hierfür gemachten Ausgaben und der für den Maikäferfang vorgesehenen Gebühr.

Diese Gebühr unterliegt der Genehmigung des Departementes des Innern.

Die Kontrolle betreffend Vollziehung dieses Beschlusses wird durch die Orts- und Kantonspolizei sowie durch die entomologische Station in Chateauf ausübt.

Art. 10. Die Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit Bußen von 20 bis 200 Fr. bestraft. Diese Bußen werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses innert 10 Tagen an den Staatsrat.

Art. 11. — Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern wird mit dessen Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. April 1935, und ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 28. April und 5. Mai 1935 in allen Gemeinden, mit Ausnahme jener, deren Gebiet höher als 900 M. liegt, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Göhr.

Der Staatskanzler :

H. de Preug.

Beschluß

vom 19. April 1935,

betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 19. November 1885, betreffend die Impfung und Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit,

Beschließt:

Art. 1. — Die obligatorische Impfung findet vom 1. Mai bis zum 1. Oktober 1935 statt. Sie geschieht auf Kosten der Gemeinden.

Art. 2. — Der offiziellen Impfung unterstehen alle Kinder, wie auch jene Personen, die noch nicht geimpft worden sind. Zum Tarif des gegenwärtigen Beschlusses können sich auch schon geimpfte Personen nochmals impfen lassen.

Art. 3. — Die Impfungen werden in der Regel durch den Bezirksarzt vorgenommen, der sich den nötigen Impfstoff vom schweizerischen Impfinstitut in Bern zu beschaffen hat.

Art. 4. — Die Gemeindeverwaltungen haben bis zum 1. Mai 1935 ein in zwei Doppeln ausgefertigtes Verzeichnis der Kinder oder Personen, die geimpft werden müssen, dem Bezirksarzte zuzustellen.

Art. 5. — Im Einverständnis mit dem Impfarzte machen die Gemeinderäte durch öffentlichen Ausruf und Anschlag Ort, Tag und Stunde bekannt, an welchen die Impfungen und deren Prüfung stattfinden.

Art. 6. — Die Gemeinden müssen dem Impfarzte zur Vornahme der Impfung ein helles und geräumiges Lokal zur Verfügung stellen.

Art. 7. — Die Bezirksärzte haben dem Departemente des Innern bis zum 1. Dezember 1935 einen allgemeinen Bericht über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und über die erzielten Erfolge einzureichen.

Art. 8. — Bei den Impfungen können sich die Impfarzte des Präventivverbandes bedienen, den sie sich selbst vom schweizerischen Impfstoff-Institut in Lausanne verschaffen.

Art. 9. — Die vom Impfarzte zu beziehende Gebühr ist auf 1 Fr. per Person festgesetzt.

Die Gebühr für eine zweimalige Impfung ist auf 2 Fr. festgesetzt und muß von den Geimpften bezahlt werden. Wenn die vom Arzte bezogenen Gebühren für die Impfungen in der Gemeinde nicht 25 Fr. ergeben, — die Kilometer-Entschädigung nicht inbegriffen, — ist die Gemeinde gehalten, diesen Betrag aufzurunden.

Die Entschädigung geschieht gemäß den Bestimmungen des Arzttarifs, der vom Staatsrate am 19. April 1921 aufgestellt wurde.

Die Gemeinden, die von einer Bahnstation entfernt liegen, müssen dem Arzte überdies ein Fahrzeug zur Hin- und Rückfahrt zur Verfügung stellen.

Art. 10. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes bestraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Beschluß

vom 12. April 1935,

betreffend den Schutz der Aesche im Walliser Rhonegebiet.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei, vom 21. Dezember 1888;

In Anbetracht, daß die Wiedereinpflanzung der Aesche für die Fischerei im Walliser Rhonegebiet von Wichtigkeit sein kann;

Eingesehen die Aussetzung, im Oktober 1934, von 3000 Aeschen-Sommerlingen;

Erwägend, daß es angezeigt ist, diese Fische zu schützen bis sie sich eingepflanzt haben;

Auf Antrag des Departementes des Innern;

Beschließt:

Art. 1. — Der Fang der Aesche im Walliser Rhonegebiet ist bis auf weiteres verboten.

Art. 2. — Während der verbotenen Zeit ist jede zufällig gefangene Aesche sofort wieder ins Wasser zu werfen.

Art. 3. — Die Uebertretungen werden gemäß dem Gesetze und dem Reglemente über die Fischerei bestraft.

Art. 4. — Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 12. April 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Echer.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Obiger Beschluß ist von der Bundesbehörde genehmigt worden.

Beschluß

vom 9. April 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung;

Eingesehen, daß der 2. Montag des Monats Mai auf den der Große Rat zur ordentlichen Session einberufen werden soll, in die Zeit des Wiederholungskurses des Regiments 6 fällt;

Im Einverständnis mit dem Büro des Großen Rates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Große Rat ist auf den 3. Montag Mai, d. h. auf den 20. Mai 1935, zur ordentlichen Session einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, beim Kollegium, um 8 Uhr versammeln.

Um 8 Uhr 15 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe celebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzukommen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Eicher.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Tagesordnung der 1. Sitzung:

1. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht.
2. Periodische Wahlen.

Beschluß

vom 19. April 1935,

betreffend die Volksabstimmung vom 2. Juni 1935 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Artikels 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Ge-

hez, und vom 20. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiet beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1935, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 2. Juni 1935 und wo nötig, auf den Vortag festsetzt;

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908, und derjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

B e s c h l e s s t :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 2. Juni 1935, 10.30 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Volksbegehrens auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als sich aufhaltender wohnfähiger Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Das Volksbegehren, welches Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in der Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen der Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und unter Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einfindung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an dem das Resultat amtlich veröffentlicht, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1928 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. April 1935, un- ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 19. und 26. Mai und 2. Juni 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Eiser.

Der Staatskanzler :

R. de Kreuz.

Beschluß

vom 23. Mai 1935,

betreffend die Entlassung des Walliser-Bürgers Tornay Fernand
aus dem Schweizerbürgerrecht.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das von dem Bürger Tornay Fernand-Francois-Leonide, heimatberechtigt in Orsieres, wohnsässig in Paris, 10 Place Dancourt, eingereichte Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht;

Eingesehen die vorgelegten Belegstücke, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er nach den französischen Gesetzen handlungsfähig ist und daß er das französische Bürgerrecht erworben hat;

Erwägend, daß keine Einsprachen erhoben worden sind;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Der vorgenannte Tornay Fernand-Francois-Leonide, Hotelangestellter, ledig, geboren in Paris (18me) am 4. November 1911, Sohn des Denis Tornay und der Helene, geb. Lattion, heimatberechtigt in Orsieres, wohnsässig in Paris, 10 Place Dancourt, wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Orsieres entlassen.

Diese Entlassung zieht den Verlust des Schweizerbürgerrechts nach sich.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, am 23. Mai 1935, um dem Gesuchsteller mitgeteilt und ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Ester.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Abänderungsbeschluß

vom 23. Mai 1935

zur Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend die kinematographischen Vorstellungen u. ähnliche Aufführungen vom 27. Oktober 1916.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen vom 12. November 1915;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die Artikel 6, 8, 9, 11, 24 und 25 sind widerrufen. Sie sind durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 6. — Im allgemeinen müssen Kinematographen im Erdgeschoß von Mauerhäusern untergebracht sein.

Art. 8. — Ergibt sich aus der vom Departemente angeordneten Untersuchung, daß die gesetzlichen und vorschriftgemässen Bedingungen erfüllt sind, so wird die Konzession erteilt gegen vorgängige Entrichtung einer Gebühr von 50 Fr. bis 1000 Fr., je nach der Wichtigkeit des Betriebes und Anzahl der Vorstellungen.

Die Bewilligung wird auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann erneuert werden.

Art. 9. — Für Kinematographen, die als Gewerbe im Herumziehen betrieben werden, wird das Hausierpatent nur nach Vorweisung einer Konzession des Justiz- und Polizeidepartementes erteilt.

Diese Konzession wird nur an Personen verabfolgt, welche für solche Betriebe die nötige moralische Garantie bieten.

Die Vorstellungen können nur in hiezu eingerichteten Lokalen stattfinden, für welche die Gemeindebehörden die im Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen vom 27. Oktober 1916 vorgesehenen Sicherheitsgarantien leisten.

Die Konzessionsgebühr ist festgesetzt wie folgt:

Fr. 100.— für zwei Vorstellungen per Woche,

Fr. 300.—, für unbeschränkte Zahl der Vorstellungen.

Art. 11. — Gegen die Verweigerung oder den Entzug der Konzession ist die Beschwerde an den Staatsrat innert 10 Tagen vorbehalten.

Art. 24. — An nachfolgenden Festen sind die kinematographischen Vorstellungen untersagt: Weihnachten, Karfreitag, Eidgenössischer Betttag (bis 16 Uhr), und Allerheiligen.

Art. 25. — Die Vorstellungen dürfen nicht länger als bis 23 Uhr dauern. An Sonntagen und anderen Festtagen können sie nicht vor 14 Uhr beginnen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1935.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

Gyr. Pitteloud.

Der Staatskanzler:

H. de Frey.

Beſchluss

vom 29. Mai 1935,

betreffend den Versand von Obst und Gemüse, das für den Handel bestimmt ist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die zwischen der Produktion und dem Handel unter dem Namen „Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse“ gemeinsam geschaffene Organisation;

Beſchließt:

Art. 1. — Es ist verboten, zu wenig reifes, nicht konsumierbares Obst zu sammeln, zu verkaufen, zu kaufen, zu transportieren und zum Verkaufe zu versenden.

Art. 2. — Die Bedingungen, unter welchen die Produktion dem Handel abliefern wird, werden durch die vom Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse geschaffene Zentralstelle festgesetzt. Dieselben werden u. a. im Amtsblatt des Kantons veröffentlicht werden.

Art. 3. — Jeder Handelsmann und jeder Expéditeur von Obst und frischem Gemüse ist den von der Zentralstelle erlassenen Vorschriften unterworfen; er hat überdies zu den Kosten, die aus dem Funktionieren dieser Einrichtung erwachsen, beizutragen.

Art. 4. — Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beteiligung besteht in einer kleinen Gebühr, die für jedes expedierte Produkt zu entrichten ist. Der Ansatz und die Art und Weise der Einkassierung werden durch die Organisation selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, festgesetzt.

Art. 5. — Die amtlichen Warenzeichen, die durch die Zentralstelle für einige Artikel verteilt werden, sind für die Expeditoren, die dem „Walliser Verband für den Verkauf von Obst und Gemüse“ angehören, reserviert.

Art. 6. — Jede Übertretung der Reglemente des Walliser Verbandes für den Verkauf von Obst und Gemüse, die vom Staatsrate genehmigt und im Amtsblatt des Kantons veröffentlicht worden sind, sowie jedes Drucken amtlicher Warenzeichen, wie auch ihr Gebrauch und Nachahmungen, die zu Verwechslungen Anlaß geben, werden mit einer Buße von Fr. 10.— bis 500.— bestraft. Die Strafe wird durch das Département des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 10 Tagen.

Art. 7. — Jede Annonce oder Reklame soll bestimmen, ob es sich um das Brutto- oder Nettogewicht handelt, ob die Verpackung hinzuzurechnen ist, ob die Ware frankiert oder unfrankiert verandt wird, wie auch die Qualität, die den durch den Walliserverband für den Verkauf von Obst und Gemüse festgesetzten Normen entspricht. Die Offerten müssen unter der Bezeichnung einer bekannten Firma gemacht werden.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 29. Mai 1935, um in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons, am Sonntag, den 2. Juni 1935, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :
R. de Frey.

Reglement über Fachprüfung der Fürsprecher-Kandidaten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß der Berufstand der Fürsprecher überfüllt ist;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Fachprüfungen der Fürsprecher-Kandidaten den heutigen Anforderungen dieses Berufes anzupassen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Um das Fürsprecher-Diplom zu erhalten, muß der Kandidat vor einer juristischen Fachprüfungskommission nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes eine theoretische und praktische Prüfung bestehen.

Art. 2. — Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen :

- a) Schweizerbürger und 23 Jahre alt sein;
- b) ein von der Zivilbehörde seiner Wohnsitzgemeinde ausgefertigtes Zeugnis erbringen;
- c) einen in Gemäßheit der kantonalen Vorschriften ausgestellten klassischen Maturitätsausweis nach Typus A oder B vorlegen.

Maturitätsausweise, die in einem andern Kanton oder im Auslande ausgestellt worden sind, berechtigen ebenfalls zur Zulassung zur Prüfung, sofern sie der kantonalen Maturität gleichwertig sind; ist die Gleichwertigkeit zweifelhaft, entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement gestützt auf die Vermutung des Erziehungsdepartementes;

- d) während sechs Semestern als regelmäßiger Schüler die Rechtskurse an einer Universität besucht haben;
- e) an einer schweizerischen Universität den Titel eines Doktors oder eines Lizentiaten der Rechtswissenschaft erworben haben;
- f) bei einem patentierten Fürsprecher ein regelmäßiges Praktikum von 2 Jahren absolviert haben; dasselbe kann teilweise, aber

höchstens während sechs Monaten, auf einer von den durch das Kantonsgericht hiezu bezeichneten Gerichtskanzleien gemacht werden.

Der Kandidat hat sich durch eine Immatrikulationsbescheinigung über den Besuch der Rechtskurse und durch ein Attest seines Meisters über die Regelmäßigkeit des Praktikum's auszuweisen.

Beginn und Ende des Praktikum's hat der Kandidat dem Justiz- und Polizeidepartemente anzuzeigen;

- g) ein curriculum vitae vorlegen, das über die Studien des Kandidaten und seine zukünftige Berufsart Aufschluß geben soll.

Art. 3. — Das Justiz- und Polizeidepartement entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, ob die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 4. — Die Prüfung wird auf die Wahl des Kandidaten in französischer oder deutscher Sprache abgenommen.

Art. 5. — Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Art. 6. — Die Prüfung dauert vier Tage.

Art. 7. — Der Vormittag des ersten Tages wird der mündlichen theoretischen Prüfung gewidmet; sie dauert drei Stunden und umfaßt folgende Fächer :

- a) das eidgenössische und kantonale Verfassungsrecht;
- b) die Gerichtsorganisation des Bundes und des Kantons;
- c) die Zivilprozeßordnung des Kantons und des Bundes;
- d) die nachbezeichneten Bundesgesetze : Gesetz über die Enteignung; Gesetz über den Versicherungsvertrag; Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung; Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Gesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- e) das Strafgesetzbuch des Kantons Wallis;
- f) die Strafprozeßordnung des Kantons Wallis;
- g) das Verwaltungsrecht des Kantons Wallis;
- h) das Einführungsgesetz des Kantons Wallis zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Die Dauer der Prüfung für jedes einzelne Fach wird von dem Prüfungsausschuße bestimmt.

Art. 8. — Während des Nachmittags des ersten Tages finden statt :

- a) eine praktische mündliche Prüfung, die eine Stunde dauert, bestehend in einer Diskussion, ohne vorgängiges Studium, über Fragen aus dem Zivil- oder Strafrechte, aus der Zivil- oder Strafprozeßordnung, oder noch aus dem Verwaltungsrechte;
- b) eine praktische schriftliche Prüfung, die zwei Stunden dauert, und folgende Aufgaben zum Gegenstande hat :
 1. die Abfassung eines wesentlichen Prozeduraktes in einem Zivilhandel, oder eines Urtheiles über eine Zwischenfrage in Zivilsachen;
 2. die Analyse eines Strafprozedurfalles.

Art. 9. — Der zweite Tag wird dem theoretischen schriftlichen Examen gewidmet; dasselbe besteht in einer Abhandlung über eine zivilrechtliche Frage und in einer Aufgabe über eine Frage aus der Zivilprozessordnung.

Art. 10. — Für sämtliche schriftlichen Arbeiten darf der Kandidat nur den Gesetzestext konsultieren.

Art. 11. — Es wird sodann dem Kandidaten ein ganzer Tag eingeräumt zur Vorbereitung eines Vortrages, den er am folgenden Tage vor der juristischen Fachprüfungskommission zu halten hat. Dieser Vortrag wird vom Kandidaten auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes vorbereitet und hat einen vor dem Kantonsgericht hängigen Fall zum Gegenstand.

Art. 12. — Während der ganzen Dauer der schriftlichen Arbeiten steht der Kandidat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

Art. 13. — Die in sämtlichen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten werden in Zahlen von 0 bis 6 ausgedrückt. Der Kandidat wird als fähig befunden, wenn der Durchschnitt der Noten die Zahl 4 erreicht. Das Ergebnis wird jedoch als ungenügend betrachtet, wenn der Kandidat: drei Noten 3 (bezw. zwei Noten 3 und eine schwächere Note), oder zwei Noten 2 (bezw. eine Note 2 und eine schwächere Note) oder aber eine Note 1 oder 0, erhalten hat.

Der Kandidat, der ein begonnenes Examen nicht abschließt, gilt als durchgefallen.

Art. 14. — Der durchgefallene Kandidat kann nach Ablauf von sechs Monaten eine zweite Prüfung bestehen. Dieselbe ist endgültig.

Prüfungskommission.

Art. 15. — Die juristische Prüfungskommission wird vom Staatsrat auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

In der Kommission müssen beide Landessprachen vertreten sein.

Art. 16. — Die Kommission tritt alljährlich am ersten Montag April und am dritten Montag Oktober zur ordentlichen Session zusammen.

Art. 17. — Als Mitglied der Prüfungskommission dürfen nicht an-

- a) der Verwandte oder Verschwägerter des Kandidaten bis zum vierten Grade einschließlicly;
- b) der Fürsprecher, bei welchem der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 18. — Die Prüfungskommission erstattet dem Justiz- und Polizeidepartement Bericht und teilt ihm die vom Kandidaten in jedem Fache erhaltenen Prüfungsnoten mit, ohne irgendwelche Vormeinung hinzuzufügen.

Art. 19. — Die Kandidaten haben sich beim Justiz- und Polizeidepartement, spätestens 15 Tage vor Beginn der ordentlichen Session, anzumelden.

Der Anmeldung sind die Belegstücke beizulegen, welche dartun sollen, daß der Kandidat die im Art. 2 des gegenwärtigen Reglementes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Zu gleicher Zeit hat der Kandidat beim Justiz- und Polizeidepartement eine Gebühr von Fr. 250.— zu hinterlegen.

Diese Gebühr dient zur Bestreitung der Prüfungskosten; die Auszahlung der Entschädigung erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Art. 20. — Das Reglement vom 11. Januar 1910 für die Fachprüfung der Fürsprecher-Kandidaten ist widerrufen.

Art. 21. — Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Mai 1935.

Der Präsident des Staatsrates.
Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Decret

vom 2. März 1935,

betreffend Ausdehnung auf das Jahr 1935 der Bestimmungen des Decretes vom 7. Februar 1934, das vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Kostenvoranschlages vorsieht.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die finanzielle Lage des Kantons und die dringende Notwendigkeit, das Gleichgewicht des Kostenvoranschlages wieder herzustellen;

Eingesehen das Decret vom 7. Februar 1934, das vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Kostenvoranschlages vorsieht und ganz besonders Art. 3 genannten Decretes, welcher bestimmt, daß der Große Rat durch einen Beschluß die in diesem Decrete vorgesehenen Maßnahmen auf die Jahre 1935 und 1936 ausdehnen kann;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Bestimmungen des Decretes vom 7. Februar 1934, betreffend vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Kostenvoranschlages, werden auf das Jahr 1935 ausgedehnt.

Art. 2. — Das vorliegende Dekret, das dringlicher Natur und von nicht allgemeiner Tragweite ist, tritt sofort in Kraft.

So angenommen im Großen Räte zu Sitten, den 2. März 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 11. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Beschluß

vom 3. Juni 1935,

betreffend Anordnung einer Sammlung zugunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Feuersbrünste, die anfangs Mai 1935 einen großen Teil der Dörfer Arbaz und Orsieres vernichtet haben;

Zum Zwecke, die Bedürfnisse der Brandbeschädigten nach Möglichkeit zu befriedigen und zum Wiederaufbau der niedergebrannten Dörfer zu verhelfen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt :

Art. 1. — Durch die Gemeindebehörden wird in allen Gemeinden des Kantons zugunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres eine Hauskollekte durchgeführt. Diese Kollekte muß am ersten August 1935 beendigt sein.

Art. 2. — Die Gaben werden in Bargeld in Empfang genommen. Immerhin werden als Gaben „in natura“ Lebensmittel, die nicht einer raschen Verderbnis ausgesetzt sind, Leibwäsche und Bettzeug angenommen.

Die Sammlung wird durch zwei Delegierte des Gemeinderates, die demselben über alle Gaben Rechenschaft abzugeben haben, durchgeführt.

Art. 3. — Die Gemeinde- und Bürgerpräsidenten werden den Rat zwecks Besprechung der zu bewilligenden Beisteuer einberufen.

Die Gemeindepräsidenten werden sich an die Korporationen und religiösen Bruderschaften, sowie an die industriellen und kommerziellen Gesellschaften ihrer Gemeinde wenden, um Gaben zu erhalten.

Art. 4. — Es wird eine Kommission ernannt, zusammengesetzt aus :

- a) Für Arbaz :
1. Herr Bonvin Alexis, Präsident.
 2. Herr Carroz Oscar, Vize-Präsident.
 3. Herr Constantin Robert.
 4. Frau Francey Cesarine.
 5. Frau Torrent Octavie, Lehrerin.

Als Präsident dieser Kommission wird Herr Carroz Oscar, Vize-Präsident von Arbaz, bestimmt.

- b) Für Orsieres :
1. Herr Tissieres, Präsident von Orsieres.
 2. Hochw. Herr Pfarrer Melly, in Orsieres.
 3. Hr. Joris Emile, Gemeinderat in Orsieres.
 4. Hr. Troillet Paul, Gemeinderat in Orsieres.
 5. Hr. Kaufis Ferd., Gemeinderat in Orsieres.

Als Präsident dieser Kommission wird Herr Tissieres, Präsident von Orsieres, bestimmt.

Diese Kommissionen sind beauftragt, die Gaben in Empfang zu nehmen und dieselben je nach den Bedürfnissen und dem erlittenen Schaden unter die Brandbeschädigten zu verteilen.

Art. 5. — Der Ertrag der Sammlung wird, begleitet von einem Bordereau mit der Aufschrift „Gaben für die Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres“ und unter Angabe des Absenders, an die Kantonalbank übermittelt. Ein Doppel dieses Bordereaus wird dem Präsidenten der Kommission zugestellt. Die Gaben „in natura“ werden je nach Angabe des Schenkers den Gemeinden Arbaz und Orsieres überwiesen.

Der Ertrag der Kollekte wird entsprechend den erlittenen Schaden unter die zwei Gemeinden verteilt.

Die Schlussabrechnung der erhaltenen Gaben, mit ihrer Verwendung versehen, wird vom Staatsrate genehmigt und veröffentlicht werden.

Art. 6. — Die Kommissionen sind beauftragt, im Einverständnis mit der Dienstabteilung für Bodenverbesserung des Departementes des Innern, unverzüglich das Studium des Wiederaufbaues der Dörfer Arbaz und Orsieres vorzunehmen.

Art. 7. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. Juni 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Voretan.

Der Staatskanzler :

H. de Frey.

Beſchluß

vom 8. Juni 1935,

betreffend die Volksabstimmung vom 14. Juli 1935 bezüglich des Dekretes vom 22. Mai 1935 über die Steuerrefurſe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

In Ausführung des Art. 30, Nr. 2 und 3, der Kantonsverfaſſung ;

Beſchließt:

Art. 1. — Die Urverſammlungen ſind auf Sonntag, den 14. Juli 1935, 10 Uhr, einberufen, um ſich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abſtimmung findet mittelſt geheimer Stimmabgabe ſtatt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten iſt.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeſchriebenen Formulare ein Abſtimmungsverbal ausgefertigt, deſſen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterſchrift bezeugen.

Wenn in der einen oder andern Kolonne des Abſtimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgeſtrichen werden, ſind dieſe in vollen Buchſtaben zu wiederholen, ſo daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abſtimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern geſandt, während ein zweites Doppel dem Regierungſtatthalter des Bezirkes zu übermitteln iſt, welcher daſſelbe unverzüglich mit einer Zuſammenſtellung des Geſamtergebniſſes dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Gemeindebehörden müſſen ſogleich und unter Strafe durch telegraphiſche Depeſche das Departement des Innern über das Abſtimmungsergebnis benachrichtigen.

Verzögerungen in der Einſendung der Abſtimmungsverbale und der telegraphiſchen Depeſchen werden mit einer Buße von Fr. 10 beſtraft.

Art. 4. — Die Stimmzettel ſind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umſchläge zu legen, die geſchloſſen und durch Aufdrücken des Gemeindeftempels an der Schließſtelle verſiegelt werden.

Dieſelben müſſen während vierzehn Tagen nach Ablauf der im Art. 5 feſtgeſetzten Friſt aufbewahrt werden.

Art. 5. — Allfällige Beſchwerden in betreff der Abſtimmung ſind innerſt ſechs Tagen nach Veröffentlichung des Abſtimmungsergebniſſes ſchriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften der Gesetze vom 23. Mai 1908, 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 30. Juni, 7. und 14. Juli 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preug.

Be sch lu ß

vom 8. Juni 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß des Großen Rates vom 20. Mai 1935, die Matifession nach einer Woche zu unterbrechen und es dem Staatsrate zu überlassen, den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Session festzusetzen,

Beschließt:

Art. 1. — Der Große Rat ist auf Montag, den 24. Juni 1935, einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, um 8 Uhr versammeln.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preug.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Gesetzesentwurf in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

2. Dekretentwurf betreffend die in Art. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen vorgesehene Klassifikation der Straßen.

Beschluß

vom 17. Juni 1935,

betreffend die Wahl eines Großrats-Ersatzmannes.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Laver Kronig, alt-Präsident, Ersatzmann der Katholisch-Konservativen Volkspartei des Bezirkes Brig;

Eingesehen die Art. 24 und 25 des Wahlgesetzes vom 20. November 1920;

Erwägend, daß Herr Emil Wyer, Gemeinderat in Brigerbad, der erste der Kandidaten der Liste der Katholisch-Konservativen Volkspartei ist, die nicht gewählt worden sind,

Beschließt:

Herr Emil Wyer, in Brigerbad, wird als Großrats-Ersatzmann erklärt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Juni 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. Juni 1935, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Staatsratsbeschluß.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Der Führer- und Trägertarif vom 11. Juli 1933 wird folgendermaßen abgeändert :

Der Tarif für Touren von Fr. 51 bis 110 wird um 10% und derjenige für Touren von über 110 Fr. wird um 15% herabgesetzt.

Diese Tarifermäßigung hat provisorischen Charakter und bezweckt den Touristenverkehr zu begünstigen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Beschluß

vom 22. Juni 1935,

betreffend Veröffentlichung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 1. und 2. Juni 1935 über das Volksbegehren betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 5. April 1935 betreffend die Volksabstimmung vom 1. und 2. Juni 1935 über das Volksbegehren betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not;

Eingesehen den Staatsratsbeschluß vom 19. April 1935, betreffend die Einberufung der Urversammlungen zu dieser Abstimmung;

Eingesehen die Abstimmungsverbale,

beschließt:

Art. 1. — Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes:

Gültige Stimmzettel	29,861
Stimmfähige Bürger	37,542
Eingegangene Stimmzettel	30,036
Leere Stimmzettel	121
Ungültige Stimmzettel	54
Zahl der Annehmenden	9,370
Zahl der Verwerfenden	20,489

Infolgedessen ist das vorerwähnte Volksbegehren im Kanton Wallis verworfen.

Art. 2. — Das ausführliche Ergebnis der Abstimmung wird im Amtsblatte des Kantons Wallis veröffentlicht und dem Bundesrate mitgeteilt werden.

So beschloßen im Staatsrate zu Sitten, am 22. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preug.

Dekret

vom 22. Mai 1935,

betreffend den passiven Wustschutz der Zivilbevölkerung.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 85, Ziffer 6 und 7 der Bundesverfassung;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 29. September 1934 betreffend den passiven Wustschutz der Zivilbevölkerung;

Gingesehen den Bundesratsbeschuß vom 16. November 1934 über die Ausbildung von kantonalen Instruktoren für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung;

Gingesehen die Bundesverordnung vom 29. Januar 1935 über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen;

Gingesehen den Staatsratsbeschuß vom 30. Januar 1934 betreffend die Einsetzung einer mit dem Studium des passiven Luftschutzes betrauten kantonalen Kommission;

Erwägend, daß diese Kommission ihre Arbeit beendet hat;

Erwägend, daß der Kanton gemäß den vorerwähnten Bundesbeschlüssen verhalten ist, den Luftschutz zu organisieren;

Erwägend, daß die Luftschutzorganisation die Einsetzung einer Spezialkommission bedingt, die im Einvernehmen mit dem kant. Militärdepartement die hiezu nötigen Maßnahmen zu treffen hat;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat wird mit der Einsetzung einer kantonalen Kommission für den passiven Luftschutz beauftragt.

Art. 2. — Der Vorsteher des Militärdepartementes führt den Vorsitz in der Kommission.

Art. 3. — Die kant. Luftschutzkommission im Einverständnis mit dem Militärdepartement und gemäß den vom Bunde erlassenen Vorschriften erteilt den Gemeinden, die verhalten sind, den lokalen Luftschutz zu organisieren und den lokalen Luftschutzorganisationen die hiezu nötigen Weisungen und organisiert die Kurse für die Ausbildung von kantonalen Instruktoren.

Sie ist befugt, die Arbeiten der lokalen Luftschutzkommissionen und der kantonalen Instruktoren zu inspizieren.

Art. 4. — Das Militärdepartement wird mit dem Verkehr mit den Bundesbehörden und namentlich mit der eidg. Luftschutzkommission beauftragt.

Art. 5. — Die hiezu verpflichteten Gemeinden sind gemäß den eidg. und kant. Vorschriften für die Durchführung des passiven Luftschutzes auf ihrem Gebiete verantwortlich.

Art. 6. — Die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind in einem geheimen Lokalplan festzulegen. Die Lokalpläne sind der kant. Luftschutzkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7. — Der lokale Luftschutzplan soll jeweilen die nötigen Angaben betreffend die Vorbereitung und Ausführung der getroffenen Maßnahmen enthalten.

Art. 8. — Die kant. Luftschutzkommission bestimmt die Form der Mitarbeit derjenigen Privatverbände, die als geeignet erkannt werden, die kantonalen und lokalen Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Art. 9. — Der Ankauf von Material und Schutzgeräten (Gasmasken usw.) unterliegt der Kontrolle des Bundes.

Art. 10. — Die Kosten betreffend den passiven Luftschutz fallen zu Lasten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Der Bund übernimmt die in den Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 vorgesehenen Leistungen.

Die Auslagen betreffend die kant. Luftschutzkommission, die Ausbildung von kantonalen Instruktoressen, den Ankauf von Instruktionssmaterial und die Ueberwachung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind ausschließlich zu Lasten des Kantons.

Der Kanton gewährt den Gemeinden im Rahmen des Kostenvorschlages einen Beitrag von 25 % für den Ankauf von Material. Sämtliche in Aussicht genommenen Auslagen sind der Genehmigung der kant. Luftschutzkommission zu unterbreiten.

Wo auf Grund der topographischen Lage für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Luftschutzorganisation geschaffen wird, teilen sich diese Gemeinden in die auf sie entfallenden Kosten. Ueber daherrige Anstände entscheidet der Staatsrat.

Art. 11. — Dem Staatsrat wird für die Bestreitung der aus der Vorbereitung und Einführung des passiven Luftschutzes erwachsenen Kosten ein Kredit von Fr. 28,000.— gewährt.

Art. 12. — Unterlassen die Gemeinden die vorgeschriebenen Maßnahmen, so kann das Militärdepartement auf Antrag der kant. Luftschutzkommission dieselben von Amtes wegen auf Kosten der Gemeinden durchführen lassen.

Art. 13. Wer in Wort oder Tat die Luftschutzorganisation und die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen stört, wird mit einer vom Militärdepartement auszusprechenden Geldbuße von Fr. 10.— bis 1000.— bestraft.

Gegen den Entscheid des Militärdepartementes kann innert 10 Tagen ein Refurs an den Staatsrat eingereicht werden.

Die im eidg. und kantonalen Strafrecht vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 14. — Vorliegendes Dekret tritt, weil dringlich und nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, den 22. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler:

R. de Prez.

Dekret

vom 23. Mai 1935,

betreffend die Korrektio n der Furkastraße (Kantonsstraße) im Innern der Ortschaft Brig.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Brig;

Eingesehen, daß diese zu schmale Kantonsstraße für den Verkehr eine Gefahr bildet;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die Korrektio n der Furkastraße (Kantonsstraße) im Innern der Ortschaft Brig, auf Gebiet der Gemeinde Brig, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Der Kostenvoran schlag dieser Korrektio n beläuft sich auf Fr. 78,000.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Brig.

Art. 3. — Gemäß Art. 19 vorge nannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den Kosten dieser Korrektio n mit einer Beisteuer von 50 % der wirklichen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 39,000 Fr.

Art. 4. — Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 3 Jahren von der Veröffentlichung gegenwärtigen Dekretes an zu vollenden.

Art. 5. — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in drei Jahresraten vom Jahre 1936 an und insoweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Gemeinde Brig ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie jedoch für den Staatsbeitrag den Vorschuß leistet.

Art. 7. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, am 23. Mai 1935,

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Dekret

vom 23. Mai 1935,

betreffend die Gewährung eines Zusatzbeitrages für die Straße von Bissiole nach St. Luc.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 25. November 1927, durch welches für den Bau der Straße von Bissiole nach St. Luc ein kantonaler Beitrag von 45 % gewährt wurde;

Eingesehen, daß die Ausführung der Arbeiten die im ersten Kostenvoranschlage vorgesehenen Kosten überstiegen hat;

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die voraussichtlichen Baukosten der Straße von Biffote nach St. Luc, mit einer Breite von 4 M., werden gemäß der von der Abteilung für Gebirgsstraßen des Departementes des Innern aufgestellten Abrechnung auf Fr. 365,000.— festgesetzt, inbegriffen die Arbeiten im Innern des Dorfes St. Luc;

Art. 2. — Der Kanton beteiligt sich an den Baukosten dieser Straße mit einem Beitrage von 45 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 164,250.—.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, am 23. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates:
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Zorotan.

Der Staatskanzler:
R. de Preuz.

Dekret

vom 24. Mai 1935,

betreffend die Korrektion des St. Barthelemy-Baches.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen die von der Direktion der Schweizerischen Bundesbahnen erstellten Pläne samt Kostenvoranschlag;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die Korrektio'n des St. Barthelémy-Baches wird als Wert öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Für die Ausführung dieser Arbeiten wird den Schweizerischen Bundesbahnen eine Beisteuer von 6 % der wirklichen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 52,200.—, d. h. 6 % des auf Fr. 870,000.— angelegten Kostenvoranschlages, gewährt.

In dieser Beisteuer von 6 % sind die Beiträge des Staates und der Gemeinden St-Maurice und Evionnaz einbegriffen.

Art. 3. — Der Staatsrat setzt die Skala für die Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den vorgenannten Gemeinden fest. Der Rekurs an den Großen Rat bleibt vorbehalten.

Art. 4. — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 15,000.— und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Unterhaltskosten der projektierten Werke werden unter die Interessenten im gleichen Verhältnis verteilt werden wie für das Baukonto selbst.

Art. 6. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen im Großen Räte zu Sitten, den 24. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. M. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Reglement

vom 29. Mai 1935,

betreffend den Einweg-Verkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

Art. 1. — Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist vom 1. Juni bis zum 30. September 1935 auf nachbezeichneten Straßen nur gemäß folgendem Fahrplan gestattet:

Straße Courtier-Bionnay.

Verbotene Auffahrt:	Verbotene Abfahrt:
von 10.15 Uhr bis 11 Uhr	von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr
von 16.40 Uhr bis 17.30 Uhr	von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Straße Les Ballettes-Champez.

Verbotene Auffahrt:	Verbotene Abfahrt:
von 8 bis 9 Uhr	von 10 bis 11 Uhr
von 11.10 bis 12.10 Uhr	von 13.10 bis 14 Uhr
von 14 bis 15 Uhr	von 16 bis 17 Uhr
von 16.20 bis 18.20 Uhr	von 18 bis 19 Uhr

Straße Vex-Mayens von Sitten.

Auffahrt gestattet: alle geraden Stunden (z. B. von 8 bis 9 Uhr).
Abfahrt gestattet: Alle ungeraden Stunden (z. B. von 7 bis 8 Uhr).

Die Führer von Motorfahrzeugen, die auf der Straße Vex-Heremence verkehren, sind gehalten, auf der Strecke Vex-Kreuzung Heremence-Mayens von Sitten obigen Fahrplan einzuhalten.

Art. 2. — Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmungen werden mit einer vom Justiz- und Polizeidepartemente auszusprechenden Strafe von Fr. 20—200.— belegt; der Rekurs innert 15 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, am 29. Mai 1935, um im kantonalen Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preug.

Dekret

vom 24. Mai 1935,

betreffend Gewährung eines Zusatz-Beitrages für die Straße von Ernen nach Binn.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret vom 22. November 1928, wodurch für die Erstellung der Straße von Ernen nach Binn ein Kantonsbeitrag von 45 % gewährt wurde;

Erwägend, daß die Ausführung dieses Werkes größere Baukosten als ursprünglich vorgesehen, verursacht hat;

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 18. Mai 1927;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die mutmaßlichen Baukosten der Binntalstraße werden gemäß dem durch das kantonale Amt für das Bodenverbesserungswesen neu aufgestellten Voranschlag auf Fr. 815,000.— festgesetzt.

Art. 2. — In teilweiser Abänderung der Art. 4 und 5 des Dekretes vom 22. November 1928 betreffend jene Straße, beteiligt sich der Kanton an den Baukosten dieses Werkes mit einem Beitrage von 45% der tatsächlichen Ausgaben, bis zum Höchstbetrage von Fr. 366,750.—.

Art. 3. — Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, den 24. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates :
Dr. S. Petrig.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen — Ch. Hügler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Defret

vom 24. Mai 1935,

betreffend die Erweiterung der Kredithilfe zu Gunsten notleidender Landwirte.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 30. September 1932 über eine Kredithilfe zu Gunsten notleidender Landwirte;

Eingesehen das Defret des Großen Rates des Kantons Wallis vom 22. Mai 1933, betreffend die Schaffung eines kantonalen Hilfsfonds zu Gunsten notleidender Landwirte;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 28. März 1934, über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern;

Erwägend, daß den Kantonen, die eine Hilfsaktion zu Gunsten notleidender Landwirte organisiert haben, neue Kredite zur Verfügung gestellt worden sind, unter der Bedingung, daß grundsätzlich diese Kantone sich an der betreffenden Aktion mit gleich hohen Leistungen beteiligen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Der Kanton macht sich des Bundesbeschlusses vom 28. März 1934 über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern teilhaftig und der Große Rat bewilligt zu diesem Zwecke die nötigen Kredite, die anlässlich der Beratungen über das Ausführungsreglement festgesetzt werden und nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Auszahlung gelangen.

Art. 2. — Der Staatsrat wird ein Ausführungsreglement zu diesem Defret ausarbeiten, das dem Großen Rate zur Genehmigung unterbreitet werden wird.

Art. 3. — Gegenwärtiges Defret tritt, weil dringlicher Natur, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Rate zu Sitten, den 24. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates:

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer:

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt:

Vorstehendes Defret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juni 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Coretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preux.

Reglement

vom 2. März 1935,

betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß es notwendig ist, die Lohnverhältnisse der Beamten und Angestellten des Staates neuerdings zu regeln und den heutigen Verhältnissen anzupassen;

Eingesehen den Beschluß des Großen Rates vom 8. Mai 1933, betreffend die Reorganisation der kantonalen Verwaltungsdienste,

beschließt:

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Beamten und Angestellten werden durch den Staatsrat für eine Dauer von vier Jahren ernannt, die mit dem ersten Juni nach der Neuwahl des Staatsrates beginnt. Sie müssen Schweizerbürger und volljährig und, insoweit es sich um das männliche Personal handelt, im Besitze der bürgerlichen Rechte sein.

Freigewordene Stellen dürfen erst nach einer im Amtsblatt erfolgten Ausschreibung zum öffentlichen Bewerb vergeben werden.

Die Ernennung erfolgt nur unter Vorweis eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Aufnahme in die Pensionskasse gestattet.

Weibliches Personal kann nur für die erste Klasse angestellt werden.

Art. 2. — Ein Ehepaar kann in der Regel nicht gleichzeitig angestellt werden. Dasselbe gilt für Eltern und Kinder, die in der gleichen Haushaltung leben.

Art. 3. — Das Personal schuldet dem Staat ganze Arbeit und volle Tätigkeit. Es soll die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und mit Sorgfalt, entsprechend den Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Reglementen oder Weisungen seiner Vorgesetzten ausführen. Die Beteiligung an einer Arbeitseinstellung gilt als Verletzung dieser Pflicht. Jegliche Nebenbeschäftigung, die nicht zur Staatsverwaltung gehört, ist ihm untersagt.

Ganz besonders Beamten und Angestellten technischer Berufe ist es untersagt, Arbeiten für Privatpersonen auszuführen; ebenso ist es Beamten und Angestellten verboten, ihren Beruf als Notar oder Advokat auszuüben.

Art. 4. — Die Beamten und Angestellten haben in Angelegenheiten, die zum Staatsdienste gehören, absolute Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Aufgabe ihres Staatsdienstes.

Es ist ihnen untersagt, als Entgelt für eine Amtsleistung oder Lieferungen an den Staat Geschenke, Vergütungen oder Vergünstigungen welcher Art sie auch immer sein mögen, anzunehmen. Es bleiben in dieser Hinsicht die bestehenden Strafbestimmungen vorbehalten.

2. Kapitel.

Arbeitsdauer.

Art. 5. — Die Tagesarbeit umfaßt mit nachstehendem Stundenplan in der Regel 8 Stunden :

a) alle Werktage, mit Ausnahme der Samstag, von 8-12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

b) An Samstagen von 8 bis 12 Uhr.

Der fette Donnerstag, der Fastnachtdienstag, die Vortage von Weihnachten und Neujahr werden den Samstagen gleichgestellt; Ostermontag, Pfingstmontag und der Montag nach dem Eidgen. Bettag gelten als Feiertage.

Wenn besondere Umstände eine verlängerte Arbeitszeit erheischen, hat sich der Angestellte ohne weitem Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Art. 6. — Im Falle vorübergehender Abwesenheit eines Angestellten infolge Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder anderer ähnlicher Gründe, haben die vom betreffenden Departementsvorsteher oder die vom Staatsrate bezeichneten Beamten und Angestellten die Arbeiten des abwesenden Angestellten auszuführen, ohne dafür irgend eine Zusatzentlohnung beanspruchen zu können.

3. Kapitel.

Urlaub, Krankheit, Militärdienst, Todesfall.

Art. 7. — Die Beamten und Angestellten haben alljährlich Anspruch auf zwei Wochen Ferien. Diejenigen, die erindestens seit 10 Jahren im Dienste des Staates stehen, haben Anspruch auf drei Wochen Ferien. Die Departementsvorsteher verteilen die Ferien je nach den Bedürfnissen des Dienstes.

Außerordentliche begründete Abwesenheiten, die einen halben Tag nicht überschreiten, werden bei der Berechnung der Ferien nicht in Betracht gezogen.

Art. 8. — Angestellte, die wegen Krankheit oder nichtobligatorischem Militärdienst während wenigstens eines Monats abwesend waren, haben keinen Anspruch an Ferien. (Ausgenommen ist die erforderliche Genesungszeit).

Durch Krankheit bedingte Abwesenheiten sollen durch den behandelnden Arzt beglaubigt werden. Wenn die Krankheit nicht mehr als 6 Monate dauert, so darf kein Lohnabzug erfolgen. Nach 6 Monaten wird der Gehalt auf die Hälfte herabgesetzt und noch während drei Monaten ausbezahlt. Nach dem neunten Monat hört jegliche Besoldung auf.

Diese Bestimmungen sind anwendbar für Beamte und Angestellte, die seit wenigstens drei Jahren fest angestellt sind. In allen andern Fällen beschließt der Staatsrat eine Entschädigung auf nachstehender Grundlage :

Für das erste Jahr : vollständige oder teilweise Besoldung während 3 Monaten.

Für das zweite Jahr: vollständige oder teilweise Befoldung während 4 Monaten.

Für das dritte Jahr: vollständige oder teilweise Befoldung während 6 Monaten.

Bei Berufsunfällen, von denen ein Angestellter mit obligatorischer Versicherung ohne eigenes schweres Verschulden betroffen wird, bezieht der Staat die Versicherungsbeträge; dagegen hat der Staat dem Angestellten bis zu seiner Genesung den vollen Gehalt auszus zahlen.

Wenn dem obligatorisch versicherten Angestellten bei einem Berufs- unfalle oder bei einem Unfalle außerhalb seines Berufes ein schweres Verschulden beizurechnen ist, bezieht derselben an Stelle seines Gehaltes die Versicherungsentschädigung.

Art. 9. — Während des obligatorischen Militärdienstes hat der Staat den Beamten und Angestellten den vollen Gehalt auszus zahlen. Den Offizieren wird derselbe jedoch auf die Hälfte herabgesetzt. Für nichtobligatorischen Militärdienst wird der Gehalt um 75 % herabgesetzt.

Art. 10. — Wenn ein im Dienste stehender Beamter oder Angestellter stirbt, wird dessen Gehalt für den laufenden Monat vollständig ausbezahlt.

Bei mäßlicher Vermögenslage des Verstorbenen kann der Staatsrat der Witwe und den Kindern eine Vergütung bis zum Höchstbetrage eines Monatsgehaltess zusprechen.

4. Kapitel.

Gehälter.

Art. 11. — Die Gehälter der Beamten und Angestellten werden jedes Jahr anlässlich der Budgetberatung durch den Großen Rat festgelegt.

Art. 12. — Die von einem Beamten oder Angestellten bezogenen Naturalleistungen werden bei der Gehaltsaufstellung auf der durch den Staatsrat zu bestimmenden Grundlage berechnet.

Art. 13. — Die Beamten und Angestellten werden gemäß nachstehender Skala in acht Klassen verteilt:

1. Klasse	Fr. 2100.—	bis 3000.—	(jährliche	Aufbesserung	Fr. 60.—)
2. Klasse	" 2700.—	" 3600.—	"	"	" 60.—
3. Klasse	" 3300.—	" 4500.—	"	"	" 80.—
4. Klasse	" 3900.—	" 5250.—	"	"	" 90.—
5. Klasse	" 4500.—	" 6000.—	"	"	" 100.—
6. Klasse	" 5100.—	" 6600.—	"	"	" 100.—
7. Klasse	" 5700.—	" 7200.—	"	"	" 100.—
8. Klasse	" 6300.—	" 8400.—	"	"	" 140.—

Die Staatskasse bezahlt überdies den verheirateten Beamten und Angestellten eine monatliche Zulage von 10 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.

Art. 14. — Die Beamten und Angestellten erhalten bei ihrer Ernennung in der Regel den für ihre Klasse vorgesehene Mindestlohn.

Um einer außerordentlichen Befähigung oder schon geleisteten anderweitigen Diensten Rechnung zu tragen, kann der Staatsrat ausnahmsweise bei einer Ernennung oder im Laufe der Dienstzeit einen größern Gehalt festsetzen, als die Zahl der Dienstjahre vorsieht.

Art. 15. — Der Höchstgehalt wird nach 15 Dienstjahren ausbezahlt.

Art. 16. — Der Gehalt wird gewöhnlich am 25. eines jeden Monats entrichtet.

Art. 17. — Jede Gehaltskumulation ist untersagt. Es dürfen den Beamten und Angestellten, die aus irgend einem Grunde mehrere Dienstzweige der kantonalen Verwaltung zu versehen haben, keine Zusatzgehälter entrichtet werden.

Art. 18. — Bei Stellenänderung oder Beförderung sind dem Angestellten in seinem neuen Amte die bisherigen Dienstjahre zu berechnen. Diese Bestimmung erstreckt sich in der Regel nur auf jene Angestellte, die ununterbrochen im Dienste des Staates verblieben sind.

Art. 19. — Die Reiseentschädigungen werden durch einen besondern Beschluß des Staatsrates festgelegt.

Art. 20. — Subventionen oder Gehälter, die vom Bund oder Drittpersonen entrichtet werden, werden restlos vom Staate bezogen. Nebeneinkünfte für besondere Arbeiten, wie überhaupt alle vom Staate bezogenen Nebeneinkünfte verbleiben dem Staat.

5. Kapitel.

Klassifizierung.

Art. 21. — Klasse 1.

Der Gehilfe im chemischen Kantonslaboratorium.

Der Gehilfe des Hauswärters.

Sämtliche Dactylos oder Steno-Dactylos mit Ausnahme der außerordentlichen und vorübergehenden Anstellungen.

Klasse 2.

Der Gehilfe im Finanzdepartemente.

Der Hauswart im Regierungsgebäude und Staatsweibel.

Die Chauffeurs des Baudepartementes.

Die Gegenwärtigen Inhaber folgender Posten :

Die Gehilfin des Buchhalters im Finanzdepartemente.

Die Dactylo-Sekretärin im Finanzdepartemente.

Die Gehilfin in der Abteilung für das Steuerwesen.

Die Dactylo-Sekretärin der landwirtschaftlichen Stationen.

Die Dactylo-Sekretärin der Abteilung für Weinbau.

Die Dactylogehilfin der technischen Abteilung des Grundbuchamtes.

Klasse 3.

Die Gehilfen des Grundbuchamtes in Sitten.

Der Adjunkt des Vorstehers der Milchstation.

Der Salzfactor in Sitten.

Der Adjunkt der Abteilung für Weinbau.

Der Adjunkt der Abteilung für Handel und Gewerbe.

Der Adjunkt der Abteilung für die Armenpflege.

Der Obergärtner von Chateauneuf.

Klasse 4.

Der Sekretär der Staatskanzlei.
Der Sekretär des Lehrlingswesens und des Gewerbemuseums.
Der Sekretär des Finanzdepartementes.
Der Sekretär-Buchführer des Erziehungsdepartementes.
Der französische Sekretär des Militärdepartementes.
Der deutsche Sekretär des Baudepartementes.
Der Sekretär des Justiz- und Polizeidepartementes.
Der Sekretär des Militärdepartementes.
Der Vorsteher der Militärpflichtersabsteuer.
Der Adjunkt des des Buchführers.
Der Gehilfe in der Abteilung für die Krisensteuer.
Der Verwalter des Kantonsarsenals.
Der Adjunkt des Kantonsvieharztes.
Die Straßenauffeher.

Chateauneuf und Visp.

Der Ingenieur für praktischen Gartenbau.
Der Buchführer und Professor.
Der Sekretär, Aufseher und Professor.
Der Aufseher und Professor.
Der Werkstattvorsteher.
Der Vorsteher der privaten Praxis.
Die Vorsteher der Praxis.

Klasse 5.

Der Kantonsarchivar und Kantonsbibliothekar.
Der Kommandant des 6. Militärkreises.
Der Abteilungschef für den Primarschulunterricht.
Der Abteilungschef für Weinbau.
Der Stellvertreter des Grundbuchbeamten von Martinach.
Der Stellvertreter des Grundbuchbeamten von Monthey.
Der Abteilungschef für die Armenpflege und die Kontrolle der Gemeinderrechnungen.
Der Buchführer des Baudepartementes.
Der Sekretär des Departementes des Innern.
Der Sekretär der Stationen von Chateauneuf.
Der Abteilungschef für die Patente.
Der Staatsökonom.
Die Techniker der Dienstabteilung für Brücken, Straßen u. Gebäude.
Der Abteilungschef für das Automobilwesen.
Der Vorsteher des kantonalen Fremdenbüreaus.
Der Vorsteher der Krisensteuer.

Klasse 6.

Der Direktor des Kantonsarsenals.
Der zweite Ersatzmann des Grundbuchbeamten von Sitten.
Der Ersatzmann des Grundbuchbeamten von Brig.
Der Direktor der kantonalen Strafanstalt.
Der Sekretär des Justiz- und Polizeidepartementes und Vorgesetzte dieses Departementes in streitigen Angelegenheiten.
Der Chef der kantonalen Station für Gartenbau.
Der Chef der kantonalen Station für Baumzucht.
Der Geometer des Baudepartementes.

Der Vorsteher der Grafaufsesser.
Der Techniker des Grundbuchamtes.
Der Techniker der Abteilung für Gewässer.
Der Techniker der Abteilung für Gebirgsstraßen.
Der Techniker der Abteilung für Bodenverbesserung.
Der Kontrolleur der Mobilitarsteuer.
Der Kontrolleur der Grundsteuer.

Klasse 7.

Der Ingenieur-Adjunkt der Abteilung für Brücken und Straßen.
Der Ingenieur-Adjunkt der Abteilung für Bodenverbesserung.
Die Forstinspektoren.
Die Chemiker im Kantonslaboratorium.
Der Jurist als Vorsteher in streitigen Angelegenheiten im Departement des Innern.
Der Geometer-Adjunkt des Kantonsgeometers.
Der Grundbuchbeamte von Brig.
Der Grundbuchbeamte von Leuf.
Der Grundbuchbeamte von Martinach.
Der Grundbuchbeamte von Monthey.
Der erste Ersahmann des Grundbuchbeamten von Sitten.
Der Abteilungschef für Handel und Gewerbe.
Der Direktor der Strafkolonie in Crete-Vongue.
Der Chef der Milch- und Alpwirtschaftsstation.
Der Chef der kantonalen Station für Geflügelzucht.
Der Chef der kantonalen Station für Insektenkunde und des Studiums für Pflanzenkrankheiten.
Der Chef der kantonalen Station für Phytotechnie.
Der Adjunkt des Vorstehers der kantonalen Station für Zootechnie.
Der Abteilungschef der Buchführung.
Der Staatskassierer.

Klasse 8.

Der Staatskanzler.
Der Kantonsarzt.
Der Ingenieur, Abteilungschef für Bodenverbesserung und der Bergstraßen.
Der Ingenieur, Abteilungschef der Brücken und Straßen.
Der Ingenieur, Abteilungschef der Gewässer.
Der Kantonsförster.
Der Kantonsarchitekt.
Der Kantonschemiker.
Der Kantonsvieharzt.
Der Jurist des Finanzdepartementes, als Vorgesetzter für streitige Angelegenheiten.
Der Abteilungschef des Steuerwesens.
Der Kantonsgeometer.
Der Grundbuchverwalter von Sitten.
Der Jurist, als Abteilungschef des Grundbuchbeamten.
Der Kommandant der Gendarmerie.
Der Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Chateauf.

6. Kapitel.

Uebergangs- und andere Bestimmungen.

Art. 22. — Die Auflösung einer Anstellung, sei es von Seiten des Staates oder des Angestellten, kann erst nach einer vorausgegangenen Kündigung von 6 Monaten geschehen. In Dringlichkeitsfällen kann durch Staatsratsbeschluß von dieser Bestimmung Umgang genommen werden.

Art. 23. — Gegen Beamte und Angestellte des Staates, die sich in ihrer Amtsführung schwerer Nachlässigkeiten oder Pflichtverletzung schuldig machen, können folgende Maßregeln, die auf alle Fälle durch den Staatsrat auszusprechen sind, getroffen werden :

- a) Ein Verweis.
- b) Die vorläufige oder vollständige Entziehung der jährlichen Lohnaufbesserung.
- c) Die Amtsentsetzung ohne Gehaltsauszahlung für höchstens einen Monat.
- d) Die Absetzung oder Entlassung ohne Entschädigung.

Die Absetzung oder Entlassung kann der Staatsrat erst nach Anhörung des Angestellten durch einen begründeten Beschluß aussprechen. In diesem Falle bleibt die Anwendung des Art. 33 der Statuten der Pensionskasse vorbehalten.

Art. 24. — Die Beamten und Angestellten sind im Sinne des Art. 5 der Pensionskasse Mitglieder dieser Kasse. Ausgenommen sind jene Angestellten, die bei ihrer Ernennung das 50. Altersjahr überschritten haben.

Art. 25. — Angestellte, die zufolge ihres Alters oder ihrer Gesundheit nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden, haben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, im Invaliditäts- oder Todesfall für sich und ihre Rechtsnachfolger Anspruch auf die Hälfte der Entschädigungen, die in den Art. 35, 36, 38, 40, 41 und 43 der Statuten der Pensionskasse vorgesehen sind, immerhin unter Vorbehalt allfälliger Abänderungen dieser Artikel hinsichtlich Gegenwert der Leistungen des Staates, auf den die Angestellten, die Mitglieder der Kasse sind, Anspruch erheben können. Diese Entschädigungen werden restlos durch den Staat bezahlt und die hiezu erforderlichen Beträge werden jedes Jahr im Budget vorgesehen. Insofern die Finanzlage es erlaubt, kann der Staat zu diesem Zwecke aus seinen Mitteln oder unter Mitwirkung von einer oder mehrerer Versicherungsgesellschaften Reserven anlegen.

Abänderungen in den Statuten der Pensionskasse finden ihre Anwendung auch bei den Bezüglern einer Rente.

Die gegenwärtig bezahlten Renten werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 26. — Beamte und Angestellte, die zur Zeit der neuen Klassifikation bereits im Amte standen, beziehen unter Berücksichtigung ihrer Dienstjahre die im Artikel 13 vorgesehenen Alterszulagen.

Art. 27. — Das Reglement vom 4. Mai 1920 betreffend die Anstellung, den Dienst und die Gehälter der Beamten und Angestellten in den Staatsbureaux wird widerrufen.

Art. 28. — Die gegenwärtigen Inhaber folgender Stellen werden ausnahmsweise und vorübergehend in die zweite Klasse versetzt:

- Die Gehilfin des Buchhalters im Finanzdepartement.
- Die Sekretär-Daktylo des Baudepartementes.
- Die Sekretär-Daktylo des Finanzdepartementes.
- Die Gehilfin an der Dienstabteilung des Steuerwesens.
- Die Sekretär-Daktylo in der Dienstabteilung für den Weinbau.
- Die Sekretär-Daktylo der landwirtschaftlichen Stationen.
- Die Hilfs-Daktylo im Grundbuchamte.

Art. 29. — Der Gehalt des gegenwärtig im Amte stehenden männlichen Personals kann selbst bei Deklassierung nicht mehr als um 15 % herabgesetzt werden.

Den Familienzulagen wird bei der Herabsetzung der Gehälter Rechnung getragen.

Art. 30. — Das vorliegende Reglement ist rückwirkend auf den 1. Februar 1935.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 2. März und 7. Mai 1935, um dem Großen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler:
H. de Freng.

Der Große Rat des Kantons Wallis hat in seinen Sitzungen vom 2. März und 27. Juni 1935 das vorstehende Reglement gutgeheißen.

Der erste Vize-Präsident des Großen Rates:
Dr. Viktor Petrig.

Die Schriftführer:
Julius Weissen. — Ch. Sägler.

Dekret

vom 23. Mai 1935,

über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 betr. den Militärpflichtersatz;

Eingesehen den Art. 125 der Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 26. Juni 1934;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

1. Behördenorganisation.

Art. 1. — Das kantonale Militärdepartement ist die kantonale Behörde, die die Vollziehung der Bestimmungen betreffend den Militärpflichtersatz überwacht. Ihm untersteht, durch Vermittlung des Militärsteuerbureaus, die Vorbereitung der Einschätzung, die Führung der Register der in der Schweiz wohnenden Ersatzpflichtigen, die Entscheidung betreffend die Rückerstattungen und Erlasse, sowie die Verzeigung an den Strafrichter derjenigen Ersatzpflichtigen, die durch ihre Schuld die Militärsteuer nicht bezahlt haben.

Das kantonale Militärsteuerbureau ist die unter Art. 11 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934 bezeichnete Zentralstelle. Es führt die Spezialregister der landesabwesenden Ersatzpflichtigen, nimmt die Einschätzung der landesabwesenden Kantonsbürger vor und besorgt den Verkehr mit den Konsulaten und der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 2. — Die Bezirkskommission ist die zuständige Behörde für die Veranlagung der in der Schweiz wohnenden Ersatzpflichtigen. Diese Kommission besteht aus einem Angestellten des Finanzdepartementes, dem Vorsteher des Militärsteuerbureaus und einem dritten vom Staatsrate ernannten Mitgliede. Das dritte Mitglied soll für jeden Bezirk ein anderes sein.

Das kantonale Militärsteuerbureau nimmt die Veranlagung der Ersatzpflichtigen vor, die vor der Einschätzung die Schweiz verlassen oder erst nach der Hauptveranlagung ersatzpflichtig geworden sind.

Art. 3. — Die Bezirkseintnehmer sind mit dem Bezug der Militärsteuern der in der Schweiz wohnenden Ersatzpflichtigen, unter Kontrolle des Finanzdepartementes, beauftragt. Sie besorgen auch das Inkasso der Bußen.

Art. 4. — Die kantonale Steuerrekurskommission ist, von ihrer Einsetzung an, die kantonale Rekurskommission in Sachen Militärsteuer. Bis zur Einsetzung dieser Kommission ist der Staatsrat die zuständige Rekurskommission.

2. Vorbereitung der Veranlagung und Veranlagung.

Art. 5. — Die Kreiskommandanten erstellen gemeindeweise zu Handen des Militärdepartementes das Verzeichnis der im Kanton wohnenden und in den Stammkontrollen eingetragenen Ersatzpflichtigen und die Sektionschefs das Verzeichnis der im Kanton wohnenden aber in den Stammkontrollen nicht eingetragenen Ersatzpflichtigen.

Art. 6. — Die vom Militärdepartement (Militärsteuerbureau) gehaltenen Rollen sind gesondert zu erstellen :

- a) für die vom Dienste enthobenen und im Lande anwesenden Schweizerbürger;
- b) für die landesabwesenden Walliserbürger;
- c) für die Militärs, die wegen Dienstverräumnis ersatzpflichtig geworden sind.

Art. 7. — Das versteuerebare Vermögen und Einkommen jedes Ersatzpflichtigen ist auf Verlangen von der Gemeinde und auf besonderes Begehren des Militärdepartementes auch vom Ersatzpflichtigen selbst anzugeben. Es sind sofort die vom Militärdepartement hierzu übermittelten Formulare auszufüllen.

Die Wohngemeinde des Ersatzpflichtigen ist von amteswegen verhalten, alle Erfundigungen, betreffend das bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches der Beteiligte außerhalb der Gemeinde besitzt, einzuholen. Zu diesem Zwecke kann sie sich vom Ersatzpflichtigen oder vom Steuerregisterhalter der betreffenden Gemeinde eine Erklärung ausstellen lassen.

Art. 8. — Die ausgefüllten Ersatzformulare sind vor dem 1. April an das Militärdepartement zurückzusenden, das dieselben an die Bezirkskommission weiterleitet.

Art. 9. — Die Bezirkskommission prüft die Angaben der Gemeindeverwaltungen sowie die Erklärungen der Ersatzpflichtigen und setzt die Steuer jedes Ersatzpflichtigen fest.

Der Ersatzpflichtige kann von amteswegen von der Kommission verhört werden.

Die Einschätzung soll vor dem 1. Juli beendet sein.

Art. 10. — Das Militärsteuerbureau erstellt sofort nach der Veranlagung die Bezugslisten und überweist sie zu Händen der Bezugsorgane dem Finanzdepartemente. Der Ersatzpflichtige erhält von den Bezugsorganen den Taxationszettel, der die Grundlagen der Ersatzberechnung, den Ersatzbetrag, den Zahlungstermin und die Einsprachefrist enthält.

Art. 11. — Wird vom Ersatzpflichtigen innert 20 Tagen nach Empfang des Taxationszettels bei den Bezugsorganen keine schriftliche, begründete und mit den nötigen Belegen (Wohnausweis, ärztl. Zeugnis) versehene Einsprache erhoben, so wird die Veranlagung vollstreckbar.

Dem Ersatzpflichtigen steht innert diesen 20 Tagen das Recht zu, auf sein Verlangen von der Kommission verhört zu werden.

Art. 12. — Einsprachen gegen die Einschätzung werden vom Militärsteuerbureau behandelt. Der Entscheid wird von der Bezirkskommission ausgefällt.

Art. 13. — Der Entscheid ist unter Angabe des Rekurstermins und der Beschwerdebehörde sofort dem Ersatzpflichtigen zuzustellen.

3. Rekurse.

Art. 14. — In der Schweiz wohnende Rekurrenten haben unter Strafe der Verwirkung den Rekurs binnen 14 Tagen, im Auslande wohnende binnen 20 Tagen seit der Zustellung des Einspracheentseides, der Bußen- oder Kostenauflageverfügung bei der im Entscheid oder in der Verfügung bezeichneten Instanz schriftlich einzureichen.

Der Rekurs hat die Anträge des Rekurrenten, sowie die sie begründeten Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben. Der Taxationszettel, sowie Beweisurkunden, die sich in Händen des Rekurrenten befinden oder von ihm beschafft werden können, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Nachträglich eingereichte Beweismittel werden unter Berücksichtigung der Umstände nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 15. — Die kantonale Rekursinstanz stellt dem Rekurrenten ihren Entscheid durch eingeschriebenen Brief zu. Im Abweisungsfalle kann sie ihm, nebst den Expertisenkosten, eine Gebühr, die Fr. 5.— nicht übersteigen darf, auferlegen.

Der eidgenössischen Steuerverwaltung sowie dem kantonalen Militärsteuerbureau ist eine Abschrift des Entscheides zuzustellen.

Art. 16. — Der Entscheid soll darauf hinweisen, daß nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, innert 30 Tagen verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden kann.

4. Ersatzbezug.

Art. 17. — Die unter Art. 3 bezeichneten Organe nehmen auf Grund der ihnen vom Finanzdepartement zugestellten Listen den Bezug der Militärsteuern vor.

Art. 18. — Die Bezugsorgane sind bevollmächtigt, den in der Schweiz wohnenden und momentan zahlungsverlegenen Ersatzpflichtigen Verlängerung der Zahlungsstermine, der Zahlungsfristen oder ratenweise Abzahlungen zu gewähren.

Art. 19. — Das Militärdepartement kann ausnahmsweise den Ersatzpflichtigen, auf ein diesbezügliches Gesuch hin, das Abverdienen der Militärsteuer gewähren, insofern sie nicht in der Lage sind, dieselbe zu bezahlen.

Die Leute werden in einer Domaine oder auf einem Arbeitsplatze des Staates beschäftigt.

Das Abverdienen ist wie folgt zu berechnen :

4 Fr. pro Arbeitstag, wenn der Mann Kost und Logis oder nur Kost bezieht;

6 Fr. pro Arbeitstag, wenn der Mann weder Kost noch Logis bezieht.

Art. 20. — Ersatzpflichtigen, welche zu dem im Taxationszettel bezeichneten Termin ihre Militärsteuer nicht bezahlt haben, ist das unter Art. 91 der eidg. Vollziehungsverordnung vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Art. 21. — Die Zahlungsaufforderung wird den Ersatzpflichtigen durch die Bezugsorgane gestellt.

In derselben soll auf die mit Nichtbeachtung verbundenen Strafsfolgen hingewiesen werden.

Art. 22. — Die Bezugsorgane stellen dem kantonalen Militärsteuerbureau das ausführliche Namensverzeichnis der Ersatzpflichtigen, die den Zahlungsaufforderungen nicht Folge gegeben haben, zu.

5. Strafbestimmungen.

Art. 23. — Die Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen der Art. 7 und 8 des vorliegenden Dekretes nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von Fr. 10.— bis 20.— und sind für die Folgen, welche aus dieser Vernachlässigung entstehen könnten, verantwortlich.

Art. 24. — Ersazpflichtige, die ihre Militärsteuer durch Postsendung zahlen, sind gehalten, dieselbe innert 15 Tagen nach Bezahlung von der zuständigen Behörde im Dienstbüchlein quittieren zu lassen, widrigenfalls sie einer Buße von Fr. 3.— bis 5.— verfallen.

Art. 25. — Zuständig zur Ausfällung von Bußen sind :

- a) die Bezirkskommission : für die unter Art. 56 und 59 der eidg. Vollziehungsverordnung vorgesehenen Bußen;
- b) das Finanzdepartement : für die unter Art. 23 dieses Dekretes vorgesehene Buße;
- c) das kantonale Militärsteuerbureau auf Antrag der Bezugsorgane : für die unter Art. 24 dieses Dekretes vorgesehene Buße.

6. Einzuschlagendes Verfahren im Falle von Nichtbezahlung der Militärsteuer.

Art. 26. — Der Instruktionsrichter ist die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend Militärpflichtersatz vorgesehene Strafbehörde.

Das Militärdepartement zeigt ihm den Ersazpflichtigen an, der trotz den zwei gesetzlichen Aufforderungen seine Militärsteuer nicht bezahlt hat und unter die Bestimmungen des Gesetzes zu fallen scheint.

Art. 27. — Das Verfahren wird administrativ und in Abwesenheit des Berichtstellers und ohne Verhandlungen eingeleitet.

Art. 28. — Der Angeklagte wird zwecks Verhör durch eingeschriebenen Brief vorgeladen.

Ist er durch Brief nicht erreichbar, wird er durch das Amtsblatt vorgeladen.

Im ersten Falle wird der Vorladungstermin wenigstens 7 Tage und im Falle der Vorladung durch das Amtsblatt wenigstens 15 Tage betragen.

Art. 29. — Erscheint der Beklagte nicht, wird ungeachtet seiner Abwesenheit entschieden.

Art. 30. — Das Protokoll der Sitzungen, sowie deren Zustellungen werden auf Stempelpapier ausgefertigt; die Gerichtsgebühren werden gemäß Art. 46 litt. a und b des Dekretes vom 15. Dezember 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten berechnet.

Die Kostenliste wird am Schluß des Urteils und dessen Zustellungen detailliert.

Das Urteil wird einem vollstreckbaren Titel gleichgestellt.

Art. 31. — Das Urteil wird dem Militärdepartement angezeigt; dieses wird es, je nach der ausgesprochenen Strafe, dem Justiz- oder Finanzdepartement zustellen.

Art. 32. — Die ausgesprochenen Arreststrafen werden in Crete-Longue abgeessen.

Art. 33. — Das Wirtshausverbot ist auf den vom Instruktionsrichter bestimmten Kreis begrenzt.

Art. 34. — Die Besitzer oder Geschäftsführer der Wirtshäuser werden von den Verboten, die der Instruktionsrichter ausspricht, in der in Gesetz und Reglementen vorgesehenen Form in Kenntnis gesetzt.

7. Schluß- und Aufhebungsbestimmungen.

Art. 35. — Das Militärdepartement wird die zur Anwendung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz und dieses Dekretes nötigen Detailbestimmungen treffen.

Art. 36. — Das Reglement vom 11. Juli 1879 über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz sowie der Staatsratsbeschuß vom 15. Oktober 1929 betreffend das einzuschlagende Verfahren im Falle von Nichtbezahlung der Militärsteuer, werden aufgehoben.

Art. 37. — Eingesehen die Bestimmungen des Art. 30, litt. b der kantonalen Verfassung, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Großen Räte zu Sitten, den 23. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. Viktor Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis.

Beisitzt :

Das gegenwärtige Ausführungsdekret, genehmigt vom Bundesrat den 21. Juni 1935, soll ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 21. Juli 1935 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Begeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Beschluß

vom 2. Juli 1935,

betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Chippis-Brie und den Einweg auf der Straße Veg-Mayens von Sitten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

1) Der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Chippis-Brie wird festgelegt wie folgt:
Erlaubte Auffahrt: während den geraden Stunden (z. B. von 8-9 Uhr).
Erlaubte Abfahrt: während den ungeraden Stunden (z. B. von 7-8 Uhr).

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Strafe von 20 bis 200 Fr. belegt. Diese Strafe wird, unter Vorbehalt des Rekurses innert 15 Tagen an den Staatsrat, durch das Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen.

2) Der Einweg auf der Straße Veg-Mayens von Sitten ist aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 2. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Beschluß

vom 15. Juli 1935,

durch den vorübergehend verboten wird, im Gebiete der Gemeinde Seremence Konferenzen abzuhalten.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die gefährliche Aufregung, die auf den Arbeitsplätzen der „Dixence N. G.“ herrscht;

Eingesehen, daß der Staatsrat, gestützt auf das Gutachten des kantonalen Arbeitsamtes des Departements des Innern, eine gewisse Anzahl ausländischer, spezialisierter Arbeiter ermächtigt hat, bei der „Dixence N. G.“ in Arbeit zu treten;

Erwägend, daß diese ausländischen Arbeiter, infolge einer zwischen der Schweiz und Italien getroffenen Übereinkunft, während drei Monaten seit ihrer Einreise in die Schweiz, nicht zurückgeschickt werden können;

Willens, zwischen den einheimischen und ausländischen Arbeitern Zwistigkeiten zu verhüten, die unangenehme Folgen nach sich ziehen könnten;

Eingesehen, daß das eidgenössische Arbeitsamt im Einverständnis mit der Kantonsbehörde auf den Baustellen der „Dixence N. G.“ am 18. Juli eine Untersuchung vornehmen wird;

Eingesehen die Bestimmung des Artikels 53, Ziffer 3, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das eidgenössische Arbeitsamt soll ersucht werden, folgende Punkte zu untersuchen:

a) Ist die Anwesenheit der ausländischen Arbeitskräfte, die bei der „Dixence N. G.“ beschäftigt werden, gerechtfertigt?

b) Sind die Klagen, die über angebliche Lohnunterschiede zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitern geführt werden, begründet?

c) Sind die Beschwerden über die Dauer der Arbeitszeit und die allgemeinen Arbeitsverhältnisse auf den Baustellen der „Dixence“ gerechtfertigt?

Art. 2. — Die Veranstaltung von Konferenzen auf Gebiet der Gemeinde Heremence wird bis auf weiteres untersagt.

Art. 3. — Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen, in der Staatsratsitzung vom 15. Juli 1935 gefassten Beschlusses, beauftragt.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. H. Voretan.

Der Staatskanzler:
H. de Preug.

Beschluß

vom 18. Juli 1935,

betreffend Durchführung der Bundesvorschriften über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtfüßen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung der Bestimmung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 28. März 1934 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtfüßen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Frachtstücke oder andere Gegenstände von 1000 Kilogramm oder mehr Bruttogewicht, die im Gebiete des Kantons Wallis zur Beförderung übergeben werden und die zur Verschiffung auf See oder auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, müssen an der Außenseite mit einer verständlichen und dauerhaft angebrachten Bezeichnung ihres Bruttogewichtes in Kilogramm versehen sein.

Art. 2. — Der Absender und seine Vertreter sind für die Angabe der Gewichtsbezeichnung verantwortlich; die Gewichtsbezeichnung ist anzubringen bevor die Verladung erfolgt.

Art. 3. — Zuwiderhandlungen gegen das vorerwähnte Bundesgesetz und gegen diesen Ausführungsbeschluß werden mit Buße bis zu fünf hundert Franken bestraft. Die Buße wird vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, binnen zehn Tagen, seit der Zustellung des Entscheides.

Art. 4. — Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Juli 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preng.

Beschluß

vom 18. Juli 1935,

betreffend das Baden und die Schifffahrt.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Gingesehen die Zweckmäßigkeit, Polizeivorschriften zu erlassen zur Verhütung von Unfällen, denen die Badenden beim Vorbeifahren der Schiffe der öffentlichen Schifffahrtsunternehmungen ausgesetzt sind;

Gingesehen Art. 96 der Bundesverordnung vom 19. Dezember 1910 über die Schifffahrt in den schweizerischen Gewässern;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Es ist den Badenden verboten:

- a) an die Schiffe und Ruderboote heranzuschwimmen;
- b) beim Vorbeifahren der Schiffe, die einen öffentlichen Dienst versehen, in die gewöhnliche Bahn der Schiffe zu schwimmen oder zu rudern;

- c) fahrenden Schiffen näher als bis 100 Meter zu kommen, es sei denn, die örtlichen Verhältnisse gestatten es nicht, diesen Abstand einzuhalten;
- d) sich an die Schiffe der öffentlichen Schiffahrtsunternehmungen zu klammern, selbst wenn die Schiffe still stehen.

Art. 2. — Den Schiffahrern ist es verboten, mit ihren Schiffen in den für die Badenden reservierten Raum zu fahren.

Art. 3. — Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit Buße bis zu hundert Franken bestraft. Die Bußen werden vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Staatsrat, binnen zehn Tagen, seit der Zustellung des Entscheides.

Art. 4. — Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Juli 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Be sch lu ß

vom 19. Juli 1935,

betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie derjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes, und vom 20. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiet beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 8. Juli 1935, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 8. September 1935 und wo nötig, auf den Vortag festsetzt:

Nach Einsicht des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1908, und derjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern;

V e s c h l e ß t :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 8. September 1925, 10.30 Uhr, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Volksbegehrens auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als sich aufhaltender wohnfähiger Bürger.

Art. 4. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten und Amtsverrichtungen oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1912 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 5. — Das Volksbegehren, welches Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepäsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in der Gemeinde wirklich Wohnsitz hat, muß von Amtes wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen der Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und unter Angabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf dem man entweder ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, der dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale und der telegraphischen Depeschen wird mit Geldbußen bis auf Fr. 100 bestraft.

Art. 12. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an dem das Resultat amtlich veröffentlicht, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908 und den Abänderungsgesetzen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 über die Abstimmungen und Wahlen zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Juli 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 25. August, 1. und 8. September 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Beschluß

vom 25. Juli 1935,

betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der oberen Rhone.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß vom 5. Juli 1929 betreffend das Verbot der Fischerei in der oberen Rhone und ihren Zuflüssen von ihrem Ursprunge bis zur Einmündung des Weißwassers (Fischerbach);

Eingesehen die verschiedenen Berichte über die Versuche um Einbürgerung der Regenbogenforelle in diesem Teile des Flusses;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Art. 1. — Das Fischen mit der Angel in der oberen Rhone ist mittelst einer besonderen Ermächtigung, von 6 bis 19 Uhr, an den Samstagen und Sonntagen, vom 3. August bis 30. September 1935 und am 15. August 1935, von der Einmündung des Fiescherbaches bis zur Brücke von Ulrichen gestattet.

Art. 2. — Von der Brücke von Ulrichen aufwärts sowie in allen Zuflüssen von der Einmündung des Fiescherbaches aufwärts ist der Fischfang verboten.

Es ist zudem untersagt, die verbotene Teilstrecke der Rhone sowie die Zuflüsse mit einem montierten Fischereigerät zu begehen.

Art. 3. — Die Gebühr dieses Spezialpatentes ist festgesetzt wie folgt (Stempel von 20 Rp. nicht inbegriffen):

- a) für die wohnsässigen Schweizerbürger und für die mindestens seit 10 Jahren im Kantone wohnsässigen Ausländer Fr. 10.—
- b) für die nicht wohnsässigen Schweizerbürger und für die seit weniger als 10 Jahren wohnsässigen Ausländer „ 20.—
- c) für die nicht wohnsässigen Ausländer „ 30.—

Eine Preisermäßigung von Fr. 4.— auf obige Gebühren wird denjenigen Personen gewährt, die im Besitze eines Fischereipatentes für die Rhone und Flüsse sind. Dafür ist das betreffende Patent vorzuweisen.

Art. 4. — Ueberdies wird eine Wiederbevölkerungsgebühr von 2 Fr. pro Spezialpatent erhoben.

Art. 5. — Das Spezialpatent wird den Bewohnern des Bezirkes Goms durch den Einnehmer dieses Bezirkes, den übrigen Personen durch die Staatskasse in Sitten ausgestellt. Die Photographie des Geschäftellers ist auf dem Patente anzubringen.

Art. 6. — Zuwiderhandlungen werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglementes betreffend die Fischerei bestraft.

Art. 7. — Ein Exemplar des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Spezialpatent beigelegt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 25. Juli 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Coretan.

Der Staatskanzler:

H. de Prez.

Defret

vom 26. Juni 1935,

betreffend die Korrektio*n* der Stra*ße* Montana=Station=Pa*s* de l'*D*urs.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Montana;

Erwägend den mangelhaften Zustand dieser Verkehrsader;

In Ausführung der Gesetzesbestimmungen vom 1. Februar 1933 über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Die Korrektio*n* der Gemein*de*stra*ße* Montana=Station=Pa*s* de l'*D*urs, auf Gebiet der Gemeinde Montana, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Der Kostenvoranschlag dieser Korrektio*n*, mit einer Länge von 430 Meter, von der Gemeinde Montana unterbreitet und vom Baudepartement angenommen, beläuft sich auf Fr. 40,000.—

Art. 2. — Gemäß Art. 21 genannten Gesetzes sind die Kosten dieser Korrektio*n* mit 7/10 zu Lasten des Staates und mit 3/10 zu Lasten der Gemeinden der interessierten Gegend, d. h. der Gemeinden Montana, Randogne, Chermignon und Lens, alles unter Abzug der auf Grund von Art. 29 des Gesetzes zu beziehenden Mehrwerte.

Art. 3. — Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 4 Jahren von der Veröffentlichung gegenwärtigen Dekretes an zu vollenden.

Art. 4. — Der Beitrag des Staates ist auf 7/10 der wirklichen Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 28,000.— d. h. 70 % des auf Fr. 40,000.— berechneten Kostenvoranschlages festgesetzt.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 7000.— und insoweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — Die Verteilung der zu Lasten der Gemeinden gehenden 3/10 erfolgt gemäß Art. 11 des Gesetzes und die Zahlung ihres Anteiles, auf eine Periode von 4 Jahren verteilt, geschieht am Schlusse eines jeden Jahres auf Grund einer vom Baudepartement erstellten Abrechnung.

Art. 7. — Die Gemeinde Montana wird ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Anteil des Staates und der interessierten Gemeinden die Vorschüsse leistet.

Art. 8. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschlossen in zweiter Lesung im Großen Räte zu Sitten, den 26. Juni 1935.

Der Präsident des Großen Rates :
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :
Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :
R. de Freng.

Dekret

vom 28. Juni 1935,

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der zur
Sicherung des Winterbetriebes der Martigny-Chatelard-Bahn
notwendigen Arbeiten.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse, welches die Ausführung der zur Sicherung des Winterbetriebes der Martigny-Chatelard-Bahn bestimmten Arbeiten bietet und die es namentlich gestatten, die Gemeinden Finhaut und Trient aus ihrer Isoliertheit während des Winters zu befreien;

Auf Ansuchen der Gemeinden Finhaut und Trient;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen, sowie des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die zur Sicherung des Winterbetriebes der Martigny-Chatelard-Bahn bestimmten Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Arbeiten umfassen :

- a) die Höherlegung des Bahnkörpers und die Schaffung eines bahneigenen Unterbaues zwischen La Batiaz und der Station Vernayaz sowie die Verbreiterung der Kantonsstraße um 2.50 M. als Ersatz für den Bahnkörper;
- b) den Bau von Schuttgalerien gegen die Lawinen;
- c) die Einrichtung der Wagenhalte von Vernayaz für die Beheizung zweier Bahnwagen, die Verlegung einer Telephonleitung und verschiedene kleinere Nebenarbeiten.

Art. 3. — Die mutmaßlichen Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf Fr. 370,000.—, nach folgender Zusammenstellung :

Lawinenschuttgalerien	Fr. 185,000.—
Nebenarbeiten	„ 15,000.—
Höherlegung des Bahnkörpers	„ 50,000.—
Verbreiterung der Kantonsstraße	„ 120,000.—

Total Fr. 370,000.—

unter Abzug der auf Grund von Art. 29 des Gesetzes bezogenen Mehrwerte.

Art. 4. — Von diesen Kosten übernehmen der Kanton und die an dieser Strecke der Kantonsstraße interessierten Gemeinden einen Betrag von Fr. 40,000.—.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen ist dieser Betrag zu 7/10 durch den Staat und 3/10 durch die Gemeinden Vernayaz, La Batiaz und Martinach-Stadt zu tragen.

Der Anteil des Staates ist ins Budget des Baudepartementes aufzunehmen.

Art. 5. — Für den Saldo, bis zum Höchstbetrage von Fr. 330,000.— wird ein Kantonsbeitrag von 25 % der tatsächlichen Ausgaben gewährt, der aus dem Anleihen für die landwirtschaftlichen Gebirgsstraßen zu entnehmen ist.

Die Auszahlung dieses Beitrages unterliegt folgenden Bedingungen :

- a) Bewilligung eines Bundesbeitrages von 50 % aus dem Kredit für die Bodenverbesserungen.
- b) Beteiligung von 25 % seitens der am Winterbetrieb der Martigny-Chatelard-Bahn interessierten Gemeinden oder Verwaltungen.
- c) Verpflichtungen seitens der Martigny-Chatelard-Bahn Gesellschaft zur Einführung und Aufrechthaltung des ununterbrochenen Betriebes ihrer Bahn während des ganzen Jahres mit einem Minimum von 2 Zügen täglich in jeder Richtung während der 6 Monate des Winterbetriebes; der Sommerbetrieb bleibt seinerseits durch die Bestimmungen der Konzession geregelt.
- d) Genehmigung des Bauprojektes durch das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und, was die Erweiterung der Kantonsstraße anbetrifft, durch das kantonale Baudepartement.

- e) Verzicht seitens der interessierten Gemeinden für die Dauer von wenigstens 20 Jahren auf das Nachsuchen eines Kantonsbeitrages aus dem Kredit für die landwirtschaftlichen Gebirgsstraßen zu Gunsten eines Straßenbauprojektes von Salvan nach Finhaut oder von Finhaut nach Chatelard.
- f) Uebergabe und Ausführung der Arbeiten unterstehen der Aufsicht der Kantonsbehörde.

Art. 6. — Der Kantonsbeitrag nach Art. 5 wird entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ausbezahlt, sofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 7. — Die Arbeiten sind innert einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes fertigzustellen.

Art. 8. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

So angenommen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, den 28. Juni 1935.

Der Präsident des Großen Rates :
Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :
Chs. Hügler — J. Weissen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preng.

Dekret

vom 28. Juni 1935,

**betreffend die Korrektur der Straße Saxon-Savinhaut, auf der
Strecke Gottesfrey-Gemeindehaus Saxon.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,
Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saxon;
Eingesehen den mangelhaften Zustand dieser Verkehrsstraße;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 betreffend Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Die Korrektur der Gemeindefraße Saxon-Savinhaut, auf der Strecke Gottefrey-Gemeindehaus Saxon, auf Gebiet der Gemeinde Saxon, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Arbeiten sind zu Lasten der Gemeinde Saxon.

Art. 3. — Die Kosten der Arbeiten, laut dem vom Baudepartement unterbreiteten Kostenvoranschlag, belaufen sich auf Fr. 65,000.— d. h. :

1. Kostenvoranschlag für die Arbeiten im Innern der Ortschaft Gottefrey und Saxon, auf einer Länge von 700 M., Fr. 37,000.—;
2. Kostenvoranschlag für die Sektion außerhalb der Ortschaft, auf einer Länge von 300 M., Fr. 28,000.— unter Abzug der auf Grund von Art. 29 des Gesetzes zu beziehenden Mehrwerte.

Art. 4. — Gemäß Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den Kosten dieser Korrektur durch Gewährung folgender Beiträge :

- a) 50 % der tatsächlichen Kosten für die im Innern der Ortschaften ausgeführten und auf Fr. 37,000.— veranschlagten Arbeiten;
- b) 70 % der tatsächlichen Kosten für die außerhalb der Ortschaften ausgeführten und auf Fr. 28,000.— veranschlagten Arbeiten.

Art. 5. — Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 4 Jahren von der Veröffentlichung gegenwärtigen Dekretes an zu vollenden.

Art. 6. — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in vier Jahresraten von höchstens Fr. 9525.— vom Jahre 1936 an und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 7. — Die Gemeinde Saxon wird ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie für den Staatsbeitrag die Vorschüsse leistet.

Art. 8. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschlossen in zwei Lesungen im Großen Rate zu Sitten, den 28. Juni 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preng.

Dekret

vom 28. Juni 1935,

betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig im Westen der Stadt Sitten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten;

Eingesehen die durch diese Strecke der Kantonsstrasse für den Verkehr erwachsende Gefahr;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Strassen;

Unter Vorbehalt der Anwendung der Großratsdekrete vom 7. Februar 1934 und 2. März 1935 oder anderer Abänderungen von gesetzlichen Subventionen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig, im Westen der Stadt Sitten, auf Gebiet der Gemeinde Sitten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Der Kostenvoranschlag dieser Korrektur beläuft sich auf 110,000 Fr.

Art. 2. — Gemäß Art. 21 vorgenannten Gesetzes gehen die Kosten dieser Korrektur für 7/10 zu Lasten des Staates und für 3/10 zu Lasten der Gemeinden der interessierten Gegend, im gegebenen Falle zu Lasten der Gemeinde Sitten allein, unter Abzug der auf Grund von Art. 29 des Gesetzes zu beziehenden Mehrwerte.

Art. 3. — Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 5 Jahren von der Veröffentlichung dieses Dekretes an zu vollenden.

Art. 4. — Die Beteiligung des Staates ist auf 7/10 der wirklichen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 77,000.— d. h. auf 70 % der auf Fr. 110,000.— veranschlagten Summe, festgesetzt.

Art. 5. — Die Auszahlung des Staatsanteiles erfolgt in 8 Jahresraten von je Fr. 9625.— vom Jahre 1936 an und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 6. — Eingesehen den vom Staatsrate genehmigten Bebauungsplan der Stadt Sitten, welcher die Umleitung der Kantonsstrasse vorsieht und eingesehen, daß dadurch die im gegenwärtigen Dekrete forrigierte Strecke deklassifiziert würde, wird der Beitrag des Staates an diese Arbeiten von demjenigen, der anlässlich erwähnter Abzweigung zu zahlen sein wird, in Abzug gebracht werden, jedoch nicht mehr dann, wenn die Umleitung erst nach fünfzehn Jahren ausgeführt wird.

Art. 7. — Die Gemeinde Sitten wird den Vorschuß für den Staatsanteil machen, wenn auf ihr Verlangen die Arbeiten in kürzerer Frist ausgeführt werden.

Art. 8. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschloffen in zwei Lesungen im Großen Rate zu Sitten, den 28. Juni 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. Juli 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Beschluß

vom 21. August 1935,

betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz und die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. November 1925 ;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 7. August 1931 über die Jagdbannbezirke und Wildbalye;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 19. Mai 1926 betreffend die Jagd;

Nach Einvernahme des kantonalen Jägerausschusses;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

B e s c h l e s s t :

Art. 1. — Die Dauer der Jagd ist festgesetzt wie folgt :

- a) die allgemeine Jagd : vom 7. September bis zum 1. Dezember einschließlich ;
- b) die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere : vom 7. September bis zum 21. September ;
- c) die Jagd auf Rehe : vom 7. September bis zum 10. Oktober.

Art. 2. — A. Ist verboten die Jagd auf :

- a) Steinböcke ;
- b) Hirsche ;
- c) Reh- und Gemskitzen im ersten Lebensjahre und die sie begleitenden Muttertiere ;
- d) Murmeltierkätzchen (Tiere im ersten Lebensjahre) ;
- e) Fasel ;
- f) Auer- und Birkenhennen ;
- g) Sämtliche in Art. 2 des eidgen. Jagdgesetzes nicht angeführten Vogelarten, welche in der Schweiz als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste vorkommen.

B. Die Jagd auf Rehe ist im Bezirke Siders und im ganzen Oberwallis verboten.

C. Die Jagd auf Murmeltiere ist im Tale Drevenenjaz, auf dem Gebiete der Alpen Tanay, des Grosses, de la Combaz und Voaz (Bezirk Monthey) sowie auf der Täschalpe verboten.

D. Bei frischem Schnee ist die Jagd in allen Gegenden, wo Schnee liegt und solange die Fährte im Schnee verfolgt werden kann, verboten.

Diese Bestimmung ist auf die Gemse- und Murmeltierjagd nicht anwendbar.

Art. 3. — Nachstehende kantonale Bannbezirke werden beibehalten oder geschaffen :

Gegend Aletsch-Bietschhorn, das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist (vergrößert) :

Böttchenlücke, nördl. großer Aletschfirn, nördl. Concordiaplatz, Grüneck, Groß Grüneckhorn, Finsteraarhornhütte, östl. Fiescherfirn, östl. Rand Fieschergletscher, Gletscherende, hinüber zum Seebach, dem Seebach hinauf bis Martisbergerwasserleitung, der Martisberger-Wasserleitung entlang zum untern Weg von Bettmeralp herkommend, den Weg nach Bettmeralp, dem untern Weg entlang nach Hotel Niederalp,

den Weg hinunter nach Dorfgraben, Dorfgraben hinunter bis Sahlbrüggli, den Alpweg hinunter bis unterer Waldbrand, dem untern Waldbrand entlang bis Oberried, Oberdähl, den Weg hinauf nach dem Kahlplatz, östlicher Felsrand hinunter nach Ortest, gerade hinunter zum Massafin, Unter Tal, Raters Birsch, den Weg nach Geimen, hinauf zum Hohgebirg, dem südl. Rand entlang bis Altstafel, den Milchbach hinunter bis Oberste Birgischer Wasserleitung, dieser entlang bis Wanngraben, hinunter zum Mundbach, Kehlgraben hinauf bis Sevitschuggen, Klempe, Spießenweg, Billiboden, dem Brißcherenweg entlang bis Finnenbach, Finnenweg hinunter bis oberste Wasserleitung, Oberste Wasserleitung entlang bis Weistanngraben, Balthiederbach, hinunter bis zum großen Felsabsturz beim Sack, dann westwärts bis oberste Wasserleitung (Neuwert) nach abwärts der Wasserleitung entlang bis Kreuzungspunkt mit Waldweg nach Leiggern im Dählwald, Leiggernerweg aufwärts bis Manchi, Manchi abwärts bis Bahnlinie B. L. S., der Bahnlinie westwärts entlang bis Sackgraben, alte Dienststraße B. L. S. bis Rarnerkumme, Bahnlinie B. L. S. bis Hohenntunnel Südportal, Fußweg um den Tunnel herum in durchwegs gleicher Höhe wie Bahnlinie bis Hohenntunnel Nordportal, Bahnlinie B. L. S. bis Bahnbrücke über die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Bache des äußeren Faslertales, dieser Bach aufwärts bis zum Punkt 2333, von da zum Petersgrat (P. 3205), dann in nordöstlicher Richtung die Kantons-grenze Wallis-Bern bis zum Mittaghorn, von da in südöstlicher Richtung der Annengrat bis zur Egon von Steiger Hütte und zur Löt-schenlücke.

Im Bezirk Visp: die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) (abgeändert) Westen: der Waldbrand zwischen dem Täsch- und dem Lerchbach; Süden: der Täschbach bis zur Einmündung des Rotbaches; der Rotbach und, die gleiche Richtung verfolgend, der Weingartengletscher, das Mischabeljoch; Osten: das Mischabeljoch, Täschhorn, Domjoch und Dom; Norden: vom Dom hinunter über den Festigletscher zum Lerchbach und dieser Bach bis zum Waldbrand.

b) Norden: Täschbach bis zur Waldgrenze; Osten: Waldgrenze zwischen dem Täschbach und dem Täschwangzug; Süden: Täschwangzug; Westen: Vispe.

c) Norden: Triftgletscher, Triftbach bis hinunter zu dessen Einmündung in die Gornervispe; Westen: Trifthorn, Wellentuppe, Obergabelhorn, Arbenhorn, Dent Blanche, Wandfluh; Süden: Col de Valpeline, Dent d'Herens; Osten: Zmutgletscher, Zmutbach bis zu dessen Einmündung in die Gornervispe.

Im Bezirk Leuf: die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) Osten: vom großen Gemmigrachen in südlicher Richtung der Fuß der Felsen, Geißweg, Pischgraben, die Felsenlinie oberhalb Fuß bis Bennongraben, südliche Abzweigung des Bennongrabens hinauf bis zur Felswand, Fuß der Felswand bis zur Kellersfluh.

Süden: von dort in westlicher Richtung bis Südrand des Plam-misboden, Punkt 2126.

Westen: von dort dem Rücken entlang in nordwestl. Richtung bis Erhebung Punkt 2570. Von dort in gerader Linie am Westfuße des Zajtazhorns vorbei zum Trubelstoc, dem Grat entlang in nördl. Richtung bis zum Schwarzhorn.

Norden: Von dort in gerader Linie zum Daubenhübel (Punkt 2345), Gemmitrachen.

b) Osten, Westgrenze des beibehaltenen Banngebietes (Trubelstock-Plammis) und in deren Verlängerung nach Süden das Felsband östl. Gulantsgraben-Gulantschi bis Bahnlinie S. B. B.; Süden: S. B. B. in westlicher Richtung bis Bezirksgrenze Leuf-Siders; Westen: Bezirksgrenze Leuf-Siders in nördlicher Richtung; Norden: Bezirksgrenze Leuf-Siders bis zum Trubelstock.

c) Osten: Emsbach von der Kantonsgrenze aufwärts; Süden: Walbrand südlich Oberaspweiden-Alpbrücke-Meschlerdorf-Weide Genti-netta-P. 1533-Rücken entlang bis Allgraben; Westen: Allgraben bis Kantonsstraße; Norden: Kantonsstraße bis Emsbach.

Im Bezirk Siders: a) das Gebiet, das begrenzt ist wie folgt:

Süden: eine Linie, ausgehend vom Dorfe Lens über den gegenwärtigen Weg bis nach Chermignon; von diesem Dorfe über die neue Straße bis nach Montana-Village; von diesem Dorfe bis zur Haltestelle von Blujch S. M. B.; Norden: die Straße, die Montana-Station durchquert, vom Bahnhof S. M. B. bis zum Hotel du Pas de l'Our; Osten: das Geleise der S. M. B.-Bahn; Westen: der Weg von Lens zum Pas de l'Our über die Sägerei.

b) das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist: Straße Gradetsch-Bahnhof-Gradetsch-Dorf mit Verlängerung bis zum Waschanal von Grone im Westen; im Süden: der genannte Kanal und der Kanal von Gradetsch bis zu seiner Einmündung in die Rhone; im Norden: die Rhone.

In den Bezirken Sitten und Gundis die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) (abgeändert) Norden: die Straße der Gasfabrik längs des Abwasserkanals bis zur Verbindung mit der Rhone; Süden: die Rhone; Osten: die Straße Sitten-Vex.

b) (abgeändert) Die Wasserfuhr von Salins vom Bach Dgenke bis zum Graben Guerard, dieser Graben aufwärts bis zum neuen Weg der Burgerschaft Sitten, dieser Weg bis zu den Maiensäßen des Combes, von da längs des Walbrandes bis zum Bache Dgenke, dieser Bach bis zur Wasserfuhr von Salins.

c) Osten: die Straße Brämis-St. Leonhard; Norden: die Eisenbahnlinie in westlicher Richtung bis zur Verbindung mit der Rhone; Süden, die Rhone.

d) Norden: Ursprung des Torrent Neuf (Dilogne); Westen: Kapelle St. Margareta (Barmaz de la Jour); Süden: Wasserfuhr des Torrent Neuf bis zum Zusammenfluß der Wasserfuhr „Dejour“ und weiter bis zur Schlucht (Draben); diese aufwärts bis zum Punkte 2117; von da über die Punkte 2510, 2554 (Praz-Rouaz), 2699 (Cretta Beija), Charrette, 2727 (Cex Noir), 2605; Osten, 2266 (Chable Court), den Abstieg bis zum Gewässer von Valey und diesem Gewässer entlang bis zur Fassung der Wasserfuhr (Dilogne). Der Damm neben der Wasserfuhr ist im Bannbezirke nicht inbegriffen.

Vom Mont Carre zum Dgenkebach, dieser Bach bis zur Wasserfuhr von Vex; diese Wasserfuhr bis zur Prinke; die Prinke bis zur Abzweigung der beiden Prinke, diejenige von Tortin hinauf zum Col de la Chaix und Monts de Sion zum Mont Fort; vom Mont Fort die Grenze des eidg. Bannbezirktes entlang bis zu den Monts Rosets; von diesem Punkte der Grat über den Metailler, Bec de la Monteau, Greppon Blanc, Crete d'Esserke, Mont Lauveray, Mont Rouge und Mont Carre.

In den Bezirken **Martinach** und **Entremont**: die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) **Bannbezirk Pierre-a-Boir** (abgeändert): im Osten von der Wasserfuhr von Saxon die Mulde aufwärts bis zum Col de la Marlenaz; von dort in gerader Linie bis zur Wasserfuhr von Devron; diese Wasserfuhr bis zur Chute; von dort das Couloir de Comba d'Alne entlang; zu unterst dieses Couloirs den Weg entlang bis zu den Maiensässen von Neir-Jeur; der Weg von Neir-Jeur bis zu unterst der Bernays; von dort der Bach von Bernays der zum Gipfel der Blifiers führt (Höhe 1995); vom Gipfel der Blifiers in gerader Linie hinunter zum Weg, der vom Pas du Ven nach Pierre-a-Boir führt; dieser Weg bis zur Grenzlinie der Gemeinden Volleges und Saxon (abgegrenzt durch den Waldeinschnitt) bis zum Weg von Peutys, von dort den Weg entlang bis zu den Alphütten von Boveresse, von dort bis zur Wasserfuhr von Saxon, die Wasserfuhr von Saxon bis zum Ausgangspunkt.

b) **Bannbezirk Mont Ravoire**: Das rechte Ufer des Trient von der Brücke von Bernays bis zum Dorfe Trient; von Trient die Forclazstraße bis zum Col de la Forclaz; vom Col de la Forclaz der Weg nach der Alpe von Preysaz; von der Stelle, wo dieser Weg in die Wiesen einmündet, der Grat der Felspartien oberhalb des Trientales bis zum Ursprung des Fußweges von Preysaz nach Charravex; von diesem Punkte dieser Fußweg bis zur Pointe de Gottreux über le Revi, la Genia und Charravex; von der Pointe de Gottreux der Grat du Mont d'Ottan zum Ausgangspunkte.

c) Die Dranse von Bagnes vom Zusammenfluß des Merdensonbaches bis zum Brusonbach; dieser Bach bis zum Weg, der von Chable nach den Maiensässen von Barmes führt; dieser Weg über les Barmes und Le Mayenget bis zu den Maiensässen von Moay; von dort der Weg des Scex Blanc bis zum Plan Cotille; von dort der Bach von Chamaille bis zur Leitung der Kraftwerke von Orfieres; die Leitung der Kraftwerke bis zum Wasserschloß; von dort der Waldgrund bis gegenüber der Einmündung des Merdensonbaches.

In den Bezirken **Monthey** und **St. Moritz**, die Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

a) **Westen**: Rant de Choex von der Quelle in Ghindonnaz bis zur Kantonsgrenze; **Süden**: Mauvoisin, von der Quelle (Punkt 2039 der Siegfriedkarte 1:50,000) auf der ganzen Strecke bis zur Kantonsstraße (Punkt 429 bei der Bahnbrücke S. B.) **Osten** und **Norden**: Kantonsstraße vom Mauvoisin bis zum Rant de Choex.

In nord-westlicher Richtung sind die Quellen der Bäche Rant de Choex und Mauvoisin durch die Linie: Quelle Rant de Choex (Reservoir) in direkter Linie zur Petite Dent de Valerette und dem Grat entlang bis zum Punkte 2039 verbunden.

b) **Norden**: die Brücke von Marsaz, in westlicher Richtung, die Straße bis zur Verbindung mit der Kantonsstraße bei Vionnaz; **Westen**: Kantonsstraße bis zum Weg von Raffornay bei der Kirche von Muraz; **Süden**: Weg von Raffornay bis zur Charbonniere und in direkter Linie bis zur Rhone; **Osten**: die Rhone von der Charbonniere zur Brücke von Marsaz.

b) **Süden**: das Schloß in Porte du Scex den Felsen entlang bis zu den Wiesen von Chavalon; **Westen**: von da der Weg des Revers bis zum Graben de la Revenetta; **Osten**: die Kantonsstraße vom Schloß

in Porte du Scex bis zur Brücke der Straße von Barney; Norden : von dieser Brücke bis zum Weg des Revers durch den Graben de la Revenettaz.

Art. 4. — In den durch die vorhergehenden Artikel umschriebenen Bannbezirken, sowie in denjenigen, die durch Verordnung des Bundesrates vom 7. August 1931 betr. die Jagdbannbezirke und Wildasyle geschaffen wurden, ist die Jagd verboten.

Art. 5. — Die Jagd mit jeder Art von Hunden, mit Ausnahme der Jagd mit dem Vorstehhund, ist verboten hinten im Val Ferrex, jenseits des eidgenössischen Bannbezirkes.

Art. 6. — Die Jagd mit der Frettwiegel ohne Ermächtigung des mit der Jagd beauftragten Departementes ist untersagt.

Art. 7. — Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern und Ausländern werden die Jagdpatente von den Bezirksseinnehmern, den andern Personen von der Staatskasse ausgestellt. Die Gejuchsteller legen ihre Photographie bei, die auf dem Patente angebracht wird.

Jede Photographie, die nicht deutlich und von normaler Größe ist, wird zurückgewiesen.

Die Gebühren für die Patente sind wie folgt festgesetzt :

- a) für die im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger : für Wild jeder Art, Fr. 55.—, für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere allein, Fr. 33.— ;
- b) für die nicht im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger, Fr. 160 ;
- c) für Ausländer, die wenigstens seit 10 Jahren im Kanton wohnsässig sind, Fr. 110.— ;
- d) für Ausländer, die seit mehr als drei Monaten und weniger als 10 Jahre im Kanton wohnsässig sind, Fr. 160 ;
- e) für nicht im Kanton wohnsässige Ausländer, Fr. 210.—.

Jeder Jäger muß der Staatskasse oder dem Bezirkseinnnehmer bei der Entgegennahme des Jagdpatentes nebst der Gebühr, die im Art. 4 des kantonalen Dekretes vorgefehene Versicherungsprämie bezahlen.

Jeder Jäger mit Hund muß überdies für jeden Hund die kantonale Taxe bezahlen.

Art. 8. — Die Jagd auf Enten und Wasserwild, ohne Hund, entlang der Rhone und den Kanälen der Ebene, wird vom 15. Dezember bis Ende Februar den Inhabern des allgemeinen Patentes durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 20.— an die Staatskasse bewilligt und andern Personen durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 40.—.

In den Bannbezirken ist diese Jagd untersagt.

Art. 9. — Die Jagd auf dem Genfersee vom 15. Dezember bis Ende Februar wird den Inhabern des allgemeinen Patentes durch Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 10.— an die Staatskasse bewilligt, andern Personen durch Bezahlung einer besondern Bewilligung im Betrage von Fr. 20.—.

Art. 10. — Der Jäger muß das Patent bei sich tragen und dasselbe auf Verlangen eines jeden Agenten, der mit der Jagdpolizei betraut ist, vorweisen.

Die Quittung betreffend die Bezahlung der Patentgebühr allein gibt kein Anrecht zum Jagen.

Art. 11. — Die Jagd auf Dachse ist im allgemeinen Jagdpatente inbegriffen. Sie ist außerhalb der allgemeinen Jagdzeit verboten. Den Personen, die aber die Jagd auf Dachse allein zu betreiben wünschen, wird eine besondere Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 20.— erteilt. In diesem Falle soll diese Jagd ohne Schußwaffe stattfinden; sie ist nachts gestattet.

Art. 12. — Ist es für die Jäger unmöglich, sich auf einem andern Wege auf ein Jagdgebiet zu begeben als durch Banngebiet, müssen sie hierzu die gewöhnlich begangenen Wege benutzen und dürfen sich von denselben nicht entfernen; sie müssen überdies ihre Hunde an der Leine führen und das Gewehr muß entladen sein.

Jedes Vorgehen, das darauf ausgeht, Wild aus einem Schongebiet herauszulocken, ist verboten.

Art. 13. — Es ist erlaubt, am Tage vor der Eröffnung der Jagd sowie an Sonntagen und Feiertagen, von Mittag an, sich mit entladener Waffe nach hochgelegenen Jagdgebieten zu begeben, unter Benutzung der ordentlichen Wege.

Es ist verboten, für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere Repetierwaffen oder Waffen mit Kugeln von unter 9 Millimeter Kaliber zu verwenden.

Art. 14. — Die in einer Entfernung von mehr als 200 Metern von den Wohnungen herumirrenden Raben können getötet werden.

Jeder Besitzer eines auf freiem Felde in einer Entfernung von mehr als 300 Metern von den Wohnungen herumirrenden Hundes wird gebüßt.

Jeder auf dem Felde herumirrende Hund, dessen Eigentümer unbekannt ist, wird beschlagnahmt. Ist es nicht möglich, denselben einzufangen, kann er auf Weisung des Departementes des Innern getötet werden.

Die Dressur von Vorstehhunden kann unter Bedingungen, die von dem mit der Jagd betrauten Departement festzusehen sind, gestattet werden.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Inhaber von Jagdbewilligungen während der Zeit, in der die Jagd offen ist.

Art. 15. — Das mit der Jagd betraute Departement kann die Bewilligung erteilen, Tiere, die keinem besondern Schutz unterstellt sind, gefangen zu nehmen und gefangen zu halten.

Art. 16. — Für die Erlegung von Hähnern, Raben, Elstern, schwarzen Krähen, Dohlen, Habichten, Sperbern, Baum- und Wanders Falken wird eine Prämie von Fr. 1.— pro Stück ausbezahlt.

Der ganze Vogelförper muß auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abgegeben werden und zwar spätestens 15 Tage nach Schluß der Jagd.

Art. 17. — Jedes Aussetzen von Wild ist der Bewilligung des Staates unterworfen, der für die zum Schutze der Landwirtschaft notwendigen Maßnahmen sorgt.

Falls Kulturschäden festgestellt werden, kann das mit der Jagd betraute Departement Treibjagden organisieren.

Art. 18. — Der Verkauf von Wildbret ist vom 5. Tage nach Schluß der betreffenden Jagd verboten.

Das Hausieren mit Wildbret ist ohne Hausierbewilligung jeder Person, die nicht im Besitze des Patentes ist, und für jedes Wildbret, das nicht durch den Jäger selbst erlegt worden ist, verboten.

Jedermann, der Wildbret zu trocknen oder zu konservieren wünscht, hat die Verpflichtung, dies der Polizei innert 5 Tagen nach Schließung der für dieses Wild in Frage kommenden Jagd, zwecks Kontrolle anzuzeigen.

Art. 19. — Der vorliegende Beschluß beeinträchtigt die Rechte des Saastales, Bezirk Visp, betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Art. 20. — Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluß werden mit den in den Jagdgesetzen vorgesehenen Bußen geahndet.

Art. 21. — Die Flurhüter, das vereidigte Forstpersonal des Staates und der Gemeinden haben inbezug auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz die gleichen Pflichten und Rechte, wie die Agenten der Kantonspolizei und die vereidigten Wildhüter.

Art. 22. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut.

Art. 23. — Der Beschluß vom 23. August 1934 betreffend die Ausübung der Jagd ist widerrufen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. August 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1935, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Foretan

Der Staatskanzler:
R. de Preux.

Beilage zum obigen Beschluß.

Eidgenössische Bannbezirke.
(Bundesreglement vom 7. August 1931).

Bannbezirk Mont-Pleureux.

Grenzen: Von Fionnay der Wasserleitung der C. D. E. entlang bis zum Bach von Sarrayer, diesem Bach nach aufwärts bis zum P. 2465, von dort zum Gletscher von La Chaux, zum Mont Fort (3332) und zum Bec des Stagnes (3211), von hier in gerader Linie bis La Gouille und

auf die Monts Rosets, der Grat von hier zum Col d'Allevés, der Allevésbach bis zur Digence, die Digence aufwärts bis zum nördlichen Darbonneirebach, dieser Bach bis zum Gletscher und zum Paß von Darbonneire, von hier in gerader Linie zum Mont de l'Etoile, von hier ostwärts zum Coutazbach, dieser Bach bis zur Borgne, die Borgne aufwärts zum Punkt 1709, der von der Petite Dent de Veissivi herkommende Bach, der Grat über Dents de Veissivi, Dent Perroc, Dent de Tsalion, Liguille de la Tsa, Punkte 3628, 3507, 3396, der zum Plan de Bertol (2616) absteigende Grat, vom Plan de Bertol in gerader Linie zum Mont Collon (3644), zum Pigne d'Arrolla (3801), über den Col de la Serpentine (3546), den Mont Blanc de Seillon (3873) zur Ruinette (3879), von hier den Südostkamm nach bis Punkt 3046 und längs dem Brennegletscher und -bach bis zur Drance. Die Drance abwärts bis zum Südrand der Moräne des Zessetagletschers, der Südrand dieses Gletschers bis zur Tour de Bouffine (P. 3887), der Kamm des Grand Combin (P. 4317, P. 4188, P. 3625), der Col des Maisons Blanches, der Nstrand des Corbassiere Gletschers über die Punkte 3145, 3122 und 2916, von hier der nordwestliche Rand des Bochereffe-Gletschers, der Bochereffe-Bach bis zur Drance, die Drance abwärts bis Fionnay.

Baunbezirk Val Ferret.

Grenzen: Die Drance d'Entremont vom Zusammenfluß mit der Drance de Ferret aufwärts bis zur Brücke von Brettemort, von hier die Einfriedigung der Privatgüter und weiter das Felsband am Fuße der Cotes du Cret und der Alpen von Le Cret und La Letta bis zum Bach von Les Planards, dieser Bach bis zum Col des Planards, von hier der Bach, der die Alp Les Urs dessus von der Alp Plan de la Chauz trennt, bis zur Drance de Ferret, die Drance abwärts bis zur Einmündung des Amonabaches, dieser Bach aufwärts zum Neuvagletscher und weiter über Punkt 2663, 2990, 2974, Le Tour Noir (3839), Liguille d'Argentiere (3905), von hier über Punkt 3543, 3068, 2913, 2790, längs dem Südrand des Saleinazgletschers und längs dem Saleinazbach zur Drance de Ferret, dieser Bach abwärts bis zum Zusammenfluß mit der Drance d'Entremont.

Baunbezirk Haut de Gry.

Grenzen: Der Grat vom Oldenhorn ostwärts über die Punkte 2788, 2766, 2771 bis Punkt 2763 von hier in südlicher Richtung die gerade Linie bis zur Tete de Terre Noire und weiter der Grat über la Java, Mont Gond, Sey Klond bis zur Kapelle von St. Bernhard; von hier der Felsrücken bis zur Bizerne beim Wehr der Wasserleitung von Ardon, von hier in gerader Linie bis zur Wegscheide des Veranweges und des Talweges, von hier der Fußweg, der nach La Rouziaz und Reimiaz führt, der Weg von Reimiaz zu den Maiensäffen von Azerin und zum Grybach, von hier zur Wasserleitung von Appleye, diese Wasserleitung bis zur Lozenze, die Lozenze aufwärts bis zur Wasserleitung von Patliers, die Wasserleitung von Patliers bis zum Couloir du Grand Tzenet, dieses Couloir aufwärts bis zum Weg von Chamofenze, dieser Weg abwärts bis zur Wasserleitung von Piedzoz, diese Wasserleitung bis zur Salenze (P. 1601), die Salenze abwärts bis zur Wasserleitung von Tzou, diese Wasserleitung bis zur Grande Creuse, der Weg der Grande Creuse bis zum Punkt 2035, von hier bis zur Sena (P. 2183), der Grat bis zur Grande Garde (P. 2144), von der Grande Garde zur Hütte von Louffine (P. 1620), der Weg von Louffine bis zu Punkt 1896 und von hier der Grat bis zur Dent de Fully, weiter über Grand Chavalard, Fensteral bis zur Tete Noire und von hier die Kantonsgrenze gegen Waadt bis zum Oldenhorn.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Ergänzung des Beschlusses vom 21. August 1935 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935;

Eingesehen das im Interesse des Fremdenverkehrs gestellte Begehren der Gemeinde Zermatt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Die Jagd auf Murmeltiere ist zwischen dem Findelngletscher (Bach) und dem Gornergletscher (Gornervispe) verboten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. August 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons, Sonntag, den 1. September 1935, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler:
R. de Preng.

Defret

vom 22. Mai 1935

über die Steuerrekurse.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

1. Kapitel.

Organisation.

Art. 1. — Es wird eine kantonale Rekurskommission geschaffen, die über sämtliche Rekurse gegen Kantons- und Gemeindesteuern entscheidet.

Art. 2. — In Sachen von Straussteuern ist jedoch der Staatsrat Rekursinstanz.

Art. 3. — Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die auf Vorschlag des Staatsrates vom Großen Räte für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden.

Art. 4. — Das Schreibamt der Kommission wird durch einen Beamten des Finanzdepartementes geführt.

Art. 5. — Die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission haben sich in Ausstand zu erklären und sind ablehnbar in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten ihrer Verwandten und Verschwägerten bis

und mit dem 4. Grade, sowie in allen Fällen, in denen zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Kommission entscheidet darüber. Der Rekurs an den Staatsrat innert der Frist von 20 Tagen bleibt vorbehalten.

Art. 6. — Die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission werden gemäß einem vom Staatsrate aufgestellten Tarif aus der Staatskasse entschädigt.

Art. 7. — Sie sind verpflichtet, über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen das Amtsgeheimnis zu wahren.

2. Kapitel.

Verfahren.

1. Einsprachen bei der Einschätzungsbehörde.

Art. 8. — Der Steuerpflichtige, der glaubt, den Beschluß der Einschätzungsbehörde nicht annehmen zu können, hat vorerst mittels Einsprache bei der letztern die Wiedererwägung ihres Beschlusses zu verlangen.

Art. 9. — Diese Einsprache hat unter Verwirklichungsfolge innert 20 Tagen, von der Zustellung des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Werktag. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tage der Frist bei der Einschätzungsbehörde eingelangt ist oder der Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

Art. 10. — Die Einschätzungsbehörde unterzieht den Steuerfall, der Gegenstand der Einsprache bildet, einer Nachprüfung.

Art. 11. — Sie kann vom Steuerpflichtigen die Tatsachen und Beweismittel, die ihr zwecks Festsetzung der Steuerfaktoren notwendig erscheinen, verlangen. Sie kann auch eine Prüfung durch Sachverständige vornehmen lassen.

Art. 12. — Bei Zustellung des endgültigen Entscheides macht die Einschätzungsbehörde den Steuerpflichtigen gleichzeitig auf das ihm, gemäß gegenwärtigem Dekrete, zustehende Rekursrecht aufmerksam.

2. Rekurs an die kantonale Kommission.

Art. 13. — Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, gegen den von der Einschätzungsbehörde auf seine Einsprache hin gefällten Entscheid, an die kantonale Rekurskommission zu gelangen.

Art. 14. — Der Rekurs hat innert 20 Tagen, von der Zustellung des angefochtenen Entscheides an gerechnet, zu erfolgen.

Die Vorschriften des Art. 9 sind auf die Berechnung dieser Frist anwendbar.

Art. 15. — Der Rekurs ist auf Stempelpapier und in so vielen Exemplaren, als es Parteien gibt, auszufertigen und dem Finanzdepartement einzureichen.

Er soll die Anträge des Rekurrenten, sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden, die sich in Händen des Beschwerdeführers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Beweismittel, deren Beibringung vor der Einschätzungsbehörde verweigert wurden, werden im Rekursverfahren nicht berücksichtigt.

Art. 16. — Auf verspätete Rekurse kann nur eingetreten werden, wenn der Rekurrent nachweist, daß er durch Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war.

In diesem letztern Falle wird auf den Rekurs nur eingetreten, wenn derselbe innert 20 Tagen, vom Tage des Wegfalles der Verhinderungsgründe an gerechnet, eingereicht wird.

Art. 17. — Die Rekurskommission holt in allen Fällen die Vormeinung der Behörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt, ein.

Art. 18. — Sie gibt ebenfalls der Gegenpartei Gelegenheit, ihre Beweismittel geltend zu machen und ihre Schlüsse schriftlich einzusetzen.

Art. 19. — Die Kommission ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismaßnahmen an; ihr steht das Recht zu, eine Expertise anzuordnen.

Sie kann den Steuerpflichtigen, die Gemeindebehörde und die kantonale Steuerverwaltung einvernehmen.

Art. 20. — Ergibt sich, daß ein über die bestrittene Einschätzung hinausgehendes Vermögen (Kapital) oder Einkommen (Gewinn) vorhanden ist, so schreitet die Rekurskommission von sich aus zu der dem Tatbestand entsprechenden Einschätzung.

Art. 21. — Die kantonale Rekurskommission entscheidet endgültig; der begründete Entscheid ist dem Steuerpflichtigen und dem Finanzdepartement, bezw. der Gemeindeverwaltung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 22. — Die Kosten des Verfahrens und der Untersuchung sind der unterliegenden Partei zu überbinden.

Wird der Rekurs teilweise gutgeheißen, so hat angemessene Kostentteilung einzutreten.

Parteikosten werden keine zugesprochen.

Art. 23. — Mutwillige und trölerische Beschwerdeführung ist von der Kommission mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10.— bis Fr. 100.— zu ahnden.

3. Rekurs an den Staatsrat.

Art. 24. — Bei den Rekursen, die in die Zuständigkeit des Staatsrates fallen (Strafsteuern), finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des vorliegenden Dekretes stimmungsgemäße Anwendung.

3. Kapitel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 25. — Bis die Totalrevision der Steuergesetzgebung durchgeführt ist, wird der Staatsrat mittels eines Reglementes, das der Genehmigung des Großen Rates unterworfen ist, das Einschätzungsverfahren und den Steuerbezug regeln.

Art. 26. — Alle diesem Dekrete zuwiderlaufenden Bestimmungen, besonders diejenigen des Art. 22 des Gesetzes vom 29. November 1886 betreffend die Verteilung der Munizipallasten, des Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 19. Mai 1899 über die Kontrolle der Mobilsteuer und des Art. 53 des Finanzgesetzes vom 10. November 1903 sind widerrufen.

Art. 27. — Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Es ist anwendbar auf alle Einschätzungen, die auf das Steuerjahr 1935 Bezug haben. Was die Einschätzungen vor Inkrafttreten des Dekretes anbelangt, wird den Steuerpflichtigen eine Frist von einem Monat vom 1. Juli an, eingeräumt, um ihre Einsprache bei der Einschätzungsbehörde geltend zu machen.

Ist eine Einsprache bereits hängig, so behandelt die Einschätzungsbehörde dieselbe gemäß den Bestimmungen der Art. 10 ff. des vorliegenden Dekretes.

So beschloffen in zwei Lesungen im Großen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Högler.

Beschluß

vom 4. September 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Juli 1935, veröffentlicht in Nr. 32 des Amtsblattes vom 9. August 1935, aus dem hervorgeht, daß das Dekret vom 22. Mai 1935 über die Steuerrekurse mit 5090 Ja gegen 2025 Nein auf 7218 Stimmende angenommen wurde;

Eingesehen den Artikel 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Beschluß des Großen Rates vom 22. Mai 1935;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt :

Das Dekret vom 22. Mai 1935 über die Steuerrekurse, angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juli 1935, wird vollziehbar erklärt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. September 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Abänderung des Beschlusses vom 21. August 1935, betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935;

Eingesehen die gestellten Gesuche;

Eingesehen die in der Gemeinde St. Niklaus stattgefundenene vorläufige Bekanntmachung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Der auf Gebiet der Gemeinde St. Niklaus durch Beschluß vom 23. August 1934 geschaffene Bannbezirk wird für 1935 aufrechterhalten.

Art. 2. — Der Bannbezirk zwischen dem Mont de Choex und dem Mauvoisin ist vom 9. September 1935 an aufgehoben.

Art. 3. — Der Artikel 5 des Beschlusses vom 21. August 1935 betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935 wird abgeschafft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. September 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 8. September 1935, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :
H. de Preuz.

B e s c h l u ß

vom 4. September 1935,

betreffend den Eidgenössischen Bettag.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß der dritte Sonntag September eidg. Bettag ist.

Beschließt:

Die Gemeinden werden eingeladen, Sonntag den 15. September 1935, sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schließen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen während des ganzen Tages zu verbieten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. September 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Freng.

Beschluß

vom 4. September 1935,

betreffend den Handel mit Tafeltrauben.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

beschließt

folgende Vorschriften für den Handel mit Tafeltrauben.

Kapitel 1. Standard.

Art. 1. — Die Trauben, die für den Verkauf bestimmt sind, um frisch konsumiert zu werden, müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sollen durchaus reif sein.
- b) Die goldige Färbung soll möglichst hervorstechen.
- c) Die Trauben sollen ihre Frische bewahrt haben.
- d) Die Trauben sollen etwas locker sein; erforderliche Länge: Mindestens 12 bis 15 Cm., Gewicht nicht unter 120 Gramm.

Art. 2. — Die Traubchen dürfen im Maximum 10 % weniger wiegen.

Art. 3. — Die Trauben sollen keine verdorrte Stiele, angetrocknete, aufgesprengte oder franke Beeren enthalten. Die nicht befruchteten sowie die nicht völlig entwickelten Trauben werden nicht angenommen.

Art. 4. — Die Spuren der Rebenbespritzungen sollen in keiner Weise dem Aussehen der Traube nachteilig sein; ebenso soll der Traube kein Beigeschmack wegen Nikotinbehandlung anhaften.

Art. 5. — Die Traubenlese ist möglichst direkt in die für den Verkauf oder für den Versand bestimmten Verpackungen hinzubringen, indem das Auslesen und das Lockern in der Rebe stattzufinden haben.

Art. 6. — Die Traubenlese ist innert mindestens 12 Stunden zu versenden.

Art. 7. — Die Traube soll nicht bei Regenwetter oder in nassem Zustande gepflückt werden.

Art. 8. — Der Verkauf soll Bruttogewicht für Nettogewicht ausgeführt werden.

Art. 9. — In der Regel wird nur der Chaffelas (Fendant) als Tafeltraube anerkannt.

Kapitel 2. Verpackungen.

Art. 10. — Zum Verkaufe und zum Versande sind zu verwenden : Körbe aus Holzspänen von 4 bis 6 Kg. Inhalt.

Früchteteller, System „Moderna“, von ca. 10 Kg. Inhalt.

Die Verpackungen sollen neu sein und können inwendig mit passendem Papier versehen werden.

Art. 11. — Die Festsetzung des Datums und die Kontrolle der Sendungen werden der vom Walliserverband für den Verkauf von Obst und Gemüse, gemäß Art. 2, 3, 4 und 6 des Beschlusses vom 29. Mai 1935 geschaffenen Zentralstelle anvertraut.

Art. 12. — Die zur Deckung der Kosten für die Aufgabe des Walliser Verbandes für den Verkauf von Obst und Gemüse bestimmte Gebühr wird auf 30 Rappen pro 100 Kg. Trauben, die per S. B. B. speidiert werden, festgesetzt.

Art. 13. — Der gleiche Ansatz ist für die Sendungen, die von den im Kanton wohnsässigen Interessenten mittelst Lastwagen ausgeführt werden, anwendbar. Die Erhebungskosten werden den Interessenten vom Walliser Verbande für den Verkauf von Obst und Gemüse in Anrechnung gebracht.

Art. 14. — Für Sendungen mittelst Lastwagen, die von Auswärtigen ausgeführt werden, wird eine Gebühr von 50 Rappen pro 100 Kg. erhoben.

In allen Fällen kommt das Bruttogewicht in Betracht.

Art. 15. — Vorliegender Beschluß tritt sofort in Kraft.

Das Departement des Innern ist beauftragt, alle zur Ausführung dieses Beschlusses geeigneten Maßnahmen zu treffen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 4. September 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Beschluß

vom 11. September 1935,

betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat für die
Legislaturperiode 1935 bis 1939.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingelehen den Art. 85 bis der Kantonsverfassung vom 11. November 1920;

Eingelehen die kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908, vom 20. November 1912, vom 20. November 1920 und vom 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf den 27. Oktober 1935, um 10 Uhr 30, behufs Erneuerung der Abgeordneten auf den Ständerat einberufen.

Art. 2. — Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Art. 3. — Stimmberechtigt sind die Walliser- oder Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr erfüllt haben und die seit 3 Monaten in einer Gemeinde des Kantons wohnsäßig sind oder seit einem Jahre zum Aufenthalt weilen.

Art. 4. — Die im Militärdienste weilenden Wähler stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden, gemäß den besondern Bestimmungen, die für jede Truppeneinheit erlassen werden.

Art. 5. — In Gemeinden, in welchen am Samstag keine Abstimmung stattfindet, können die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstelle oder andauernder Arbeit in Fabriken verhindert sind, an der Sonntagsabstimmung teilzunehmen, ihre Stimme in versiegeltem Briefumschlag dem Präsidenten derjenigen Gemeinde, in der sie als Wähler eingeschrieben sind, abgeben. Die Abgabe kann am Vortage und bis zur Eröffnung des Wahlbureaus stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt. (Art. 34 des Gesetzes vom 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen.)

Art. 6. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 7. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibartez durch ihre Unterschriften bezeugen.

Wenn die auf der einen oder andern Kolonne des Verbalz eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbales an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zugestellt werden soll, welcher dasselbe mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzufenden hat.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale wird mit Geldbusen bis auf Fr. 100.— bestraft.

Art. 8. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt.

Art. 9. — Die Gemeindebehörden müssen über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Die Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich an das nächstgelegene Bureau zu wenden.

Art. 10. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist eingelaufenen Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 11. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgeesehenen Fälle hat man sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen vom 23. Mai 1908, 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1935, um ins Amtsblatt eingerückt, angeschlagen und an den Sonntagen, den 13., 20. und 27. Oktober 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:
R. de Frey.

Beschluß

vom 11. September 1935,

betreffend die Wahl der Abgeordneten für den Nationalrat für die Legislaturperiode 1935 bis 1939.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen und dasjenige vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates;

Eingesehen die bundesrätliche Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1919 und das Kreis Schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 28. August 1919;

Eingesehen den Bundesbeschuß vom 6. Juli 1925, der die Verordnung vom 8. Juli 1919 ergänzt;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Vergünstigungsvorschriften für Militärs;

Eingesehen den Bundesratsbeschuß vom 27. September 1919 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den Nationalratswahlen;

Eingesehen die kantonalen Gesetze vom 23. Mai 1908, vom 20. November 1912, vom 20. November 1920 und vom 19. Mai 1923 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen das Kreis Schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 8. Juli 1935;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 27. Oktober 1935, um 10 Uhr 30, behufs Erneuerung der Abgeordneten auf den Nationalrat einberufen.

Art. 2. — Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat sechs Abgeordnete zu wählen.

Art. 3. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 4. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht in seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgestellte Aufenthaltsbewilligung vorzuweisen.

Art. 5. — Die Abstimmung für die im Militärdienst sich befindlichen Wähler geschieht gemäß den besonderen Bestimmungen, die für jede Truppeneinheit erlassen werden.

In Gemeinden, in welchen am Samstag keine Abstimmung stattfindet, können Bürger, welche infolge ihrer Amtsstelle oder andauernder Arbeit in Fabriken verhindert sind, an der Sonntagsabstimmung teilzunehmen, ihre Stimme in versiegeltem Briefumschlag dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wähler eingetragen sind, abgeben. Die Abgabe kann am Vortage bis zur Eröffnung des Wahlbureaus stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten gelangen, welcher dieselbe bescheinigt. (Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1920 über die Wahlen und Abstimmungen).

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muß von Amtes wegen auf die Wahllisten dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die zuständige Behörde nicht den Beweis befügt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Wahlregister müssen während zwei Wochen vor der Abstimmung ausgestellt werden, damit die Wähler davon Kenntnis nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Um gültig zu sein, müssen die gedruckten Wahlzettel aller politischen Parteien aus Papier von gleicher Farbe, gleicher Qualität, und gleichem Format sein.

Die Staatskanzlei wird den politischen Parteien und auf deren Kosten die von den Vertretern derselben verlangte Anzahl gedruckter Wahlzettel zur Verfügung halten. Die Begehren müssen dem Staatsrate spätestens bis zum 14. Oktober eingegeben werden.

Art. 10. — Leere Wahlzettel stehen den Stimmberechtigten im Abstimmungslokal zur Verfügung.

Art. 11. — Der letzte Tag zur Einreichung der Kandidatenlisten ist der 7. Oktober 1935, vor 18 Uhr.

Art. 12. — Die Verwendung von Zeichen und Ausdrücken, welche eine Wiederholung angeben (Gänsefüßchen, dito, idem, usw.), um den Namen eines Kandidaten doppelt zu bezeichnen, ist nicht gültig. Die Linien, welche diese Zeichen oder Ausdrücke enthalten, werden gemäß Art. 10 der Bundesverordnung vom 8. Juli 1919 als nicht ausgedruckte Stimmen betrachtet.

Art. 13. — Das Wahlbureau hat die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die von ihm vorgenommenen Streichungen einen amtlichen Charakter haben und sofort erkennbar sind.

Art. 14. — Die Nummerierung der veränderten Wahlzettel sowie die vom Bureau vorgenommenen Streichungen müssen mit roter Tinte gemacht werden. (Art. 11, Ab. 1, der Verordnung vom 8. Juli 1919.)

Art. 15. — Alle Abstimmungsverbale sind von dem Vorsitzenden, dem Schreiber u. den vier Stimmenzählern des Bureaus zu unterzeichnen.

Die Umschläge, in denen die Wahlzettel gelegt werden, müssen am Schluß der Abstimmung in Gegenwart aller Mitglieder des Wahlbureaus versiegelt werden und die Unterschrift dieser Mitglieder tragen.

Art. 16. — Die politischen Parteien sind eingeladen, sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze von höchstens zwei Delegierten vertreten zu lassen. Diese Feststellungen beginnen Montag, den 28. Oktober, um vierzehn Uhr, im kantonalen Wahlbureau. Die Namen dieser Delegierten müssen dem Departemente des Innern vorgängig mitgeteilt werden.

Art. 17. — In Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, haben die Stützsbureau die Ergebnisse in die Formulare Nr. 1, 2 und

8 einzutragen; dagegen wird die Zusammenstellung der Parteistimmenzahl in Formular 4 auf dem Zentralbureau der Gemeinde vorgenommen.

Art. 18. — Die Vorsitzenden der Wahlbureaus haben sofort nach Schluß der Abstimmung, am Tage der Abstimmung selbst, die auf jeder Liste und auf jeden Kandidaten entfallene Stimmenzahl dem Departemente des Innern telegraphisch mitzuteilen.

Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich an das nächstgelegene Bureau zu wenden. In Gemeinden, wo sektionweise abgestimmt wird, ist das Resultat für jede Sektion telegraphisch bekannt zu geben, wenn die Zusammenstellung am Wahltag selbst nicht hat vorgenommen werden können.

Art. 19. — Die Abstimmungsverbale und die Wahlzettel sind möglichst am Wahltag selbst der Post zu übergeben, spätestens aber an dem den Wahlen folgenden Tage.

Art. 20. — Die Präsidenten der Wahlbureaus sind persönlich für die Uebermittlung der Ergebnisse verantwortlich; im Unterlassungsfall können sie mit einer Buße bis auf Fr. 100.— belegt werden.

Die Gemeinde-Wahlbureaus, welche die vom Gesetze vorgesehenen Streichungen nicht vornehmen oder hierfür nicht rote Tinte verwenden, verfallen in eine Buße von Fr. 5.— bis 50.—. Mit gleicher Buße werden die Mitglieder der Gemeinde-Wahlbureaus bestraft, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht genau nachkommen.

Art. 21. — Beschwerden, die in betreff der Wahlen sich ergeben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, vom Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat eingegeben werden.

Nach der festgesetzten Frist eingegangene Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 22. — Für alle im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Mai 1908, sowie nach denjenigen vom 20. November 1912, vom 20. November 1920 und vom 19. Mai 1923 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1935, um ins Amtsblatt eingerückt, angeschlagen und an den Sonntagen, den 13., 20. und 27. Oktober 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preux.

Beschluß

vom 11. September 1935,

betreffend die Kontrolle der Ernte und des Verandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Ermägend den Nutzen, den guten Ruf des Walliser Obstes zu schützen und zu heben;

In Vollziehung des Art. 22 des kantonalen Beschlusses vom 17. Juni 1922 betreffend die Entwicklung und die Förderung der Baumzucht;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Es ist verboten, nicht genügend reifes Obst, welches sich für den Verbrauch nicht eignet, zu sammeln, zu verkaufen, zu kaufen, zu transportieren und zum Verkaufe zu versenden.

Art. 2. — Unter Verhängung der im nachfolgenden Art. 5 vorgesehenen Strafen dürfen Winterfrüchte, Tafelobst, Äpfel und Birnen, die für den Handel bestimmt sind, nicht vor folgenden Zeitpunkten gesammelt werden:

- a) nicht vor dem 23. September 1935: Kanada-Reinetten bis zu 700 M. Höhe und andere Arten von Reinetten. Bei Bäumen, die ihre Früchte gut halten, ist es vorteilhaft, dieses Datum noch zurückzusetzen;
- b) nicht vor dem 30. September: die Kanada-Reinetten oberhalb 700 M.;
- c) nicht vor dem 30. September: die verschiedenen Frauotaderäpfel, Winterzitronenäpfel, Weißer Winter Calville, Pisse-Crasfanebirnen und Esperenz-Bergamotten.

Vor diesen Daten wird keine Ermächtigung erteilt.

Art. 3. — Der Transport von Tafelobst, das für den Verkauf bestimmt ist, darf nur in ausgefüllerten Kisten und Körben, oder als Stürzgut per Wagon erfolgen. Welcher Art der Versand immer sein mag, müssen die Früchte durch Stoff, Papier, Holzwolle, Stroh oder dergl. von der Berührung mit den Wänden der Verpackung geschützt werden, damit sie keine Quetschungen erleiden.

Art. 4. — Nichtentsprechende Früchte, wie gesprenkelte, gefleckte, beschädigte, zu kleine, verunstaltete oder schlechtgewachsene, werden zurückgewiesen.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses können mit einer Buße von 20 Fr. bis 200 Fr. belegt werden, unbeschadet der allfälligen Beschlagnahme des Obstes. Diese Bußen werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 10 Tagen.

Art. 6. — Die Kantonspolizei und die Organe der Gemeindepolizei sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und haben gegen Zuwiderhandelnde Strafverbale aufzunehmen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 15. und 22. September 1935, in allen interessierten Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Reglement betreffend die Sommerschulen.

Zweck.

Art. 1. — Eingesehen die kurze Dauer des Großteils der Primarschulen unseres Kantons sowie die Notwendigkeit, der Jugend eine gute Erziehung und einen gründlichen Unterricht zu vermitteln, gewährt das Erziehungsdepartement Beisteuern für die von den Gemeinden organisierten Sommerkurse unter der Bedingung, daß folgende Bestimmungen beachtet werden.

Organisation.

Art. 2. — Das Begehren betreffend die Eröffnung eines Sommerkurses muß von der Gemeindeverwaltung mindestens ein Monat vor Eröffnung des Kurses an das Erziehungsdepartement gerichtet werden.

Art. 3. — Dasselbe muß alljährlich den Namen des Personals enthalten, das mit der Leitung des Kurses betraut ist, sowie die Art des Lehrausweises und die Zahl der Dienstjahre des Lehrers, die Anzahl der Schüler, das Programm, das Datum der Eröffnung und die Dauer des Kurses.

Art. 4. — Der Kurs muß mindestens 20 Schüler in schulpflichtigem Alter zählen; Schüler, die die Kinderschule besucht haben, können zu den Kursen zugelassen werden.

Art. 5. — Das mit der Leitung des Kurses betraute Lehrpersonal stellt ein Programm auf, das die zu behandelnden Fächer enthält. Der Unterricht soll in praktischem Sinne erteilt werden. Soweit dies möglich ist, wird der Unterricht im Freien abgehalten.

Art. 6. — Die Dauer der Ferienkurse darf 2 Monate nicht überschreiten.

Art. 7. — Die Schulkommissionen haben die Sommerkurse monatlich zu besuchen. Sie setzen den Schulinspektor vom Datum der Eröffnung und der Dauer des Kurses in Kenntnis.

Art. 8. — Der Lehrer und die Lehrerin geben ihren Bericht auf dem ordentlichen Formulare ab; derselbe ist auf dem Dienstwege, innert 8 Tagen, dem Departemente zuzustellen.

Art. 9. — Die im Gesetze und Schulreglemente vorgesehenen Bestimmungen betreffend Kontrolle, Ferien, Abwesenheiten usw. sind strikte anzuwenden.

Art. 10. — Der Staat übernimmt 40 % des gesetzlichen Gehaltes (Grundgehalt, Alterszulage, Wohnortszulage, Familienzulage) unter der Bedingung, daß der Kurs eine Dauer von mindestens 30 Stunden pro Woche umfaßt. Hat der Kurs eine beschränktere Dauer, beträgt der Beitrag des Kantons 25-30%, je nach der Anzahl Wochenstunden.

Art. 11. — Die vorstehenden Bestimmungen widerrufen diejenigen des Reglementes vom 28. April 1928.

Das gegenwärtige Reglement tritt unverzüglich in Kraft.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :

R. de Freng.

Reglement

vom 27. September 1935,

betreffend die Bildung einer kantonalen Kommission für den passiven
Luftschutz.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen Art. 14 der vom Bundesrat am 22. Januar 1935 genehmigten „Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung“;

Eingesehen Art. 1 des Dekretes vom 22. Mai 1935 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung

ernennt

eine kantonale Kommission für den passiven Luftschutz, die mit der Vorbereitung der nötigen Maßnahmen beauftragt ist.

1. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen :

Präsident: Herr Staatsrat Escher, Vorsteher des Militärdepartements, Sitten;

Mitglieder: H. Oberst von Kalbermatten W., Platzkommandant, Sitten; Oberstlt. Ben-Ruffinen Raymond, Arzt in Leuf; Major Schmid Karl, Kantonsarchitekt, Sitten; Optm. Gollut Charles, Landjägerkommandant, Sitten; Kluser Herbert, Advokat, Brig; Couchepin Georges, Chemiker, Martinach-Burg.

2. Die Kommission ist unterstellt :

- a) in Friedenszeiten der Kantonsregierung;
- b) in Kriegszeiten dem Territorialkommando.

3. Obliegenheiten. Der kant. Luftschußkommission liegt ob :

- a) der Kantonsregierung in Verbindung mit dem Territorialkommando vorzuschlagen, für welche Ortschaften sowie besondern Objekte der passive Luftschuß durchzuführen ist;
- b) den Gemeinden und örtlichen Luftschußorganisationen die zur Organisation des passiven Luftschußes erforderlichen Weisungen zu erteilen;
- c) die Instruktion des Personals der örtlichen Luftschußorganisationen zu leiten;
- d) die von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zu überprüfen;
- e) die Mitwirkung privater Luftschußorganisationen zu fördern;
- f) einen geheimen kant. Luftschußplan auszuarbeiten, worin der Stand der Vorbereitung und Ausführung der Maßnahmen fortlaufend vorgemerkt ist.

4. **Entschädigung.** Die Mitglieder der kant. Luftschußkommission, die nicht im Dienste des Staates stehen, sind zu folgenden Entschädigungen berechtigt :

- a) im Kanton : Fr. 12.— pro Tag; Fr. 6. pro halben Tag.
- b) außerhalb des Kantons Fr. 15.— pro Tag; Fr. 8.— pro halben Tag;
- c) für ihre Reisen beziehen sie die im Staatsratsbeschuß vom 31. Oktober 1933 festgesetzten Entschädigungen der Staatsangestellten.

5. Die Kosten der kantonalen Luftschußkommission fallen zu Lasten des Kantons.

6. Für das Jahr 1935 werden diese Kosten den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen. Der betr. Betrag ist dem Kredit von 28,000 Fr. zu entnehmen, der vom Großen Rat für die Organisation des passiven Luftschußes im Kanton bewilligt worden ist.

7. Für die folgenden Jahre wird der zur Deckung der Ausgaben der kant. Luftschußkommission erforderliche Betrag jeweilen vom Vorsteher des Militärdepartements vorgeschlagen und in den Kostenanschlag dieses Departementes aufgenommen.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 27. September 1935, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Coretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preuz.

Beschluss

vom 1. Oktober 1935,

betreffend die Organisation der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Willens, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf einer rationellen und zweckmäßigen Grundlage zu organisieren;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Art. 1. — Es wird eine neungliedrige Spezialkommission, nämlich eine sog. Arbeitslosenkommission eingesetzt, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- a) aus einem Vertreter der kantonalen Abteilung: Handel, Industrie und Arbeitsamt;
- b) aus einem Vertreter der kantonalen Abteilung für Bodenverbesserungen;
- c) aus einem Vertreter des Baudepartementes;
- d) aus einem Vertreter des kantonalen Forstamtes;
- e) aus einem Vertreter des kantonalen Fremdenpolizeibureau's;
- f) aus einem Vertreter des kantonalen Lehrlingsamtes;
- g) aus einem Vertreter des Finanzdepartementes;
- h) aus einem Vertreter des Walliser christlichsozialen Kartells;
- i) aus einem Vertreter des Walliser Gewerkschaftskartells.

Art. 2. — Der Präsident dieser Kommission wird vom Staatsrate ernannt. Im Uebrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 3. — Die Kommission führt ein ausführliches Sitzungsprotokoll.

Art. 4. — Die Aufgaben dieser Kommission sind folgende:

- a) sie unterrichtet sich genau über die Lage des Arbeitsmarktes im Kantone;
- b) sie stellt eine Tabelle der Arbeiten auf, die von den kantonalen Dienstzweigen während des Winters 1935/1936 und im Laufe des Jahres 1936 zur Ausführung gebracht werden;
- c) sie stellt eine Tabelle der Arbeiten auf, deren Projekte bereits beschlossen sind und die durch den Kanton mittelst Bewilligung ausreichender Kredite ausgeführt werden könnten; sie bestimmt die Höhe dieser Kredite.
- d) sie stellt eine Tabelle der Arbeiten auf, die direkt durch die Gemeinden während des Winters 1935/1936 und im Laufe des Jahres 1936 zur Ausführung gelangen werden;
- e) sie stellt eine Tabelle der Arbeiten auf, deren Projekte bereits beschlossen sind und die durch die Gemeinden mittelst finanzieller Beteiligung des Bundes und des Kantons an sog. Notstandsarbeiten ausgeführt werden könnten; sie bestimmt die Höhe dieser finanziellen Beteiligung;
- f) sie entscheidet über die Art der Arbeiten, die geeignet sind, am meisten Arbeitskräfte zu beschäftigen und die Arbeitslosigkeit mit Nutzen zu bekämpfen;

- a) sie bezeichnet die Gegenden oder Ortschaften, in welchen die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten eine dringende Notwendigkeit ist;
- b) sie untersucht Mittel, die geeignet sind, die Einwanderung von ausländischen Arbeitskräften zu beschränken;
- i) sie stellt Anträge, die eine bessere Berufsbildung der Walliser Arbeitskräfte sichern sollen, z. B. Organisation von Vorkursen für Lehrlinge oder von Fortbildungskursen für Werkmeister, Vorarbeiter, Maurer, Steinhauer, Pflasterer, usw.; sie bestimmt die Kosten dieser Spezialkurse.

Art. 5. — Die Kommission wird andererseits die Frage prüfen, auf welchen Grundlagen die Unternehmer gehalten werden können, bei Vergebung von Arbeiten Arbeitslose zu beschäftigen, die vom kantonalen Arbeitsamte oder von den interessierten Gemeinden angemeldet werden, und ferner durch Einstellen einer Anzahl Lehrlinge zur Berufsbildung beizutragen.

Art. 6. — Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Kommission an die Mitarbeit der wirtschaftlichen Berufs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen appellieren.

Insbondere wird sie diejenigen Organisationen vernehmen, die hierfür ein ausdrückliches Begehren stellen.

Art. 7. — Die Kommission wird mit den zuständigen eidg. Instanzen: S. B. B., Postdirektion, Militärverwaltung Fühlung nehmen, um die Arbeiten zu bestimmen, die durch den Bund auf dem Gebiete des Kantons Wallis zur Ausführung gelangen werden oder ausgeführt werden können.

Art. 8. — Die Kommission wird zuhanden des Staatsrates einen ausführlichen Bericht über diese Arbeiten ausfertigen und die vorläufigen Schlussfolgerungen bis Ende Oktober 1935 hinterlegen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 1. Oktober 1935.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Beschluß,

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde
Val d'Iliez.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Val d'Iliez gemäß den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Eingesehen, daß die Fristen für die Auflegung der Register abgelaufen sind;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Das Grundbuch wird in der Gemeinde Val d'Iliez in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwahrer desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Im Falle einer Teilung von Grundstücken wird dem Grundbuchauszug noch ein vom Nachführungsgeometer des Kreises erstelltes Teilungsverbal samt Zeichnung beigelegt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

B e s c h l u ß

vom 7. Oktober 1935,

betreffend Einberufung des Großen Rates.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

B e s c h l e ß :

Art. 1. — Der Große Rat ist auf den 11. November 1935 einberufen.

Art. 2. — Er wird sich in Sitten, im Erdgeschoß des Gewerbemuseums, beim Kollegium, um 8 Uhr versammeln.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Oktober 1935.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1) Kostenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1936.

2) Gesetz über die berufliche Ausbildung.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preux.

Be s c h l u ß

vom 9. Oktober 1935,

betreffend die Ernennung der eidgenössischen Geschworenen für die Periode von 1935 bis 1941 und Widerrufung des Beschlusses vom 23. September 1935.

September 1935.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und dasjenige vom 23. Juni 1911 betreffend die Einteilung der Wahlkreise;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 und dasjenige vom 30. März 1900, betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 23. Mai 1908 und jene vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923, über die Abstimmungen und Wahlen;

Eingesehen das Kreis Schreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. Oktober 1934;

Eingesehen das Kreis Schreiben des Bundesrates vom 8. Juli 1935 betreffend Erneuerungswahl des Nationalrates und die Wahl der eidgenössischen Geschworenen;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrates vom 17. September 1935;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 27. Oktober 1935, um 10.30 Uhr, behufs Ernennung der eidgenössischen Geschworenen einberufen.

Art. 2. — Die eidgenössischen Geschworenen werden nach Maßgabe der durch die Volkszählung von 1930 festgestellten Bevölkerung in folgender Anzahl bezirksweise gewählt.

Erster Affisen-Bezirk (französisch).

95,947 = 32 Geschworene.

Bezirk	Monthey	Einwohner	13,380	=	4
"	St. Moritz	"	7,730	=	3
"	Martinach	"	15,392	=	5
"	Entremont	"	8,694	=	3
"	Gundis	"	10,295	=	3
"	Sitten	"	13,429	=	5
"	Erting	"	8,341	=	3
"	Siders	"	18,686	=	6

Zweiter Affisen-Bezirk (deutsch).

40,447 = 13 Geschworene.

Bezirk	Deuf	Einwohner		
	Raron		7,682	= 3
"	Vifp	"	7,109	= 2
"	Brig	"	11,255	= 4
"	Soms	"	10,186	= 3
"		"	4,215	= 1

Art. 3. — Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Stimmberchtig ist jeder Schweizer, der nach Artikel 74 der Verfassung das Stimmrecht besitzt.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Instruktionsrichter und Staatsanwälte, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten und sämtliche Personen, die ein geistliches Amt bekleiden.

Nur die Bürger, die das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben oder die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit dauernd verhindert sind, die Pflichten eines Geschworenen auszuüben, können die Wahl ablehnen. Die Ablehnung soll dem Staatsrat innert 10 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur Kenntnis gebracht werden.

Der Staatsrat entscheidet über die Wählbarkeit und über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Art. 4. — Die Kandidaturen sind dem Regierungstatthalter des Bezirkes bis Freitag, den 18. Oktober, um 18 Uhr, einzuhändigen.

Nach Ablauf dieser Frist können sie nur berücksichtigt werden, insofern die Zahl der zu wählenden Geschworenen nicht erreicht ist.

Art. 5. — Die Regierungstatthalter des Bezirkes teilen sofort dem Departemente des Innern die Namen der Kandidaten mit.

Art. 6. — Wenn in einem Bezirke die Zahl der Kandidaten diejenige der zu wählenden Geschworenen nicht übersteigt, so erklärt der Staatsrat ohne Wahlgang sämtliche Kandidaten als gewählt.

Art. 7. — Stimmberchtig ist jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und der übrigens vom Aktivbürgerrechte durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 8. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht in seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgefertigte Aufenthaltsbewilligung vorzuweisen.

Art. 9. — Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagabstimmung teilzunehmen, können von dem Art. 4 des kantonalen Gesetzes vom 20. November 1920 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 10. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11. — Die Listen oder Wahlregister müssen während 2 Wochen vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler davon genügende Kenntnis nehmen können, und werden drei Tage vor der Abstimmung abgeschlossen.

Art. 12. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 13. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird, gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf der einen oder der anderen Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Worten wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die verzögerte Einsendung der Verbale wird mit einer vom Staatsrate gegen die fehlbaren Behörden auszusprechenden Geldbuße bis auf Fr. 100.— bestraft.

Art. 14. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 15. — Die Beschwerden, welche sich in betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von 10 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist einlangenden Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 16. — Für alle im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen vom 23. Mai 1908 sowie denjenigen vom 20. November 1912, 20. November 1920 und 19. Mai 1923, durch die das vorerwähnte Gesetz abgeändert ist, zu richten.

Art. 17. — Der Beschluß vom 23. September 1935 betreffend den gleichen Gegenstand ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1935, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. Oktober 1935, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :
H. de Vieux.

Beschluß

vom 9. November 1935.

In Ausführung der eidg. Verordnung vom 6. August 1935 über die
Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion,

Der Staatsrat des Kantons Valais

beschließt:

Art. 1. — Das Departement des Innern, bzw. das Landwirtschaftsdepartement, wird mit der Ausführung der vom Bund getroffenen Maßnahmen betreffend die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion beauftragt. Gemäß Art. 16 der oben angegebenen Verordnung bezeichnet es zu diesem Zwecke die kantonale Station für Tierzucht als kantonale Zentralstelle.

Art. 2. — Dieser Zentralstelle wird eine Expertenkommission für die Schweinegattung beigegeben. Diese Kommission setzt sich aus den das kant. Preisgericht für die Kleinviehschauen bildenden Personen zusammen.

Art. 3. — Die Viehinspektoren, die mit einer oder zwei von der Gemeindebehörde bestimmten Personen eine lokale Kommission konstituieren, haben die einschlägigen Beschlüsse der eidg. oder kant. Zentralstelle auszuführen. Die Personen, welche diesen lokalen Kommissionen angehören, sind der kantonalen Station für Tierzucht und zwar vor dem 31. Dezember 1935 befanntzugeben.

Art. 4. — Die Viehinspektoren, sowie die ihnen behilflichen Ortsagenten sind in der Hauptsache beratende, begutachtende und ausführende Organe. Sie haben gemäß den erhaltenen Weisungen insbesondere die Veränderungen in den Schweinebeständen, sowie die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Ausdehnung und der Errichtung von Schweineställen zu überwachen. Zudem haben die Viehinspektoren mittels der Gesundheitscheine den Verkauf der Schweine zu kontrollieren.

Art. 5. — Vom 20.-23. November 1935 wird in sämtlichen Gemeinden des Kantons eine Erhebung über die Tiere der Schweinegattung durchgeführt.

Das kantonale Veterinäramt wird die Durchführung dieser Erhebung sichern und den Gemeindebehörden alle nötigen Instruktionen erteilen.

Art. 6. — Im Falle einer Uebertretung der diesbezüglichen Vorschriften und Beschlüsse haben die lokalen Kommissionen der kant. Station für Tierzucht Bericht zu erstatten.

So beschloffen in der Staatsratsitzung vom 9. November 1935, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 17. November 1935, in allen Gemeinden des Kantons publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. H. Voretan.

Der Staatskanzler :
H. de Preng.

Beschluß

vom 22. November 1935,

betreffend den Bezug der Hundetaxe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß vom 24. Juli 1888 betreffend die Hunde-Kontrolle.

Eingesehen die Artikel 38, 48 und 50 des Finanzgesetzes vom 10. November 1903;

Erwägend die Notwendigkeit, für die Hunde-Kontrolle wirksamere Maßnahmen einzuführen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jeder Hund, dessen Eigentümer oder Besitzer im Kanton Wallis wohnsäßig ist, soll mit einer, an der Halskette des Tieres anzubringenden Marke, auf welcher eine Nummer und die Jahreszahl geprägt sind, versehen werden.

Art. 2. — Werden vom Tragen der Hunde-Kontrollmarke dispensiert:

1. die Hunde der Hospize vom Großen St. Bernhard und Simplon;
2. die Hunde im Dienste der Polizei und der Zollverwaltung;
3. die Hunde im Besitze von Blinden und Tauben;
4. die Hunde, die weniger als drei Monate alt sind;
5. diejenigen von Personen, die sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten, wenn die Aufenthaltsdauer weniger als 3 Monate beträgt.

Art. 3. — Die Hunde-Kontrollmarke wird von der Gemeindeverwaltung gegen Entrichtung einer Kantons- und Gemeindetaxe, sowie einer Gebühr von 50 Rappen für die Marke, vor Ende Dezember des laufenden Jahres, für das folgende Jahr, verabsolgt. Gleichzeitig wird dem Eigentümer des Hundes eine Quittung, auf welcher die Kontrollnummer der Marke eingetragen ist, eingehändigt.

Art. 4. — Jeder, welcher im Laufe des Jahres Eigentümer oder Besitzer eines Hundes wird, ist gehalten, denselben innert 15 Tagen nach Empfang mit der Marke versehen zu lassen.

Art. 5. — Im Falle, daß das Tier im Laufe des Jahres verkauft wird, soll dessen Erwerber die Abtretung der Marke, sowie die Aushändigung der diesbezüglichen Quittung verlangen.

Art. 6. — Die Hunde-Kontrollmarke ist eine jährliche; die zu beziehenden Taxen sind unteilbar, welches auch die Dauer des Besitzes des Hundes sein mag.

Art. 7. — Sollte eine Hunde-Kontrollmarke verloren gegangen oder beschädigt worden sein, kann dieselbe zu jeder Zeit unter Vorweisung der Quittung und Entrichtung der Gebühr von 50 Rappen von der Gemeindeverwaltung ersetzt werden.

Art. 8. — Es ist untersagt, mit einer Marke einen andern Hund als denjenigen, für welchen sie verabsolgt wurde, zu versehen. Der Eigentümer eines Hundes, welcher denselben mit einer Marke versehen, die einem Dritten gehört, wird mit einer Buße von 10 Fr. bis 50 Fr. belegt.

Art. 9. — Jeder der Taxe unterworfenen Hund, der bis spätestens am 10. Januar, oder nach Ablauf der in Art. 2, Ziffern 4 und 5 des gegenwärtigen Beschlusses festgesetzten Fristen die Halskette mit der Marke versehen nicht trägt, wird beschlagnahmt, eingesperrt, und wenn ihn der Eigentümer innert 6 Tagen nicht zurückverlangt, getötet.

Die Rückgabe des Hundes erfolgt nur gegen Entrichtung der Taxe, Bezahlung der Unterhaltskosten und einer Buße, die das Doppelte der Kantontaxe beträgt.

Art. 10. — Die Bußen wegen Ueberschreitungen des gegenwärtigen Beschlusses werden vom Finanzdepartement zugunsten der Staatskasse ausgesprochen.

Art. 11. — Die Gemeindeverwaltungen stellen das Verzeichnis der Hundebesitzer mit der Marken-Kontrolle auf und führen dasselbe regelmäßig nach. Sie übermitteln ein Doppel davon dem Finanzdepartement.

Art. 12. — Der Staat liefert den Gemeinden die Marken und die nötigen Formulare unentgeltlich.

Art. 13. — Die Gemeinden bezahlen an die Staatskasse, für den 31. Januar eines jeden Jahres, den Betrag der kantonalen Hundetagen und die Gebühren für die verkauften Kontrollmarken.

Sie machen ihre jährliche Abrechnung und stellen dieselbe gleichzeitig mit den noch übrigbleibenden Marken des Vorjahres dem Finanzdepartement zu.

Art. 14. — Die Kantons- und Gemeindepolizei werden beauftragt, die Ausführung dieses Beschlusses, der unverzüglich in Kraft tritt, zu beaufsichtigen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. November 1935, um im kant. Amtsblatte veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Voretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preng.

Beschluß

vom 30. November 1935,

durch welchen Herr Rudolf Metry, in Leuf, als Abgeordneter auf den Nationalrat proklamiert wird.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß Hr. Joseph Kuntzchen, Advokat in Sitten, Gewählter der Liste Nr. 1 der konservativen Partei bei den Nationalratswahlen vom 27. September 1935, mit Schreiben vom 28. November 1935 dem Staatsrate seinen Rücktritt als Abgeordneter auf den Nationalrat erklärt hat;

Eingesehen, daß Hr. Dr. Rudolf Metry, Advokat in Leuf, der einzige nicht gewählte Kandidat der Liste Nr. 1 der konservativen Partei ist;

Nach Einsicht der Artikel 24 und 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschließt:

Hr. Advokat Dr. Rudolf Metry, in Leuf, wird als Abgeordneter auf den Nationalrat proklamiert.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 30. November 1935.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:
Titellond.

Der Staatskanzler:
R. de Preug.

Dekret

vom 13. November 1935,

betreffend die Korrektion der Sionne, auf Gebiet der Gemeinde Sitten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 16. Mai 1935, durch welchen eine Beisteuer von 25 % der tatsächlichen Ausgaben im Höchstbetrage von Fr. 17,500.—, d. h. 25 % der mutmaßlichen Kosten von Fr. 70,000.— gewährt wird;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten der Sionne, auf Gebiet der Gemeinde Sitten, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser auf Fr. 70,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinde Sitten, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25 % der tatsächlichen Ausgaben, dies gemäß den Bestimmungen des Art. 20 des erwähnten Gesetzes.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 3000 Fr. und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — Außer der Territorialgemeinde haben sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe die Bundesbahnen an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen.

Art. 7. — Der von den Drittinteressierten geschuldete Betrag ist alljährlich an die Gemeinde zu bezahlen, die den Beitrag des Staates auf Grund der vom Baudepartement ausgestellten Anweisungen prorata der ausgeführten Arbeiten vorzuschüssen hat.

Art. 8. — Der Anteil der Interessierten wird gemäß Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9. — Die Arbeiten sind in einer Frist von sechs Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet zu vollenden.

Art. 10. — Die Gemeinde ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorschüsse leistet.

Art. 11. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschlossen in zwei Lesungen im Großen Räte zu Sitten, den 13. November 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Hügler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt:

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsbblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Dezember 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preng.

De k r e t

vom 14. November 1935,

**betreffend die Korrekt ion der Dranse, auf Gebiet der Gemeinde
Bovernier.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;
Eingesehen das Begehren der Gemeinde Bovernier;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom
Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Mai 1935, durch welchen
eine Beisteuer von 35 % der tatsächlichen Kosten im Höchstbetrage von
Fr. 16,940.—, d. h. 35 % der mutmaßlichen Kosten von Fr. 48,400.—, ge-
währt wird;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s t :

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten der Dranse, auf Gebiet der Ge-
meinde Bovernier, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser auf Fr. 48,400.— veranschlagten Arbei-
ten fallen zu Lasten der Gemeinde Bovernier, auf deren Gebiet die
Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes
mit einer Beisteuer von 25 % der tatsächlichen Kosten, dies gemäß den
Bestimmungen des Art. 20 des erwähnten Gesetzes.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis
zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr.
2000.— und insofern der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht
des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — Außer der Territorialgemeinde hat sich gemäß den Be-
stimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe die Eisenbahngesellschaft
Martigny-Orsières an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen.

Art. 7. — Der von dem Drittinteressenten geschuldete Betrag ist all-
jährlich an die Gemeinde zu bezahlen, die den Beitrag des Staates auf
Grund der vom Baudepartement ausgestellten Anweisungen prorata
der ausgeführten Arbeiten vorzuschießen hat.

Art. 8. — Der Anteil der Interessierten wird gemäß Art. 25 des
einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9. — Die Arbeiten sind in einer Frist von fünf Jahren vom
Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet zu vollenden.

Art. 10. — Die Gemeinde wird ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorküffe leistet.

Art. 11. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschlossen im Großen Räte zu Sitten, den 14. November 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Högler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsklatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Dezember 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Preuz.

Dekret

vom 14. November 1935,

betreffend die Korrektio'n der Bispe, auf Gebiet der Gemeinde
Saas-Almagell.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;
Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saas-Almagell;

Eingesehen die vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom
Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Eingesehen den Bundesbeschuß vom 24. April 1935, durch welchen
eine Beisteuer von 35 % der wirklichen Kosten im Höchstbetrage von Fr.
17,500.—, d. h. 35 % der mutmaßlichen Kosten von Fr. 50,000.—, gewährt
wird;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschließt :

Art. 1. — Die Korrektionsarbeiten der Bispe, auf Gebiet der Ge-
meinde Saas-Almagell, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Die Kosten dieser auf Fr. 50,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinde Saas-Almagell, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25 % der tatsächlichen Ausgaben, dies gemäß den Bestimmungen des Art. 20 des erwähnten Gesetzes.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 2000.— und insoweit, als der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6. — Die Arbeiten müssen innert einer Frist von sieben Jahren, von Inkrafttreten dieses Dekretes an gerechnet, vollendet sein.

Art. 7. — Die Gemeinde ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist ausführen zu lassen, indem sie für die Beiträge des Staates und des Bundes die Vorschüsse leistet.

Art. 8. — Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So beschlossen im Großen Räte in zwei Lesungen, den 14. November 1935.

Der Präsident des Großen Rates :

Dr. B. Petrig.

Die Schriftführer :

Jul. Weissen — Ch. Sägler.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

beschließt :

Vorstehendes Dekret wird ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. Dezember 1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. H. Coretan.

Der Staatskanzler :

H. de Preng.

Beschluß

vom 23. Dezember 1935,

**betreffend Entlassung des Walliserbürgers Mettan Louis-Maurice
aus dem Schweizerbürgerrecht.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch des Walliserbürgers Mettan Louis-Maurice, geboren den 9. Oktober 1869, Sohn des Francois-Maurice und der Jo-

sephine, geb. Mottet, ledig, heimatberechtigt in Evionnaz, wohnhaft in Whangarei, Neu-Seeland, betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht;

Eingesehen die hinterlegten Belegstücke, aus denen hervorgeht, daß der Besuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, daß er gemäß den Neu-Seeländischen Gesetzen handlungsfähig ist und daß ihm in Neu-Seeland die englische Staatszugehörigkeit zugesichert ist;

Erwägend, daß keine Einsprache erhoben worden ist;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Der obgenannte Bürger Mettan Louis-Maurice wird aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und demjenigen der Gemeinde Evionnaz entlassen.

Diese Entlassung schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Dezember 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Freng.

Beschluß

vom 23. Dezember 1935,

betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1936.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Vollziehungsverordnung zum Fischereigesetze vom 5. Mai 1934;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Eröffnung der Angelfischerei für das Jahr 1936 ist wie folgt festgesetzt:

a) für die Rhone und Flüsse, von der Einmündung des Fiescherbaches talabwärts: am 1. Januar 1936;

b) für die Kanäle, von der Stauewehr Susten talabwärts: am ersten Sonntag Februar 1936;

c) für die Kanäle, von der Stauewehr Susten talaufwärts bis zur Einmündung des Fiescherbaches in die Rhone: am ersten Sonntag Mai 1936.

Art. 2. — Der Fischfang ist in der Saltina von der Saltinaschlucht (Grund) aufwärts bis zur Steinentalp (1800 M.) verboten.

Art. 3. — Ein Verzeichnis der verbotenen Kanäle wird dem Fischereipatente beigelegt werden.

Die Patentgebühren sind dieselben wie im Jahre 1935.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Dezember 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. R. Coretan.

Der Staatskanzler :
R. de Preux.

Ausführungsbefehl

vom 17. Dezember 1935,

zum Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 247 und folgende, 336 und 341 des erwähnten Bundesgesetzes ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt :

Zuständige Behörden. Art. 1. — Für die Beurteilung von Bundesstrafsachen, die durch Beschluß des Bundesrates oder durch Verfügung der Bundesgesetzgebung den kantonalen Behörden übertragen werden, sind folgende Behörden zuständig, soweit die Beurteilung nicht durch Sonderbestimmung einer andern Instanz zugewiesen ist :

a) für die Uebertretungen der Fiskalgesetze des Bundes :
der Instruktionsrichter ;

b) für die andern Strafsachen :

1) der Instruktionsrichter, wenn die zu verhängende Strafe eine Haftstrafe ist, oder eine Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder eine Buße von höchstens zehntausend Franken ;

2) das Kreisgericht, wenn die vorgesehene Strafe, die unter litt. b, 1, erwähnten Ansätze überschreitet.

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Regeln des kantonalen Strafrechts.

Schutz-
aufsicht. Art. 2. — Es wird ein kantonaler Schutzaufsichtsdienst geschaffen, der bezweckt, die ehrenhafte Ausführung des Verurteilten zu fördern, ihm mit Rat und Tat beizustehen durch Beschaffung von Arbeit und durch Ausübung einer unauf-

fallenden Beaufsichtigung. Dieser Dienst wird einem kantonalen Schutzaufsichtsamt übertragen; dasselbe besteht aus einem Kantonsrichter, einem Beamten des Justiz- und Polizeidepartementes und einem Beamten des kantonalen Arbeitsamtes.

Dieses Amt bestellt jedem unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten einen Schutzaufseher (Patron), dem es die nützlichen Anweisungen über die Ausübung seines Amtes erteilt und die Art der von ihm zu erstattenden Berichte bestimmt. Das Schutzaufsichtsamt überwacht die Tätigkeit der Schutzaufseher. Es erstattet der zuständigen Gerichtsbehörde Bericht durch Vermittlung des Justiz- und Polizeidepartementes, wenn der Schütling die ihm vorgeschriebenen Ausführungsregeln nicht beobachtet oder sich schlecht aufführt und beantragt die Vollziehung der Strafe.

Verläßt der Verurteilte das Kantonsgebiet, so übernimmt das Schutzaufsichtsamt die Schutzaufsicht selbst und ergreift die hierzu geeigneten Maßnahmen.

Die Mitglieder der Gemeindebehörde, welche vom Schutzaufsichtsamt als Schutzaufseher ernannt werden, können die auf sie gefallene Wahl nicht ausschlagen. Das Gleiche gilt für den Vormund, wenn der Schütling sein Mündel ist.

Art. 3. — Für den Widerruf der bedingten Verurteilung in Bundesstrafsachen ist diejenige Gerichtsbehörde zuständig, welche das Urteil ausgefällt hat.

Verfahren bei Widerruf der bedingten Verurteilung.

Der mit der Untersuchung beauftragte Richter (Instruktionsrichter oder abgeordneter Kantonsrichter) ladet den Verurteilten vor; er teilt ihm zugleich die für den Widerruf des bedingten Strafaufschiebs aufgeführten Gründe mit, sowie die erhobenen Beweismittel; er bestimmt ihm eine endgültige Frist, in der er seine Einreden kumulativ und schriftlich einzureichen hat, und macht ihn darauf aufmerksam, daß das Gericht entscheiden werde, auch wenn er nicht erscheinen und sich nicht verteidigen sollte.

In der Sitzung nimmt der mit der Untersuchung beauftragte Richter die Erklärungen des Verurteilten entgegen und schreitet frei zur Erhebung der nötigen Beweismittel.

Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll.

Die Zustellung des motivierten Entscheides an den Verurteilten erfolgt im Laufe des auf den Eingang der Akten folgenden Monats.

Der Entscheid ist endgültig.

Das öffentliche Amt wird im Widerrufsverfahren nicht vertreten.

Art. 4. — Wird eine Geldbuße, die in Gefängnisstrafe umgewandelt werden kann, nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung des Urteils bezahlt, so verordnet der Richter, der den Fall beurteilt hat oder hierfür zuständig ist, die Umwandlung der Geldbuße.

wäre, ohne weiteres die Umwandlung in Gefängnis, auf Antrag der beteiligten Verwaltung.

**Inkraft-
treten.**

Art. 5. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Dezember 1935, um im kantonalen Amtsblatte veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Freuz.

Beschluß

vom 17. Dezember 1935,

**betreffend Verkehrsverbot für Lastwagen auf der Rawylstraße
von Mollens nach Montana-Vermala-Grans.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Beschluß der interessierten Gemeinden der Station
Montana-Vermala-Grans;

In Anbetracht, daß dieser Beschluß wohl begründet erscheint;

Unter dem Vorbehalt, die Dauer der verlangten Beschränkungen zu verkürzen;

Eingesehen den Art. 1, Absatz 3 der Vollziehungsverordnung des
Kantons Wallis vom 23. Mai 1933 zum Bundesgesetz über den Motor-
wagenverkehr,

beschließt:

1) der oben erwähnte Beschluß, welcher den Verkehr der Motorlast-
wagen (camions) auf der Straße zwischen Mollens-Montana-Vermala-
Grans vom 21. Dezember 1935 bis 30. März 1936 verbietet, wird geneh-
migt.

2) Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden gemäß Art. 58
des vorgenannten Bundesgesetzes streng geahndet.

So beschloffen in der Sitzung des Staatsrates vom 17. Dezember
1935.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler :

R. de Freuz.

Beschluß

vom 31. Dezember 1935,

welcher den Verkehr mit Motorfahrzeugen für die Rechnung von Drittpersonen sowie mit Motorfahrzeugen von mehr als 7 Plätzen und einem Totalgewicht von über 3,5 Tonnen auf der Straße Stalden-(Illas)-St. Niklaus unterjagt.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Vertrag zwischen dem Staatsrat des Kantons Wallis und der Bahngesellschaft Visp-Bermatt vom 9. März 1932, Vertrag, welcher die Verbesserung der Verkehrsverbindungen im Vispertale bezweckt;

Eingesehen, daß der oben erwähnte Vertrag durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. April 1932 genehmigt wurde;

Eingesehen die von der Gemeinde Visp mit Schreiben vom 18. September 1931 gemachten Vorbehalte,

beschließt:

Art. 1. — Der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Stalden (Illas)-St. Niklaus ist auf Rechnung von Drittpersonen sowie für Motorfahrzeuge von mehr als 7 Plätzen und einem Totalgewicht von über 3,5 Tonnen unterjagt.

Art. 2. — Die Bestimmung unter Abschnitt D. Nebenstraßen Nr. 6 des Staatsratsbeschlusses vom 6. April 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, wird durch Art. 1 dieses Beschlusses ersetzt.

Art. 3. — Es wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Art. 5 des oben genannten Vertrages der Verkehr mit Motorwagen auf der Straße St. Niklaus-Bermatt gänzlich verboten ist.

Art. 4. — Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß Art. 58 des Bundesgesetzes über den Motor- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 strenge geahndet.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 31. Dezember 1935.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Loretan.

Der Staatskanzler:

H. de Preug.

Beschluß

vom 21. Dezember 1935,

betreffend Verkehrsverbot für schwere Lastwagen (von Kil. 3.500 an, Ladung inbegriffen) auf der Straße St. Pierre-des-Clages: Dornonaz, von der Sägerei Gry bis zu den Mayens von Chamofon ab 27. Dezember bis 15. April 1936.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chamofon, den Verkehr mit schweren Lastwagen auf der Straße St. Pierre des Clages-Dornonaz während der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April zu verbieten;

Eingesehen die Stichhaltigkeit dieses Begehrens;

Unter Vorbehalt der Kürzung der Dauer dieser Verkehrsbeschränkung;

Eingesehen den Art. 1, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen des Kt. Wallis zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 betreffend den Verkehr mit Automobilen und Fahrrädern,

beschließt:

1. Der Verkehr mit schweren Lastwagen (von 3.500 Kilo an, Ladung inbegriffen) ist auf der Straße St. Pierre des Clages-Dornonaz von der Sägerei Gry, am Ufer der Losenke bis zu den Mayens von Chamofon vom 27. Dezember 1935 bis zum 15. April 1936 untersagt.

2. Jede Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluß wird gemäß Art. 58 des vorgenannten Bundesgesetzes streng bestraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 31. Dezember 1935, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. R. Loretan.

Der Staatskanzler:

R. de Preuz.

Beschluß

vom 29. Juni 1934,

betreffend die Kontrolle des Erdbeerenverbandes.
(Text siehe französische Ausgabe Seite 40.)

Beschluß

vom 9. Juli 1934,

betreffend die Kontrolle des Aprikosenverbandes.
(Text siehe französische Ausgabe Seite 80.)

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

XXXIV Bandes.

A

	Seite
Advokaten. — Reglement über Fachprüfung der Fürsprecher-Kandidaten	149
Aesche. — Beschluß vom 12. April 1935, betreffend den Schutz der Aesche im Walliser-Rhonegebiet	142
Angestellte und Beamte des Staates. — Reglement vom 2. März 1935, betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates	168
Aprikosen. — Beschluß vom 9. Juli 1934, betreffend die Kontrolle des Aprikosenverbandes	238
Arbaz. — Beschluß vom 3. Juni 1935, betreffend Anordnung einer Sammlung zu Gunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orfieres	153
Arbeitslosenversicherungskassen. — Beschluß vom 19. Oktober 1934, betreffend Feststellung der kantonalen Beisteuern an die Arbeitslosen-Versicherungskassen für das Jahr 1935	97
Arbeitslosigkeit. — Beschluß vom 1. Oktober 1935, betreffend die Organisation der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	219
Arsenlösungen. — Beschluß vom 9. Mai 1934, betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat) Nikotin (Tabakbrühe) und andere	36
Beschluß vom 12. April 1935 etc. wie oben	185
Ausländer-Aufenthalt. — Beschluß vom 14. September 1934, betreffend die Anwendung der Bundesratsvorschrift bezüglich der Gebührenerhebung für den Aufenthalt der Ausländer	93

Sätze. — (Siehe Korrekturen).

Baden. — Beschluß vom 18. Juli 1935, betreffend das Baden und die Schiffahrer	183
Banken und Sparkassen. — Vollziehungsbeschluß vom 20. März 1935 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, der die kantonale Instanz bestimmt, die im Stundungs- im Konkurs- und Nachlassverfahren betreffend Banken und Sparkassen zuständig ist	123
Bauarbeiten und Lieferungen. — Beschluß vom 2. März 1934, betreffend die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen	23
Beamte und Angestellte des Staates. — Reglement vom 2. März 1935, betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates	168
Bergführer. — Beschluß vom 16. Januar 1934, betreffend Abänderung des Art. 34 des Reglementes vom 13. Februar 1925 betreffend die Bergführer Abänderung des Reglementes vom 13. Februar 1925 betreffend den Bergführerberuf	96
Reglement betreffend die Bergführer, Träger und Skiführer	104
Bergführer- und Trägertarif, Staatsratsbeschluß	157
Betttag, Eidgenössischer. — Beschluß vom 12. September 1934, betreffend den Eidgenössischen Betttag	93
Beschluß vom 4. September 1935, betreffend den Eidgenössischen Betttag	207
Brücken. — Dekret vom 16. November 1934, betreffend die Erhöhung der Rhonebrücke der Gemeindeftraße erster Klasse Saxon-Saillon	98
Bundesstrafrechtspflege. — Ausführungsbeschluß vom 17. Dezember 1935 zum Bundesgesetz vom 15. Januar 1934 über die Bundesstrafrechtspflege	234
Bundesverfassung. — Beschluß vom 19. Juli 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung	184
Bürgerrecht. — Beschluß vom 30. März 1934, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Blanchoud Henri aus dem Schweizerbürgerrecht	27
Beschluß vom 2. Juni 1934, betreffend Entlassung des Kanzer Gottlieb aus dem Schweizerbürgerrecht	40

	Seite
Beschluß vom 22. September 1934, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Couturier Pierre-Joseph aus dem Schweizerbürgerrecht	94
Beschluß vom 15. Oktober 1934, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Francois-Xavier Mottiez aus dem Schweizerbürgerrecht	96
Beschluß vom 21. Dezember 1934, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers König Friedrich aus dem Schweizerbürgerrecht	111
Beschluß vom 23. Januar 1935, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Praz Jean-Jacques aus dem Schweizerbürgerrecht	115
Beschluß vom 11. Februar 1935, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Romaillet Pierre-Louis, von Lens, aus dem Schweizerbürgerrecht	117
Beschluß vom 18. Februar 1935, betreffend Entlassung des Bammater Sylvius aus dem Bürgerrecht des Kt. Wallis und der Gemeinde Naters	118
Beschluß vom 22. Februar 1935, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Mabillard Alphonse aus dem Schweizerbürgerrecht	121
Beschluß vom 15. März 1935, betreffend Entlassung des Willy Bischof aus dem Schweizerbürgerrecht	122
Beschluß vom 23. Mai 1935, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Tornay Fernand aus dem Schweizerbürgerrecht	146
Beschluß vom 23. Dezember 1935, betreffend Entlassung des Walliser-Bürgers Mettan Louis-Maurice aus dem Schweizerbürgerrecht	232

E

Einweg. — Reglement vom 22. Mai 1934, betreffend Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen	111
Reglement vom 29. Mai 1935, betreffend den Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen	165
Beschluß vom 2. Juli 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Chippis-Brie und den Einwegverkehr auf der Straße Vex-Mayens von Sitten	181
Erdbeeren. — Beschluß vom 29. Juni 1934, betreffend die Kontrolle des Erdbeeren-Verfandes	238

F

Seite

Fahrräder und Motorfahrzeuge. — Beschluß vom 6. April 1935 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern	131
Feuerbrünste. — Beschluß vom 3. Juni 1935, betreffend Anordnung einer Sammlung zugunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres	153
Fischerei. — Beschluß vom 6. Juli 1934, betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der obern Rhone	52
Beschluß vom 21. Dezember 1934, betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1935	109
Beschluß vom 21. Dezember 1934, betreffend Festsetzung der Gebühren der Monatspatente für die Fischerei für die im Kantone nicht wohnsäßigen Schwyzerbürger und für die weniger als 10 Jahre wohnsäßigen oder nicht wohnsäßigen Ausländer	110
Beschluß vom 12. April 1935, betreffend den Schutz der Aesche im Walliser-Rhonegebiet	142
Beschluß vom 25. Juli 1935, betreffend die teilweise Eröffnung der Fischerei in der obern Rhone	186
Beschluß vom 23. Dezember 1935, betreffend die Eröffnung der Fischerei im Jahre 1936	233
Frachtstücke. — Beschluß vom 18. Juli 1935, betreffend Durchführung der Bundesvorschriften über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken	182
Fürsprecher-Kandidaten. — Reglement über Fachprüfung der Fürsprecher-Kandidaten	149

G

Gebührenerhebung für Aufenthalt der Ausländer. — Beschluß vom 14. September 1934, betreffend die Anwendung der Bundesvorschrift bezüglich der Gebührenerhebung für den Aufenthalt der Ausländer	93
Gehälter. — Herabsetzung. Dekret vom 8. Februar 1934, betreffend die Herabsetzung der Gehälter	6
Dekret vom 2. März 1935, betreffend Anwendung der Maßnahmen, die im Dekret vom 8. Februar 1934 bezüglich der Herabsetzung der Gehälter vorgesehen sind, im Jahre 1935	126
Idem, Beschluß des Staat rates	128
Gemeindegrenzen. — Dekret vom 10. Februar 1934, betreffend Abänderung der Gemeindegrenzen von Grabetsh und Venz	22

	Seite
Gemüse. — Beschluß vom 29. Mai 1935, betreffend den Versand von Obst und Gemüse, das für den Handel bestimmt ist .	148
Geschworene Eidgen. — Beschluß vom 9. Oktober 1935, betreffend die Ernennung der eidgenössischen Geschworenen für die Periode von 1935 bis 1941 und Widerruf des Beschlusses vom 23. September 1935	222
Gewichtsbezeichnung. — Beschluß vom 18. Juli 1935, betreffend Durchführung der Bundesvorschriften über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken	182
Greise, Witwen, Waisen. — Vollziehungsreglement zur Bundesverordnung vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen vom 23. August 1934, abgeändert den 9. November und 7. Dezember 1934 .	102
Großer Rat. — Beschluß vom 27. Februar 1934, betreffend die Wahl des Herrn Darbellay Paul in Liddes als Abgeordneter auf den Großen Rat	9
Beschluß vom 6. April 1934, betreffend Einberufung des Großen Rates	27
Beschluß vom 24. September 1934, betreffend Einberufung des Großen Rates	95
Beschluß vom 26. Januar 1935, betreffend die Wahl des Herrn Eduard Eyer, Präsident in Virgisch, als Abgeordneter auf den Großen Rat	116
Beschluß vom 30. Januar 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	116
Beschluß vom 8. Februar 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	117
Beschluß vom 27. Februar 1935, betreffend die Wahl eines Abgeordneten-Suppleanten auf den Großen Rat	121
Beschluß vom 9. April 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	148
Beschluß vom 8. Juni 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	156
Beschluß vom 17. Juni 1935, betreffend die Wahl eines Großratsersatzmannes	157
Beschluß vom 9. Oktober 1935, betreffend Einberufung des Großen Rates	221
Grundbuch. — Beschluß vom 9. Februar 1934, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Chippis	1
Erstellung des Grundbuchs in der Gemeinde Troistorrens .	5

	Seite
Beschluß vom 8. Juni 1934, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Troistorrens	47
Beschluß betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Val d'Iliez	220
Güter, öffentliche und herrenlose. — Gesetz vom 17. Januar 1933, betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern	130

H

Herabsetzung der Gehälter. — Dekret vom 8. Februar 1934, betreffend die Herabsetzung der Gehälter	6
Dekret vom 2. März 1935, betreffend Anwendung der Maßnahmen, die im Dekrete vom 8. Februar 1934 bezüglich der Herabsetzung der Gehälter vorgesehen sind, im Jahre 1935	126
Idem, Beschluß des Staatsrates	128
Herrenlose und öffentliche Güter. — Gesetz vom 17. Januar 1933, betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern	130
Sundetaxe. — Beschluß vom 22. November 1935, betreffend den Bezug der Sundetaxe	226

I

Impfung. — Beschluß vom 19. April 1935, betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1935	141
--	-----

J

Jagd. — Beschluß vom 23. August 1934, betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1934	80
Beschluß vom 21. August 1935, betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1935	194
Beschluß vom 4. September 1935	207

K

Kinematographische Vorstellungen. — Abänderungsbeschluß vom 23. Mai 1935 zur Vollziehungsordnung zum Gesetze betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnlicher Aufführungen vom 27. Oktober 1916	146
Konferenzen. — Beschluß vom 15. Juli 1935, durch den verboten wird, im Gebiete der Gemeinde Heremence Konferenzen abzuhalten	181

	Seite
Korrekturen. — Dekret vom 10. Februar 1934, betreffend die Korrektion der Bispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Balen	21
Dekret vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektion des Rayer- Baches auf Gebiet der Gemeinde Gradetsch	42
Dekret vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektion des Trift- baches und der Bispe in Zermatt	44
Dekret vom 24. Mai 1935, betreffend die Korrektion des St-Bar- thelemybaches	163
Dekret vom 13. November 1935, betreffend die Korrektion der Sionne auf Gebiet der Gemeinde Sitten	228
Dekret vom 14. November 1935, betreffend die Korrektion der Dranse auf Gebiet der Gemeinde Gubernier	230
Dekret vom 14. November 1935, betreffend die Korrektion der Bispe auf Gebiet der Gemeinde Saas-Umagell	231
Kostenvoranschlag. — Dekret vom 7. Februar 1934, das die vor- übergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kosten- voranschlages vorsieht	14
Dekret vom 2. März 1935, betreffend Ausdehnung auf das Jahr 1935 der Bestimmungen des Dekretes vom 7. Februar 1934, das die vorübergehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Kostenvoranschlages vorsieht	152
Krisenabgabe. — Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbe- schluß über die eidgenössische Krisenabgabe	28
Krise. — Beschluß vom 22. Juni 1935, betreffend Veröffentlichung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 1./2. Juni 1935 über das Volksbegehren betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	158
Beschluß vom 19. April 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 2. Juni 1935 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend die Be- kämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	143

L

Landwirte, notleidende. — Dekret vom 24. Mai 1935, betreffend die Erweiterung der Kredithilfe zugunsten notleidender Landwirte	167
Lieferungen und Bauarbeiten. — Beschluß vom 2. März 1934, betreffend die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen	23
Lustschutz. — Dekret vom 22. Mai 1935, betreffend den passiven Lustschutz der Zivilbevölkerung	158
Reglement vom 27. September 1935, betreffend die Bildung einer kantonalen Kommission für den passiven Lustschutz .	217

	Seite
Matkäser. — Beschluß vom 19. April 1935, betreffend die Bekämpfung der Matkäser im Jahre 1935	139
Martigny-Chatelard-Bahn. — Dekret vom 28. Juni 1935, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages zugunsten der zur Sicherung des Winterbetriebes der Martigny-Chatelard-Bahn notwendigen Arbeiten	189
Militärorganisation. — Beschluß vom 11. Januar 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907, betreffend die Militärorganisation (Neuordnung der Ausbildung)	112
Militärpflichtersatz. — Dekret vom 23. Mai 1935, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärpflichtersatz	175
Motorfahrzeuge. — Ausführungsbeschluß vom 2. Juni 1934 zur Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933	41
Reglement vom 8. Juni 1934, betreffend den Motorwagenverkehr auf der Straße Naters-Blatten	49
Reglement vom 22. Mai 1934, betreffend Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen	111
Beschluß vom 12. März 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren auf öffentlichen Straßen (Verkehrsteilungsgesetz)	123
Beschluß vom 6. April 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern	131
Reglement vom 29. Mai 1935, betreffend den Einwegverkehr für Motorfahrzeuge auf den nachbezeichneten Straßen	165
Beschluß vom 2. Juli 1935, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Straße Chippis-Brie und den Einweg auf der Straße Berg-Mayens von Sitten	181
Beschluß vom 17. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für Lastwagen auf der Rawylstraße von Mollens nach Montana-Vermala-Trans	236
Beschluß vom 31. Dezember 1935, welcher den Verkehr mit Motorfahrzeugen für die Rechnung von Drittpersonen sowie mit Motorfahrzeugen von mehr als 7 Plätzen und einem Totalgewicht von über 3,5 Tonnen auf der Straße Stalden (Illas) nach St. Niklaus untersagt	237
Beschluß vom 21. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für schwere Lastwagen (von KL 3,500 an, Ladung inbegrif-	

fen) auf der Straße St. Pierre-de-Clagez-Dyronnaz, von der Sägerei Cry bis zu den Manens von Chamofon ab 27. Dezember bis 15. April 1936	298
--	-----

N

Nationalrat. — Beschluß vom 11. September 1935, betreffend die Wahl der Abgeordneten für den Nationalrat für die Legislaturperiode 1935 bis 1939	211
Beschluß vom 30. November 1935, durch welchen Hr. Rudolph Metry in Leuf als Abgeordneter auf den Nationalrat proklamiert wird	228
Nikotin. — Beschluß vom 9. Mai 1934, betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere	33
Beschluß vom 12. April 1935, wie vorgehender	135
Normalschule. — Teilweise Abänderung des Reglementes der Normalschule vom 12. März 1903	10

O

Obst. — Beschluß vom 8. September 1934, betreffend die Kontrolle der Ernte und des Versandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist	91
Beschluß vom 29. Mai 1935, betreffend den Versand von Obst und Gemüse, das für den Handel bestimmt ist	148
Beschluß vom 11. September 1935, betreffend die Kontrolle der Ernte und des Versandes von Obst, das für den Handel bestimmt ist	215
Öffentliche und herrenlose Güter. — Gesetz vom 17. Januar 1933, betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern	190
Ordnung, öffentliche. — Beschluß vom 23. Januar 1934, betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934, über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung	2
Orsieres. — Beschluß vom 3. Juni 1935, betreffend Anordnung einer Sammlung zugunsten der Brandbeschädigten von Arbaz und Orsieres	153

P

Parasiten. — Beschluß vom 9. Mai 1934, betreffend Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) u. a.	96
---	----

	Seite
Beschluß vom 12. April 1935, wie vorübergehender	185
Produktion, vichwirtschaftliche. — Beschluß vom 9. November 1935	225

R

Reben. — Beschluß vom 17. April 1934, betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebschlingen	31
Dekret vom 18. Mai 1934, über die Abänderung des Art. 44 des Dekretes vom 5. März 1923, bereits abgeändert durch das Dekret vom 19. Mai 1926, betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau des Reblandes	43
Dekret vom 16. November 1934, betreffend die Erstellung einer Wasserversorgung zur Besprikung und Bewässerung der Rebberge von Charrat	100
Beschluß vom 22. Februar 1935, betreffend den Verkauf im Kanton von einheimischen Rebschlingen, die aus Phylloxeragebieten stammen	120
Beschluß vom 16. April 1935, betreffend Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebschlingen	187
Reiseentschädigungen und Tagelder. — Reglement vom 9. Februar 1934, betreffend die Reiseentschädigung und Tagelder der Beamten und Angestellten	7
Reklametafeln. — Beschluß vom 6. Juli 1934, betreffend Straßensignalfisation und Aufstellung von Reklametafeln am Rande der Straßen	53
Revision der Verfassung. — Beschluß vom 23. Januar 1934 bezüglich der Volksabstimmung vom 11. März 1934 über die teilweise Revision des Art. 85bis der Verfassung vom 11. November 1920	4
Beschluß vom 19. Juli 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung	134

S

Sausser. — Beschluß vom 8. September 1934, betreffend die Kontrolle und den Versand von Sausser	92
Schiffahrer. — Beschluß vom 18. Juli 1935, betreffend das Baden und die Schiffahrer	183
Schiffahrt. — Beschluß vom 18. Juli 1935, betreffend Durchführung der Bundesvorschriften über die Gewichtszuweisung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachttücken	182
Schulärzte. — Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1929, betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte	119

	Seite
Abänderung der Verordnung, etc., wie oben	89
Schutz der öffentlichen Ordnung. — Beschluß vom 23. Januar 1934, betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung	2
Stifahrer. — Reglement betreffend die Bergführer, Träger und Stiführer	104
Sommerschulen. — Reglement betreffend die Sommerschulen	216
Spargeln. — Beschluß vom 10. April 1934, betreffend die Kontrolle des Verbandes von Spargeln	33
Beschluß vom 9. April 1935, etc, wie oben	128
Staatsangestellte. — Reglement vom 2. März 1935, betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates	163
Ständerat. — Beschluß vom 11. September 1935, betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Ständerat für die Legislaturperiode von 1935 bis 1939	210
Steuerrefurse. — Dekret vom 22. Mai 1935, über die Steuerrefurse	203
Beschluß vom 4. September 1935, betreffend die Steuerrefurse	206
Beschluß vom 8. Juni 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 14. Juli 1935 bez. des Dekretes vom 22. Mai 1935 über die Steuerrefurse	155
Strafrechtspflege. — Ausführungsbeschluß vom 17. Dezember 1935 zum Bundesgesetz vom 15. Januar 1934 über die Bundesstrafrechtspflege	234
Straßen. — Dekret vom 7. Februar 1934, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Visp nach Bürchen	16
Dekret vom 7. Februar 1934, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Naters nach Blatten	15
Dekret vom 7. Februar 1934, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Aproz nach Fey	18
Dekret vom 7. Februar 1934, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Courtier nach Sarreyer	19
Dekret vom 7. Februar 1934, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Martinach nach Salvan	20
Dekret vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektion der Straße zweiter Klasse von Zermatt nach Schwarze, im Innern der Ortschaft Zermatt	46
Dekret vom 18. Mai 1934, betreffend die Korrektion der Gemeindefraße erster Klasse Gundi-Sanetschpax, Abschnitt des Dorfes Daillon bis zum Dorfe Pomirond mit Anschluß an die Weiler La Fontaine et Le Rey, auf Gebiet der Gemeinde Gundi	48

	Seite
Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen	64
Dekret vom 23. Mai 1935, betreffend die Korrektio n der Furkastraße im Innern der Ortschaft Brig	161
Dekret vom 23. Mai 1935, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Vissoie nach St. Luc	162
Dekret vom 24. Mai 1935, betreffend Gewährung einer Zusatzsteuer für die Straße von Ernen nach Binn	166
Dekret vom 26. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Straße Montana-Station-Pas de l'Ourk	188
Dekret vom 28. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Straße Saxon-Capinhaut, auf der Straße Gottefren-Gemeindehaus Saxon	191
Dekret vom 28. Juni 1935, betreffend die Korrektio n der Kantonsstraße St. Gingolph-Brig im Westen der Stadt Sitten	193
Strafensignalisation. — Beschluß vom 6. Juli 1934, betreffend Strafensignalisation und Aufstellung von Reklametafeln am Rande der Straßen	53

T

Taggelder und Reiseentschädigungen. — Reglement vom 9. Februar 1934, betreffend die Reiseentschädigung und Taggelder der Beamten und Angestellten	7
Träger. — Reglement betreffend die Bergführer, Träger und Skiführer	104
Träger- und Führertarif. — Staatsratsbeschluß	157
Trauben. — Beschluß vom 4. Februar 1935, betreffend den Handel mit Tafeltrauben	208
Tuberkulose. — Ausführungsreglement vom 17. Mai 1934 zum kantonalen Dekret vom 14. Mai und 19. November 1932 bezüglich der Vollziehung der Bundesratgesetzgebung betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose. 1. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928, betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. 2. Bundesvollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose	50

V

Verfassungsrevision. — Beschluß vom 23. Januar 1934 bezüglich der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1934 über die teilweise Revision des Art. 85bis der Verfassung vom 11. November 1920	4
Teilrevision der Verfassung vom 11. November 1920	55

Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen. — Beschluß vom 2. März 1934, betreffend die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen	23
Verkehrsverbot. — Beschluß vom 17. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für Lastwagen auf der Rawylstraße von Mollens nach Montana-Bermala-Grans	236
Beschluß vom 31. Dezember 1935, welcher den Verkehr mit Motorfahrzeugen für die Rechnung von Drittpersonen sowie mit Motorfahrzeugen von mehr als 7 Plätzen und einem Totalgewicht von über 3.5 Tonnen auf der Straße Stalden (Mias) nach St. Niklaus untersagt	237
Beschluß vom 21. Dezember 1935, betreffend Verkehrsverbot für schwere Lastwagen (von 3.500 Kl. an, Ladung inbegriffen) auf der Straße St. Pierre-des-Clages: Dronnaz, von der Sägerei Gry bis zu den Mayens von Chamofon ab 27. Dezember bis 15. April 1936.	238
Viehseuchen und Krankheiten. — Beschluß vom 28. März 1934, betreffend die Verhängung der verschärften Viehsperre über die Gemeinde St. Gingolph (Schweiz) und die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	25
Beschluß vom 15. Mai 1934 widerrufend den Beschluß vom 28. März 1934, betreffend Verhängung der verschärften Viehsperre über die Tiere mit gespaltenen Klauen der Gemeinde St. Gingolph, ausgedehnt über das Vieh der Gemeinde Bouvry	38
Viehwirtschaftliche Produktion. — Beschluß v. 9. November 1935	225
Volksabstimmung. — Beschluß vom 23. Januar 1934, betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung	2
Beschluß vom 23. Januar 1934 bezüglich der Volksabstimmung vom 11. März 1934 über die teilweise Revision des Artikels 85bis der Verfassung vom 11. November 1920	4
Beschluß vom 29. Mai 1934 bezüglich der Volksabstimmung vom 1. Juli 1934 betreffend: 1. Das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe, 2. das Gesetz vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Straßen	39
Beschluß vom 11. Januar 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907, betreffend die Militärorganisation (Neuordnung der Ausbildung)	112
Beschluß vom 12. März 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 5. Mai 1935 über das Bundesgesetz vom 28. September 1934 über die Regelung der Beförderung von Gütern und Tieren auf öffentlichen Straßen (Verkehrsteilungsgesetz)	123

Beschluß vom 19. April 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 2. Juni 1935 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	143
Beschluß vom 8. Juni 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 14. Juli 1935 bezüglich des Dekretes vom 22. Mai 1935 über die Steuerrefurse	155
Beschluß vom 22. Juni 1935, betreffend die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not	158
Beschluß vom 19. Juli 1935, betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935, über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung	184
Beschluß vom 4. September 1935, betreffend die Steuerrefurse	206

W

Waffentragen-Verbot. — Beschluß vom 20. November 1934 betreffend Verbot des Tragens von Waffen auf Gebiet der Gemeinde Agent	101
Waisenämer. — Beschluß vom 18. Januar 1935, betreffend Abänderung des Art. 37, Absatz 1, der Verordnung vom 13. Dezember 1913 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und die Gebühren der Waisenämer	114
Wasserläufe. — Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe	56
Wasserversorgung. — Dekret vom 16. November 1934, betreffend die Erstellung einer Wasserversorgung zur Bespritzung und Bewässerung der Rebberge von Charrat	100
Wein. — Beschluß vom 8. September 1934, betreffend die Kontrolle und den Verkauf von Sauser	92
Witwen und Waisen. — Vollziehungsreglement zur Bundesverordnung vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundesinventur unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 23. August 1934, abgeändert den 9. November und 7. Dezember 1934	102

Z

Zivilstandsdienst. — Dekret vom 2. März 1935, betreffend Abänderung der Art. 21, 32 und 33 des Dekretes vom 15. Mai 1931 über den Zivilstandsdienst	127
Zivilstandskreise. — Beschluß vom 1. Mai 1934, betreffend Errichtung der Gemeinde Inden zu eine meigenen, von Varen getrennten, Zivilstandskreise	35
Beschluß vom 5. Mai 1934, betreffend Errichtung der Gemeinde Grimenz zu einem eigenen, von Vissio getrennten Zivilstandskreise	36

